

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Harald Freytag</i>	Resozialisierungsfonds in der Bundesrepublik Deutschland – eine Bestandsaufnahme	259
<i>Walter Sigel</i>	Die Bedeutung der Gefangenenarbeit und ihr Verhältnis zu Markt und Wettbewerb	266
<i>Manuel Pendon</i>	Berufliche Weiterbildung im Strafvollzug	268
<i>Ivo Buchta/Hans-Josef Schwab</i>	Drogenkonsum, Straffälligkeit und staatliche Reaktionen	273
<i>Siegfried Lammich</i>	Demokratisierung und Strafvollzug in der Tschechoslowakei	277
<i>Karl Heinrich Schäfer/ Hans Jürgen Tolksdorf</i>	Felder sozialer Arbeit in Portugal Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung Straffälliger und Drogenarbeit	282
<i>Arnold Köpcke-Duttler</i>	Karl Wilker – ein enthusiastischer Kritiker des Strafrechts	289
	Aktuelle Informationen	293
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Celle v. 24.10.1989 – 1 Ws 303/89 –: Maßgebender Zeitpunkt für Beurteilung der Voraussetzungen für Ausgänge, Voraussetzungen für Vorlagen beim BGH	303
	BGH v. 12.12.1989 – XI ZR 117/89 –: Klage auf Kostenerstattung bei Selbstmordversuch eines Untersuchungs- gefangenen vor Zivilgerichten, Fehlen einer Anspruchsgrundlage	303
	LG Stuttgart v. 18.1.1990 – StVK 412/89 –: Zellenarbeit bei besonderer Fluchtgefahr	304
	OLG Hamm v. 7.11.1990 – 1 Vollz (Ws) 173/89 –: Aushändigung einer elektrischen Kaffeemaschine: Ausstattung des Haftraums	304
	OLG Celle v. 14.7.1989 – 1 Ws 197/89 –: Zulässigkeit eines Feststellungsantrags nach Erledigung des Verpflichtungsbegehrens	306
	OLG Celle v. 5.10.1989 – 1 Ws 294/89 –: Schädlicher Einfluß eines Besuchers auf den Gefangenen	306
	OLG Nürnberg v. 26.5.1989 – Ws 515/89 –: Unterhaltungsmusik während der Arbeit	306
	OLG Celle v. 5.10.1989 – 1 Ws 297/89 –: Begründeter Ausnahmefall der Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes	307
	OLG Hamburg v. 28.11.1985 – Vollz Ws 15/85 –: Beschränkungen beim Erwerb von Radiorecordern aus Sicherheitsgründen	307
	OLG Zweibrücken v. 25.1.1990 – 1 Vollz (Ws) 10/89 –: Versäumung einer Rechtsmittelfrist	307
	OLG Celle v. 10.10.1989 – 1 Ws 295/89 –: Anfechtbarkeit von Allgemeinverfügungen	307
	LG Stuttgart v. 23.1.1990 – 1 StVK 489/89 –: Keine Verweisung bei Verlegung in andere JVA	307
	OLG Hamm v. 13.6.1989 – 1 Vollz (Ws) 376/88 –: Beweisregeln im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer, rechtliches Gehör, Vorverfahren bei Übergang vom Anfechtungs- zum Fortsetzungsantrag	308
	OLG Frankfurt am Main v. 22.6.1989 – 3 Ws 215/89 –: Keine Aushändigung des „Ratgebers für Gefangene“ an Untersuchungsgefangene	309
	OLG Celle v. 6.3.1989 – 1 Ws 34/89 –: Anforderungen an die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung	310
	3. Disziplinarsenat des OVerwG für das Land NRW v. 19.1.1990 – 3 Ws 36/89 –: Voraussetzungen eines Dienstvergehens im Strafvollzug	311
	OLG Hamm v. 1.9.1989 – 4 Ws 311/89 –: Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei Entziehungsanstalt	313
	Für Sie gelesen	314
	Neu auf dem Büchermarkt	319
	Leser schreiben uns	320

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Harald Freytag</i>	Nibelungenallee 23, 6000 Frankfurt a. M.
<i>Dr. jur. Walter Sigel</i>	Ministerialrat im Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach 1034 61, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 10
<i>Manuel Pendon</i>	Oberlehrer an der JVA Zweibrücken Johann-Schwebel-Straße 33, 6660 Zweibrücken
<i>Ivo Buchta</i>	Rechtsreferendar Am Hang 27, 6200 Wiesbaden
<i>Hans-Josef Schwab</i>	Rechtsreferendar Teufelssprung 3, 6502 Mainz-Kostheim
<i>Dr. Siegfried Lammich</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i. Br.
<i>Dr. Karl Heinrich Schäfer</i>	Referent der Abteilung Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz, Mitglied des Arbeitskreises „Sport und Justizvollzug in Hessen“ Luisenstr. 13, 6200 Wiesbaden
<i>Klaus Jürgen Tolksdorf</i>	Bildungsreferent der Hessischen Sportjugend, Mitglied des Ausschusses Sportliche Jugendsozialarbeit der Deutschen Sportjugend, Leiter des Arbeitskreises „Sport und Justizvollzug in Hessen“ 6330 Wetzlar
<i>Dr. phil. Arnold Köpcke-Duttler</i>	Privatdozent, Rechtsanwalt und Dipl.-Pädagoge Untere Dorfstr. 3, 8702 Kist
<i>Uta Klein</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiterin am Institut für Deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik – Dokumentationsstelle Gefangenensliteratur – Westfälische Wilhelms-Universität Fliegerstr. 21, 4400 Münster
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Jörg C. Rathert</i>	Reg.-Direktor, Dipl.-Psychologe Vehlenerstr. 100, 3063 Obernkirchen

Resozialisierungsfonds in der Bundesrepublik Deutschland – eine Bestandsaufnahme*

Harald Freytag

Straffällige und Länder der Dritten Welt teilen oft dasselbe Problem: eine hoffnungslos erscheinende Überschuldungslage, regelmäßig verbunden mit einer starken Abhängigkeit von den Gläubigern. Wie im zwischenstaatlichen Bereich ist auch bei Straffälligen diese Problematik nicht neu. Sie ist aber durch ihre rasche Verbreitung auf immer mehr Betroffene und den steten Anstieg der Schuldenhöhe einzelner in den letzten Jahren zunehmend akut geworden. Neuere empirische Untersuchungen belegen dies. So kommt z.B. eine Studie zu dem Befund, 92,7 % der (234 befragten) männlichen Strafgefangenen seien verschuldet (Kühne 1984). Eine andere Untersuchung meldet eine durchschnittliche Schuldenlast von ca. 45.000 DM pro Verschuldetem im männlichen Erwachsenen-Strafvollzug und von ca. 10.000 DM im Jugendstrafvollzug (Klotz 1986). Freilich können diese Erhebungen wegen unterschiedlicher Stichprobenauswahl und aus anderen methodischen Gründen nicht repräsentativ sein; alarmierend sind sie gleichwohl (vgl. z.B. auch Zimmermann 1981). Auch daß bei den meisten dieser Untersuchungen nicht zwischen Über- und Verschuldung unterschieden wird, ist unerheblich. Denn bei Straffälligen dürfte – nicht zuletzt wegen oft schon erfolgten „Kahlpfändungen“ – Verschuldung regelmäßig zugleich eine entsprechende Überschuldung bedeuten.

Einige wenige besonders engagierte Helfer und Organisationen der Straffälligenhilfe kümmerten sich schon frühzeitig um Entschuldungsmaßnahmen für Straffällige; im allgemeinen blieb dieses Feld aber lange weitgehend unbestellt. 1974 wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein erster großer, für ein gesamtes Bundesland zuständiger Fonds zur Entschuldung Straffälliger errichtet. Ihm folgte die Gründung zehn weiterer solcher ebenfalls jeweils landesweit zuständiger Einrichtungen (grundlegend hierzu Kreuzer/Freytag 1988; Freytag 1989) und eine Anzahl kleinerer, regionaler Institutionen.

1. Vorbild

Vorbild für die bundesdeutschen Reso-Fonds war ein Schweizer Sanierungs-Fonds, der beim Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons Zürich angesiedelt ist. Der damalige Leiter dieser Dienststelle, Dr. Werner Wiesendanger, „entdeckte“ Anfang der 70er Jahre, daß bei der staatlichen Finanzverwaltung in Zürich ein größerer Fonds ungenutzt ruhte, der für soziale Zwecke gebunden war. Auf seine Initiative hin wurde mit Mitteln hieraus (Startkapital ca. 300.000 Schweizer Franken) im Jahr 1972 ein Sanierungsfonds gebildet, der bis heute nahezu unverändert weiterarbeitet (hierzu z.B. Wiesendanger 1975, S. 113 ff.; Zingg 1977, S. 95 ff.). Neuerdings werden auch in Österreich nach Schweizer bzw. deutschem Vorbild Entschuldungs-Fonds für Straffällige gegründet (hierzu z.B. Erlacher 1989).

2. Die Fonds in der Bundesrepublik Deutschland

Im Oktober 1974 wurde in *Baden-Württemberg* der erste bundesdeutsche Reso-Fonds errichtet (hierzu z.B. Ayass 1981). Sein ursprünglicher Name „Resozialisierungsfonds“ wurde 1979 im Gedenken an den ehemaligen Justizminister und Initiator der Stiftung erweitert in „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“. Der Fonds hat die Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts. In enger Anlehnung an sein Schweizer Vorbild saniert er wie dieses durch direkte Vergabe von Umschuldungsdarlehen aus Eigenmitteln. Mit einer Kapazität (das ist der Betrag, der am Stichtag für Sanierungszwecke zur Verfügung steht, zuzüglich des bereits ausgezahlten oder durch Bürgschaften gebundenen Kapitals abzüglich der voraussichtlich uneinbringlichen Außenstände) von insgesamt ca. 5,2 Mio. DM (am 1.1.89) ist er mit deutlichem Abstand der größte Fonds. Setzt man die Sanierungskapazität in das Verhältnis zur Anzahl der im Jahr 1987 in diesem Land Verurteilten (einschließlich Straßenverkehrsdelikte), so ergibt sich eine Kapazität von knapp 50 DM pro Verurteiltem. Dieser Wert ermöglicht wegen der Berücksichtigung der Größe des Zuständigkeitsbereichs einen Vergleich des Hilfefentials der Programme und gibt außerdem einen Hinweis auf den Stellenwert der Reso-Fonds im Gesamtgefüge der Straffälligenhilfe. Die laufende Finanzierung der Bender-Stiftung erfolgt im wesentlichen durch Zuwendungen aus Landesmitteln und Geldbußen. Die Stiftung verfügt über „Regionalbeauftragte“, die jeweils für das Gebiet eines Regierungspräsidiums zuständig sind und vor Ort die Aufgaben der Stiftung wahrnehmen. Hierbei handelt es sich um hauptamtliche Bewährungshelfer, die zu diesem Zweck zum Teil von ihrer übrigen Arbeit entlastet sind.

Kurz nach der baden-württembergischen Stiftung wurde – im November 1974 – in *Niedersachsen* ein Reso-Fonds gegründet, die „Brücke-Stiftung – Eingliederungswerk Hannover“ (hierzu Berner 1981). Auch dieser Fonds ist eine Stiftung bürgerlicher Rechts. Ebenso wie die beiden „Vorbilder“ in Zürich und Stuttgart, entschuldet die Brücke-Stiftung seit Beginn ihrer Tätigkeit Anfang 1975 mittels direkter Darlehensvergabe aus Eigenmitteln. Das Anfangskapital stellte ein in Hannover ansässiger Rechtsanwalt zur Verfügung. Die Stiftung finanziert sich im wesentlichen aus Erträgen des Stiftungskapitals sowie geringfügig aus Spenden und Geldbußen. Ihre Entschuldungskapazität betrug am 1.1.89 ca. 660.000 DM; das entspricht ca. 8,40 DM pro Verurteiltem in diesem Bundesland.

Im März 1978 wurde in *Berlin* die „Stiftung Gustav-Radbruch-Unterstützungsfonds“ gegründet (hierzu Baumann 1979). Auch sie hat die Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts. Als erster Reso-Fonds saniert die Radbruch-Stiftung nicht durch direkte Darlehensvergabe, sondern vermittelt die Klienten an eine Bank, die ihnen Darlehen gewährt, für welche die Stiftung sich mit ihrem Vermögen verbürgt. Initiator und Geldgeber der Stiftung war das Land Berlin, vertreten durch den Senator der Justiz. Die weitere Finanzierung erfolgt im wesentlichen durch Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen. Die Kapazität der Stiftung betrug am 1.1.89 insgesamt ca. 800.000 DM. Das entspricht ca. 25 DM pro Verurteiltem in Berlin.

* Leicht überarbeiteter und um Fundstellen ergänzter Vortrag des Verfassers, gehalten auf der Tagung „Resozialisierungschancen durch Schuldnerberatung und Schuldenregulierung“ in der Evangelischen Akademie Arnoldshain im November 1989.

Etwa ein Jahr nach der Stiftungsgründung in Berlin wurde im Oktober 1979 in *Hessen* die „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“ ins Leben gerufen (hierzu *Möbinger* 1981; *Meyer-Velde* 1982; *Freytag* 1989). Auch sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und entschuldet wie der Berliner Fonds vor allem durch Bürgschaftsübernahme. Initiator und Stifter war das Hessische Ministerium der Justiz, das den Fonds aus Landesmitteln mit einem Startkapital in Höhe von 250.000 DM Fest- und 700.000 DM Umlaufvermögen ausstattete. Inzwischen verfügt die Stiftung über eine finanzielle Kapazität von insgesamt ca. 1,6 Mio. DM; das entspricht knapp 30 DM pro Verurteiltem in diesem Land. Die weitere Finanzierung der Stiftung geschieht durch Zuwendungen aus Landesmitteln und Zinserträge des Stiftungsvermögens. Bußgeldzuweisungen von Gerichten oder Staatsanwaltschaften werden bewußt nicht angestrebt, um als „staatliche“ Stelle nicht insoweit in Konkurrenz zu den zahlreichen freien, gemeinnützigen Organisationen zu treten, die um diese Zuwendungen werben und mitunter auf sie angewiesen sind.

Ebenfalls 1979 begann der „Katholische Gefangenen- und Entlassenenfürsorgeverein im *Saarland* e.V.“ mit der systematischen Entschuldung Straffälliger. Er hat hierfür jedoch keinen eigenen Fonds gebildet, sondern entnimmt die für Sanierungs-Umschuldungen erforderlichen Mittel jeweils nach Bedarf aus dem allgemeinen Vereinsvermögen. Die Sanierungstätigkeit erfolgt sowohl durch direkte Darlehensvergabe als auch durch Bürgschaftsübernahme. Das Entschuldungsprogramm wird nach wie vor nicht gezielt durch öffentliche Mittel gefördert. Das Vereinsvermögen setzt sich im wesentlichen aus Geldbußen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen zusammen. Jährlich werden ca. 100.000 bis 150.000 DM zur Entschuldung aufgewendet.

Im Folgejahr (Mai 1980) wurde in *Niedersachsen* parallel zu der in diesem Land bereits erfolgreich tätigen Brücke-Stiftung der „Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Minister der Justiz“ gegründet (hierzu z.B. *Best* 1982). Hierbei handelt es sich um eine Stiftung bürgerlichen Rechts, die ebenfalls ganz überwiegend nach dem Modell der Bürgschaftsvergabe arbeitet, bei Kleindarlehen bis 2000 DM aber auch Darlehen direkt vergibt. Initiator der Stiftung war das Justizministerium; das Anfangskapital von 1 Mio. DM wurde vom Niedersächsischen Sozialministerium aus den ihm für soziale Zwecke zugewiesenen Mitteln der Landesanteile an der Spielbankabgabe zur Verfügung gestellt. Am 1.1.89 verfügte die Stiftung über eine Kapazität von insgesamt knapp 1,8 Mio. DM; das entspricht ca. 22,50 DM pro Verurteiltem. Auch sie bedient sich Stiftungsbeauftragter zur Erledigung ihrer Arbeit vor Ort.

Im Juni 1982 wurde in *Hamburg* eine „Stiftung zur Schuldenregulierung bei Straffälligen – Schuldenregulierungsfonds“ errichtet. Auch sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und saniert ausschließlich durch Bürgschaftsübernahme. Gegründet wurde dieser Fonds mit einem Anfangskapital von 50.000 DM je zur Hälfte durch die Hamburgische Justizbehörde und den Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V. Unabhängig vom Fonds entschuldet der Hamburger Fürsorgeverein freilich weiter nach dem traditionellen „Ratenverteilungsverfahren“, das er schon seit 1954 praktiziert (hierzu *Siekman* 1981). Inzwischen hat der Fonds eine finanzielle Kapazität von ca. 340.000 DM (15 DM pro Verur-

teiltem). Seine laufende Finanzierung erfolgt vor allem durch Bußgelder und Erträge aus dem Stiftungsvermögen.

In *Schleswig-Holstein* wurde ebenfalls im Juni 1982 ein Fonds errichtet; es ist die bürgerlich-rechtliche „Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein“. Sie saniert zumeist durch Bürgschaftsübernahme, aber auch eine direkte Darlehensvergabe ist grundsätzlich möglich. Initiator war das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Justizministerium des Landes. Das Umlaufvermögen betrug bei Stiftungsgründung 100.000 DM und hat sich bis zum 1.1.89 vor allem durch Geldbußen auf ca. 230.000 DM erhöht. Das entspricht einer Kapazität von ca. 8 DM pro Verurteiltem.

Als einer der letzten Reso-Fonds wurde im Juni 1984 die „Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige in *Rheinland-Pfalz*“ gegründet. Sie hat als einzige die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung und arbeitet ebenfalls grundsätzlich nach dem Bürgschaftsverfahren; in Ausnahmefällen vergibt sie auch aus Eigenmitteln Darlehen. Stifter war die Landesregierung Rheinland-Pfalz. Die Finanzierung erfolgt im wesentlichen durch Landesmittel und Zinserträge hieraus. Am 1.1.89 hatte die ursprünglich mit insgesamt 200.000 DM ausgestattete Stiftung bereits eine Sanierungskapazität von 375.000 DM; das entspricht fast 9 DM pro Verurteiltem.

Im September 1985 wurde in *Bremen* zur Entschuldung Straffälliger ein Sondervermögen in Höhe von ca. 150.000 DM gebildet (hierzu *Ehlen/Knauth* 1987). Hieran beteiligte sich – neben einer Reihe gemeinnütziger Organisationen – der Senator für Rechtspflege des Landes Bremen mit 90.000 DM. Das Sondervermögen ist bei dem bereits seit 1837 bestehenden eingetragenen Verein „Bremische Straffälligenbetreuung“ angesiedelt. Mit diesem Vermögen wird ausschließlich durch Bürgschaftsvergabe saniert. Ebenso wie der Hamburger Fürsorgeverein führt auch dieser Verein parallel dazu weiterhin Sanierungen nach dem Ratenverteilungsmodell durch. Zur weiteren Finanzierung des Entschuldungsprojekts erhält der Verein personalgebunden Zuschüsse des Justizsenators sowie Spenden und Bußgeldzuweisungen. Das Sondervermögen betrug am 1.1.8 ca. 200.000 DM; das entspricht ca. 23 DM pro Verurteiltem.

Die bislang letzte Einrichtung zur Entschuldung Straffälliger wurde in *Bayern* von dem „Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V.“ im Jahr 1986 errichtet. Entschuldungstätigkeit hat bei diesem Verein schon eine längere Tradition; im Jahr 1986 wurde zur besseren Erfüllung dieser Aufgaben auf das Verfahren der Gesamtsanierung durch Umschuldung und Bürgschaftsübernahme umgestellt. Das hierfür zur Verfügung stehende Kapital (vor zunächst 250.000 DM) wurde durch Vereinsmittel, die sich im wesentlichen aus Geldbußen zusammensetzen, auf inzwischen nahezu 1 Mio. DM aufgestockt. Das entspricht einer Kapazität von ca. 8 DM pro Verurteiltem. Das bayerische Projekt zur Entschuldung Straffälliger wird bislang weder vom Freistaat Bayern noch von anderen öffentlichen Einrichtungen gezielt finanziell gefördert.

Die zahlreichen weiteren, nur auf regionaler Ebene tätige und oft sehr kleinen Initiativen zur Entschuldung Straffälliger beschränken sich in aller Regel auf Beratung und Organ-

sation eines Ratenverteilungsverfahrens. Denn sie können meist keine Umschuldungen durchführen, da sie nicht über genügend Mittel zur Gründung des dafür erforderlichen Fonds verfügen. Als regionale Initiativen, die mit eigenem Fonds sanieren, sind der „Förderverein Bewährungshilfe Köln e.V.“ (hierzu *Finkel* u.a. 1981) und der „Osnabrücker Hilfsfonds e.V.“ zu nennen. Der letztgenannte Verein begann 1979 mit Sanierungen durch Bürgschaftsübernahme, stellte aber 1982 auf direkte Darlehensvergabe um. Seine Kapazität dürfte gegenwärtig zwischen 1/4 und 1/2 Mio. DM betragen. Das Startkapital wurde vor allem von den Kirchen sowie von der Stadt und dem Landkreis Osnabrück aufgebracht.

3. Sanierungsmethoden

Sanierungen können grundsätzlich nach zwei unterschiedlichen Methoden erfolgen. Nach dem ältesten Verfahren, der sogenannten „Ratenverteilung“ oder „Einzelregulierung“, gehen überwiegend kleinere Entschuldungsstellen, die nur über geringe Eigenmittel verfügen, sowie Bewährungshelfer, die in Eigenregie sanieren, vor – nicht aber die Reso-Fonds. Wird mittels Ratenverteilung saniert, so wird zunächst ein Tilgungsplan erstellt, indem der monatlich zur Abzahlung verfügbare Betrag anteilig nach der jeweiligen Forderungshöhe auf die Gläubiger aufgeteilt wird. Nach Absprache mit ihnen werden die Raten in regelmäßigen Abständen an sie überwiesen. Die wesentlichen Nachteile dieses Modells sind vor allem, daß es langfristig mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist und meist keine oder nur geringe Reduzierungen der Schulden bei den Gläubigern erreicht werden können. Vorteilhaft ist aber, daß ohne Eigenmittel entschuldet wird. Das bedeutet, daß – wenn der Schuldner nicht mehr zahlen kann oder will – der Sanierungsstelle keine Verluste entstehen und sie daher auch in Fällen zweifelhafter Prognose „gefahrlos“ Sanierungen versuchen kann und diese besonders hilfebedürftigen Menschen nicht abweisen muß. Vorteilhaft ist ferner, daß die Kapazität an Hilfeangeboten grundsätzlich nur durch die Belastbarkeit der Verwaltung begrenzt ist.

Neuer ist das Sanierungsverfahren der Umschuldung, nach welchem die vorgenannten elf Reso-Fonds vorgehen. Hierbei werden den Gläubigern unter Hinweis auf die nachhaltig schlechte finanzielle Situation ihrer Schuldner zunächst außergerichtliche Vergleiche in Höhe von ca. 1/3 ihrer Forderungen angeboten. Akzeptieren sie diese Angebote, so werden sie aus Drittmitteln, die der Sanierer beschafft, befriedigt, und der Straffällige muß in der Folgezeit in kleinen Raten zurückzahlen. Zu unterscheiden sind zwei Spielarten dieser Methode: Während z.B. in Zürich, Baden-Württemberg, bei der Brücke-Stiftung und seit 1982 in Osnabrück die Gläubiger unmittelbar aus Eigenmitteln der Stiftungen befriedigt werden, erhalten sie bei den anderen Fonds-Programmen grundsätzlich ihr Geld von einer Bank, die dem Straffälligen ein entsprechendes Darlehen einräumt, für das sich das Entschuldungsprogramm mit seinem Fonds verbürgt.

Bei dem 1980 in Niedersachsen gegründeten Programm sowie in Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern ist in Ausnahmefällen (vor allem bei kleineren Beträgen und Notwendigkeit zu schneller Hilfe) außerdem auch die direkte Vergabe von Darlehen aus Stiftungsmitteln möglich. Von beiden Umschuldungsverfahren verdient nach

hier vertretener Auffassung das Bürgschaftsmodell den Vorzug. Seine spezifischen Nachteile (namentlich Zinsbelastung für die Klienten, geringer Kontakt zu den Straffälligen in der Tilgungsphase und damit späte Kenntnisnahme von unregelmäßiger Tilgung als Symptom sozialer Schwierigkeiten, schlechte Möglichkeiten der Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei Mahnung und Zwangsvollstreckung) treten gegenüber den Vorteilen in den Hintergrund. Denn es entstehen hierbei erheblich geringere Verwaltungskosten für das Programm, da die Bank die Rückführung der Gelder überwacht sowie das Mahnwesen und z.T. auch die Zwangsvollstreckung betreibt. Ferner bringt sie ihr Fachwissen und die Möglichkeit einer Schufa-Anfrage ein. Außerdem kann das Stiftungskapital langfristig gewinnbringend angelegt werden. Ein weiterer Vorteil ist, daß Regulierer und neuer Gläubiger nicht zusammenfallen: So kann ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen Schuldner und Regulierer entstehen. Wesentlich ist ferner, daß eine ausbaufähige Beziehung zwischen einer seriösen Geschäftsbank und dem Straffälligen hergestellt wird, denn so erhält er die Chance, durch regelmäßige Rückzahlung das Vertrauen der Bank zu erwerben, darf zudem i.d.R. sofort ein Guthaben-Girokonto dort errichten und kann dadurch wieder am normalen bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen. Das Stigma der Kreditunwürdigkeit wird ihm somit genommen. Dieser wichtige Akt faktischer Wiedereingliederung wird oft übersehen oder unterschätzt. Optimal aber erscheint das beschriebene und inzwischen von erfreulich vielen Programmen praktizierte „Mischmodell“ (grundsätzlich Bürgschaft, ausnahmsweise Direktauszahlung) zu sein. Denn es besticht durch seine Flexibilität.

4. Abkommen mit Kreditinstituten

Die meisten Entschuldungsprogramme sind aufgrund ihres Sanierungsverfahrens auf Zusammenarbeit mit Kreditinstituten angewiesen. Mit ihnen haben sie zu diesem Zweck in der Regel Rahmenverträge geschlossen. Zumeist wirken die Sparkassen bei den Sanierungen mit; in Hessen sind die Bank für Gemeinwirtschaft und in Schleswig-Holstein die „Evangelische Darlehensgenossenschaft“ Vertragspartner. Die Ausgestaltung der Rahmenverträge ist unterschiedlich. Teilweise konnten die Träger der Entschuldungsprogramme für ihre Klienten günstigere Konditionen bei den Kreditinstituten erreichen: Einige Rahmenverträge sehen z.B. vor, daß keine Bearbeitungsgebühren berechnet werden; andere sehen vor, daß der „effektive Jahreszins“ pauschal günstiger ist.

Unterschiedlich geregelt ist ferner, welche Aufgaben die Kreditinstitute übernehmen. In Bremen, Hamburg und Niedersachsen (1980) gehört es zu den Aufgaben der mitwirkenden Sparkassen, bis einschließlich der Einholung von Vollstreckungstiteln die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Diese Regelungen entsprechen dem im BGB vorgesehenen Regelfall (§ 771). Die hessische Stiftung hingegen hat auf die Einrede der Vorausklage (gem. § 773 I Nr. 1 BGB) verzichtet und mit der Bank vereinbart, daß die Bürgschaft in der Regel bereits in Anspruch genommen werden kann, wenn der Darlehensnehmer sechs Monate nach der ersten Mahnung nicht mehr gezahlt hat. Diese Regelung hat zwar den Nachteil, daß Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ggf. von der Stiftung durchzuführen sind und somit Arbeit und Kosten verursachen,

zudem läßt sie die „Erfolgsquote“ im Vergleich zu anderen Stiftungen ungünstig erscheinen; sie ermöglicht aber, daß soziale Gesichtspunkte bei der Frage, ob und wann Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einzuleiten sind, berücksichtigt werden können.

5. Bewilligungsverfahren

Organisation und Ablauf eines Sanierungsverfahrens sind bei allen Entschuldungsprogrammen im Prinzip gleich: Zunächst ist eine Voranfrage an die Geschäftsstelle bzw. den zuständigen Regionalbeauftragten (so z.B. in Baden-Württemberg) zu richten. Dort erfolgt eine Vorprüfung. Erscheint der Fall als geeignet für eine Sanierung, so werden Verhandlungen mit den Gläubigern aufgenommen. In Bremen, Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern und bei der Brücke-Stiftung in Niedersachsen wird dies ausschließlich von hierfür zuständigen Mitarbeitern bzw. Regionalbeauftragten der Entschuldungsprogramme durchgeführt. Vorteilhaft hierbei ist, daß dies zu einer Professionalisierung der Gläubigerverhandlungen durch Routine und Entstehen persönlicher Kontakte führen kann. In Berlin, Hessen, Niedersachsen (1980) und im Saarland ist vorgesehen, daß die Gläubigerverhandlungen von einem Sozialarbeiter (z.B. Bewährungshelfer), der den Straffälligen betreut, durchgeführt werden; in Ausnahmefällen übernehmen aber auch in Berlin, Hessen und im Saarland die Geschäftsstellen und in Niedersachsen (1980) die Stiftungsbeauftragten diese Aufgabe. In Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz müssen die Verhandlungen von Betreuern des Straffälligen geführt werden; Mitarbeiter der Stiftungen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Im Anschluß wird der Fall dem Vorstand der Stiftung bzw. einem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt.

6. Prozeß der Auslese von Klienten

Jedes Jahr werden in der Bundesrepublik ca. 700.000 Menschen (ohne Straßenverkehrsdelikte: ca. 450.000) von Strafgerichten verurteilt (Stat. Jahrbuch 1989, Tab. 15.7.), aber nur ungefähr 500-600 Straffällige (geschätzt) erhalten von den Reso-Fonds eine Entschuldungshilfe. Angesichts begrenzter Mittel der Fonds müssen Straffällige einen vielfach gestaffelten Auswahlprozeß durchlaufen, bis sie in den Genuß eines Sanierungsdarlehens gelangen können. So finden viele Straffällige schon keinen Zugang zu Reso-Fonds. Denn diese Einrichtungen sind unter Bewährungshelfern und sozialen Diensten zwar hinreichend bekannt, unter Straffälligen hingegen weniger. Wer keinen sozialarbeiterischen Betreuer hat, dürfte daher kaum Kontakt zu einem Reso-Fonds bekommen. Aber auch wenn der Hilfesuchende einen solchen Betreuer hat, ist freilich noch keineswegs sichergestellt, daß dieser den Kontakt zu einem Reso-Fonds vermittelt. Denn möglich ist, daß der Helfer die Schuldenproblematik des Probanden oder das Entschuldungsprogramm nicht kennt oder daß er angesichts des enormen Schuldenbergs bereits resigniert hat oder eine andere Sanierungsmethode bevorzugt. Möglich ist ferner, daß der Betroffene oder sein Helfer Vorbehalte gegen ein Entschuldungsprogramm, zumal ein „staatliches“, hat – und zwar aus dem Gedanken heraus, staatliche Kontrolle nicht über Gebühr auszuweiten, jedenfalls nicht noch über die Zeit der Bewährungsaufsicht hinaus. Möglich ist schließlich, daß der Helfer wegen Arbeitsüberlastung den Aufwand einer

Entschuldung scheut. Denn es muß – wie dargelegt – auch bei Einschaltung eines Reso-Fonds zumeist der vermittelnde Sozialarbeiter die sehr zeitaufwendigen Gläubigerverhandlungen führen. Bei diesen Reso-Fonds gelten daher Straffällige ohne sozialarbeiterische Betreuer als besonders arbeitsintensiv und sind folglich dementsprechend weniger erwünscht als andere. In Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist in Fällen fehlender sozialarbeiterischer Betreuung eine Sanierung von vornherein nicht möglich. Dies personalsparende und daher kostengünstige Regelung ist freilich nicht empfehlenswert. Denn nur wegen fehlender persönlicher sozialarbeiterischer Betreuung sollte keiner Straffälligen eine Entschuldungshilfe versagt werden. Meist führen Bewährungshelfer schon unter Zugrundelegung der ihnen bekannten strengen Kriterien der Fonds eine interne Vorprüfung der Aussicht auf eine Sanierung durch den Reso-Fonds durch und stellen aus arbeitsökonomischen Gründen nur in den wenigen von vornherein als erfolgversprechend eingestuften Fällen Sanierungsanträge. Daher täuscht die mitunter vergleichsweise niedrige Zahl abzulehnender Anträge auf Entschuldung, die von Sozialarbeitern für ihre Probanden gestellt werden, über den wirklichen Hilfebedarf hinweg.

Hat der Straffällige diese Klippen überwunden und Zugang zu dem für ihn zuständigen Fonds gefunden, so muß er sich nicht selten auf einen abschlägigen Bescheid gefaßt machen. Denn die Reso-Fonds sind der Verlockung ausgesetzt, aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Kapazitäten und des auf ihnen lastenden Erfolgsdrucks bei der Auswahl ihrer Klienten strenge Kriterien anzulegen, die mitunter fast an die eines traditionellen Bankhauses erinnern. So hat ein Straffälliger kaum eine Chance auf Sanierung, wenn er z.E. über kein regelmäßiges oder nur ein geringes Einkommen verfügt oder Zweifel an der Seriosität seiner Lebensführung und damit an der Rückführung der Gelder aufkommen (z.E. Suchtabhängigkeit). Auch darf der Antragsteller nicht zu hohe Schulden haben, denn die Rückzahlungsdauer ist bei den meisten Programmen ebenso begrenzt wie die Höhe der Darlehen. Oft darf (z.B. in Bremen) oder soll (z.B. in Niedersachsen [1980], Hamburg, Bayern, Osnabrück) das Darlehen 10.000 DM nicht übersteigen und die Tilgungszeit darf meist 60 Monate nicht überdauern (Richtwert in Osnabrück: 36 Monate). Diese Darlehensobergrenzen liegen – angesichts der heutigen Schuldensituation vieler Straffälliger – zu niedrig, um in vielen wirklichen Notlagen zu helfen. Daß diese Grenzen zu eng sind, ergibt sich daraus, daß Mitarbeiter der meisten Programme eine Reihe von „Strategien“ entwickelt haben, um sie in Einzelfällen zu überschreiten (ausführlich hierzu *Freytag* 1989, S. 86 ff.). Insgesamt muß der Straffällige also recht solide – fast solvent – sein, um von einem Reso-Fonds begünstigt zu werden. Saniert werden von allen Hilfebedürftigen somit nicht diejenigen, bei denen die Notlage am größten ist und die sich demzufolge am wenigsten leicht selbst helfen können, sondern die, bei denen eine Entschuldung am leichtesten, d.h. am wenigsten arbeitsaufwendig und riskant in Bezug auf die eingesetzten Gelder ist (vgl. hierzu auch *Barton* 1982). Die strenge Auswahl der Klienten darf aber nicht soweit führen, daß Straffällige entschuldnet werden, die bereits so solide sind, daß sie sich selbst ohne fremde Hilfe aus der Notlage helfen können. Denn das hieße, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Die Programme sind aufgerufen, hierauf zu achten. Durch dies

strenge Auswahl wird zugleich ein gewisser wirtschaftlicher und sozialarbeiterischer Erfolg der Programme vorgezeichnet.

Der praktizierte strenge Auswahlprozeß bewirkt zugleich, daß die Hilfeleistungen der Fonds oft sehr spät einsetzen. So vergehen z.B. in Hessen – zwischen 1979 und 1985 – von der Haftentlassung bis zur Darlehensauszahlung durchschnittlich über 21 Monate. Dies liegt freilich nicht an einer zögerlichen Bearbeitung der Anträge, sondern daran, daß die von den Stiftungen geforderten Sanierungsvorschläge erst so spät vorliegen. Die Weichen für eine erfolgreiche Resozialisierung müssen aber bekanntlich möglichst frühzeitig, spätestens in den besonders rückfallträchtigen ersten Monaten nach der Straftentlassung gestellt werden.

7. Kooperation mit Gläubigern

Die meisten Entschuldungsprogramme sehen vor, daß die Gläubigerverhandlungen mit dem Ziel zu führen sind, Reduzierungen um eine bestimmte, festgelegte Mindestquote zu erreichen. Reduziert werden soll – je nach Fonds – um Quoten zwischen 40 und 80 %. Einige Fonds gehen hingegen grundsätzlich anders vor (z.B. Zürich). Dort wird zunächst berechnet, wieviel Geld der Straffällige in einer ihm angemessenen Laufzeit (z.B. fünf Jahre) insgesamt zur Schuldentilgung erübrigen kann. Dieser Betrag wird in das Verhältnis zur Gesamtschuldensumme des Straffälligen gesetzt. Die sich ergebende Quote ist der Prozentsatz, auf den jeder Gläubiger seine Forderung reduzieren muß, damit eine Sanierung durchführbar wird (sog. Vergleichs- oder Sanierungsquote). Bei dieser Methode kann die Sanierungsquote je nach Einzelfall sehr hoch, aber auch sehr niedrig ausfallen. Wegen der durchweg hohen Verschuldung Straffälliger und ihres meist nur geringen Einkommens wird sie aber in vielen Fällen sehr niedrig liegen. Vorteilhaft an dieser Methode ist, daß kein Schuldenbetrag von vornherein zu hoch ist, sofern der Straffällige monatlich wenigstens einen geringen Betrag zur Tilgung erübrigen kann. Ein Nachteil aber ist, daß Sonderkonditionen in Form von höheren Quoten, die einem Gläubiger gewährt werden sollen (z.B. Opfern), zu Lasten der anderen gehen. Zudem müssen alle Schuldner, unabhängig von der Höhe ihrer ursprünglichen Verschuldung, gleich lange so viel tilgen, wie sie können. Dadurch wird derjenige privilegiert, der zuvor die höchsten Schulden hatte.

Wenn ein Gläubiger nicht oder nur in geringem Maße zu Reduzierungen bereit ist, bestehen für die Regulierungsstelle letztlich drei unterschiedliche Möglichkeiten der Reaktion: Entweder wird die Sanierung nicht durchgeführt oder der unkooperative Gläubiger wird nicht in die Umschuldung einbezogen oder der unkooperative Gläubiger wird in voller Höhe befriedigt. Die Reso-Fonds verhalten sich hier uneinheitlich. Jede mögliche Verhaltensweise hat in der Tat Vor- oder Nachteile. Werden nur Sanierungen durchgeführt, wenn alle Gläubiger ihre Forderungen im gewünschten Maße reduzieren, so erhält der Sanierer zwar ein brauchbares Druckmittel, nicht selten aber scheitern Entschuldungsvorhaben, was vor allem zu Lasten der Straffälligen geht. Werden unkooperative Gläubiger ausgegrenzt, so bleibt ebenfalls das Druckmittel erhalten, jedoch muß damit gerechnet werden, daß der nicht begünstigte Gläubiger die Zwangsvollstreckung (weiter) betreibt und somit die gesamte

Entschuldung durch das Entschuldungsprogramm gefährdet. Zudem profitiert der ausgegrenzte Gläubiger von der Sanierung, da er der einzige wird oder bleibt, der pfänden läßt und somit eine günstige Rangstellung erhält. Anders verhält es sich freilich, wenn das Einkommen des Klienten so gering ist, daß es unterhalb der gesetzlichen Pfändungsgrenze liegt. Eine Einbeziehung nichtkooperativer Gläubiger in die Umschuldung hat zwar den Vorteil, daß die Sanierungen nicht von einem einzelnen Gläubiger abhängen können, birgt aber die Gefahr, daß die Bereitschaft zu Reduzierungen unter den Gläubigern insgesamt nachläßt, wenn dies bekannt wird. Die Reaktion der Reso-Fonds sollte hier individuell und mit „Fingerspitzengefühl“ erfolgen. Ist z.B. beim Schuldner ohnehin nichts zu pfänden, so können unkooperative Gläubiger ausnahmsweise ausgegrenzt werden. Ist der unkooperative Gläubiger keine Bank oder kein Inkassodienst und handelt es sich nur um einen verhältnismäßig geringen Betrag, so ist eine Befriedigung in voller Höhe in Betracht zu ziehen.

Als gesichert kann gelten, daß die Bereitschaft der Gläubiger zu Reduzierungen zunimmt mit der Höhe der Forderung, dem Alter der Forderung, dem Lebensalter des Schuldners sowie mit der Routine des Helfers bzw. dem Image des Programms. Daher sollten diese Gegebenheiten, wenn sie vorliegen, in die Gläubigerverhandlungen argumentativ eingebracht werden.

Einige Programme sehen bei gewissen Gläubigern, namentlich Opfern, grundsätzlich günstigere Vergleichsquoten oder andere Verfahrensweisen vor. Meist wurde diese Privilegierung der Opfer erst spät eingeführt. Sie steht in Einklang mit dem neueren Trend in der Kriminalpolitik zur besonderen Berücksichtigung von Opferinteressen. So werden z.B. in Rheinland-Pfalz Forderungen von Opfern grundsätzlich zu 100 % befriedigt. In Baden-Württemberg werden Schmerzensgeldansprüche von Opfern ebenfalls nicht mehr reduziert. Auch in Hessen änderte sich das Verhalten gegenüber Opfern seit Gründung der Stiftung; inzwischen werden Opfer behutsamer als andere um Reduzierungen gebeten, und ihnen werden ggf. höhere Vergleichsquoten gewährt. Ähnlich wird auch in Niedersachsen (1980) verfahren. Ganz ausgenommen von der Sanierung werden Forderungen von Opfern in Berlin. Dies geschieht, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Forderungen in voller Höhe durchzusetzen. Diese Zahlungsverpflichtungen der Klienten werden von der Stiftung bei der Festsetzung der Höhe der Tilgungsraten berücksichtigt. In Bremen, Hamburg, Niedersachsen (1974) und Schleswig-Holstein werden Forderungen von Opfern – bislang – nicht gesondert behandelt. Nicht übersehen werden darf bei der Frage der Besserstellung von Opfern, daß diese durch die Einbeziehung in Sanierungen sowohl gegenüber anderen Opfern von Straftaten, deren Schädiger nicht saniert werden, als auch gegenüber vielen in die Entschuldung einbezogenen anderen Gläubigern durch Kompensation ihrer spezifischen Nachteile (Gleichstellung mit routinierten „Schuldenbeitreibern“, die ihnen sonst zuvorkommen) bei der Durchsetzung ihrer Forderungen bereits „privilegiert“ werden. Daher erscheint es nicht erforderlich, Opfer durch Gewährung höherer Quoten stets bevorzugt zu behandeln. Vielmehr ist es berechtigt, zumindest in den Fällen, in denen eine Sanierung sonst nicht oder nur unter ungünstigsten Bedingungen möglich wäre,

Opfer-Forderungen in gleichem Maße wie die anderer Gläubiger zu reduzieren. Dies geschieht dann nicht zuletzt auch in ihrem eigenen Interesse, da eine Sanierung ja allen Gläubigern dient.

8. Flankierende Maßnahmen

Alle Entschuldungsprogramme setzen mit ihren Hilfen erst dann an, wenn eine Sanierung möglich erscheint. Maßnahmen im Vorfeld – wie z.B. das Anschreiben der Gläubiger mit Hinweis darauf, daß der Schuldner zur Zeit nicht zahlungsfähig sei, weil er sich z.B. noch im Vollzug befindet oder vorübergehend arbeitslos ist, evtl. verbunden mit dem Vorschlag, im Hinblick auf eine spätere Sanierung ein Stillehalteabkommen zu schließen – führen die Reso-Fonds in aller Regel nicht durch.

Einige Entschuldungsprogramme (z.B. Baden-Württemberg und Zürich) verlangen von ihren Klienten, sich durch Unterschrift zu verpflichten, keine neuen Kredite während der gesamten Zeit der Sanierung einschließlich der Rückzahlungsphase aufzunehmen. Diese Verpflichtungen können natürlich nicht verhindern, daß die Sanierten sich dennoch erneut verschulden, und ihre Einhaltung kann nicht überprüft werden. Sie verdeutlichen den Klienten aber, welche konsequente und ernsthafte Bereitschaft zu Mitarbeit, Einschränkungen und Verzicht von ihnen erwartet und verlangt wird.

Nur ansatzweise und nicht von allen Programmen wird eine Betreuung während der Rückzahlungsphase geleistet. In Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein wird der gerichtlich bestellte Bewährungshelfer gebeten, auch nach Ablauf der Bewährungsunterstellung noch Kontakt zu dem Klienten der Stiftung zu halten. Das Züricher Entschuldungsprogramm schreibt seine Klienten einmal im Jahr an und dankt ihnen für die regelmäßige Tilgung. Teilweise (z.B. in Baden-Württemberg und Hessen) wird, wenn es zu Unregelmäßigkeiten bei der Rückzahlung des Darlehens kommt, der gerichtlich bestellte Bewährungshelfer gebeten, sich einzuschalten. Mitunter geschieht dies auch noch, wenn die Bewährungsunterstellung bereits beendet ist. Bei der Brücke-Stiftung in Niedersachsen übernehmen Mitarbeiter diese Betreuungsarbeit.

9. Wirkungen

Streng monokausale Beziehungen von Überschuldung und Straffälligkeit bzw. Rückfall können wegen einer Vielzahl weiterer hineinspielender Faktoren (wie z.B. soziale Beziehungen, Freundeskreis, persönliche Fähigkeit zur Konfliktverarbeitung usw.) nicht bestehen. Soweit aber trotz dieses Vorbehalts Wirkungen von Entschuldungen beobachtet bzw. gemessen werden können, sind sie vielfältig und ambivalent, insgesamt aber positiv zu beurteilen. Einige Wirkweisen seien beispielhaft genannt. So ist als positive Wirkung auf entschuldete Straffällige z.B. die Sicherung des Arbeitsplatzes anzusehen. Denn Lohnpfändungen als Folge von Überschuldung gefährden bekanntlich den Arbeitsplatz in zweierlei Hinsicht: Der Arbeitgeber neigt zur Kündigung, weil er das Vertrauen in die Seriosität seines Mitarbeiters verliert und kostenlos abrechnungstechnische Mehrarbeit erbringen muß; der Arbeitnehmer neigt zur Kündigung, weil er nicht selten meint, regelmäßige Arbeit lohne nun nicht

mehr. Regelmäßige Arbeit gilt aber – nicht zuletzt wegen des damit verbundenen Sozialprestiges, der sozialen Kontakte und des geringen nach Feierabend verbleibenden Erlebnishungers – als wesentlicher Faktor bei der Resozialisierung Straffälliger (vgl. z.B. *Spieß* 1985). Als weitere positive Wirkung ist soziale Entstigmatisierung durch Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit und damit Möglichkeit der Kontakteröffnung und Teilnahme am normalen, bargeldlosen Zahlungsverkehr zu nennen. Damit verbunden ist freilich auch die – sich nicht selten verwirklichende – Gefahr, daß sich Straffällige in der Vorstellung, auch aus der nächsten Krise werde ihnen wieder irgendwie geholfen, unüberlegt erneut verschulden (sog. „Entschuldungshospitalismus“). So sind z.B. 15 Fälle des hessischen Reso-Fonds beschrieben (*Freytag* 1989, S. 145 ff.), die folgendes Muster aufweisen: Nach Darlehensauszahlung und Gläubigerbefriedigung wird zunächst geraume Zeit regelmäßig zurückgezahlt. Sodann bleibt für einige Monate die Rückzahlung aus, bis schließlich der noch ausstehende Rest des Sanierungsdarlehens (nicht selten 2/3 und mehr der Gesamtsumme) einblitz getilgt wird. Nicht allen diesen Fällen konnte nachgegangen werden, da die Schuldner z.T. unauffindbar waren („unbekannt verzogen“) oder keine Auskunft geben wollten. Von den übrigen hatten die meisten neue Kredite (z.T. bei Teilzahlungsbanken) aufgenommen und die Sanierungsdarlehens einbezogen bzw. zu ungünstigeren Bedingungen umgeschuldet. Die Vermutung liegt nahe und wird durch Indizien in den Akten gestützt, daß dies auch bei den nicht auskunftsbereiten Klienten der Fall war.

Auch bei Straffälligen, denen schon einmal die konkrete Möglichkeit einer Sanierung in Aussicht gestellt wurde, die dann aber nicht verwirklicht werden konnte, sind die Wirkungen dieses Ansatzes ambivalent. Hier ist oft eine endgültige Resignation zu befürchten. Die Betroffenen machen sich mit zumindest sozialschädlichen Strategien vertraut, z.B. künftig keiner regelmäßigen Arbeit mehr nachzugehen, Eigentum pro forma an Dritte zu übertragen, regelmäßig die eidesstattliche Offenbarungsversicherung abzugeben usw. Mißglückte Entschuldungsansätze haben mitunter aber auch positive Wirkungen auf die Straffälligen. So sind Fälle bekannt, in denen Straffällige in Eigeninitiative durch Vergleichsvereinbarungen ihre Entschuldung weitergeführt haben, nachdem ihre Anträge auf Sanierung von einer Reso-Fonds abgelehnt worden sind.

Soweit Entschuldungen stabilisierend auf die Lebensführung der Straffälligen einwirken, sind sie ein positiver Faktor im komplexen Bedingungsgefüge der Rückfälligkeit und haben insofern auch kriminalitätsverhütende Bedeutung.

10. Resümee und Ausblick

Schuldnerberatung und Entschuldungshilfe sind zu einem zentralen Punkt in der Straffälligen- und Bewährungshilfe geworden. Die Reso-Fonds haben hieran Anteil. Wegen ihrer sehr begrenzten Kapazität und strengen Auswahl ist ihre Bedeutung im Gesamtgefüge der Straffälligenhilfe aber untergeordnet. Neugründungen (z.B. in Nordrhein-Westfalen) wären zu begrüßen; die bestehenden Programme sind ausbaufähig und -fähig. So sollten ihre Kapazitäten vergrößert und die Eingangsschwellen vorsichtig abgesenkt werden, damit vermehrt Straffällige mit überdurchschnittlich

hohen Schulden, geringem Einkommen und solche ohne sozialarbeiterische Betreuer einbezogen werden können. Um den Hilfesuchenden den Zugang zu erleichtern, um allen Klienten eine wirtschaftlich-soziale Betreuung anbieten zu können und um eine weitere Professionalisierung im Umgang mit Gläubigern zu erreichen, sollte jeder Fonds über Regionalbeauftragte verfügen. Sie könnten u.a. die Gläubigerverhandlungen übernehmen und in der Rückzahlungsphase beratend zur Seite stehen und dadurch einen Beitrag zur Verhinderung sinnloser Neuverschuldungen leisten. Die Regionalbeauftragten sollten sich aus Bewährungshelfern und Sozialarbeitern im Strafvollzug zusammensetzen, die für diese Aufgabe zu einem Teil von ihrer übrigen Arbeit entlastet werden (zu ersten Ansätzen einer Entschuldungshilfe bereits im Vollzug vgl. z.B. Moll/Wulf 1986; Baumeister 1988). Überdies ist die immer wieder zu Recht vorgebrachte Forderung einer spürbaren Anhebung der Gefangenenentlohnung von noch immer nur 5 % des in Freiheit üblichen zu bekräftigen, damit die rasante Verschlechterung der Schuldensituation im und durch den Strafvollzug zumindest abgebremst wird. Allgemein gilt, daß Reso-Fonds nicht so teuer sind, wie es oft unterstellt wird, denn sie sparen ihren öffentlichen Trägern in anderen Bereichen wieder Kosten ein, wie z.B. Haftkosten, Opferentschädigung usw. (vgl. z.B. Seebode 1983; Niederbühl 1987). In kriminalpolitischer Hinsicht spricht für Entschuldungsprogramme ferner, daß sie in zwei Richtungen zugleich wirken, die gemeinsam als konträr angesehen werden: Sie helfen dem Straffälligen bei der Wiedereingliederung und tragen gleichzeitig den Belangen der Opfer Rechnung, indem sie ihnen bei der Realisierung ihrer finanziellen Ansprüche gegen den Täter helfen. Wegen dieser Janusköpfigkeit stoßen Reso-Fonds im allgemeinen auch parteipolitisch auf breiter Ebene auf große Akzeptanz. Würden Entschuldungsmöglichkeiten schon bei der Urteilsfindung berücksichtigt, so könnten sie auch entpönlisierende Wirkung entfalten, indem sie z.B. Wiedergutmachungsaufgaben in weiteren Fällen sinnvoll werden lassen oder Strafaussetzungen zur Bewährung stützen. Hierfür müßten aber Entschuldungsmaßnahmen freilich früher ansetzen, insbesondere bereits vor der Urteilsfindung.

Sorge für die Zukunft bereiten die in jüngster Zeit gelegentlich auftauchenden kommerziellen Schuldenregulierer (Kohl 1987; dies. 1989; Kreuzer/Freytag 1990). Sie arbeiten zumeist nach dem Ratenverteilungsverfahren. Ihnen geht es vor allem um das eigene Geschäft (meist ca. 10-20 % der Schuldensumme zuzügl. Spesen als Honorar, das als erstes vom Tilgungsvermögen abgeschöpft wird) und allenfalls sekundär um einen Entschuldungserfolg. Ein darüber hinausgehendes Interesse an einer sozialen (Re)Integration ihrer Klienten haben sie naturgemäß nicht; zudem dürfte ihnen regelmäßig auch die Befähigung dazu fehlen. Da gewerbliche Sanierer also ihren Klienten zusätzlich erhebliche Kosten verursachen und keinerlei präventiven Schutz gegen „Entschuldungshospitalismus“ bieten, ist von einer Kooperation mit ihnen dringend abzuraten. Öffentliche und gemeinnützige Schuldenregulierungsinitiativen sollten ihnen das Terrain nicht überlassen.

Literatur

Ayass, W.: Fünf Jahre Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg; Bewährungshilfe 1981, S. 118-128.
 Barton, S.: Schuldenregulierung für Straffällige und Kriminalpolitik; Kriminologisches Journal 1982, S. 40-48.

Baumann, J.: Ein Modell zur Hilfe bei der Entschuldung von Strafgefangenen; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1979, S. 206-212.
 Baumeister, R.: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug – ein Projektbericht; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1988, S. 323-327.
 Berner, W.: Wirksame Schuldenregulierung als wesentlicher Bestandteil der Eingliederung Straftatlassener; Bewährungshilfe 1981, S. 110-118.
 Best, P.: Resozialisierungsfonds in Niedersachsen – Entschuldungshilfe für Straffällige; in: Schwind, H.-D./Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung; Heidelberg 1982, S. 221-260.
 Ehlen, H.-P./Knauth, B.: Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe; Blätter der Wohlfahrtspflege 1987, S. 237-238.
 Erlacher, E.: Schuldensanierung; Neue Kriminalpolitik 2/1989, S. 19.
 Finkel, P. u.a.: Umschuldungen für Probanden durch Vereine für Bewährungshilfe – Kölner Modell; Bewährungshilfe 1981, S. 135-14.
 Freytag, H.: Entschuldungsprogramme für Straffällige – eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hessischen „Resozialisierungsfonds“; Bonn 1989.
 Klotz, W.: Straftatlassenenhilfe; in: Salmann, M. (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Straffälligen; Frankfurt u.a. 1986, S. 89-99.
 Kohl, U.: Gewerbliche Schuldenregulierung; Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 4/1989, S. 15.
 Kohl, U.: „Sie sagten, sie wollten wir helfen“ – Gewerbliche Schuldenregulierung; in: Arkenstette, M. u.a. (Hrsg.): „Wie werd' ich meine Schulden los?“ – Überschuldung – und was dagegen getan werden kann; Hamburg 1987, S. 76-82.
 Kreuzer, A./Freytag, H.: Schuldenregulierungsprogramme für Straffällige; in: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren – Projektberichte; Freiburg 1988, S. 465-479.
 Kreuzer, A./Freytag, H.: Schuldenregulierungsprogramme als Beitrag, Straffällige zu resozialisieren; in: Harter, G. u.a. (Hrsg.): Forensia-Jahresband 1989; Berlin u.a. 1990, S. 135-147 (im Druck).
 Kühne, A.: Die Schuldensituation bei Strafgefangenen – Eine Untersuchung aus dem niedersächsischen Justizvollzug; in: Schwind, H.-D./Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung; Heidelberg 1982, S. 203-220.
 Meyer-Velde, H.: Die hessische „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“; in: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Straffälligenhilfe – politische Aufgabe; Bonn 1982, S. 148-153.
 Mößinger, R.: Die hessische „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“; Bewährungshilfe 1981, S. 129-135.
 Moll, P./Wulf, R.: Schuldnerberatung im Vollzug; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1986, S. 323-328.
 Niederbühl, R.: Einsparungen durch Schuldnerberatung; Blätter der Wohlfahrtspflege 1987, S. 238-240.
 Seebode, M.: Verbrechenverhütung durch staatliche Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger; Zeitschrift für Rechtspolitik 1983, S. 174-181.
 Siekmann, G.: Schuldenregulierung – eine notwendige Hilfe für Haftentlassene; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1981, S. 229-231.
 Spieß, G.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität; in: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Heidelberg 1985, S. 32-37.
 Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1989; Stuttgart 1989.
 Wiesendanger, W.: Neue Formen der Straffälligenhilfe; Zeitschrift für öffentliche Fürsorge – Beilage zum Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 8/1975, S. 113-122.
 Zimmermann, D.: Die Verschuldung der Strafgefangenen. Erhebungen zum Schuldenstand und Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten für eine Schuldenregulierung; Heidelberg u.a. 1981.
 Zingg, M.: Der Ausbau der Schutzaufsicht für Straffällige zum Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons Zürich; Zürich 1977.

Die Bedeutung der Gefangenenarbeit und ihr Verhältnis zu Markt und Wettbewerb

Walter Sigel

I. Grundlagen

„Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit zu verrichten“, heißt es in § 41 Strafvollzugsgesetz. „Die Vollzugsbehörde soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann und beruflich gefördert wird; in den Anstalten sind die dafür notwendigen Betriebe einzurichten“, bestimmen die §§ 148 und 149 StVollzG. Demgemäß sind im baden-württembergischen Justizvollzug innerhalb der Mauern fast 300 Werkbetriebe mit rd. 5000 Gefangenenarbeitsplätzen eingerichtet. Geboten wird überwiegend handwerkliche und industriell ausgerichtete Arbeit; die maschinelle Ausstattung ist gut, auch modernste Technik ist vertreten (CNC-Arbeitsplätze). Aufsicht, fachliche Anleitung und Betreuung werden hauptsächlich von rd. 400 Werkbeamten, grundsätzlich mit Meister-Qualifikation, geleistet. Der Jahresumsatz der Betriebe liegt mittlerweile bei 41 Mio. DM.

II. Öffentliche Akzeptanz

Vor kurzem war in einem renommierten Wirtschaftsmagazin die Schlagzeile „Strafvollzug ist eine Wachstumsindustrie“ zu lesen, „Amerikas führende Gefängnisgesellschaft will dem Staat beim Sparen helfen“. Hintergrund ist, daß die Verwaltung mehrerer amerikanischer Gefängnisse einer privatwirtschaftlichen Aktiengesellschaft übertragen worden ist, die insbesondere die Möglichkeiten der Gefangenenarbeit professionell nutzen will und sich dabei Betriebsgewinne erhofft. Wunschvorstellung ist dabei, daß die Gefangenen durch Arbeit in den Werkbetrieben die Kosten ihres Strafvollzugs selbst ausgleichen.

Ob diese Meldung in den USA die Gemüter erregt hat, wurde nicht berichtet. In unserem Justizvollzug jedenfalls wäre ein solches privatwirtschaftliches Profitmanagement rechtlich derzeit nicht möglich und würde auch kaum die Akzeptanz der am Strafvollzug interessierten Fachöffentlichkeit finden. Ist doch im Zusammenhang mit der Gefangenenarbeit bei uns nicht selten noch von ungerechter Ausnutzung oder gar Ausbeutung die Rede. In einem Alternativkommentar wird die Arbeitspflicht der Gefangenen gar als „Relikt der Sklaverei“ beurteilt, die der Gesamtkonzeption des Behandlungs- und Resozialisierungsvollzuges widerspreche.

Festzustellen ist zunächst, daß unser Grundgesetz in Art. 12 Abs. 3 eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Gefangenenarbeit („Zwangsarbeit“) enthält, wie sie im Strafvollzugsgesetz dann im einzelnen ausgestaltet ist. Festzustellen ist des weiteren, daß mit den Arbeitsbetrieben in den Justizvollzugsanstalten keine Gewinnabsicht verfolgt wird – wie auch der Bundesfinanzhof bereits 1964 feststellte und

wie im übrigen heute noch die aktuellen Zahlen belegen (die Erträge unserer Arbeitsbetriebe decken weniger als 15 % der Gesamtkosten des Vollzugs ab) –, sondern ausschließlich die berufliche Förderung der Gefangenen betrieben wird mit dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Und festzustellen ist schließlich auch, daß die Gefangenen für ihre Arbeitsleistung eine Reihe von Gegenleistungen erhalten, die insgesamt gesehen einen durchaus angemessenen, verhältnismäßigen Ausgleich darstellen: Neben dem Arbeitsentgelt – in unserem Bereich derzeit rund 11 Mio. DM jährlich, das sind für den einzelnen Gefangenen durchschnittlich etwa 180,- DM im Monat –, das der Gesetzgeber nunmehr um 20 % erhöhen will, dem Unfallversicherungsschutz und der Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung, für die das Land jährlich 6 Mio. DM aufbringt, ist hier auch auf die Nichterhebung des Vollstreckungskostensatzes (§ 10 JVKostO) in Höhe von monatlich über 500,- DM hinzuweisen.

Die Gefangenenarbeit respektive das Vollzugliche Arbeitswesen können sich bei uns auch „bilanzmäßig“ sehen lassen: Mehr als 70 % aller Gefangenen sind beschäftigt; da rund 24 % nicht zur Arbeit verpflichtete Untersuchungsgefangene sind, können wir statistisch von Vollbeschäftigung sprechen. Positiv an der Beschäftigungsbilanz ist auch, daß fast 12 % aller in den Eigenbetrieben und Versorgungsbetrieben eingesetzten Gefangenen eine berufliche Vollausbildung absolvieren – ein Verhältnis, wie es die Arbeitswissenschaft als ideal ansieht. Des weiteren arbeiten 13 % aller beschäftigten Gefangenen außerhalb der Mauern als Freigänger in Betrieben der Privatwirtschaft, der ganz überwiegende Teil davon mit normalem, sozialversichertem Arbeitnehmerstatus. Was die Ertragslage anlangt, kann für die justizeigenen Betriebe immerhin mit Einnahmen von mehr als 40 Mio. DM p.a. aufgewartet werden. Legt man bilanzmäßig nur die Produktionsbetriebe zugrunde, weisen die Gewinn- und Verlustrechnungen überwiegend auch schwarze Zahlen auf.

III. Resozialisierungswert

Wichtiger als kaufmännische Aspekte sind Behandlungs- und Resozialisierungswert – oder einfach und griffig ausgedrückt: die menschliche Seite der Gefangenenarbeit. In unzähligen Fällen war und ist es möglich, Straffälligen durch die berufliche Förderung im Vollzug einen vielversprechenden Neuanfang in Freiheit zu ermöglichen. Häufig kann auch unmittelbar durch die Werkbetriebe bzw. die Betriebsleiter ein Arbeitsplatz in Freiheit nahtlos mit der Haftentlassung vermittelt werden, wenn betrieblich-vertragliche Beziehungen zu Unternehmern der Privatwirtschaft bestehen oder unsere Werkmeister durch Gastmitgliedschaft in Innungen Kontakte zu externen Handwerksmeistern haben bzw. im regionalen Unternehmerkreis persönlich integriert sind. Daß solche Chancen von den Haftentlassenen erfreulich oft ergriffen und auch nachhaltig genutzt werden, zeigen viele positive Rückmeldungen von Arbeitgebern und auch von ehemaligen Gefangenen, die sich vornehmlich bei „ihrem“ alten Meister mittels Postkarte oder eines Tages am Telefon melden und von ihrem weiteren Werdegang in Freiheit berichten, nicht selten dabei auch einfließen lassen, daß es „früher“, im Werkbetrieb, „eigentlich auch schön

gewesen“ sei und man im nachhinein sogar Grund zur Dankbarkeit habe. Letzteres belegt auch, daß während der Inhaftierung ein Gefangener wohl zu keinem andern Vollzugsbediensteten ein so „persönliches“ Verhältnis entwickelt, wie es im Betrieb zu seinem Werkmeister, der mit ihm – im Vergleich zu allen anderen „Behandlern“ – in der Regel die längste Zeit des Tages zusammen ist, der Fall ist. Der zwischenmenschliche Bereich „rund um den Arbeitsplatz“ bietet im Gefängnis viele Möglichkeiten, einander kennen- und einschätzen zu lernen und nachhaltig positiv zu beeinflussen. Dies bestätigt z.B. auch eine Umfrage, die anonym in einer Langstrafenanstalt mit überdurchschnittlich problematischen Gefangenen durchgeführt wurde: Auf die Frage, wem die Insassen im Gefängnis am meisten vertrauen, antworteten 40 % „im Gefängnis niemandem“, 20 % „einem (bestimmten) Mitgefangenen“ und 10 % „dem Werkbeamten“; alle übrigen Anstaltsdienste bzw. Beamten folgten weit abgeschlagen oder wurden gar nicht genannt, die Anstaltsleitung brachte es hinter den Psychologen gerade auf 3 %.

IV. Marketing-Erfordernis

Um diese vorbeschriebenen positiven Wirkungen der Gefangenenarbeit und damit den Gesamtwert des Vollzuglichen Arbeitswesens im Resozialisierungsprozeß erhalten und weiterentwickeln zu können, ist künftig ein größeres Maß an Angleichung an die Verhältnisse der Privatwirtschaft, ein mehr an Management und Marketing notwendig. Im Zuge der rasant boomenden Konjunktur im Handwerks- und Mittelstandsbereich und dem damit einhergehenden zunehmenden Qualitätsdenken läuft das Vollzugliche Arbeitswesen sonst Gefahr, für unsere potentiellen Kunden und Partner nicht mehr interessant, nicht mehr „wettbewerbsfähig“ zu sein und in das graue Bild einer nur von Subventionen lebenden Sozialeinrichtung abzusinken, deren Nützlichkeit zwar anerkannt wird, mit der man aber einigermaßen interessante Geschäfte nicht abwickeln kann. Die Folge wären das Ausbleiben von Aufträgen, damit ein quantitativer und qualitativer Rückgang der betrieblichen Leistungen bzw. Anforderungen und damit schließlich eine Abflachung der Gefangenenarbeit, die dann den vorher beschriebenen Resozialisierungswert nicht mehr hätte.

Die rechtliche Möglichkeit für eine stärkere Übernahme privatwirtschaftlicher Methoden gibt uns das Strafvollzugsgesetz mit der eingangs zitierten Verpflichtung zur angemessenen Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens, damit jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann und beruflich gefördert wird, sowie mit dem sogenannten Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1), der auch für das Vollzugliche Arbeitswesen gilt (vgl. § 149 Abs. 2).

Wenn das Vollzugliche Arbeitswesen mehr Marketing und damit auch eine offensivere Werbung praktiziert, begegnet dies auch keinen wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Denn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften müssen die Leistungen und Produkte der sogenannten Landesbetriebe zum „Preis des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs“, also zu Marktpreisen und nicht etwa zu Dumpingpreisen, abgerechnet werden. Und was eine eventuelle Interessenkonkurrenz zur gewerblichen Wirtschaft angeht, so sind durch das

Mittelstandsförderungsgesetz bzw. durch Mittelstandsrichtlinien und die öffentlichen Vergabevorschriften deren Belange hinreichend gewahrt.

Deshalb müssen potentielle Auftraggeber über die Möglichkeiten des Vollzuglichen Arbeitswesens offensiv informiert werden. Wir haben z.B. alle Behörden bzw. Bedarfstellen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg mit Rundbrief unter Beifügung einer Produktinformation und eines Leistungsverzeichnisses unserer Anstalten angeschrieben und gebeten, durch Bestellungen und Aufträge mitzuhelfen, den gesetzlichen Resozialisierungsauftrag konkret zu erfüllen und die Arbeitsbedingungen in den Vollzugsbetrieben ein Stück mehr den realen Marktverhältnissen anzugleichen.

V. Interner Handlungsbedarf

Mehr Marketing nach außen kann aber nur funktionieren, wenn gleichzeitig innerhalb des Vollzuglichen Arbeitswesens, innerhalb der Justizvollzugsanstalten, anerkannte Managementgrundsätze und Arbeitsmethoden stärker beachtet werden. Dies gilt zunächst für die Organisationsstruktur und das innere Zusammenwirken des Vollzuglichen Arbeitswesens selbst. „Typisch“ beamtenmäßiges Denken und Handeln wirkt hier oft störend und bremsend. Ein Mehr an unkonventionellem im Sinne von „unternehmerischem“ Anpacken der Arbeit, weg vom Verwalten – hin zum Gestalten, die Situation als Herausforderung zu begreifen, eine optimistische Entschlossenheit und eine Spur von „Augen zu und durch“-Mentalität, all das muß man den leitenden Mitarbeitern im Vollzuglichen Arbeitswesen wünschen.

Dazu kommt die Notwendigkeit einer effizienten Aufgabenteilung, bei der vorbehaltlos gegenseitige Kommunikation und Kooperation unerlässlich sind. Ein solches System muß auf der horizontalen Führungsebene zwischen dem Leiter der Arbeitsverwaltung als vornehmlich „Kaufmännischem“ Geschäftsführer und dem Werkdienstleiter als Technischem Leiter des Arbeitswesens praktiziert werden und muß auch vertikal im Verhältnis zu den Betriebsleitern bei der Koordinierung der einzelnen Betriebe zur Anwendung kommen. Gerade in diesem Verhältnis ist ein ständiger gegenseitiger Informationsfluß zur Steuerung der Aufträge und zur möglichst optimalen, den individuellen Fähigkeiten und Neigungen gerecht werdenden Arbeitseinsatz der Gefangenen unbedingt erforderlich.

Entsprechendes gilt aber auch für das Verhältnis des Vollzuglichen Arbeitswesens zum Leiter der Justizvollzugsanstalt bzw. zu den Verantwortlichen der anderen Anstaltsbereiche. Hier ist es notwendig, über die Bedeutung des Resozialisierungsfaktors „Arbeit“ und damit über den Stellenwert des Arbeitswesens innerhalb der Justizvollzugsanstalt eine ungeteilt hohe Meinung herbeizuführen und deshalb eine entsprechende Bewußtseinsbildung zu fördern. Voraussetzung für ein dauerhaftes Funktionieren des Vollzuglichen Arbeitswesens – und damit für eine berufliche Resozialisierung der Straffälligen – ist nämlich, daß seine Belange in die allgemeine Vollzugsorganisation sachlich integriert und mit der Vollzugsplanung und konkreten Vollzugsgestaltung jedes einzelnen Gefangenen abgestimmt werden. Dazu gehört z.B. auch, daß während einer bestimmten Kernarbeits-

zeit der Gefangene für andere Anstaltsdienste oder Besucher eben nicht zur Verfügung steht und daß seine Leistungen im Arbeitsbetrieb bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen und Urlaub berücksichtigt werden, um nur zwei eher banale Anwendungsfälle zu nennen.

Die seitherigen Erfahrungen zeigen eine gewisse Gefahr dahingehend, daß ein breites Interesse am Vollzuglichen Arbeitswesen nicht selten nur strohfeuerartig ist; dies wahrscheinlich deshalb, weil es kriminologisch interessantere und vor allem auch öffentlichkeitswirksamere andere Betätigungsfelder gibt. Alle Mitarbeiter im Vollzuglichen Arbeitswesen, Förderer und sonstige Interessierte sind deshalb aufgerufen, immer wieder von neuem auf den Resozialisierungswert der Gefangenenarbeit hinzuweisen, diesen aktiv auszufüllen und sich für eine Weiterentwicklung des Vollzuglichen Arbeitswesens im vorher beschriebenen Sinne einzusetzen. Sie mögen sich dabei von dem chinesischen Sprichwort leiten lassen, wonach das Leben ein ständiges Schwimmen gegen den Strom ist – wer sich nicht ununterbrochen anstrengt, wird abgetrieben.

Berufliche Weiterbildung im Strafvollzug*

Rechtliche Rahmenbedingungen

Manuel Pendon

Die in erster Linie relevanten Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten sind im Strafvollzugsgesetz (StVollzG)¹⁾, das am 1. Juli 1977 in Kraft trat, zu finden. Aus den vollzugsrechtlichen Regelungen ergeben sich Beziehungspunkte arbeitsförderungsrechtlicher Art zum Arbeitsförderungsgesetz (AFG).²⁾ Darüber hinaus sind natürlich die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)³⁾ als Bestandteil des rechtlichen Rahmenwerkes zu erwähnen, wobei hier auf dieses spezielle Rechtsgebiet nicht eingegangen wird.

Der Bereich der Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung wird im StVollzG im 2. Abschnitt, fünfter Titel, §§ 37 ff. geregelt. Auch wenn es dem Gesetzgeber hier formal und inhaltlich nicht vollends gelungen ist, Berufsausbildung und Arbeit eindeutig als signifikante Elemente des Behandlungsvollzuges hervorzuheben⁴⁾, so kann man doch nicht umhin, die Absicht und den Versuch anzuerkennen, diesen beiden Faktoren eine besondere Bedeutung beizumessen.

Nach § 37, Abs. 1 StVollzG „dienen Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern“.

Diese Vorschrift, die zwar erst am 1. Januar 1980 in Kraft trat, deren Grundsätze aber von Anfang an als „Leitlinien“⁵⁾ für die Vollzugspraxis zu beachten waren⁶⁾, räumt – trotz fehlender Konkretisierung im Text – der beruflichen Förderung der Gefangenen grundsätzlich den gleichen Stellenwert wie der Arbeit ein.⁷⁾

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß im Vollzug der Freiheitsstrafe, dort wo es notwendig und zweckmäßig erscheint, „die bei Gefangenen besonders häufig anzutreffenden sozialen Benachteiligungen und Defizite auf den Gebieten der beruflichen und schulischen Ausbildung sowie der Bildung im allgemeinen soweit wie möglich behoben werden, um die Eingliederung zu erleichtern“.⁸⁾

Die Bedeutung von beruflichen Bildungsmaßnahmen wird in § 37, Abs. 3 StVollzG ausdrücklich hervorgehoben. Die Vollzugsbehörde wird danach verpflichtet, geeigneten Gefangenen „Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen zu geben“.⁹⁾ Das StVollzG übernimmt hier Begriffe aus dem AFG. § 33, Abs. 1 AFG nennt die verschiedenen Arten der beruflichen Bildung, die nach den entsprechenden Vorschriften von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden sollen: Berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.¹⁰⁾ Allerdings erwächst dem Gefangenen

* Der Beitrag beschränkt sich auf Bildungsmaßnahmen, die von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert und im geschlossenen Vollzug durchgeführt werden.

aus § 37, Abs. 3 StVollzG kein Rechtsanspruch¹¹⁾ auf die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen. Vielmehr ist § 37, Abs. 3 StVollzG eine „Sollvorschrift“¹²⁾ und begründet vordergründig nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung bei der Zulassung zu Berufsausbildungsmaßnahmen seitens der Vollzugsbehörde. Bevor auf die in dieser Ausgestaltung enthaltene Problematik eingegangen wird, sollen zunächst die wichtigsten arbeitsförderungsrechtlichen Regelungen näher betrachtet werden.

Das AFG enthält keine speziellen Regelungen für Strafgefangene, wenn es um die Frage der Voraussetzungen zur Erlangung eines Rechtsanspruches auf Förderung der beruflichen Bildung geht. Somit sind rein arbeitsförderungsrechtlich auch für Gefangene zunächst die in § 36 AFG genannten Leistungsvoraussetzungen maßgebend. Hiernach dürfen Leistungen zur sogenannten individuellen Förderung der beruflichen Bildung nur gewährt werden, wenn

- der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des AFG aufzunehmen oder fortzusetzen (§ 36, Satz 1, Nr. 1),
- der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich an der Maßnahme mit Erfolg teilnehmen wird (§ 36, Satz 1, Nr. 2),
- die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 AFG und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist (§ 36, Satz 1, Nr. 3).¹³⁾

Alle Förderungsleistungen werden aus der Kasse der Arbeitslosenversicherung aufgebracht. Durch § 36, Nr. 1 will man zum einen sicherstellen, daß die Leistungsempfänger künftig der beitragszahlenden Versichertengemeinschaft angehören. Dies ist sichergestellt, wenn die Teilnehmer nach Beendigung der Maßnahme eine „beitragspflichtige Beschäftigung“ aufnehmen oder fortsetzen. Gemeint ist hier die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 167 ff. AFG. Des weiteren zielt die Einschränkung, daß die Beschäftigung im Geltungsbereich des AFG stattfinden muß, darauf ab, daß die aufgewendeten Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit „nur zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem deutschen Arbeitsmarkt“ verwendet werden.¹⁴⁾

Stellt ein Gefangener einen Antrag auf Förderung der Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme im Vollzug, so wird das örtlich zuständige Arbeitsamt demnach zunächst überprüfen, ob dieser nach erfolgreichem Abschluß baldigst entlassen wird und damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Die Voraussetzungen nach § 36, Satz 1 AFG erfüllt ein Gefangener aber auch, wenn er nach Maßnahmente noch längere Zeit inhaftiert bleibt, hierbei aber in einem Arbeitsbetrieb der JVA in seinem in der Maßnahme erlernten Beruf eingesetzt wird. Auch wenn der Gefangene in solchen Fällen seine – auf jeden Fall nach § 168, Abs. 3a AFG beitragspflichtige – Beschäftigung nicht auf dem freien Arbeitsmarkt ausübt, so trägt doch die maßnahmebezogene Berufstätigkeit in der JVA durchaus den Zielvorstellungen der AFG-Förderung Rechnung. Bezüglich dieses späteren Arbeitseinsatzes muß das prüfende Arbeitsamt vorab eine entsprechende Bestätigung der JVA einholen.¹⁵⁾

Weiterhin ist anzumerken, daß – obwohl die Vorschrift in § 36, Satz 1, Nr. 1 AFG die Absicht des Gefangenen voraus-

setzt, eine Beschäftigung überhaupt aufzunehmen – die Förderung wegen ungünstiger Resozialisierungsprognosen seitens des Arbeitsamtes nicht versagt werden darf. Der Begriff „beabsichtigt“ ist rechtstechnisch ein sogenanntes „subjektives Tatbestandsmerkmal“, das bei der Antragstellung in der Person des Gefangenen vorliegen muß.¹⁶⁾ Die Absicht des antragstellenden Gefangenen wird durch eine negative Prognose nicht widerlegt, da diese – mit einem bestimmten Unsicherheitsfaktor – nur einen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt eintretenden Sachverhalt ausdrückt. Das prüfende Arbeitsamt kann also nur ablehnen, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung Feststellungen trifft, die eindeutig ergeben, daß die geforderte Absicht des Gefangenen nicht gegeben ist. Ansonsten genügt die von jedem Antragsteller verlangte Abgabe einer schriftlichen Absichtserklärung gegenüber dem antragbearbeitenden Arbeitsamt.

Genauso verhält es sich bezüglich der Merkmale des § 36, Nr. 2 AFG, Eignung und Erfolgsaussicht der Maßnahme. Die Eignung des antragstellenden Gefangenen i.S. des AFG ist zu beziehen auf „die geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die körperliche Beschaffenheit u. gesundheitliche Konstitution zu einer Dauerbeschäftigung in dem angestrebten Beruf ...“.¹⁷⁾ Weiterhin kann sich die Eignung auch aus der Vorbildung ergeben. Maßgeblich sind also hier „berufsbezogene Kriterien und nicht etwa Eigenschaften, die den Gefangenen unter Vollzugsgesichtspunkten als ungeeignet ausweisen würden“.¹⁸⁾ Das gleiche gilt für das Kriterium der Erfolgsaussicht. Bei der Bearbeitung des Antrages eines Gefangenen hat das Arbeitsamt lediglich zu prüfen, ob der Gefangene auf Grund seiner Fähigkeiten in der Lage sein wird, das Maßnahmeziel mit einem erfolgreichen Abschluß zu erreichen. Vollzugliche Erfolgsprognosen dürfen die Prüfung der Förderungswürdigkeit von Strafgefangenen nicht berühren.

Die Zweckmäßigkeitprüfung gemäß § 36, Nr. 3 zielt darauf ab, ob die berufliche Situation des antragstellenden Gefangenen durch die angestrebte Maßnahme in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes tatsächlich gesichert oder verbessert wird.

Die Leistungen der individuellen Förderung erstrecken sich auf die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen (für berufl. Ausbildung sowie für Grundausbildungs-Förderungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen gem. § 40 AFG) oder von Unterhaltsgeld (für Fortbildung und Umschulung gem. § 44 i.V.m. § 46 AFG) sowie auf die Übernahme der notwendigen Maßnahmekosten (§ 45 AFG). Da die Berufsausbildungsbeihilfe als Förderungsart, insbesondere nach der letzten Änderung des AFG, für Maßnahmen im Strafvollzug kaum eine Rolle spielt, wird hier auf eine nähere Darstellung der entsprechenden Regelungen verzichtet.

Für die Bereiche Fortbildung (§ 41 AFG) und Umschulung (§ 47 AFG) müssen antragstellende Gefangene, wenn sie in den Genuß der individuellen Förderung kommen wollen, – neben den bereits erläuterten Bedingungen des § 36 AFG – zusätzlich auch die weiteren persönlichen Voraussetzungen des § 42 AFG erfüllen.

Nach § 42, Abs. 1, Satz 1 AFG gehört zunächst grundsätzlich zum förderungswürdigen Personenkreis, wer

- nach Abschluß einer Berufsausbildung mindestens drei Jahre beruflich tätig war,
- ohne abgeschlossene Berufsausbildung mindestens sechs Jahre beruflich tätig war.

Eine Erleichterung für Antragsteller, die diese Zeiten nicht nachweisen können, bringt einerseits § 42, Abs. 1, Satz 2. Hiernach verringert sich die Zeit der geforderten beruflichen Tätigkeit um zwei Jahre, wenn

- die Bildungsmaßnahme nicht länger dauert als sechs Monate bei Vollzeit- und 24 Monate bei Teilzeit- oder berufsbegleitendem Unterricht.

Das bedeutet:

- Antragsteller mit abgeschlossener Berufsausbildung brauchen nur noch ein Jahr
- und
- Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung nur noch vier Jahre berufliche Tätigkeit nachzuweisen.

Zählt der Antragsteller zu den Personen, für die der Besuch einer Bildungsmaßnahme arbeitsmarktpolitisch notwendig im Sinne des § 44, Abs. 2, Satz 2, Nr. 1-3 AFG ist, so braucht er nach § 42, Abs. 1, Satz 2 AFG mit abgeschlossener Berufsausbildung keine berufliche Tätigkeit, ohne Berufsabschluß nur noch drei Jahre nachzuweisen.

Die Voraussetzung des § 44 (arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit) ist erfüllt, wenn die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Teilnehmer,

- der arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,
- der von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird,
- der keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann.

Abschließend sei noch erwähnt, daß § 42 AFG eine weitere entschärfende Regelung bezüglich nachzuweisenden Beschäftigungszeiten enthält, die u.a. auch explizit Gefangene einbezieht. Nach § 42, Abs. 3 AFG werden bei

- Antragstellern, die beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind oder waren, und
- Gefangenen, die während der Inhaftierung unverschuldet beschäftigungslos waren,

die Dauer ihrer Arbeits- bzw. Beschäftigungslosigkeit auf die geforderten Zeiten der beruflichen Tätigkeit angerechnet. Allerdings können sich diese Zeiten durch die Anrechnung höchstens nur bis auf die Hälfte reduzieren. Bei der Antragstellung eines Gefangenen wird also gegebenenfalls die Vorlage einer Bescheinigung der JVA über unverschuldete beschäftigungslose Zeiten beim prüfenden Arbeitsamt notwendig sein.

Die einschränkenden Beschränkungen des § 42 AFG sollen gewährleisten, daß nur Antragsteller mit „einer angemessenen Berufspraxis“ die entsprechenden Leistungen erhalten, da der Charakter von Umschulung und Fortbildung die vor-

herige Ausübung einer Berufstätigkeit voraussetzt.¹⁹⁾ Damit eine Förderung der Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme endgültig eintritt, müssen neben denen der §§ 36 und 42 auch noch die Voraussetzungen von § 46 AFG vom antragstellenden Gefangenen erfüllt sein. Sowohl für die Gewährung von Unterhaltsgeld (§ 44 AFG) als auch für die Übernahme der Lehrgangskosten (§ 45 AFG) muß dieser nach § 46, Abs. 1 AFG innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben oder Arbeitslosengeld auf Grund einer bewilligten Anspruchsdauer von 156 Tagen bzw. im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Im Gegensatz zu § 42 AFG, in dem lediglich der Nachweis beruflicher Tätigkeit gefordert wird, werden in § 46 AFG beitragspflichtige Beschäftigungszeiten verlangt. Hier wird ganz deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nur solche Personen in den Genuß von Leistungen des Arbeitsamtes kommen sollen, die auch auf irgendeine Art und Weise Beiträge (hier Arbeitslosenversicherungsbeiträge) zur Bundesanstalt für Arbeit erbracht haben. Diese Beschäftigungszeiten müssen außerdem noch innerhalb einer Frist von drei Jahren vor Maßnahmebeginn nachgewiesen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach § 46, Abs. 1 Satz 3 möglich, und zwar um Zeiten

- für die Betreuung und Erziehung eines Kindes (max. fünf Jahre pro Kind),
- einer Auslandsbeschäftigung (max. zwei Jahre).

Erfüllt ein Gefangener die Voraussetzungen des § 46, Abs. 1 nicht, so erhält er zwar kein Unterhaltsgeld, von der Förderung ist er allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen. Gemäß § 46, Abs. 3 können die Kosten der Maßnahme (§ 45 AFG) von der Bundesanstalt für Arbeit trotzdem getragen werden, wenn

- der Besuch der Bildungsmaßnahme arbeitsmarktpolitisch notwendig ist (§ 44, Abs. 2 Satz 2)

und

- der Gefangene sich durch eine schriftliche Erklärung verpflichtet, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Natürlich muß er in diesem Fall auch die übrigen Voraussetzungen nach § 36 und § 42 AFG erfüllen.

Da, wie bereits erwähnt, das AFG Strafgefangene bezüglich der Förderung oder beruflichen Bildung grundsätzlich den freien Bürgern gleichstellt, können diese im Rahmen der individuellen Förderung und bei Erfüllung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auch Unterhaltsgeld (UHG) vom Arbeitsamt beziehen. Das Unterhaltsgeld ist im § 44 AFG umfassend geregelt. Eine spezielle Vorschrift für Gefangene enthält § 37 AFG.

Nach § 44, Abs. 1 besteht Anspruch auf Unterhaltsgeld, wenn zusätzlich zu den persönlichen Voraussetzungen der §§ 36, 42 und 46 AFG folgende spezielle Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei den zu fördernden Maßnahmen muß es sich um solche zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§ 41 bzw. § 47 AFG) handeln.

- b) Die Maßnahmen müssen im Vollzeitunterricht durchgeführt werden.

Ansonsten sind in § 44 AFG weiterhin noch die Höhe des Unterhaltsgeldes, Einkommensanrechnungen sowie Rückzahlungstatbestände normiert. Diese Regelungen sind für den UHG-Anspruch von Strafgefangenen allerdings nicht von Bedeutung, da diese Personengruppe nach § 37, Abs. 2 AFG UHG nur in Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG erhalten kann. Dies bedeutet mit anderen Worten, daß im Falle einer UHG-Bewilligung der Strafgefangene seine monatliche – im Strafvollzugsrecht (Strafvollzugsgesetz, Strafvollzugsvergütungsordnung) festgeschriebene – Vergütung für die Dauer der von ihm besuchten Bildungsmaßnahme nicht von der Justizkasse erhält, sondern von der Bundesanstalt für Arbeit. Die Länderhaushalte werden dadurch entlastet. Hierbei handelt es sich logischerweise nur dem Namen nach um eine Unterhaltsgeldleistung, da für den Lebensunterhalt der Gefangenen die Justizverwaltungen der Länder zu sorgen haben. Die Tatsache, ob ein Gefangener UHG-Anspruch hat oder nicht, ist deswegen – ganz im Gegenteil zu „draußen“ – für seine Teilnahme an einer Maßnahme „drinnen“ nur von untergeordneter Bedeutung. Hier spielt die Übernahme der weitaus höheren Maßnahmekosten durch die Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 45 AFG die wichtigere Rolle bei der Realisierung von Berufsausbildung im Vollzug. Dieser Paragraph hat durch die 9. AFG-Novelle vom Dez. '88 eine für die künftige Förderungspraxis sicherlich nicht zu unterschätzende restriktive Änderung erfahren. Die alte Fassung des § 45 lautet: „Die Bundesanstalt trägt ganz oder teilweise die Kosten ...“ In der 9. AFG-Novelle lautet der Satz nun: „Die Bundesanstalt kann ganz oder teilweise die Kosten tragen ...“ Nach altem Recht hatte ein Antragsteller, der die entsprechenden AFG-Voraussetzungen erfüllte, einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung. Die Neuformulierung des § 45 AFG ist demgegenüber eine „Kann-Vorschrift“, die keinen Rechtsanspruch mehr begründet und der Bundesanstalt für Arbeit ein Ermessen einräumt, Kosten zu übernehmen oder nicht, d.h. im Bedarfsfall sogar Förderungseinschränkungen vorzunehmen. Art und Höhe dieser Einschränkungen sind allerdings nicht normiert sondern sollen durch Anordnungsrecht geregelt werden (hier: Änderung der Anordnung Fortbildung und Umschulung AFuU). Wie sich diese Gesetzesänderung auf die Förderungspraxis auswirkt, ist noch nicht abzusehen. Zu befürchten ist ein Rückgang der Förderungsaktivitäten der Bundesanstalt, wenn durch politische Vorgaben die Haushaltsmittel für die Bereiche Fortbildung und Umschulung gekürzt werden.

Neben der individuellen Förderung hat das AFG mit der institutionellen Förderung ein weiteres Instrument zur Förderung der beruflichen Bildung geschaffen. Nach § 50, Abs. 1 AFG kann die Bundesanstalt für Arbeit Darlehen und Zuschüsse für die Errichtung, die Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen – auch überbetrieblicher Lehrwerkstätten – gewähren, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich diese Förderung auch auf die Unterhaltung der Einrichtung erstrecken. Voraussetzung für die Förderung ist nach § 50, Abs. 2, S. 1 AFG zunächst die angemessene Eigenbeteiligung des Trägers. Weiterhin dürfen nach § 50, Abs. 2, S. 2 der Träger bzw. ein anderer nicht

gesetzlich verpflichtet sein, die Kosten zu tragen. Mit Hilfe der institutionellen Förderung sind in vielen Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland Berufsbildungsstätten und sonstige Einrichtungen zur beruflichen Bildung entstanden. Sowohl die individuelle, als auch die institutionelle Förderung waren bisher, angesichts der permanent knapp bemessenen öffentlichen Finanzmittel, für die Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen im Strafvollzug oft von entscheidender Bedeutung. Aus den hier bisher dargelegten förderungsrechtlichen Regelungen ergibt sich u.a., daß ein Strafgefangener bei Vorliegen der in § 36 ff. AFG genannten Voraussetzungen von der Bundesanstalt für Arbeit seine Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme im Vollzug gefördert bekommen kann.

In den Genuß dieser Förderung kann der Gefangene allerdings nur dann kommen, wenn er von der zuständigen Vollzugsbehörde auch zu der Maßnahme zugelassen wird. Dieser Vorgang richtet sich nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes.

Wie oben bereits ausgeführt, hat ein Gefangener gemäß § 37, Abs. 3 StVollzG keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer Fördermaßnahme. Diese Beschränkung der Freiheit auf Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung ist ein typisches Beispiel für die durch § 4, Abs. 2, S. 1 gestalteten Rechtseinschränkungen, denen der Gefangene im Strafvollzug unterliegt.²⁰⁾ Der Vollzugsbehörde bleibt allerdings bei ihrer Entscheidung über die Zulassung durch den „Sollvorschrift-Charakter“ des § 37, Abs. 3 StVollzG ein relativ enger Spielraum.²¹⁾

Eine nach den §§ 36 ff. AFG vom Arbeitsamt positiv getroffene Entscheidung über die Eignung eines Gefangenen bindet die Vollzugsbehörde insoweit, als auch nach § 37, Abs. 3 StVollzG in erster Linie mit Eignung die „individuelle Begabung und Leistungsfähigkeit“²²⁾ gemeint ist. Eine vollzughche Eignung ist nur dahingehend zu prüfen, ob mit der Zulassung eines Gefangenen zu einer Maßnahme eine *schwerwiegende Störung der Ordnung und Beeinträchtigung der Sicherheit der Anstalt* zu erwarten ist. In diesem Fall kann die Vollzugsbehörde nach § 4, Abs. 2, Satz 2 StVollzG die Teilnahme untersagen.²³⁾ Ansonsten kann die Zulassung eines Gefangenen von der Vollzugsbehörde nur dann verweigert werden, wenn diese objektiv nicht in der Lage ist, die notwendigen sachlichen, organisatorischen etc. Voraussetzungen (Haft- und Ausbildungsplätze o.ä.) zur Durchführung einer solchen Maßnahme bereitzustellen.²⁴⁾ Trifft dies für eine Anstalt oder eventuell für die Anstalten eines ganzen Bundeslandes zu, dann ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, zusätzlich zu prüfen, ob der geeignete Gefangene nicht zum Zwecke der Berufsausbildung in eine andere Anstalt – gegebenenfalls in einem anderen Bundesland – verlegt werden kann.

Welche Bedeutung der beruflichen Bildung im StVollzG beigemessen wird, sieht man daran, daß dieser Bereich außer in § 37 StVollzG noch mehrmals durch weitere Vorschriften vollzugsrechtlich geregelt ist.

Gemäß § 7, Abs. 1 StVollzG ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, einen Vollzugsplan aufzustellen und diesen innerhalb angemessener Fristen fortzuschreiben. Der Vollzugsplan, der auf der Grundlage der sogenannten „Behandlungsunter-

suchung“ nach § 6 StVollzG erstellt werden muß, ist die konkrete Festlegung der für den einzelnen Gefangenen während des Vollzugs zu treffenden Maßnahmen, um das Vollzugsziel zu erreichen. In § 7, Abs. 2 StVollzG werden unter den Mindestangaben, die auf jeden Fall im Vollzugsplan berücksichtigt werden müssen, auch die „Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung“ aufgeführt.

Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 37, Abs. 3 StVollzG bedarf nach § 41, Abs. 2, Satz 1 StVollzG der Zustimmung des Gefangenen. Diese Vorschrift ist eine Konkretisierung des in § 4, Abs. 1 StVollzG festgelegten allgemeinen Grundsatzes, wonach die Durchführung von der Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung abhängt.²⁵⁾ Der ursprünglich bildungswillige Gefangene darf seine Zustimmung allerdings nach § 41, Abs. 2, Satz 2 StVollzG nicht zur Unzeit widerrufen. Dadurch soll dem sachlichen und personellen Aufwand, den die Maßnahmen der beruflichen Bildung in einer Vollzugsanstalt mit sich bringen, Rechnung getragen werden.²⁶⁾ Allerdings erscheint fraglich, ob es zweckmäßig ist, Gefangene gegen ihren Willen in einer Maßnahme zu belassen.²⁷⁾

Gefangene, die an einer Berufsbildungsmaßnahme teilnehmen und hierzu von der Vollzugsbehörde von ihrer Arbeitspflicht gemäß § 41 StVollzG befreit sind, haben nach § 44, Abs. 1 StVollzG einen Anspruch auf *Ausbildungsbeihilfe*. Der Gefangene, der an solchen Maßnahmen teilnimmt, wird hier genauso behandelt wie derjenige, der zugewiesene Arbeit verrichtet. Diese Vorschrift soll die Gefangenen nicht zuletzt durch die Gewährung eines Entgelts zusätzlich zur Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen motivieren. Die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe richtet sich gemäß § 44, Abs. 2 StVollzG nach den Richtlinien, die für das Arbeitsentgelt maßgebend sind.²⁸⁾ Diese sind in § 43 StVollzG bzw. in der gem. § 48 StVollzG erlassenen Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO)²⁹⁾ zu finden. Hiernach entspricht die Ausbildungsbeihilfe der Vergütung in Stufe III (z.Zt. 7,55 DM/Tag). Wenn der Ausbildungsstand des Gefangenen dies rechtfertigt, kann diese nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme auf die Vergütungsstufe IV (z.Zt. 8,45 DM/Tag) erhöht werden.

Im § 44, Abs. 1 StVollzG wird weiterhin festgelegt, daß der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe gegen die Vollzugsbehörde gegenüber anderen Ansprüchen zurücktritt (subsidiär ist). Stehen dem Gefangenen aufgrund der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Leistungen zum Lebensunterhalt (z.B. Unterhaltsgeld) zu, so haben diese Vorrang gegenüber der Ausbildungsbeihilfe nach dem StVollzG.³⁰⁾ Solche Leistungen ergeben sich in der Regel aus den Bestimmungen der individuellen Förderung gemäß AFG. Weitere Kostenträger in diesem Sinne können Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, private Versicherungen und andere Institutionen sein. Die Nachrangigkeit der Sozialhilfe (§ 2, Abs. 2 BSHG) wird davon nicht berührt.

Die berufliche Bildung wird weiterhin in § 149 StVollzG erwähnt. Nach § 149, Abs. 1 StVollzG haben die Anstalten die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung vorzusehen. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung könnte man bei oberflächlicher Betrachtung eine ausschließliche Kosten-

tragungspflicht der Länder herleiten, die eine institutionelle Förderung gemäß § 50 AFG ausschließt. Dies um so mehr, als dieser Abs. 1 erst am 01.01.1980 in Kraft getreten ist und man zu der Überlegung kommen kann, daß dies wegen der von den Vollzugsbehörden vorzunehmenden Investitionen so vorgesehen war. Weiterhin wird im § 50, Abs. 2, Nr. 2 AFG festgelegt, daß die Bundesanstalt für Arbeit Einrichtungen nur fördern darf, soweit nicht deren Träger oder ein anderer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.

Bei einer näheren Untersuchung muß man aber zu der Überzeugung kommen, daß der § 149 StVollzG keinen Ausschlußtatbestand im Sinne des § 50, Abs. 2, Nr. 2 AFG darstellt.

§ 149, Abs. 1 StVollzG geht ausschließlich auf die Vorhaltung der dort genannten Einrichtungen in der erforderlichen Anzahl ein. Ob dies Einrichtungen sind, die von den Justizbehörden selbst errichtet und unterhalten werden, oder Einrichtungen in anderer Trägerschaft, ist hier nicht definitiv geregelt. Aus dieser Vorschrift kann eine weitergehende Verpflichtung zu einer anschließenden Kostentragung durch die Länder nicht abgeleitet werden. Hier hätte es einer eingehenden Begründung bzw. einer neuen gesetzlichen Regelung bedurft. Bis zum Inkrafttreten des StVollzG sind auf der Grundlage des AFG in erheblichem Umfang Einrichtungen in Justizvollzugsanstalten gefördert worden. Dies entspricht auch der im Strafvollzug schon seit langem üblichen Praxis, Aufgaben des Vollzugs von anderen Stellen wahrnehmen zu lassen. Das Strafvollzugsgesetz ist dann auch in diesem Sinne ausgerichtet worden. Sowohl aus den Bestimmungen über die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse (§ 3, Abs. 1 StVollzG) als auch aus der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B. den Arbeitsämtern) gemäß § 154, Abs. 2 StVollzG geht hervor, daß es gesetzlicher Wille ist, Initiativen und Impulse zur Erreichung des Vollzugszweckes nach § 2 StVollzG auch von außerhalb der Mauern kommen zu lassen. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß Berufsbildungsmaßnahmen im Strafvollzug zu einem nicht unwesentlichen Teil auch dazu dienen, eine Randgruppe beruflich zu fördern, die auffällig in ihrem beruflichen Werdegang Defizite aufweist und somit besonders stark von Arbeitslosigkeit (nach der Entlassung) bedroht ist. Hier findet die Bundesanstalt für Arbeit zwangsläufig eine für sie originäre arbeitsmarktpolitische Aufgabe, indem sie mit dem Instrumentarium des AFG geeignete und motivierte Gefangene sowie Einrichtungen in Justizvollzugsanstalten fördert, um letzten Endes „vorprogrammierte“ Arbeitslosigkeit zu verhindern. Die bisher in vielen Fällen bewährte Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit, den Vollzugsverwaltungen sowie externen Bildungsträgern wie Berufsfortbildungswerk des DGB GmbH basiert auf der Grundlage dieser Zielsetzung.

Anmerkungen

1) Strafvollzugsgesetz (StVollzG), Bundesgesetzblatt I S. 581 (ber. BGBl I S. 2088), Bonn 20.03.1976.

2) Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Bundesgesetzblatt I S. 582 (zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Überganges älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (Bundesgesetzblatt I S. 2343, Bonn 20.12.1988).

3) Berufsbildungsgesetz (BBiG), Bundesgesetzblatt I S. 1112 (geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23.12.1981 (BGBl I S. 1692), Bonn 14.09.1969 Vgl.

- 4) Großkelwing, G. in: *Schwind/Böhm*, Großkommentar z. Strafvollzugsgesetz, Berlin/New York 1983, S. 191.
- 5) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum StVollzG, Rdnr. 1 zu § 37, München 1979.
- 6) Verwaltungsvorschriften zum StVollzG (VVStVollzG) VV Nr. 1 zu § 37, Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen v. 1.11.1977.
- 7) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum StVollzG, Rdnr. 1 zu § 37, München 1986.
- 8) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum StVollzG, Rdnr. 1 zu § 37, a.a.O.
- 9) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum StVollzG, Rdnr. 4 zu § 37, a.a.O.
- 10) *Schieckel, H. u.a.*, Kommentar zum AFG (Loseblattausgabe), 4. Unterabschnitt S. 1 zu § 33.
- 11) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum StVollzG, Rdnr. 4 zu § 37, a.a.O.
- 12) *Franke, D.*, Rechtsanspruch des Gefangenen auf Maßnahmen der beruflichen Bildung? Zum Verhältnis des § 37 III StVollzG gegenüber den §§ 33 ff. AFG, in: *ZfStrVo* 79, 73.
- 13) *Schieckel, H. u.a.*, Kommentar zum AFG (Loseblattausgabe), 4. Unterabschnitt S. 2 u. 3 zu § 36.
- 14) *Schieckel, H. u.a.*, Kommentar zum AFG (Loseblattausgabe), 4. Unterabschnitt S. 4 zu § 36.
- 15) Vgl. hierzu im Gegensatz: *Franke, D.*: Rechtsanspruch des Gefangenen auf Maßnahmen der beruflichen Bildung? In: *ZfStrVo* 79, 73.
- 16) *Franke, D.*: Rechtsanspruch des Gefangenen auf Maßnahmen der beruflichen Bildung? a.a.O.
- 17) *Schieckel, H. u.a.*, Kommentar zum AFG (Loseblattausgabe), 4. Unterabschnitt, S. 4 zu § 36.
- 18) *Franke, D.*: Rechtsanspruch des Gefangenen auf Maßnahmen der beruflichen Bildung? a.a.O.
- 19) *Schieckel, H. u.a.*, Kommentar zum AFG (Loseblattausgabe), S. 5 zu § 42.
- 20) Vgl. hierzu: *Böhm, A.* in: *Schwind/Blau*, Großkommentar zum Strafvollzugsgesetz, Berlin/New York 1983, S. 26-28 und *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar z. StVollzG, Rdnr. 9-15 zu § 4, a.a.O.
- 21) *Franke, Dieter*, Rechtsanspruch..., a.a.O.
- 22) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar ..., Rdnr. 4 zu § 37, a.a.O.
- 23) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar ..., Rdnr.5 zu § 37, a.a.O.
- 24) *Franke, Dieter*, Rechtsanspruch ..., a.a.O.
- 25) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum StVollzG, Rdnr. 6 zu § 41, a.a.O.
- 26) *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O.
- 27) *Pécic, D.*, in: *AK StVollzG Rz. 9* zu § 41, Neuwied und Darmstadt, 1980.
- 28) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum StVollzG, Rdnr. 2 zu § 44.
- 29) Strafvollzugsvergütungsordnung, BGBI I S. 57, Bonn 1.11.1977.
- 30) *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum StVollzG, Rdnr. 3 zu § 44.

Drogenkonsum, Straffälligkeit und staatliche Reaktionen*

Ivo Buchta, Hans-Josef Schwab

Drogenabhängige nehmen in der Gesellschaft eine besondere Position ein. Die steigende Zahl der Drogentoten und die Furcht vor einer Überschwemmung Europas mit Rauschgiften schärft den Blick weiter Kreise für das Problem Drogenabhängigkeit. In den Strafanstalten gibt es häufig eine größere Anzahl von Insassen mit Suchtproblemen oder gar drogenabhängige Gefangene. Niemand hat es im Strafvollzug leicht. Inhaftierte mit Suchtproblemen sind darüber hinaus weitgehend von Vollzugslockerungen ausgeschlossen. Die Befragung der Gefangenen hat einerseits das Ziel, mögliche Parallelen zwischen Drogenkonsum und der Begehung von Straftaten aufzuzeigen; andererseits sollte den Insassen Gelegenheit gegeben werden, eigene Anstöße für einen besseren und wirksameren Umgang mit drogenabhängigen Straftätern zu entwickeln.

Die Befragung nimmt in keiner Weise für sich in Anspruch, repräsentative Ergebnisse vorzulegen. Es wurde lediglich allen drogenabhängigen Strafgefangenen der JVA Wiesbaden ermöglicht, in Einzelgesprächen mit zwei Rechtsreferendaren der Wahlstation, Antworten zu geben. Für die Umfrage kamen lediglich 15 Gefangene in Betracht, bei denen entweder im Urteil oder nach Hinweisen der verantwortlichen Sozialarbeiter von einer Drogenabhängigkeit auszugehen war. Dabei wurde unter Abhängigkeit das Vorliegen eines gefühlsmäßigen Verlangens mit gleichzeitiger körperlicher Abhängigkeit (Entzugserscheinungen) verstanden. Neben der freigestellten Teilnahme war weitere Voraussetzung, daß die Namen der Befragten und die damit verbundenen Antworten anonym behandelt wurden, so daß lediglich die Rechtsreferendare wissen, wer was gesagt hat. Die Inhaftierten wurden vor dem Interview über dessen Ziele aufgeklärt.

Von den 15 Gefangenen wollte einer keine Angaben machen. Nach den etwa 30- bis 75minütigen Gesprächen bekundeten die Gefangenen durchschnittliches bis großes Interesse an der Umfrage selbst sowie an möglichen Konsequenzen aufgrund der Ergebnisse. Die Befragten hatten den Eindruck, daß offene und ehrliche Antworten gegeben wurden. Nach Abschluß der Erhebung sahen die Fragesteller noch in den Gefangenenpersonalakten die Geburtsjahrgänge und die abgeurteilten Straftaten nach. Dabei wurde der gewonnene Eindruck über die selbstberichteten Straftaten bestätigt. Eher wurden weitere Straftaten angedeutet als daß man welche verschwieg.

Bei den Gesprächen versuchte man, keine Antworten zu provozieren. So wurden keine vorformulierten Fragen gestellt. Die Befragten sollten nach Möglichkeit im Zusammenhang erzählen, wobei im Anschluß durch Nachhaken etwaige Lücken in den vorgegebenen Themenbereichen ausgefüllt wurden.

* Befragung von drogenabhängigen Strafgefangenen in der JVA Wiesbaden im Oktober 1989 bezüglich ihres Drogenkonsums, ihrer Straffälligkeit und ihrer Vorstellung von Reaktionsmöglichkeiten.

Zu den Ergebnissen:

Das Alter der Insassen lag zwischen 20 und 22 Jahren. Die insgesamt vier Ausländer wiesen praktisch keine Unterschiede zu den Deutschen auf. Zwei der Gefangenen hatten bislang in ihrem Leben noch keine Entzugserscheinungen, so daß sie grundsätzlich aus dem Untersuchungskreis ausscheiden. Zum größten Teil decken sich jedoch ihre Antworten mit denen der anderen, sind aber in ganz wesentlichen Punkten völlig entgegengesetzt. Dies wird noch im einzelnen zu zeigen sein.

Erster Drogenkontakt

Die Befragten hatten ihren ersten Drogenkontakt meistens zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr, zwei schon mit 13, weitere zwei erst mit 18 Jahren.

Sämtliche Häftlinge kamen über das Haschisch zu härteren Drogen. Über die Hälfte jedoch hatte zeitgleich oder schon vor dem Haschischkonsum einen erheblichen Alkoholmißbrauch, wobei zwei zudem Tabletten konsumierten.

Durchgehend kamen die jungen Menschen durch Bekannte oder zumeist ältere Freunde, die zumeist selbst Drogenefahrung hatten, mit der Droge in Kontakt. Als Konsumorte wurden meist die Discothek oder das Jugendzentrum genannt, wo das Haschisch mit anderen geraucht wurde. Seltener wurde die Schule, das Kino oder das Heim erwähnt. Einer rauchte sogar seine erste Haschischzigarette mit einem Zellengenossen in einer Jugendarrestanstalt.

Auf den ersten Drogenkontakt hin stellte sich weit überwiegend ein Dauerkonsum ein. Als Gründe wurden vorwiegend Neugier, private Probleme, Gruppenerwartung und das erhoffte „gute Gefühl“ angegeben. Keiner bekundete, Angst vor einem gesundheitlichen Schaden oder strafrechtlichen Sanktionen gehabt zu haben.

Regelmäßiger Drogenkonsum

Wie oben erwähnt, hatten von den 14 jungen Männern zwei keine Entzugserscheinungen berichtet. Neben Haschischkonsum hatten sie jedoch unregelmäßigen Kontakt zu Kokain bzw. Amphetamin.

Von den verbleibenden 12 Personen griffen acht gleichzeitig zu verschiedenen Drogen. Kokain und Heroin, wobei die Zahl der Tablettenkonsumenten anstieg; je zwei nahmen lediglich Heroin oder Kokain. Teilweise wurde mit dem Eintritt in die Phase des Konsums harter Drogen auf Haschisch und Alkohol verzichtet.

Bei den Heroinabhängigen ist auffällig, daß sie vor ihrem ersten Heroinkonsum bereits Speed oder Kokain kennengelernt haben. Über die Hälfte der Heroinkonsumenten hat sodann das Heroin zunächst per Nase genommen, bevor nach einiger Dauer das Mittel auch injiziert wurde. Die meisten Gefangenen waren 17 oder 18 Jahre alt, als sie auf harte Drogen umstiegen; einige waren jedoch erst 15 oder schon 20 Jahre alt. Die Rauschgifte wurden ihnen ausschließlich durch Freunde oder Bekannte angeboten. Teilweise wurden die ersten Spritzen dann auch von diesen oder anderen Freunden gesetzt.

Bei der Frage nach der Angst vor gesundheitlichen Schäden oder strafrechtlicher Verfolgung bekundeten vier, ohne Angst gelebt zu haben; einer hatte Angst vor der Polizei und neun vor dem Spritzen, schlechter Qualität des Stoffes oder vor der Abhängigkeit. Im Unterschied zu Haschisch wurden die härteren Drogen praktisch an jedem Ort, auch öffentlich, und meist allein konsumiert. Als Gründe für die Einnahme stärkerer Rauschgifte wurden am häufigsten Neugier, familiäre und andere Probleme, sowie das erhoffte „gute Gefühl“ angegeben. Auffallend ist, daß die Gruppenerwartung nur einmal erwähnt wurde.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß ein Gefangener berichtete, daß er erst durch den Film „Christiane F.“ neugierig auf Drogen wurde. Hierbei sei angemerkt, daß die Berichterstattung über Drogen ungeahnte Wirkung zeigt: Ein anderer junger Mann berichtete über seine Empfindungen bei Betrachtung der ZDF-Reportage über den Drogenkrieg am 10.10.1989, er habe das auf dem Löffel brodelnde Heroin sogar „riechen“ können. Mitgefangene hätten beim Zeigen des Spritzens von Heroin das Drogennehmen befürwortet.

Erste Straftat

Für den Beginn und die Art der ersten Straftaten zeigen sich bei den Befragten erhebliche Unterschiede. Sechs Inhaftierte haben bereits vor dem ersten Drogenkontakt Straftaten begangen. Ausnahmslos handelte es sich hierbei um Eigentums- oder Vermögensdelikte. Großteils wurden die Taten schon im noch strafunmündigen Alter begangen. Vier Gefangene haben während der ersten Drogenkontakte ihre ersten Delikte verübt. Sie waren dabei zwischen 13 und 16 Jahre alt. Diebstahl, Körperverletzung und Fahren ohne Fahrerlaubnis wurden hier genannt. Während die Körperverletzungsdelikte im Zusammenhang mit dem Alkoholmißbrauch standen, wurden die Eigentums- und Vermögensdelikte unabhängig vom Drogenkonsum begangen. Die letzten vier Verurteilten haben erst nach dem ersten Drogenkonsum, aber noch vor dem Konsum harter Drogen, Straftaten begangen. Mit einer Ausnahme ging es dabei immer um Schmuggel von oder Handel mit Haschisch. Dabei war einer 15 Jahre alt, die anderen 18 und älter.

Anhaltende Straffälligkeit

Die meisten Gefangenen sind erst mit dem Erwachsenwerden oder kurz zuvor anhaltend straffällig geworden. Mit wenigen Ausnahmen wurden sodann auch vermehrt Gewaltdelikte, Wohnungseinbrüche und Autoaufbrüche begangen. Über die Hälfte hat sich am Handel mit Betäubungsmitteln als Kleindealer beteiligt. Teilweise wurden die Straftaten auch nach der Einnahme der Drogen begangen.

Bis auf zwei Fälle dienten die Delikte der Beschaffung von Geld für Drogen. Der Hälfte war daneben ein angemessenes oder gutes Leben wichtig; einer stahl auch für das regelmäßige Spiel am Geldspielautomaten.

Wunsch, von den Drogen loszukommen

Von den 14 Befragten wollten neun von keiner Droge mehr etwas wissen. Davon erachteten fünf Haschisch als für sie

persönlich unproblematisch. Vier Insassen wollten lediglich auf den Konsum harter Drogen verzichten, jedoch weiterhin Haschisch rauchen.

Lediglich eine Person will nicht aufhören, Haschisch und abhängig machende Drogen zu nehmen. Die starken Rauschmittel sollen nach ihrer Vorstellung kontrolliert und vorsichtig genommen werden, um eine Abhängigkeit zu vermeiden. Zur Person sei angemerkt, daß sie erst mit der Volljährigkeit, vor etwa drei Jahren, zum Haschisch und sodann nur relativ kurze Zeit harte Drogen genommen hat. Entzugserscheinungen hatte sie bislang noch nicht.

Zur Therapie

Von den 14 Gefangenen haben bereits sechs eine Therapie nach unterschiedlicher Dauer wieder abgebrochen. Die berichteten Erfahrungen sind schlecht. Die Vorstellungen der anderen Insassen sind meist ebenso. Oft wird von den schlechten Erfolgsaussichten gesprochen, so daß sich der mühsame Versuch erst gar nicht lohne. Die Therapiebereitschaft wurde vielfach an die Bedingung geknüpft, daß die Therapiedauer die Haftzeit nicht überschreiten dürfe.

Wie ein Therapieplatz aussehen soll, wird von den Gefangenen unterschiedlich gesehen. Vielfach sind jedoch einzelne Merkmale genannt worden, nach denen sich ein Therapieplatz in etwa so beschreiben ließe: Der Wille, von den Drogen loszukommen, ist dabei sehr wichtig. Daher ist es gut, wenn man einmal im Leben einen „kalten“ Entzug durchgemacht hat. Man braucht einen sehr klaren Kopf, darf also nicht an Drogen kommen können. Gut ist hierfür eine geschlossene Therapieanstalt oder der kurzzeitige Strafvollzug vorneweg. Man muß das Bewußtsein haben, daß es nur eine Therapiechance gibt. Bei Abbruch erfolgt Endstrafe. Neben diesen Voraussetzungen müssen Maßnahmen getroffen werden, daß der Abhängige dort auch gerne bleibt. So sollten kleine Gruppen gebildet werden, in denen man sich trauen kann, über seine persönlichen Probleme zu reden. Die Gruppen müßten aus etwa gleichaltrigen Personen bestehen, die sich in einer ähnlichen Behandlungsphase befinden. Als Gruppenleiter käme ein ehemaliger Abhängiger in Betracht, dem man nichts vormachen kann und der die Empfindungen eines Abhängigen aus eigener Erfahrung kennt. Die Therapie in Großgruppen war mit ganz erheblichen Ängsten verbunden. Keiner äußerte die Bereitschaft, über seine persönlichen Probleme in der Großgruppe zu berichten. Mit Arbeitsbeschaffung und Wohnungssuche weitab von der Drogenszene sei ein letzter Beitrag zu leisten.

Möglichkeiten staatlicher Instanzen

Drogenberatung

Selten hatten die Gefangenen zuvor Kontakt zur Drogenberatung. Sehr viele haben die Vorstellung, daß einem dort keine konkrete Hilfe gegeben werde oder Erfolge zu ungewiß seien. Teilweise wurde berichtet, daß einen auch Freunde davor abhalten, hinzugehen oder es einem sowieso irgendwann egal ist. Ratschläge für eine Änderung des Zustandes wurden nicht gegeben. Einer sagte jedoch, daß auch der noch so kleine Erfolg zähle und damit die Drogenberatung ihren Sinn habe.

Polizei

Die Mehrzahl der Gefangenen hat sich über das Verhalten der Polizeibeamten beklagt. Viele fühlten sich gerade deshalb schlecht behandelt, weil sie drogenabhängig sind und als solche der Polizei bekannt wären, genauso, wie man die Polizisten kenne. Zum Teil wurde ein gerechteres Verhalten und ein Akzeptieren oder Verstehen des Drogenproblems gewünscht.

Legalisierung von Drogen

Überwiegend forderten die Befragten die Legalisierung von Haschisch. Die meisten waren aber gegen die gleiche Bestrebung bei den härteren Drogen. Vier Inhaftierte sprachen sich für Methadonprogramme oder die Abgabe von Drogen auf Rezept aus.

Staatsanwaltschaft

Den Staatsanwälten wird oft vorgeworfen, sie beschäftigten sich – wenn überhaupt – so doch nur am Rande mit der Abhängigkeit des Beschuldigten. Zum Teil wurden dabei auch Gespräche vor der Hauptverhandlung als nützlich angesehen.

Gericht

Die Meinungen der Gefangenen gingen hier weit auseinander, sofern sie überhaupt konkrete Vorschläge machten. Es ist jedoch festzuhalten, daß die verhältnismäßige Mehrheit dem kurz- oder mittelfristigen Strafvollzug zeitlich vor einer Therapie oder der geschlossenen Therapie den Vorzug gaben, um einerseits genügend Abstand zur Droge zu gewinnen, andererseits einen ausreichenden Strafreiz zu behalten, um ein äußeres Druckmittel für das Durchhalten der Therapie zu haben. Unter anderem wurde mehrfach bemerkt, daß es in einer Jugendarrestanstalt zu locker zugehe, man sich fast alles erlauben könne.

Von einem wurde erwähnt, daß man auch unter Drogen zur Hauptverhandlung gehe. Es wäre einem dann alles ziemlich egal. Wichtig sei aber, daß man in der Verhandlung einen klaren Kopf habe. Mehrfach wurde auch hier gefordert, daß der Richter auf das Drogenproblem eingeht und schließlich seine Entscheidung verständlich begründet, eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nochmals mit dem Abgeurteilten bespricht.

Strafvollzug

Neben dem Wunsch nach Arbeit, Ausbildung und angemessener Entlohnung für einen höheren Einkauf sowie ein schmackhafteres und vollwertigeres Essen wurden auch drogenspezifische Änderungsvorschläge gemacht.

Die Mehrzahl der Befragten vermißt in der Anstalt eine intensive Betreuung der Drogenabhängigen. Drogenberatung in Form von Therapievermittlung allein ist den Gefangenen zu wenig. Sie suchen einen Ansprechpartner, der für sie jederzeit erreichbar ist. Er hätte des weiteren die Aufgabe, in kleinen Gruppen Drogengespräche zu führen, die als Vorbereitung für die Behandlung in der Therapiestelle als notwendig angesehen werden.

Fünf Insassen sind für eine großzügigere Handhabung von Lockerungen oder für eine Gleichbehandlung mit anderen Gefangenen. Weitere zwei Gefangene sind für Lockerungen bei reinen Haschischkonsumenten. Vier junge Männer

sprachen sich in diesem Zusammenhang für eine intensivere Entlassungsvorbereitung aus. Als besonders wichtig wurden Wohnung und Arbeit sowie Kontakte zur Familie genannt. Von einem wurde schließlich die Forderung erhoben, das Angebot an Beratung und rechtzeitiger Stellenvermittlung durch das Arbeitsamt zu verbessern.

Schlußbemerkung:

Unserer Auffassung nach ist, auch wenn die kleine Zahl der Befragten wissenschaftlich haltbare Ableitungen nicht zuläßt, folgendes Resümee zu ziehen:

Zu der immer wieder diskutierten Frage, ob es sich bei den drogenabhängigen Straftätern um „drogenabhängige Kriminelle“ oder um „kriminelle Drogenabhängige“ handelt, haben die Interviews ergeben, daß der erste Schwerpunkt abweichenden Verhaltens der Befragten in der Regel kriminelles Verhalten war. Der Drogenkonsum trat erst später oder aber zumindest unabhängig davon auf. Allerdings hat dieser, insbesondere ab dem Zeitpunkt dauerhaften Konsums sogenannter „harter Drogen“, die vorliegende Disposition zu kriminellen Taten erheblich forciert. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Delikte als auch die Straftaten, die zunehmend eine stärkere Gewaltkomponente erhielten.

Bei den Gefangenen handelt es sich somit um junge Männer, die in erster Linie kriminelles Verhalten gezeigt haben, jedoch im Verlaufe der Zeit mit dem zusätzlichen Problem der Drogenabhängigkeit belastet worden sind.

Lediglich bei Alkoholkonsumenten lag ein direkter Zusammenhang von Rauschmittel und Straftat von Anbeginn an vor, indem der übermäßige Alkoholkonsum zu Körperverletzungsdelikten führte.

Daraus folgt aber, daß drogenabhängige Straftäter im Grundsatz so behandelt werden sollten wie Nicht-Abhängige, und zwar was Rechtsprechung und Vollzugspraxis angeht.

Unseres Erachtens haben die Inhaftierten folgendes Selbstbild: Sie sehen sich primär als Drogenabhängige und somit Kranke, die eigentlich nicht in den Strafvollzug, sondern in eine Therapie gehören. Zwar wissen sie, daß sie Straftaten begangen haben, jedoch wird oft der Versuch unternommen, diese Straftaten mit der Krankheit Drogensucht zu erklären und zu entschuldigen. In diesem Selbstbild werden die Betroffenen zum einen durch das Verhalten der Polizei und zum anderen durch Teile des Betreuungspersonals der Justizvollzugsanstalt bestärkt. Die Abhängigen haben das Gefühl, die Polizei behandle sie als aussichtslose Fälle und damit nicht als normale Straftäter mit einem zusätzlichen Problem. Im Strafvollzug findet man vielfach die Ansicht, daß der drogenabhängige Gefangene eigentlich nicht in den Strafvollzug gehöre, sondern vielmehr in eine Therapie müsse. Nach unserer Auffassung wird dieses Selbstbild der drogenabhängigen Strafgefangenen auch durch die Therapieeinrichtungen selbst bestärkt, indem diese die Betroffenen als im wesentlichen Kranke sehen und die Kriminalitätsproblematik mehr oder weniger ausblenden.

Hinsichtlich der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben wir dagegen den Eindruck gewonnen, daß diese vor allem

die Straftaten im Blick haben. Die Frage der Abhängigkeit spielt meist nur eine nachgeordnete Rolle. Auch wenn diese Auffassung von den Betroffenen meist nicht verstanden wird, so ist sie doch als die zutreffende anzusehen. Sie trägt zum einen der obengenannten Tatsache Rechnung, daß bei den befragten drogenabhängigen Straftätern kriminelles Verhalten im Vordergrund stand, und wirkt zum anderen der Wechselwirkung vom Selbstbild Drogenabhängigkeit und Straftaten bei den Gefangenen entgegen. Sie bietet eher die Möglichkeit, daß sich der Gefangene mit seiner Straftat auseinandersetzt. Von daher kann eine Verurteilung drogenabhängiger Straftäter und anschließende teilweise Verbüßung der Strafe sehr wohl einen Sinn haben. Die Befragten haben selbst angegeben, daß der Vollzug noch am ehesten gewährleisten kann, daß überhaupt Abstand zum Konsum der Droge erzielt wird, und daß das Eingeschlossensein als Schock und Möglichkeit des Beginns erlebt wird, über die eigene Situation nachzudenken. Diese Aussage soll die ohne Zweifel richtige Idee der Therapie statt Strafe nicht in Abrede stellen. Jedoch ist zu unterstreichen, daß auch und gerade Strafvollzug für die Betroffenen durchaus sinnvoll sein kann, zumal es sich bei der Klientel um Menschen handelt, die wegen ihrer geringen inneren Stabilität Drogenfreiheit sich meist nur über Situationen äußeren Haltes vorstellen können. Hier kann Strafvollzug möglicherweise erste Fundamente legen, auf denen dann in der Therapie anschließend aufgebaut werden kann.

Dies bedeutet jedoch für die Ausgestaltung des Strafvollzuges, daß die Betroffenen grundsätzlich so zu behandeln sind wie „normale“ Strafgefangene, jedoch ihrer zusätzlichen Problematik flankierend Rechnung zu tragen ist.

Man könnte daran denken, in Justizvollzugsanstalten mindestens einen hauptamtlichen Drogentherapeuten und Berater in das Gesamtkonzept der jeweiligen Justizvollzugsanstalt als Vollzeitmitarbeiter einzugliedern. Die derzeitige Situation mit externen, stundenweise anwesenden Drogenberatern ist, selbst wenn sie die Aufarbeitung des Defizits im Bereich der Straftaten als vorrangiges Ziel ansehen, keineswegs ausreichend. Auch die Vermittlung von Therapieplätzen allein ist keine echte Lebenshilfe. Eine solche Ausgestaltung der Behandlung drogenabhängiger Strafgefangener in Justizvollzugsanstalten würde auch dem Vollzugsziel der Resozialisierung näherkommen. Die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels ist zu wecken, wie der Gesetzesauftrag lautet. Es ist jedoch fraglich, ob die Strafgefangenen bereit sind, sich der Betreuungsperson völlig zu öffnen, wenn sie damit rechnen müssen, daß dies möglicherweise Folgen für ihre Situation im Strafvollzug hat. So wird kein Gefangener sich dazu äußern, daß er in einer Justizvollzugsanstalt Drogen konsumiert hat, was aber für die Behandlung von großer Bedeutung sein kann. Es ist daher zu erwägen, ob man einen derartigen Drogentherapeuten und Berater analog dem Arzt mit einer Schweigepflicht ausstatten möchte.

Schließlich ist hinsichtlich der allgemeinen Behandlungsmaßnahmen daran zu denken, möglichst auch hier eine weitgehende Gleichbehandlung von drogenabhängigen Strafgefangenen mit „normalen“ Strafgefangenen zu erreichen. Dies hätte auch den positiven Effekt, daß der drogenabhängige Gefangene sich nicht in eine Sonderrolle gedrängt fühlt, die ihn in seinem Selbstbild bekräftigt.

Demokratisierung und Strafvollzug in der Tschechoslowakei

Siegfried Lammich

1. Vorbemerkung

Ähnlich wie in den anderen Ländern des Ostblocks, zeigt auch in der Tschechoslowakei die dort im November 1989 vollzogene Abkehr vom politischen System des „real existierenden Sozialismus“ schon jetzt (April 1990) deutliche Auswirkungen auch im Bereich der Strafgesetzgebung und der Strafpraxis. Bereits im Dezember 1989 wurde eine Änderung des geltenden StGB von 1961 vorgenommen. Sie beruhte im wesentlichen auf einer Aufhebung einiger, mit der neuen politischen Situation nicht zu vereinbarender Straftatbestände im Bereich des politischen Strafrechts. Gleichzeitig wurden zwei neue Straftatbestände im StGB verankert, nämlich die „Gefährdung der Umwelt“ sowie „der Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit“. In der geltenden StPO wurde durch die Novelle vom Dezember 1989 lediglich eine Neuerung vorgenommen, die allerdings für die uns hier besonders interessierende Problematik des Strafvollzugs nicht ohne Bedeutung ist. Sie betrifft die Festlegung der Höchstdauer der Untersuchungshaft auf zwei Jahre; bisher sah die StPO eine Höchstdauer für die Untersuchungshaft nicht vor.

Eine weitere, wesentlich umfassendere Novellierung des StGB und der StPO als die vom Dezember 1989 ist für Mitte 1990 vorgesehen. Die Entwürfe der entsprechenden Änderungsentwürfe liegen bereits vor: Unabhängig von den noch 1990 zu erwartenden Änderungen der Strafgesetzgebung werden in der Tschechoslowakei ein völlig neues StGB und eine völlig neue StPO vorbereitet, die allerdings erst in etwa drei Jahren, nach Inkrafttreten einer neuen Verfassung, verabschiedet werden sollen.

Im Bereich des Strafvollzugs wurden die ersten, fast unmittelbar nach der politischen Wende vorgenommenen Maßnahmen zur Liberalisierung und Humanisierung des Vollzugs durch entsprechende (in den allgemein zugänglichen Promulgationsschriften allerdings nicht veröffentlichte) Befehle der Justizminister der tschechischen bzw. der slowakischen Republik, denen der Strafvollzug untergeordnet ist, verfügt. Teilweise beruhten die nach der politischen Wende vorgenommenen Lockerungen des Vollzugs auch auf einer autonomen Entscheidung der jeweiligen Anstaltsleiter. Zugleich wurden die Arbeiten an einer Änderung des geltenden Strafvollzugsgesetzes von 1965 – über den Inhalt dieses Gesetzes wurde in dieser Zeitschrift bereits berichtet¹⁾ – aufgenommen. Der Entwurf eines solchen Änderungsgesetzes wurde vom Justizminister der Slowakischen Republik in Abstimmung mit anderen zuständigen Stellen ausgearbeitet und im Februar 1990 den entsprechenden parlamentarischen Gremien zugeleitet.

Die Situation in den Strafanstalten, die – wie in dem unten genannten Untersuchungsbericht mit Recht hervorgehoben wird – in der Tschechoslowakei seit Jahrzehnten „tabuisiert“ gewesen ist und von der die Öffentlichkeit von Zeit zu Zeit nur aus den Berichten ehemaliger Gefangener erfuhr²⁾,

wurde nach der politischen Wende der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bereits im Dezember 1989 (in der Tschechischen Republik am 20.12.1989) wurden mit der Kontrolle der Situation in den Strafanstalten besondere, von den Parlamenten und den Justizministerien der jeweiligen (tschechischen bzw. slowakischen) Republik berufene, Kommissionen betraut. Mitglieder dieser (in der Tschechischen Republik aus etwa 80 Personen bestehenden) Kommissionen waren sowohl einige Abgeordnete, Mitarbeiter der Justiz- und der Vollzugsverwaltung wie auch Vertreter der Rechtsanwaltschaft, Wissenschaftler und Aktivisten des Bürgerforums, unter denen sich auch viele ehemalige politische Gefangene befanden. Unmittelbarer Anlaß für die Einsetzung dieser Kommissionen waren die zu dieser Zeit andauernden Unruhen in mehreren Vollzugsanstalten. Die Kontrolle der einzelnen Strafanstalten wurde naturgemäß nicht von der ganzen Kommission, sondern von kleineren Arbeitsgruppen durchgeführt. Der sich auf die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen stützende Bericht dieser Kommissionen – der Bericht der Kommission in der Tschechischen Republik, auf den im folgenden Bezug genommen wird, stammt von Ende März 1990 – wurde bereits den entsprechenden parlamentarischen Gremien und den Justizministern zugeleitet.

Der Zugang zu den Strafanstalten wurde auch Journalisten und anderen an der Problematik des Strafvollzugs interessierten Personen ermöglicht. Auch für interessierte Ausländer sind, wie der Informationsbesuch des Unterzeichneten in der Strafanstalt Prag-Pankracy und der Frauenstrafanstalt Trnava bei Bratislava beweist, Informationsbesuche in den tschechoslowakischen Strafanstalten nicht mehr unmöglich. Der naturgemäß sehr oberflächliche Eindruck, den man bei dem Besuch der obengenannten Strafanstalten Ende März 1990 gewinnen konnte, war sehr positiv. Dies lag sicherlich nicht zuletzt auch daran, daß infolge der Amnestie vom Dezember 1989 diese Strafanstalten fast entleert worden sind. In der Frauenstrafanstalt Trnava etwa, wo es im Dezember 1989 noch 890 Insassinnen gegeben hatte, waren es im März 1990 nur noch 160.

2. Zur bisherigen Strafzumessungspraxis, Gefangenenpopulation

Soweit hier von der „bisherigen“ Strafzumessungspraxis der tschechoslowakischen Gerichte gesprochen wird, geschieht dies bewußt, und zwar deswegen, weil zur Zeit noch nicht vorausgesagt werden kann, wie die erst Ende 1989 (17. November) eingetretene politische Wende auch die Strafzumessungspraxis der tschechoslowakischen Gerichte in Zukunft beeinflussen wird. Zwar gibt es in der Tschechoslowakei, ähnlich wie in den anderen Ostblockländern, starke Bestrebungen (und dies nicht erst nach der politischen Wende), die auf eine wesentliche Einschränkung der Zahl der verhängten unbedingten Freiheitsstrafen (zugunsten von Strafen ohne Freiheitsentzug) hinauslaufen, und man kann davon ausgehen, daß die Chancen, daß diese Bestrebungen von Erfolg gekrönt werden, jetzt größer sind als vor der politischen Wende. Nicht zu übersehen sind allerdings auch die Faktoren, die diesen Erfolg verhindern könnten. Zu diesen Faktoren gehört die rapid gestiegene Zahl der polizeilich registrierten Straftaten und die damit verbundene Beunruhigung in der tschechoslowakischen Gesellschaft

ebenso, wie die Gewöhnung der Richter an eine jahrzehntelange übliche Strafzumessungspraxis, in der der unbedingten Freiheitsstrafe eine zentrale Rolle zufiel, sowie die unter dem Einfluß dieser Praxis in der tschechoslowakischen Gesellschaft verbreitete Meinung, daß eine „echte“ Strafe lediglich die unbedingte Freiheitsstrafe sei.

Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an den Sanktionen, die von den Gerichten wegen einer als Straftat eingestuft Handlung verhängt wurden, betrug in der CSSR der 80er Jahre durchweg über 30 % (1980 = 39,7 % und 1988 = 33,2 %). Ebenfalls bei den als Übertretungen bzw. Vergehen (Prečiny) qualifizierten strafbaren Handlungen betrug der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (von einer Dauer bis zu einem Jahr) in der Regel über 30 % (1980 = 35 % und 1988 = 28 %). Insgesamt verhängten die Gerichte 1988 32,98, je 100.000 Einwohner also etwa 212 unbedingte Freiheitsstrafen.³⁾ Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland liegt der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an den Verurteilungen insgesamt bei etwa 6 % und die Zahl der je 100.000 Einwohner ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafen bei etwa 56.

Entsprechend hoch war bisher in der Tschechoslowakei die Gefängnispopulation. Am 1.1.1990 gab es in den tschechoslowakischen Strafanstalten etwa 34.000 Gefangene. Die Gefangenenrate je 100.000 Einwohner betrug zu dieser Zeit etwa 219 (darunter etwa 10 % Untersuchungsgefangene), wobei zu vermerken sei, daß diese Zahl bereits durch die Amnestie vom September 1988 beeinflusst gewesen ist. Die durch die hohe Zahl der Gefangenen bedingte katastrophale Situation im Strafvollzug versuchte man bisher durch die sehr häufig erlassenen Amnestien zu entschärfen. Infolge der letzten Amnestie vom 1. Januar 1990 verminderte sich die Zahl der Gefangenen von etwa 34.000 am 1.1.1990 auf etwa 10.400, also um etwa 69 %.⁴⁾ Dazu sei zu vermerken, daß bisher die durch die Amnestie bewirkten Entlastungen des Vollzugs stets nur von kurzer Dauer gewesen sind. Ob dies auch nach der letzten Amnestie vom Dezember 1989 der Fall sein wird, bleibt abzuwarten.

3. Unterbringung der Gefangenen

In dem Bericht der o.g. Untersuchungskommissionen, der Ende März 1990 fertiggestellt worden ist (im weiteren „Untersuchungsbericht“)⁵⁾, wird zu der bisherigen Unterbringung der Gefangenen u.a. ausgeführt: „Die Bedingungen der Unterbringung der Gefangenen waren mangelhaft. Nach Art. 15 Abs. 2 der Vollzugsordnung (Befehl des Justizministers Nr. 32 von 1965) darf die auf einen Strafgefangenen entfallende Wohnfläche nicht kleiner als 2,5 m² sein ... Wegen der großen Zahl der Gefangenen wurde jedoch auch diese Norm in der Regel nicht eingehalten. In der Strafanstalt Horny Slavkove z.B. wurden in einer Zelle bis zu 18 Personen untergebracht, und die auf einen Verurteilten entfallende Wohnfläche war kleiner als 1 m². Die Umgebung, in der die Gefangenen lebten, war beklommen. Die Zellen waren nur sehr spärlich ausgestattet, ungenügend beleuchtet und schlecht durchlüftet (Vinarice u.a.)“.

Eingehend auf die angestrebten Änderungen stellt der Untersuchungsbericht fest, daß es in der Tschechischen Republik in Zukunft 17 Strafvollzugsanstalten (und darüber

hinaus sieben Untersuchungshaftanstalten) mit einer Aufnahmekapazität von 13.546 Strafgefangenen geben soll. Dies entspräche „den Vorstellungen über die künftige Zahl der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen“. Zum Vergleich: Am 31.12.1989 gab es in den Strafanstalten der Tschechischen Republik 19.741 Strafgefangene. Geplant sei, daß die Mindest-Wohnraumfläche auf 2,5-3,5 m² pro Gefangenen (ohne Berücksichtigung der Fläche für ein WC) festgelegt wird. Auch soll eine entsprechende Durchlüftung und Beleuchtung (so daß man in der Zelle lesen und schreiben kann) sichergestellt werden. Vorgesehen sei ferner die Ausstattung einer jeden Zelle mit einem Waschbecken, wobei es bei Männern fließendes kaltes und bei Frauen fließendes warmes Wasser geben soll.

In dem o.g. Änderungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz von 1965 (im folgenden „Änderungsentwurf“)⁶⁾ ist vorgesehen, daß die auf einen Gefangenen entfallende Wohnfläche mindestens drei m² betragen muß. An dem Grundsatz der Mehrpersonen-Wohnräume soll offensichtlich auch in Zukunft festgehalten werden.

4. Verpflegung, Hofgang, Gefangenen-Appelle

Als zutreffend werden in dem o.g. Untersuchungsbericht die „in allen“ Vollzugsanstalten von den Gefangenen vorgebrachten Beschwerden wegen der sehr schlechten Verpflegung (Eintönigkeit sowie Kalorien- und Vitaminarmut der Verpflegung) bewertet. Den ersten Schritt, diesbezüglich eine Abhilfe zu schaffen, stellte der Befehl des Justizministers vom 20.12.1989 dar, demzufolge das für einen Gefangenen vorgesehene Verpflegungsgeld von 7,70 Kronen auf 9,70 Kronen erhöht worden ist (bei Jugendlichen, Schwangeren und arbeitenden Gefangenen wurden Zulagen vorgesehen). Eine weitere Erhöhung des Verpflegungsgeldes wurde bereits zwei Monate später, und zwar am 19.2.1990, vorgenommen; das Grundverpflegungsgeld wurde auf 12,70 bzw. bei arbeitenden Gefangenen auf 17,50 Kronen erhöht. Innerhalb von zwei Monaten wurde das auf einen Gefangenen entfallende Verpflegungsgeld also um etwa 65 % angehoben. Zum Vergleich: Im März 1990 kostete ein kg Schwarzbrot 3,20 Kronen, ein Ei 1 Krone, ein kg Margarine ca. 40 Kronen, ein kg Schweinefleisch 30-50 Kronen und ein Liter Milch 3 Kronen.

Als Maßnahme zur Humanisierung des Vollzugs ist die Aufhebung der bis Ende 1989 geltenden Regelung anzusehen, wonach Gefangene während der Verbüßung einer Disziplinarstrafe, der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung bzw. in Einzelhaft nur die Hälfte der allgemeinen Verpflegungsration erhielten. Während der Dauer dieser Strafen durften die Gefangenen keine Einkäufe in der Anstaltskantine tätigen und keine Pakete erhalten.

Zur Verbesserung der Verpflegung soll auch die auf eine Entscheidung der Leiter der jeweiligen Vollzugsanstalten zurückgehende bessere Versorgung der Anstalts-Einkaufsstellen dienen (zu den Artikeln, um die das Assortiment in diesen Verkaufsstellen erweitert wurde, zählt der Untersuchungsbericht u.a. Kaffee, Tee, Obst und Gemüse sowie Tabak).

In bezug auf die Durchführung des Hofgangs wird in dem Untersuchungsbericht darauf hingewiesen, daß „obwohl sein Zweck im Schutz der Gesundheit der Gefangenen bestand, wurde er zur Schikanierung der Gefangenen mißbraucht, und zwar dadurch, daß er häufig zu einer ungünstigen Zeit und in einer provokativ militärischen Art und Weise durchgeführt worden ist“. Die Teilnahme am Hofgang, die bis Ende 1989 obligatorisch gewesen ist, wurde den Gefangenen jetzt anheimgestellt. Entsprechendes gilt auch in bezug auf die Teilnahme an den täglichen Leibesübungen, die ebenfalls in einer „militärischen Art und Weise“ durchgeführt worden sind. Aufgehoben wurden schließlich auch die täglichen 10- bis 15minütigen Appelle (in der Strafanstalt Horny Slavkov wurden diese Appelle um drei Uhr in der Nacht durchgeführt), die im Untersuchungsbericht als ein „weiterer Mißbrauch militärischer Formen beim Vollzug der Freiheitsstrafe“ bewertet wurden.

5. Beschäftigung und Entlohnung der Gefangenen

Die Gefangenen unterliegen der Arbeitspflicht, der sie entweder in den Betrieben innerhalb der Strafanstalt oder in anderen der Vollzugsverwaltung nicht untergeordneten Betrieben nachkommen. Ähnlich wie in den anderen Ostblockländern stellte die Gefangenenarbeit einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, und die infolge der Amnestie eingetretene gewaltige Verminderung der Gefangenenzahl brachte die Produktion in vielen Betrieben, in denen diese Gefangenen beschäftigt gewesen sind, ins Stocken. Die Ausnutzung der Gefangenenarbeit führte auch dazu, daß die Strafanstalten sich weitgehend aus den Einnahmen aus dieser Arbeit selbst finanzieren konnten. Aus dem Gespräch mit dem Leiter der Strafanstalt für Frauen in Trnava konnte man erfahren, daß diese Anstalt erst nach der Amnestie vom Dezember 1989 aus dem Staatshaushalt bezuschußt wird (bis Dezember 1989 waren etwa 60 % der Insassinnen dieser Anstalt in Wirtschaftsbetrieben außerhalb der Strafanstalt beschäftigt).

Im Untersuchungsbericht wird bemängelt, daß die bisher im Gesetz vorgesehene Differenzierung der Gefangenen nach dem Kriterium ihrer Resozialisierungsfähigkeit „den Bedürfnissen der ökonomischen Effizienz der Einweisung der Strafgefangenen in die einzelnen Arbeitsstellen untergeordnet gewesen ist. Im Ergebnis davon verstieß man gegen die Resozialisierungskonzeption“. Im weiteren wird im Untersuchungsbericht – in Anlehnung an zahlreiche dort genannte Beispiele – verallgemeinernd festgestellt, daß „die Bestimmungen des Arbeitsrechts in bezug auf die Gefangenen oft nicht eingehalten worden sind. Die Strafgefangenen wurden in die schwierigsten Arbeiten eingewiesen. Mehr als ein Drittel der Gefangenen war 1989 in „Risiko-Betrieben“ beschäftigt. In der Mehrheit der Wirtschaftsbetriebe, in denen Strafgefangene beschäftigt gewesen sind, wurden Unzulänglichkeiten festgestellt. Im Vergleich zu den zivilen Arbeitnehmern waren die Gefangenen häufig unter schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt. Sie hatten häufig höhere Arbeitsnormen, für deren Nichterfüllung Disziplinarstrafen verhängt worden sind, und zwar auch dann, wenn die Nichterfüllung unverschuldet gewesen ist. Sie wurden bei Arbeiten eingesetzt, für die sie nicht die entsprechenden Qualifikationen besaßen, und wurden auch häufig ungerecht

vergütet. Für die Ausübung der Arbeiten erhielten die Gefangenen häufig keine entsprechende Schulung. Die Vorschriften über die Arbeitssicherheit wurden nicht eingehalten und es kam häufig zu Arbeitsunfällen. Die Mehrheit der Betriebe weist bedeutsame hygienische Unzulänglichkeiten auf“.

Die Beseitigung der oben genannten Unzulänglichkeiten soll in Zukunft durch Kontrollen der zuständigen Fachleute der Vollzugsverwaltung in den Betrieben ermöglicht werden, in denen die Gefangenen beschäftigt sind. Den Betrieben wurde das Recht eingeräumt, den Gefangenen Prämien für gute Arbeitsergebnisse zuzuerkennen (bei den freien Arbeitnehmern bilden diese Prämien einen bedeutsamen Anteil ihres Arbeitseinkommens), von denen die Hälfte der Vollzugsanstalt und die zweite Hälfte dem Gefangenen als verfügbares Taschengeld zukommen soll.

6. Kontakte der Gefangenen zur Außenwelt

Von den Neuerungen, die nach der politischen Wende in bezug auf die Kontakte der Gefangenen zur Außenwelt vorgenommen worden sind und die demnächst durch eine entsprechende Änderung des Vollzugsgesetzes bestätigt werden sollen, sei hier vor allem die Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung der Korrespondenz zu nennen. Bisher war die Zahl der Briefe, die vom Gefangenen abgesandt und empfangen werden konnten, beschränkt, und zwar abhängig von dem Vollzugsregime (der Vollzug der Freiheitsstrafe in drei unterschiedlichen Vollzugsregimen soll zunächst noch beibehalten werden), in das der Gefangene eingewiesen worden ist.

Als sehr unmenschlich wurde von vielen Gefangenen die bis Ende 1989 geltende Regelung empfunden, wonach sie die erhaltene Korrespondenz, Familienphotos usw. nicht behalten durften und beim Erhalt eines neuen Briefes den zuvor erhaltenen Brief abgeben mußten. Diese Regelung wurde nun aufgehoben.

Der Änderungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz sieht auch vor, daß (anders als bisher) eine Zensur der Korrespondenz der Gefangenen grundsätzlich nicht stattfinden soll, wobei jedoch der Vollzugsverwaltung das Recht vorbehalten wird, Einsicht in diese Korrespondenz zu nehmen. Dieses Einsichtsrecht soll der Vollzugsverwaltung allerdings nicht bei der Korrespondenz zustehen, die der Gefangene an staatliche Organe oder an einen Anwalt (allerdings nur, wenn diese an die Arbeitsstelle des Anwalts adressiert ist, was einen Mißbrauch verhindern soll) sendet. Diese Beschränkung des Einsichtsrechts der Vollzugsverwaltung wird damit begründet, daß dadurch das Petitionsrecht des Gefangenen und sein Recht auf einen freien Kontakt mit einem Anwalt sichergestellt werden soll. Demselben Ziel dient auch die in diesem Entwurf vorgesehene Bestimmung, die dem Gefangenen ausdrücklich das Recht zusichert, die Hilfe eines Anwalts in Anspruch zu nehmen und in diesem Zusammenhang die Vollzugsverwaltung verpflichtet, Bedingungen zu schaffen, damit die Vertraulichkeit der Gespräche zwischen dem Gefangenen und dem Anwalt gewahrt bleibt. Dies soll – so die Begründung zu dieser Neuerung – die Möglichkeit ausschließen, daß die von den Gefangenen eingebrachten Beschwerden von nichtberechtigten Personen „manipuliert“ werden. Zugleich wurden die Beschrän-

kungen in bezug auf den Personenkreis aufgehoben, mit denen der Gefangene korrespondieren darf; bisher waren es grundsätzlich nur Familienangehörige und „wenn dies dem Interesse der Erziehung des Gefangenen diene oder aus einem anderen wichtigen Grund angezeigt war“ mit Zustimmung der Anstaltsleitung auch andere Personen. Der Änderungsentwurf sieht auch eine Ausweitung der Zahl der Besuche vor (deren Zahl hängt von dem Vollzugsregime ab, in dem der Gefangene die Strafe verbüßt), die von dem Gefangenen empfangen werden können (in dem mildesten Vollzugsregime mindestens ein Besuch pro Monat, in dem zweitstrengsten Regime mindestens ein Besuch pro zwei Monate und in dem strengsten Vollzugsregime mindestens einmal in drei Monaten).

Auf eine Forderung der evangelischen Kirche geht die im Änderungsentwurf vorgesehene Vorschrift des § 48 zurück, die den Kirchen das Recht gibt, an der Resozialisierung der Gefangenen mitzuwirken. Um dieses Recht wahrnehmen zu können, wird den Geistlichen der einzelnen Kirchen ausdrücklich das Recht zuerkannt, mit dem Gefangenen brieflichen und persönlichen Kontakt zu unterhalten, sowie an dessen Besserung während des Vollzugs und bei der Schaffung entsprechender Bedingungen für das Leben des Gefangenen nach Verbüßung der Strafe mitzuwirken. Auf deren Verlangen ist die Vollzugsanstalt verpflichtet, sie über den Zustand und das Verhalten des Gefangenen zu informieren.

7. Freizeitbeschäftigung

Grundsätzliche Änderungen wurden nach der politischen Wende auch in bezug auf die Organisation der Freizeitbeschäftigung der Gefangenen vorgenommen. Abgeschafft wurde u.a. die bis dahin obligatorische Teilnahme an Veranstaltungen mit einem propagandistisch-politischen Inhalt. Von den anderen in diesem Bereich vorgenommenen Neuerungen zählt der Untersuchungsbericht insbesondere auf: Die Einführung des Prinzips der Freiwilligkeit in bezug auf die Teilnahme der Gefangenen an den in der Strafanstalt organisierten Kulturveranstaltungen, ferner die Möglichkeit der Gefangenen, uneingeschränkt (soweit dadurch nicht die Ruhe der Mitgefangenen gestört wird) Rundfunk zu hören und an den Fernsehvorführungen teilzunehmen sowie selbst zu entscheiden, an welchen in der Strafanstalt abgehaltenen beruflichen Fortbildungskursen sie teilnehmen möchten. Während bisher die Gefangenen während ihrer arbeitsfreien Zeit nur solche Tätigkeiten ausüben durften, die in der Anstaltsordnung vorgesehen waren oder die ihnen durch den Erzieher erlaubt wurden, soll nun in der Vollzugsordnung der Grundsatz verankert werden, daß sie sich in der Freizeit frei betätigen dürfen, soweit dies nicht gegen die Anstaltsordnung oder das Strafziel verstößt. Dies betrifft vor allem verschiedene Gesellschaftsspiele, bei denen das Verbot nur noch Spiele um Geld, andere materielle Vorteile oder um die Übernahme von Pflichten erfaßt.

Im Untersuchungsbericht wird darauf hingewiesen, daß zur Zeit ein umfassender Austausch und ein umfassendes Ergänzen der Bestände der Bibliotheken in den Strafanstalten stattfindet. Damit wird der geplanten gesetzlichen Regelung zuvorgekommen, nach der den Gefangenen das Recht zugesichert wird, „die Tagespresse, Bücher und andere

Publikationen“ zu erhalten und zu lesen, die ihren Interessen, geistigen Bedürfnissen und religiösen Überzeugungen entsprechen, und zwar in einem Umfang, „wie dies auch den anderen Mitgliedern der Gesellschaft möglich sei“. Die Zeitungen, Bücher usw. können dem Gefangenen auch von Angehörigen zugesandt bzw. für diesen abonniert werden, und der Gefangene hat nun auch das Recht, diese „in einem angemessenen Umfang“ aufzubewahren. Bisher war das Aufbewahren alter Zeitschriften bzw. eigener Bücher in der Zelle verboten. Die oben genannte Regelung betrifft ausdrücklich auch religiöse Literatur, so etwa die Bibel.

8. Disziplinarstrafen und Aufhebung der Isolationshaft

In bezug auf die bisherige Bestrafung der Gefangenen hebt der Untersuchungsbericht hervor, daß früher die Disziplinarstrafen auch für kleinere Verstöße und Unachtsamkeiten, ferner für die Verletzung der Kleidungsordnung und für das (auch nichtverschuldete) Nichterfüllen der Arbeitsnormen, wenn der Arzt keine objektiven Merkmale einer Erkrankung festgestellt hat, und „manchmal auch ohne Grund“ verhängt worden sind. Im Bewußtsein der übermäßigen Strenge der in der Vergangenheit verhängten Disziplinarstrafen habe der Justizminister mit Wirkung vom 1.1.1990 den Erlaß aller noch nicht vollzogenen Disziplinarstrafen verfügt. Den Gerichten, die die Personalakten eines Gefangenen (etwa im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Entlassung auf Bewährung) prüfen, legt die Untersuchungskommission nahe, zu bedenken, daß „die bisher verhängten Disziplinarstrafen unter den Bedingungen eines strengen Regimes, das nicht den Bedingungen des humanen Vollzugs der Freiheitsstrafe entsprach, ausgesprochen wurden“.

Die bisher im tschechoslowakischen Vollzugsrecht vorgesehene strengste Disziplinarstrafe, nämlich die Unterbringung in einer besonderen Abteilung für eine Dauer von bis zu drei bzw. im strengsten Vollzugsregime von bis zu sechs Monaten, soll im Rahmen der für die nächste Zeit geplanten Reform des Vollzugsrechts aufgehoben werden. Bereits liberalisiert wurde aufgrund entsprechender Befehle der Justizminister der Vollzug der Disziplinarstrafen der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung (für die Dauer von bis zu 20 Tagen – demnächst von bis zu 30 Tagen) und in Einzelhaft (von bis zu 20 Tagen). Bei diesen Disziplinarstrafen heißt es im Untersuchungsbericht, sie seien bisher „in ungeeigneten und oft in unhygienischen Räumen mit einer schlechten Durchlüftung und schlechter Beleuchtung“ vollzogen worden. Die grob verputzten Zellen waren lediglich mit einer Holzpritsche, mit einem Wasserhahn und einem „türkischen WC“ ausgestattet. Bei Antritt seiner Strafe wurde der Gefangene kahlgeschoren (mit Ausnahme von zwei Monaten direkt vor der Entlassung), was nun nur noch in bezug auf Männer im strengsten Vollzugsregime gilt. Während der Dauer dieser Strafen war der Gefangene bisher nicht beschäftigt (jetzt, bei der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung, wird er unter verstärkter Aufsicht und getrennt von anderen Gefangenen beschäftigt), seine Beteiligung an Tätigkeiten, die seinem Interesse dienen, wird eingeschränkt, es ist ihm nicht erlaubt zu rauchen, die Tagespresse, Bücher und andere Publikationen zu lesen (dieses

Verbot erstreckt sich nun nicht mehr auf die Bibel) oder Lebensmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs einzukaufen (jetzt nur in einem verminderten Umfang). Während der Dauer dieser Strafe stand bisher den Gefangenen eine Ernährung in Höhe der Hälfte der allgemeinen Verpflegungsnorm zu. Auch diese „Hungerstrafe“ während der Dauer der oben genannten Disziplinarstrafen wurde nach der politischen Wende aufgehoben. Im Untersuchungsbericht wird ferner auch hervorgehoben, daß die Strafen der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung und der Einzelhaft nur noch in einigen Strafanstalten und nur „in unbedingt notwendigen Fällen“ verhängt werden dürfen. In Vorbereitung befinden sich auch Vorschriften über die hygienischen Bedingungen in den Räumen, in denen diese Strafen vollzogen werden.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die geplante Aufhebung der bisher in StGB noch vorgesehenen Institution der „verschärften Isolierung“ (Isolationshaft). In eine solche durften bisher aufgrund einer Gerichtsentscheidung nach der Verurteilung für eine Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefangene eingewiesen werden, die die Strafe in der strengsten Vollzugsart verbüßen sollten und einen besonders hohen Demoralisierungsgrad aufwiesen oder bei denen die verhängte Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt worden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Gefangene aus der strengsten Vollzugsart auch dann in die „verschärfte Isolierung“ überwiesen werden, wenn die bisherigen Disziplinarstrafen bei ihnen ohne Wirkung geblieben sind.

9. Die Vollzugsbeamten

Der Untersuchungsbericht konstatiert auch ausdrücklich Fälle des „unwürdigen Verhaltens“ von Vollzugsbeamten sowie den Mißbrauch von im Gesetz vorgesehenen Zwangsmaßnahmen. Einige Beamte hätten die Gefangenen beleidigt, schikaniert und schließlich physisch bestraft sowie in anderer Art und Weise deren Menschenwürde verletzt. Im Ergebnis der festgestellten Mißbräuche kam es nach der politischen Wende zu einer Reihe von Versetzungen von Vollzugsbeamten auf Stellen, wo sie nicht in Berührung mit Gefangenen kommen; allein bis Ende Januar 1990 wurden 64 von insgesamt 6.917 Vollzugsbeamten in der Tschechischen Republik versetzt. Gegen mehrere Beamte, denen strafbare Handlungen nachgewiesen werden konnten, wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Als Maßnahme der Humanisierung des Vollzugs bewertet der Untersuchungsbericht auch die Tatsache, daß nun bestimmte Vollzugsbeamte (so die Pädagogen, die Psychologen und die Sozialarbeiter) während ihres Dienstes auch Zivilkleidung tragen können, was bisher nicht möglich gewesen ist.

Angesichts der von den Untersuchungsgruppen der Untersuchungskommission festgestellten zahlreichen Mißbräuche seitens vieler Vollzugsbeamter überrascht eigentlich die im Untersuchungsbericht enthaltene Feststellung nicht, daß es auch viele Vollzugsbeamte gegeben hat, die sich als nicht kooperationswillig mit den Untersuchungsgruppen gezeigt haben. Daß es zahlreiche Vollzugsbeamte gibt, die über die Vergangenheit nicht gerne sprechen, erfuhr

auch der Unterzeichnete in seinen Informationsgesprächen mit den leitenden Beamten in der Strafanstalt Prag-Pančracy und in der Frauenanstalt in Trnava. Hingegen war es nicht schwer, Informationen über die gegenwärtige Situation zu erhalten. Der Antwort auf die Frage „und wie war es bis zur politischen Wende“ wurde jedoch mit Vorliebe ausgewichen.

10. Schlußbemerkung

In dem vorliegenden Bericht konnten bei weitem nicht alle in den tschechoslowakischen Vollzugsanstalten nach der politischen Wende vollzogenen Änderungen angesprochen werden. Vermittelt schon der o.g. Untersuchungsbericht ein düsteres Bild über die Strafvollzugspraxis in der Vergangenheit, so wird dieses Bild noch düsterer, wenn man über die bisherige Situation in den Strafanstalten mit den Mitgliedern der o.g. Untersuchungskommission spricht. Dies war, wie im Untersuchungsbericht ausdrücklich festgestellt wird, nicht nur dadurch bedingt, daß das geltende Vollzugsrecht unvollkommen ist und nicht den Ansprüchen genügt, die von einer modernen Gesellschaft an den Strafvollzug gestellt werden, sondern auch dadurch, daß die im Recht verankerten Grundsätze in der Praxis nicht befolgt worden sind.

Anmerkungen

1) Vgl. S. Lammich, Strafvollzug und Straftatlassenhilfe in der Tschechoslowakei, ZfStrVo 1984, S. 223 ff.

2) Sehr beeindruckende Berichte über den Alltag in den tschechoslowakischen Vollzugsanstalten vor der politischen Wende von 1989 enthält die von der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte in Frankfurt a.M. herausgegebene Dokumentation „Der CSSR-Gulag“, Frankfurt 1988.

3) Die Angaben über die Strafpraxis der Gerichte wurden dem Statistischen Jahrbuch der Generalstaatsanwaltschaft der CSSR für die Jahre 1979-1988 entnommen. Zu dieser Problematik vgl. auch S. Lammich, Die Sanktionen des tschechoslowakischen Strafrechtsgesetzbuches und ihre Anwendung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1983, S. 499 ff.

4) Die Angaben über die Gefängnispopulation stützen sich auf die Informationen des tschechischen bzw. des slowakischen Justizministeriums.

5) Bisher liegt dieser Bericht lediglich als vervielfältigtes Manuskript vor.

6) Dieser Entwurf liegt lediglich als vervielfältigtes Manuskript vor.

Felder sozialer Arbeit in Portugal

Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung Straffälliger und Drogenarbeit *

Karl Heinrich Schäfer, Klaus Jürgen Tolksdorf

1. Vorgeschichte und Auftrag

In der Zeit vom 1. bis 10. Oktober 1988 hielt sich auf Einladung des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit eine dreiköpfige portugiesische Fachdelegation in der Bundesrepublik Deutschland auf, um sich über die Wiedereingliederung von jugendlichen Straftätern und die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit zu informieren.

Der Delegation gehörten neben der Leiterin des interministeriellen Programms zum Kampf gegen Drogen (V.I.D.A.) und gleichzeitig Beraterin des portugiesischen Jugendministers, die auch diese Delegation leitete, ein Fachreferent für Studien- und Projektarbeit in der Generaldirektion für Jugend und ein Fachreferent im Nationalinstitut für soziale Wiedereingliederung an. Die Delegation wurde betreut von einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienstes der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IJAB) und von einem Dolmetscher. Im Rahmen des Besuchsprogramms war die Delegation am 6. und 7. Oktober 1988 zu Gast im Hessischen Ministerium der Justiz und in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden. Sie wurde dort von *K.H. Schäfer* in seiner Eigenschaft als Referent der Abteilung Justizvollzug betreut.

Den Kontakt hatte die Deutsche Sportjugend hergestellt, die sich seit Jahren der Entwicklung des Sports in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland angenommen hat.

Zur Delegation der Deutschen Sportjugend gehörten *N. Fleischmann*, *K.J. Tolksdorf* (AS – Sportliche Jugendsozialarbeit) und *Dr.K.H. Schäfer* (Hessisches Ministerium der Justiz).

2. Organisation

Die kleine Expertendelegation der Deutschen Sportjugend, die nach dem krankheitsbedingten kurzfristigen Ausfall von *N. Fleischmann* aus *K.J. Tolksdorf* und *Dr.K.H. Schäfer* bestand, wurde am Sonntag, dem 5. November 1989, am Flughafen in Lissabon von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin des portugiesischen Jugendinstituts, mit der wir uns in englischer Sprache verständigen konnten, in Empfang genommen und bis zur Abreise am Samstag, dem 11. November 1989, von ihr betreut und begleitet.

Für die Dauer des Aufenthaltes war außerdem eine deutsch-portugiesische Dolmetscherin verpflichtet worden, die sowohl in den Fachgesprächen als auch für die Vermittlung der politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge in Portugal eine wichtige Unterstützung war.

Eine weitere Mitarbeiterin des Jugendinstitutes sowie eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter des Institutes für Soziale Wiedereingliederung begleiteten uns an einigen Tagen, während an jeder einzelnen Station eine Vielzahl von Gesprächspartnern zur Verfügung stand.

Die Unterbringung in einem Lissaboner Innenstadthotel war angenehm. Unsere Gastgeber hatten für Fahrten im Rahmen unseres Besuchsprogramms sowohl innerhalb Lissabons als auch von Lissabon in die Umgebung einen Dienstwagen mit Fahrer bereitgestellt. Das intensive Programm ermöglichte durch die sehr aufmerksamen und qualifizierten Betreuer/innen auch einige Einblicke in kulturelle und historische Elemente der Stadt.

3. Stationen des offiziellen Besuchsprogramms

3.1 Das Jugendinstitut (Instituto da Juventude)

Das Jugendinstitut ist eine vom Portugiesischen Ministerium eingerichtete und dem Jugendministerium nachgeordnete Einrichtung, die verantwortlich ist für eine Vielzahl von Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit.

Portugal hat ca. 12 Mio. Einwohner, davon sind ca. 2,5 Mio. im Jugendalter. In der portugiesischen Zentrale arbeiten 80 Mitarbeiter, in 18 Außenstellen (Servicos Regionais da Juventude) weitere 150 Mitarbeiter. Das Jugendinstitut verfügt über einen Jahresetat von ca. 7 Mrd. Escudos (ca. 100 Mio. DM). Die wichtigste Aufgabe ist die Koordination verschiedener ressortübergreifender Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsministerium, dem Arbeits- und Sozialministerium, dem Industrie- und Wirtschaftsministerium, dem Justizministerium, dem Verkehrsministerium und dem Landentwicklungsministerium. Ein wesentlicher Bereich ist dabei die Organisation von Jugendfreizeiten und Workcamps in den Bereichen Sport, Freizeit, Umweltschutz, Landwirtschaft, Archäologie u.a.m. Darunter fällt auch die Organisation des Jugendaustausches mit anderen Ländern.

Es gibt weiterhin Programme zum Komplex Übergangsarbeit zwischen Schule und Beruf (freiwilliges Jahr), zur Einführung in neue Technologien (Computerkurse), Beratungen und Hilfe zu Betriebsgründungen und Kursangebote mit dem Ziel der sozialen und politischen Wiederentdeckung Portugals.

3.2 Die Christliche Jugendvereinigung (Associacao Crista da Mocidade – Accao Socio-Cultural YMCA)

Die Christliche Jugendbewegung ist die portugiesische Organisation der als YMCA (bzw. CVJM) bekannten internationalen Bewegung. Die portugiesische Sektion wurde in dieser Form am 24. Mai 1985 gegründet und hat ihren Sitz in Carcavelos (ca. 20 km westlich von Lissabon). Die von der Christlichen Jugendvereinigung entwickelten Aktivitäten dienen hauptsächlich Kindern, benachteiligten Jugendlichen, ethnischen, rassischen oder sozialen Minderheiten und finden statt in drei Zentren mit folgender Zweckbestimmung:

- Psychopädagogisches Zentrum mit Grundschule, Sonderschule und Lernhilfe sowie einer Arbeitstherapie.
- Ein Berufstrainingszentrum mit Kursen, die sich auch an Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren richten, für Fri-

* Bericht über eine Studien- und Informationsreise mit der Deutschen Sportjugend vom 5.-11. November 1989 nach Lissabon

seusen, Schneiderinnen, Floristinnen, Sekretärinnen, Zimmerer, Schreiner, Maurer und Töpfer u.a.m.

- Aktivitätenzentrum für die Koordination von Freizeitaktivitäten, Sommerzeltlagern, gemeinnütziger Arbeit und internationalen Kontakten.

Die Christliche Jugendvereinigung unterstützt auf diese Weise 130 benachteiligte Jugendliche, 230 Auszubildende in Berufsausbildungsprogrammen, 500 junge Personen in Freizeitaktivitäten während des Sommers und 600 Personen in verschiedenen berufsbezogenen Programmen. Die Arbeit wird geleistet von ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zu 60 % über eine Hochschulausbildung als Psychologen, Erzieher pp. verfügen. Finanziert wird die Arbeit aus Mitteln des Jugendinstitutes, des Jugendministeriums, der Sozialversicherung, des Europäischen Sozialfonds für Ausbildung sowie mit Spenden von Unternehmen und Privatpersonen.

Die Organisation entwickelt regionale Strukturen in Vereinsform, auch für Behinderte. Besondere Bemühungen richten sich auf Rückkehrer und Einwanderer aus ehemaligen Kolonien.

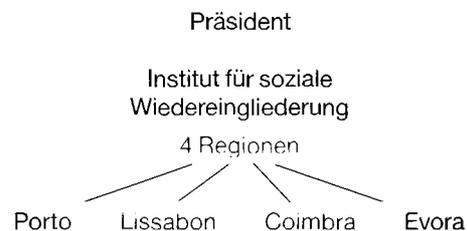
Mitarbeiter des YMCA gehen auch in Familien (Kontakt- und Vertrauensarbeit) und versuchen, von Verwahrlosung bedrohte Kinder an die Teilnahme an Zentrumsangeboten zu gewöhnen. Spiel, Folklore und Bastel-/Reparaturkurse bieten Einstiege.

Direkte Beratung und Lebenshilfe findet mitunter auch in Slumvierteln statt, die häufig erste Anlaufstation für Einwanderer darstellen. Die Einrichtung eines Beratungsbüros (auch AIDS-Vorbeugung und Gesundheitsberatung), eines Dusch- und Waschhauses sowie die Wahrnehmung der Interessenvertretung der Bewohner, z.B. um Trinkwasser zu erhalten oder das Abwasser zu entsorgen, gehören mit zum Arbeitskatalog.

3.3 Das Institut für Soziale Wiedereingliederung (Instituto de Reinsercao Social)

Bei dem Institut für Soziale Wiedereingliederung handelt es sich um eine 1982 gegründete zentrale Einrichtung zur Planung, Koordination, Durchführung und Überwachung einer Vielzahl von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen im psychosozialen Bereich für sozialgefährdete und straffällig gewordene Menschen. Die Einrichtung dieses Instituts erklärt sich aus einer neuen Phase der portugiesischen Strafgerichtsbarkeit, wie sie im neuen Portugiesischen Strafgesetzbuch von 1982 und in der Strafprozeßordnung von 1987 zum Ausdruck kommt. Der Präsident des Instituts verwies in seiner Begrüßung auf die bedeutende humanistische Tradition Portugals im Bereich der Strafgerichtsbarkeit. In Portugal sei z.B. bereits seit 1867 die Todesstrafe abgeschafft. Bereits Ende des 19. Jahrhunderts seien Gedanken zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Mitmenschen formuliert worden, und nun habe man auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der Sozialwissenschaft und von Prinzipien der Humanität und der menschlichen Würde einen Prozeß gesellschaftlicher Entwicklung in Gang gesetzt. So sei bereits im Strafgesetzbuch festgelegt worden, daß bei einer bestrafungswürdigen Straftat eher eine nicht freiheitsentziehende als eine freiheitsentziehende Maßnahme durch das Gericht zu verhängen sei. Im Vordergrund stehe die soziale Rehabilitation der Straftäter und die künftige Verbrechensverhütung auf diese Weise.

Das Institut für soziale Wiedereingliederung verfügt neben dem zentralen Mitarbeiterstab in Lissabon über vier regionale Unterorganisationen:



Außerdem sind im ganzen Land in jedem Gerichtsbezirk aus ca. sechs bis acht Mitgliedern (Psychologen, Juristen, Sozialarbeitern, Pädagogen) bestehende Arbeitsgruppen eingerichtet, die sowohl bei den einzelnen Gerichten als auch unmittelbar in den einzelnen Justizvollzugsanstalten tätig werden.

Das Institut ist im einzelnen für folgende Bereiche zuständig:

- „Technische“ Unterstützung des Gerichts mit Informationen über den Angeklagten (z.B. Sozialbericht, psychiatrische Gutachten); Unterstützung und Beratung der Angeklagten in sozialen Angelegenheiten, auch vor der Verurteilung; Überwachung der nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen wie soziale/gemeinnützige Arbeit, „Bewährungsstrafe“ (Strafe wird für eine Bewährungszeit von 1 bis 5 Jahren nicht festgesetzt; bei Rückfall gibt es eine neue Verhandlung; Institut erstellt Wiedereingliederungsplan), Strafaussetzung zur Bewährung (Strafe wird festgesetzt) und „bedingte Freilassung“ (bei Freiheitsstrafen mit mehr als sechs Monaten Strafzeit nach Entscheidung durch Gericht auf der Grundlage des Institutsberichts). Arbeitsauflagen können Strafen bis zu einem Jahr ersetzen.
- Sozialarbeiterische Unterstützung während und nach der Haft des Straftäters in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachdiensten und der Verwaltung der Vollzugsanstalten und für das „Vollstreckungsgericht“.
- Verhinderung von Straftaten und Situationen sozialer Benachteiligung und Straffälligkeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Bereichen und Einrichtungen der Erziehung, der Justiz, der Arbeit und der sozialen Sicherheit.
- Unterstützung von Gruppen von Bürgern und privaten Institutionen, die tätig sind in der Überzeugung vollständiger Hilfen durch soziale Rehabilitation und Verbrechensvorbeugung.

Einen ersten Einblick in die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe des Instituts erhielten wir vor Ort in Caldas da Rainha, einer ca. 45.000 Einwohner zählenden Stadt ungefähr 80 km nördlich von Lissabon. Die vor einem Jahr gegründete und noch im Aufbau befindliche Arbeitsgruppe bestand aus vier Fachmitarbeitern (Psychologen/Juristen) und zwei Verwaltungskräften und war zuständig für sieben Gerichte in drei Distrikten sowie für die lokalen Vollzugsanstalten. Initiiert worden war die Arbeitsgruppe durch einen Elternverband; auslösendes Moment war ein Drogenvorkommnis. In der Stadt selbst ist die Arbeitsgruppe mit Drogenberatung und der Entwicklung von Freizeitprojekten für Jugendliche befaßt. Hierbei sollen auch sportliche Aktivitäten einbezogen und

entwickelt werden. Die Arbeitsgruppe versucht, traditionelle Vereine aufzufordern und anzuleiten, ihre Jugendangebote zu erweitern, z.B. Ferienangebote für Nichtmitglieder, wöchentliche Treffs und Aktionstage.

Innerhalb der Sportclubs gibt es scheinbar kein/noch kein Bewußtsein dergestalt, daß ein gezieltes sozialpädagogisches Angebot für Randgruppen und gefährdete Jugendliche entwickelt würde.

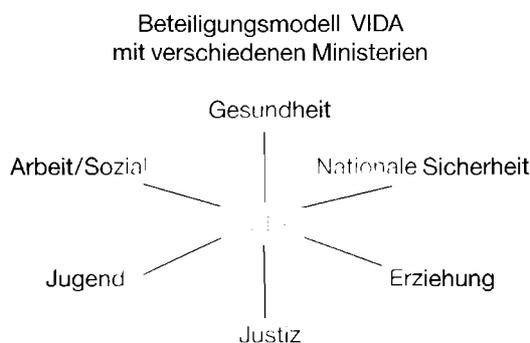
Die Sozialarbeit hat Sport- und Freizeitangebote zwar als Medium entdeckt, Jugendliche gehen jedoch zurückhaltend mit Regelmäßigkeiten und Bindungen um.

3.4 Das Projekt VIDA und das Taipas-Zentrum

Wir wurden zunächst von der uns aus dem Vorjahr schon bekannten Leiterin des interministeriellen Programms zum Kampf gegen Drogen (VIDA) im Hause des portugiesischen Jugendministers empfangen, die uns auch beim Besuch der verschiedenen Drogenhilfeeinrichtungen begleitete.

Zusammen mit einer Mitarbeiterin informierte sie zunächst über das „Projecto VIDA“, das im Jahr 1987 vom portugiesischen Ministerrat ins Leben gerufen wurde, um die Drogenproblematik in Portugal zu bekämpfen.

In diesem Projekt unter Federführung des Jugendministeriums sind auch die Ministerien für Nationale Verteidigung, Justiz, Erziehung, Gesundheit und soziale Sicherheit vertreten.



Es wurden 30 verschiedene Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, zur Behandlung, Rehabilitation und zur sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen und zur Bekämpfung des Drogenhandels organisiert.

Jedes Ministerium hat insoweit besondere Aufgaben übernommen. Gegründet auf die „Philosophie der Wahrheit“, steht die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Mittelpunkt der ersten Stufe der Prävention (Prevencao primaria). Aufklärungsmaßnahmen über die Gefahren des Drogenkonsums wurden in die Lehrpläne der Schulen aufgenommen, es werden Seminare, Kurse, Kolloquien, Debatten organisiert. Informationsmaterial (Broschüren, Bücher, Aufkleber und einschlägige Videos) wurden produziert und verteilt, Wanderausstellungen und Informationskampagnen über Fernsehen und Radio durchgeführt. Eine Presseaktion, in die ca. 130 Zeitungen (regional und überregional) eingebunden sind, läuft seit über zwei Jahren.

Einen kurzen, aber eindrucksvollen Einblick erhielten wir in die praktische Arbeit der „Linha aberta“, einem rund um

die Uhr besetzten Telefonanschluß, unter dem sich jeder, der will, anonym mit Fachleuten unterhalten, sich informieren und unterstützenden Rat einholen kann. Uns wurde berichtet, daß häufig Anrufe von besorgten Müttern registriert werden. Mit dem geschilderten Informations- und Unterstützungsangebot will man insbesondere die ca. 2,5 Mio. Jugendlichen Portugals erreichen (bis zum 25. Lebensjahr gilt man in Portugal als „jugendlich“), von denen schätzungsweise 50.000 (davon 20 % weibliche Jugendliche) drogenabhängig sind. In die Informationen über die Gefahren des Drogenkonsums einbezogen sind auch die Informationen über die Ansteckungsrisiken hinsichtlich AIDS. Obwohl die AIDS-Problematik offensichtlich in Portugal noch nicht die Brisanz wie in der Bundesrepublik und anderen Ländern erlangt hat (ca. 5 % der Drogenabhängigen sind HIV-infiziert), werden dort die gleichen Fragen diskutiert wie bei uns (z.B. Spritzenausgabe, Substitution pp.). In den Schulen werden Drogenlehrer und -berater eingesetzt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Projektarbeit (Prevencao secundaria e terciaria) bilden die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Drogenabhängigen. Hierzu werden angeboten:

- Dauereinrichtungen zur Krisenintervention,
 - stationäre Aufnahme zur Entgiftung,
 - stationäre Aufnahme in Langzeittherapieeinrichtungen,
 - Aufenthaltsmöglichkeiten in Tageszentren,
 - Möglichkeit des Besuchs von berufsbildenden Kursen,
 - Familientherapie.
- Hierdurch sollen sowohl Jugendliche mit Problemen der Drogenabhängigkeit als auch ihre Familienangehörigen angesprochen werden.

Wir erhielten Gelegenheit, eine diese Aufgaben wahrnehmende therapeutische Einrichtung für Drogenabhängige kennenzulernen und zu besichtigen. Das „Centro das Taipas“, in der Innenstadt Lissabons gelegen, wurde 1987 vom Gesundheitsministerium gegründet. Dieses integrierte Behandlungsprojekt verfügt neben dem Beratungszentrum über ein „Tagungszentrum“ mit verschiedenen Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten (Elektrizitätstrainingskurs, Holzarbeiten, Nadelarbeiten, Malerei, Töpferei und Keramikwerkstatt, Kochkurse, Bücherei, Musik, Fotografie, Weben, Datenverarbeitung, Französisch-Unterricht, Theater, Physiotherapie), eine stationäre Aufnahmeabteilung für gelegentliche kurze Aufenthalte zur Heilung physischer Abhängigkeit und über einen durchgehend besetzten Notfalldienst mit einem „Nachtzentrum“ und einem Telefoninformationsdienst (SOS-Telefon).

Zur Betreuung der Patienten stehen dem Zentrum 11 Psychiater, 10 Psychologen, drei Sozialarbeiter und 20 Krankenpfleger/-schwestern zur Verfügung. Pro Tag werden im Schnitt 12 Erstberatungen durchgeführt, die jeweils ca. 40 Minuten in Anspruch nehmen, darüber hinaus ca. 150 bis 200 weitergehende Beratungen. Das Beratungszentrum ist von 9.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Ca. 10 % der Erstberatungsfälle sind medizinische Notfälle, die 10 bis 12 Tage im Zentrum verbleiben. Die Beratung selbst ist anonym, gratis und freiwillig. Suchtersatzstoffe werden nicht ausgegeben. Dagegen besteht die Möglichkeit zu einem HIV- bzw. Hepatitis B-Test,

zur intensiven Schwangerenberatung und zur Familienberatung. 20 % der Patienten sind Heroinabhängige, die sich nach ca. vier bis fünf Jahren erlittener Abhängigkeit im Zentrum hilfeschend melden.

Nach Ankunft des Drogenabhängigen werden folgende Schritte gegangen:

1. Droge absetzen. Wenn dies nicht möglich ist, kann sie zunächst auch während der Behandlung noch genommen werden.
2. Einlieferung und Entziehung.
Medikamente werden nur in therapeutischen Behandlungsformen gegeben.
3. Aufenthaltsmöglichkeit
 - a) wohnen, leben auf dem Land (Bauernhofgemeinschaft),
 - b) therapeutische Wohngemeinschaft in der Stadt (Arbeit, Studium etc.).

Im Justizvollzug erfolgt auch eine Beratung in einer Behandlungsstation der Generaldirektion.

Die Mitarbeiter betonten, daß das Problem der Drogenabhängigkeit nicht aus der einen oder anderen Fachrichtung heraus isoliert angegangen, sondern als ganzheitliches Problem angesehen werde.

Abschließend hatten wir Gelegenheit, eine ebenfalls zum VIDA-Projekt gehörende „Organisation zur Verhinderung des Drogenkonsums“ kennenzulernen. Diese Organisation hat ihre Geschäftsräume in unmittelbar an die JVA Lissabon angrenzenden Nebengebäuden, ist auf ehrenamtlicher (Verbands-) Basis gegründet und führt eine Vielzahl an Informationsveranstaltungen und persönlichen Beratungen durch. Wie beim Projekt in Caldas da Reinha war auch hier persönliche Betroffenheit (d.h. Drogenabhängigkeit im engeren Familienkreis) der Beweggrund für das Engagement zur Mitarbeit in der Drogenberatung.

3.5 Die Vollzugsanstalten Lissabon und Sintra

Portugal verfügt über 15 große und 24 kleine Justizvollzugsanstalten (davon eine Frauen- und eine Jugendanstalt), in denen sich 8.500 Gefangene (davon 2.500 in U-Haft) befinden. Unsere Gastgeber hatten einen Besuch in der Justizvollzugsanstalt Lissabon vorgesehen, der sich dann jedoch auf ein Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der „externen“ Gruppe des Instituts für soziale Wiedereingliederung in einem unmittelbar an die Anstalt angrenzenden Gebäude beschränkte. Die vom Anstaltsleiter bereits genehmigte Besichtigung der Anstalt war kurzfristig vom Generaldirektor für das Gefängniswesen untersagt worden. „Inoffizielle“ Begründung: sowohl die JVA Lissabon als auch die auf einer Anhöhe westlich von Lissabon befindliche Hochsicherheitsanstalt Monsanto seien ausländischen Gästen nicht „vorzeigbar“. Statt dessen bot man uns an, am nächsten Tag die ca. 25 km nordwestlich der Hauptstadt gelegene Anstalt in Sintra zu besichtigen. Wir nahmen dieses Angebot gerne an.

Die Lissaboner Anstalt (Penitenciária) befindet sich auf einer kleinen Anhöhe am nördlichen Rand der Innenstadt unmittelbar neben dem Hochhaus des Justizministeriums. Die Anstalt, von der wir – wie erwähnt – nur die burgähnlichen

Außenbefestigungen sehen konnten und die interessanterweise in den Touristenstadtplänen nicht verzeichnet war, wurde um das Jahr 1890 speziell als Gefängnis gebaut und verfügt über einen für diese Anstalten lange als mustergültig angesehenen Grundriß: die Gesamtanlage ist sechseckig, und von einem zentralen Überwachungs- und Versorgungsbau gehen strahlenförmig sechs Flügel aus und teilen kleine Innenhöfe ab. Auf diese Weise sind die Wege zu allen Zellen kurz; außerdem können verschiedene Sektionen des Gefängnisses gut voneinander isoliert werden. In den Unterkunftsflügeln sind die Gefangenen nach bestimmten Kriterien (z.B. Zugänge, 16- bis 21jährige, arbeitende Gefangene) untergebracht. Am 31.10.1989 befanden sich 580 Gefangene, davon 574 Männer und sechs Frauen, in der Anstalt. 434 Männer befanden sich in U-Haft, 131 Männer waren zu einer bestimmten Strafe, sieben zu einer unbestimmten Strafe verurteilt, während gegen zwei Sicherheitsmaßnahmen verhängt waren. 114 der U-Gefangenen waren Jugendliche im Alter von 16 bis 21 Jahren.

Über den Vollzugsalltag konnten wir in der Kürze der Zeit nur wenig in Erfahrung bringen. Die Gefangenen können sich zum Teil im Flügel frei bewegen. Es gibt Hauswerkstätten, Schulausbildung (z.B. Computerkurse), auch ist ein Freizeitprogramm insbesondere für die Jugendlichen vorhanden, zu dem z.B. im Sportbereich auch Lehrer von außerhalb hinzugezogen werden. Informationen über die Vollzugsbediensteten und deren Arbeit konnten wir leider nicht erhalten. Es wurde lediglich berichtet, daß umfangreiche Gefangenearbeiten für die Bediensteten möglich seien (z.B. Autoreparatur, Möbelfertigung pp.).

Umfassend informiert wurden wir über die Arbeit der Institutsgruppe in der Lissaboner Anstalt. Der Gruppe gehören neben dem Leiter ein Jurist, zwei Psychologen, drei Sozialfürsorger und vier Sozialarbeiter an. Üblicherweise halten sich die Gruppenmitglieder morgens in der Anstalt auf zu Gesprächen mit Gefangenen und Mitarbeitern sowie zu Behandlungskonferenzen innerhalb der Anstalt und mit dem Vollstreckungsrichter. Wöchentlich wird ein Gesamtgruppengespräch abgehalten.

Jedes Gruppenmitglied ist zuständig für ca. 80 Gefangene, für die es neben der Durchführung einer Zugangs-/Behandlungsuntersuchung (innerhalb von drei Tagen nach Inhaftierung) sogenannte Sozialberichte fertigen muß für die Gerichtsverhandlung bei U-Gefangenen, für die Entscheidungen über zeitlich unbestimmte Freiheitsstrafen im Rahmen von Gnadengesuchen und Kurzurlauben. Jedes Mitglied der Gruppe hat pro Jahr ca. 40 dieser Berichte anzufertigen. Aus unserer Sicht bemerkenswert: jedes Gruppenmitglied verfügt über einen gewissen Etat, aus dem es in begründeten Einzelfällen materielle Hilfe für Gefangene leisten kann. Außerdem bestehen intensive Kontakte zu allen Institutionen außerhalb der Anstalt (z.B. Arbeitsamt, Gericht, Sozialamt, Gewerkschaft, Gemeindeverwaltung pp.). Weitere Bemühungen des Betreuers bzw. der Betreuerin zielen auf die Wiederherstellung der Familien und Freundeskontakte. Wohnungs- und Arbeitssuche wird unterstützt. Bei Ausländern werden Kontakte zur Botschaft hergestellt.

Die Mitglieder sprachen auch über die arbeitshemmenden Umstände in der Anstalt: so dauere die Untersuchungshaft bei einzelnen Gefangenen außerordentlich lange (bis zu

zwei Jahren); ihre eigene Aufgabe, bei der „Schuldverarbeitung“ der Gefangenen behilflich zu sein, sei unlösbar. Die Überwachung der in der Anstalt veranlaßten Maßnahmen sei außerordentlich schwierig; viele Gefangene seien ohne Beschäftigung und zudem psychisch auffällig.

Der für den nächsten Tag kurzfristig organisierte und improvisierte Besuch in der Vollzugsanstalt Sintra war außerordentlich beeindruckend und informativ.

Das ca. 10.000 Einwohner zählende Sintra liegt am Nordfuß der bis zu 529 m ansteigenden Serra de Sintra. Der Ort, der wegen seines ungewöhnlich milden Klimas und seiner mit üppiger Vegetation gesegneten Umgebung ein beliebter Urlaubsort ist, war bereits im Mittelalter ein bevorzugter Sommersitz der Könige.

Die Anstalt liegt etwas außerhalb der Stadt am Ortsrand des Sintragebirges und erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 116 ha. Es sind dort 500 Gefangene aus ganz Portugal mit Freiheitsstrafen im Schnitt zwischen drei und vier Jahren untergebracht, davon 100 Gefangene im offenen Vollzug. 60 % der Gefangenen waren vorher arbeitslos, ca. 40 % sind drogenabhängig.

Nach der Verbüßung von etwa einem Viertel der Gesamtstrafe wird Familienurlaub in gestaffelter Weise (4, 6, 8 Tage) ermöglicht. Nach mehrfacher pünktlicher Rückkehr besteht die Möglichkeit, in den freien Vollzug (Vertrauensvollzug) zu gelangen.

Die Unterkunftsgebäude des geschlossenen Vollzuges wurden kurz nach dem Kriege erbaut und entsprachen in etwa dem Standard vergleichbarer Anstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Arbeitsbetriebe (Ziegelei, Landwirtschaft) waren ebenso vorhanden wie Ausbildungsbetriebe (z.B. eine vorzügliche Tischlerei). Für gezielte und regelmäßige Freizeitangebote reichen die sechs festangestellten Erzieher nicht aus. Ehrenamtlichkeit und Mitarbeit von außen gibt es nicht. Eine Ausnahme bilden die religiösen Gruppen. Bemerkenswert: in einem Unterkunftsgebäude eine von Gefangenen betriebene Cafeteria für Gefangene. Eine Gefangenenmitverantwortung (Gefangenenrat) existiert nicht, wohl jedoch eine vom Anstaltsleiter redaktionell betreute und von Gefangenen gestaltete Anstaltszeitung, die auch an Behörden und Institutionen außerhalb verteilt wird.

Der Anstaltsleiter selbst hatte uns in Empfang genommen und in seiner Anstalt herumgeführt. Er ist von seiner Ausbildung her Volkswirt und hatte zunächst als Leiter der Wirtschaftsverwaltung gearbeitet. Nach seinen Angaben wird zur Übernahme der Funktion eines Anstaltsleiters ein abgeschlossenes Studium (vorzugsweise ein juristisches, aber auch andere Studiengänge sind möglich) verlangt.

Neben dem Anstaltsleiter, seinem Vertreter und den Verwaltungsbediensteten gehörten zum Personal sieben Psychologen, sechs Erzieher, sechs Meister und 100 Aufseher.

Im Bereich der Aufsichtsbediensteten, die sich im übrigen auf der gleichen Besoldungsstufe wie die Polizei Portugals befinden, dürften die größten Unterschiede zu bundesdeutschen Verhältnissen bestehen. Für eine Tätigkeit als Aufseher

wird eine Schulbildung bis zur 4. Grundschulklasse verlangt. Nach Bestehen eines Eingangstests erfolgt eine zweimonatige Ausbildung in der Vollzugsschule in Caxias. An die Gefangenen betreffenden Behandlungsfragen sind die Aufseher nicht beteiligt. Über reine „Wach- und Schließfunktionen“ scheinen sie nicht hinauszukommen.

Eine auch für experimentierfreudige Vollzugsleute anderer Länder erstaunliche besondere Einrichtung wurde uns nicht vorenthalten: 3 km entfernt von der Hauptanstalt und bereits am Berghang, aber noch auf dem Gelände der Anstalt, befindet sich eine kleine Villa innerhalb eines kleinen gepflegten Parkes, die von fünf Gefangenen bewohnt wird. Die Gefangenen sind sich da völlig selbst überlassen, arbeiten, wohnen und verpflegen sich im wesentlichen selbständig. Einmal am Tag kommt ein bediensteter Gärtner, um bestimmte Arbeitsanweisungen zu erteilen, Post und Verpflegung zu bringen pp...

3.6 Das Zentrum für gerichtliche Studien „Limoeiro“

Das „Centro de estudos judiciais“ wurde 1979 eingerichtet als nachgeordnete Behörde des Justizministeriums mit Sitz in Lissabon. In dem Gebäude befand sich bis kurz nach dem für Portugal so bedeutenden 25. April 1974 das älteste Gefängnis von Europa. Das Zentrum für gerichtliche Studien dient vor allem der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten.

Die Ausbildung von „Referendaren“ dauert insgesamt 29 Monate, von denen neun Monate in der Praxis am Gericht absolviert werden. Die Ausbildung beginnt mit zehn Monaten theoretisch-praktischer Tätigkeit, die im Ausbildungszentrum stattfindet, zusammen mit Anschauungsunterricht am Gericht. Eine erste Trainingsstation bei einzelnen Gerichtszweigen dauert weitere acht Monate, der sich ein zweimonatiger zusammenfassender Kurs am Ausbildungszentrum anschließt. Gegenstände des Curriculums der theoretisch-praktischen Aktivitäten sind Gesetzesmethodologie, Rechtspsychologie und Rechtssoziologie, Fremdsprachen, eine rechtswissenschaftliche Prüfung, Kriminologie, Kriminalistik und Strafvollzugswissenschaft, forensische Psychiatrie und Medizin, Rechtstechnologie, Rechtsvergleichung und Rechtsorganisation. Im Rahmen dieser Ausbildung werden die Referendare auch über die verschiedenen Problem- und Arbeitsfelder der allgemeinen Sozial- und Interventionsarbeit informiert. Mitarbeiter des Jugendinstituts und Sozialarbeiter stehen als Referenten zur Verfügung. Voraussetzung für die Aufnahme am Zentrum sind:

- portugiesische Staatsbürgerschaft,
- Universitätsabschluß in Jura einer portugiesischen Universität oder eine gleichwertige akademische Qualifikation,
- Alter mindestens 23 Jahre,
- Übereinstimmung mit allen Bedingungen der Zulassung als öffentlicher Bediensteter.

3.7 Das Zentrum für Unterhaltung und Kultur Santa Catharina und das Ausbildungszentrum für obdachlose Jugendliche

Die letzten Besichtigungsstationen unseres Aufenthaltes waren Einrichtungen des Vormundschafts- und Jugendwohlfahrtswesens. Wie oben schon erwähnt, umfaßt der Begriff „Jugendliche“ Personen im Alter zwischen 16 und

26 Jahren, d.h. auch die Strafmündigkeit beginnt erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres (in der BRD mit 14 Jahren). Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Zuständigkeit der „Jugendgerichte“ gegeben, die über Erziehungs- und Unterbringungsmaßnahmen verschiedenster Art entscheiden. Fachlich begleitet wurden wir in Lissabon von einem ehemaligen Jugendrichter und jetzigen Mitarbeiter in der Vormundschaftsabteilung des Justizministeriums und am nächsten Tag in Setubal vom dortigen zuständigen Jugendrichter.

Gleich zu Beginn wurde uns mit dem „Zentrum für Unterhaltung und Kultur Santa Catharina“ ein außergewöhnliches Projekt präsentiert. Dieses Zentrum befindet sich in einem ehemaligen Wohnhaus mit Hofgelände und Nebengebäuden unterhalb der Burg San Jorge. Von einem im obersten Geschoss eingerichteten Restaurant genießt man einen herrlichen Blick über die Unterstadt von Lissabon und den Tejo. Mit den Nettoeinnahmen des Restaurants, das von Mitarbeitern und ihnen anvertrauten Jugendlichen betrieben wird, wird auch ein wesentlicher Teil der übrigen Erziehungsarbeit finanziert. Die Besonderheit dieser Erziehungsarbeit besteht in einer Theater- und Zirkusschule, in der die Jugendlichen Theater, Clownauftritte, Artistik, Jonglieren u.a.m. lernen und trainieren und sich und ihre Künste von Zeit zu Zeit in einer kompletten Zirkusvorstellung präsentieren. Hierzu ist im Innenhof ein kleines Zirkuszelt aufgebaut. Diese interessante Konstellation mit Kunstvorführung und Restaurant hat wohl das Zentrum auch zu einer „bekannteren“ Adresse besonderer Unterhaltung gemacht.

Als Kontrast hierzu war das Ausbildungszentrum für obdachlose Jugendliche, ebenfalls oberhalb der Altstadt von Lissabon, nach konventionellen Maßstäben eingerichtet. Dem Zentrum stehen insgesamt 90 Übernachtungsplätze zur Verfügung. Bis zum Alter von 12 Jahren übernachten die Kinder in zwei 30-Betten-Schlafsälen, von 12 bis 16 Jahren dürfen sie in einem Einzelzimmer wohnen. Neben den festen Übernachtungsplätzen, die durch Einweisung (60 Tage bis zu drei Monaten) zur Beobachtung belegt werden, müssen sich andere Jugendliche täglich melden und an Kursen teilnehmen.

Die systematische Beobachtung findet durch Ärzte, Lehrer und Sozialarbeiter statt. Die Beratung und Zusammenarbeit mit den Familien wird angestrebt. Das Ausbildungszentrum bietet Schulunterricht, schul- und berufsvorbereitende Lehrgänge (z.B. in Holzarbeiten) sowie Freizeit- und Kreativtätigkeiten (Basteln, Werken, Musik, Keramik, Malen) nicht nur den eigentlichen Heiminsassen an, sondern auch Kinder aus Problemfamilien („überdurchschnittlich viele aus den Kolonien) können die Möglichkeiten des Zentrums nutzen. In einer Sporthalle trafen wir einen sehr engagierten Sportkursorleiter, dessen Angebote sich großer Beliebtheit erfreuen. Das einfühlsame Arbeiten und die Orientierung an den Bedürfnissen (Bewegungsdrang) und den körperlichen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen haben die Bewegungs- und Sportstunde zu einem intensiven (auch sozialen) Lernfeld gemacht.

3.8 Die Arbeitsgruppe Setubal und das Jugendzentrum Tabor

Der letzte Teil unseres Besuchsprogrammes führte uns nach Setubal, der mit ca. 90.000 Einwohnern viertgrößten Stadt Portugals ca. 80 km südlich von Lissabon.

Zunächst waren wir zu Gast in einem von der örtlichen Gruppe des Instituts für soziale Wiedereingliederung betriebenen Jugendzentrum, das in einer auch in der Bundesrepublik hinlänglich bekannten unwirtlichen Trabantenstadt Setubals eingerichtet war.

Das von einer im Nebenamt an der Universität Lissabons lehrenden Soziologin energisch geleitete Zentrum besteht erst seit ca. einem Jahr und erfreut sich eines großen Zuspruchs. Es bietet seine Dienste allen Jugendlichen in Konfliktsituationen an. Es sind ca. 500 Jugendliche „eingeschrieben“, die entweder vom Jugendrichter diesen ambulanten Maßnahmen zugewiesen oder im Rahmen der Freizeitgestaltung dort versorgt werden. Täglich nehmen 80 Jugendliche ihre Mahlzeit dort ein, 50 befinden sich in beruflicher Ausbildung, die vom Arbeits- und Sozialministerium bzw. Europäischen Sozialfonds finanziert wird, 57 Jugendliche werden zudem ambulant mit Lebensmitteln versorgt. 51 erhalten eine Schulausbildung (hier sind Kleingruppen von sechs oder sieben Jugendlichen gebildet), 60 nehmen an Fußball- und Leichtathletikveranstaltungen, 177 an weiteren Freizeitbeschäftigungen (Musik, Textil- und Tonarbeiten) teil. Außerdem werden von den Mitarbeitern der Institutsgruppe elf junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 26 Jahren in verschiedenen Vollzugsanstalten betreut, bei denen nach der Entlassung ebenfalls eine weitere Versorgung durch das Zentrum beabsichtigt ist.

Größtes Interesse der Jugendlichen liegt in Lern- und Bastelkursen zur Moped- und Autoreparatur und Elektrik. Es bestehen gute Chancen auf eine Berufstätigkeit als Schweißer und Installateur, nur Ausdauer und Einsicht in Ausbildungsziele und -dauer sind kaum vorhanden. Das Projekt will nach individuellen Belastungsfähigkeiten vorgehen. Viele Kinder- und Jugendbanden gestalten ihren Tag und ihr Leben durch Raub- und Gewaltzüge. Ein wesentliches Ziel scheint der Abbau von Verwilderung und die Entwicklung sozialer Beziehungs- und Bindungsfähigkeit zu sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichteten über eine außerordentlich hohe Akzeptanz ihres Angebotes, nachdem zunächst einige Ablehnung zu verspüren gewesen sei. Die größte Strafe für die Jugendlichen sei, sie wegzuschicken. Setubal und diese Wohnsiedlung (vier eingeschossige Monotonbauten mit Betoninnenhöfen) sind Anlaufstation vor allem auch für Kolonialflüchtlinge. Kultur und Lebensgewohnheiten vieler dieser Menschen stehen im Widerspruch zu den gewünschten und durch Wohnbauten z.T. zwanghaft vorgegebenen Kulturformen.

Während in dem erwähnten Jugendzentrum ausschließlich ambulante Betreuungsmaßnahmen angeboten werden, ist das von uns abschließend aufgesuchte Jugendzentrum Tabor etwas außerhalb Setubals für die Ausbildung und Betreuung dort wohnender Jugendlicher zuständig. Das sehr stark kirchlich ausgerichtete Heim, in dem eine intensive schulische und berufsvorbereitende Ausbildung der Jugendlichen erfolgt, komplettiert mit den ambulanten Möglichkeiten des Jugendzentrums ein beeindruckendes Angebot an sozialen Hilfsmaßnahmen für sozialgefährdete und sozialbenachteiligte Jugendliche. Nach unserem Eindruck waren die Einrichtungen sehr stark geprägt von dem engagierten Jugendrichter Setubals und seiner Ehefrau, die sich insbesondere um den Aufbau von Tabor verdient gemacht hatte.

4. Ergebnisse der Informationsreise

Wir erhielten während unseres Besuchs eine Fülle von fachlichen Informationen über die verschiedenen Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung straffällig gewordener und sozialgefährdeter Menschen, aber auch über die politischen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Hintergründe. Unsere Gastgeber hatten insoweit ein umfangreiches Programm zusammengestellt und sich für unsere Begleitung und Betreuung Zeit genommen, wie wir es wohl kaum hatten erwarten dürfen. Zu Beginn unseres Besuches waren unsere Gastgeber etwas unsicher, ob sie denn das „richtige“ Programm für die „richtigen“ Leute zusammengestellt hatten. Diese Unsicherheit rührte vor allem aus der Tatsache, daß sie mit der besonderen Funktion der Deutschen Sportjugend im gesellschaftspolitischen und sozialen Bereich nichts anzufangen wußten.

Es erscheint sinnvoll, allgemeine Informationen über die Deutsche Sportjugend und deren jugend- und sozialpolitisches Engagement (in der jeweiligen Landessprache) parat zu haben.

Mit erschwerend, das trifft auf viele Delegationsfahrten zu, ist die Unkenntnis gegenseitiger sozialer, politischer und struktureller Bedingungen. Ein Fachprogramm müßte aufbauend auf diesen Grundkenntnissen beginnen. Unsere föderalistische Struktur (Länderhoheit), das Verbandswesen und freie Trägerschaften in der Bundesrepublik brachten Verwirrung.

Tatsächlich entsprach das nach dem Muster des Besuchs der Portugiesischen Delegation 1988 ausgerichtete Programm exakt der dienstlichen Kompetenz und dem Interessengebiet der beiden Delegationsteilnehmer.

Es fiel auf, daß bei den fachlichen Diskussionen und privaten Gesprächen immer wieder Bezug genommen wurde auf den 25. April 1974, an dem die „Bewegung der Streitkräfte“ das Caetano-Regime gestürzt hatte und der für die Entwicklung Portugals in jüngster Zeit so entscheidend war. Seit 1976 hat Portugal eine demokratische Verfassung, seit 1986 ist Portugal EG-Mitglied.

Hieraus erklären sich auch die oben beschriebenen Entwicklungen im Strafrechts-, Sozial- oder Jugendbereich. Die theoretische Grundlegung der Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung und der Drogenarbeit mit ihrem humanen und sozialen Ansatz war für uns überzeugend.

Im Vergleich mit der Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland fühlte man sich ein wenig in die Reform-/Aufbruchphase der frühen 70er Jahre versetzt.

Beeindruckend war für uns die Vielzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den besuchten Einrichtungen und deren hohe fachliche Qualifikation. Bemerkenswert war für uns auch der hohe persönliche Einsatz der vielen ehrenamtlichen, aber auch der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der verschiedenen Einrichtungen. Gefallen hat uns vor allem die Schwerpunktbildung und Bündelung der erforderlichen Maßnahmen im Jugendbereich, zur sozialen Wiedereingliederung oder in der Drogenarbeit zu ressortübergreifenden Instituten. Hier werden erhebliche Vorteile gegenüber den bundesrepublikanischen Organisationsformen und Möglichkeiten gesehen, wenngleich wohl auch die Größe des Landes hierbei eine wichtige Rolle spielt. Fast schon frap-

pierend war für uns, die wir manch buchstabengetreue und schematische Konfliktlösung bundesrepublikanischer Institutionen vor Augen hatten, mit welcher großer Gelassenheit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener staatlicher Institutionen bei Konfliktlösungen offenbar vorgehen.

Hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich von den Sportorganisationen entwickelten Aktions- und Angebotsfelder einer sportlichen und zum Teil therapeutischen Bewegungskultur in sozialen Arbeitsbereichen steht Portugal noch am Anfang.

Die ökonomische Lage des Landes, die multikulturellen Einflüsse, besonders aus ehemaligen Kolonialzeiten, und der Entwicklungsstand am westlichen Rand Europas bilden zentrale Einflußgrößen für die Bemühungen, in einem gemeinsamen Europa mitzuarbeiten. Aus der spezifischen Lage des Landes, seiner politischen, historischen und religiösen Kultur (Revolution/Demokratieentwicklung) ergeben sich strukturelle und soziale Handlungsansätze und alltagskulturelle Ausformungen, die bei Kenntnis der skizzierten Bereiche leichter begreifbar sind.

Bei der Entwicklung von Begegnungs- und Fachprogrammen sollte dies Berücksichtigung finden.

Zur Fortsetzung der gemeinsamen Arbeit auch im Blick auf die Europäische Einigungsbewegung war man sich mit den Vertretern des Instituto da Juventude, Lisboa, einig darüber, den Austausch und die Informationsarbeit auf verschiedenen Ebenen fortzusetzen.

Einige Vorschläge:

1. Vorbereitung und Durchführung von Jugendaustauschprogrammen und Ferienmaßnahmen mit den Sportjugendgruppen.
Einladungen an Jugendgruppen z.B. zur Teilnahme am Bundesjugendtreffen (Deutsche Sportjugend), Europäische Jugendwochen (Hess. Sportjugend).
2. Austausch von Fachkräften (Seminar) der Jugend- und Sozialarbeit.
3. Seminar- und Besuchsprogramm der Deutschen Sportjugend zum Themenkomplex Sport in Feldern der sozialen Arbeit, z.B. Sport im Justizvollzug, Sport in sozialen Brennpunkten etc.
4. Fachseminar für Richter, Staatsanwälte gemeinsam mit einem Ministerium der Justiz.
5. Durchführung einer Drogentagung.

Karl Wilker – ein enthusiastischer Kritiker des Strafrechts

Arnold Köpcke-Duttler

Heinrich Weblers revolutionäre Streitschrift „Wider das Jugendgericht“ rückte Hans Ullrich vor kurzem in den Zusammenhang der Geschichte der Jugendhilfe. Er sah ihn als Anreger eines einheitlichen Jugendhilferechts, als Verbreiter der Einsicht, daß es unumgänglich sei, Jugendliche in erster Linie unter psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Der Pädagoge und Arzt Karl Wilker verweigerte sich darüber hinaus sogar zumindest einer juristischen Beurteilung, erst recht einer Verurteilung. Er stimmte mit Weblers grundlegender Intention überein, daß das Jugendstrafrecht auf ein Erziehungsrecht, das in sich eine Pflicht zur Erziehung trägt, hin überwunden werden soll.

An diesen aufrüttelnden Wegbereiter eines Eigen-Rechts der Jugend möge der folgende Aufsatz erinnern – zehn Jahre nach seinem Tod und in einer Zeit, in der sein Wirken neu entdeckt wird.

Zugleich denke ich daran zurück, daß die Aktionsgemeinschaft Sozialisation in Würzburg (AGS), die verantwortlich ist für eine Wohngemeinschaft entlassener Jugendlicher und für soziale Trainingskurse, zwanzig Jahre besteht.

Strafe und Erziehung

Wie ein Strafrechtssystem und ob es überhaupt zu rechtfertigen sei, ob Freiheitsentzug und reprimierende Interventionen überwunden werden können durch pädagogisch-therapeutische Maßnahmen, ob Vergeltung und Abschreckung dominantes Vollzugsziel bleiben, vielleicht wieder werden sollen – diesen und anderen Fragen setzte sich Max Busch aus, als er, Albert Krebs zu ehren, „Zukunftsaspekte der Kriminalpolitik und des Sanktionssystems“¹⁾ bedachte. Mit dem Blick auf ein Maßnahmenrecht, das soziales Training als mechanistisches System betreibt und darauf zielt, das angepaßte Funktionieren des Betreuten zu erzielen, nahm er nach Hans Jonas auch den schwierigen Unterschied zwischen entmündigender und freigebender Fürsorge auf.²⁾ Einem technokratischen Funktionalismus entgegen und ungehorsam gegenüber Zwecken gesellschaftlicher Manipulation, werde sie nun bewirkt durch den unpersönlichen Mechanismus einer Behandlung oder durch eine entwürdigende Strafe, sucht nicht allein Busch eine neue Humanität³⁾, eine soziale Lebenswelt, in der die Solidarität mit den Straftätern, den Mitgebundenen⁴⁾, entstehen kann. Diese Humanität geht nicht auf einen „utilitaristischen Resozialisierungskalkül“ (Hauke Brunkhorst); sie nimmt die Gefahren einer Herrschaft therapeutischen Verfahrens, einer Entmündigung von Kriminellen durch Prozesse der Pädagogisierung und Psychologisierung ernst⁵⁾ und flieht doch

nicht zurück – in hilflosen Protest gegen die sozialtechnologische Verwendung von Medizin, Psychologie, Erziehung, Sozialarbeit zu Kontroll- und Überwachungsgewalten – in eine stigmatisierende Anschuldigung, in ein Recht, das Schuld herabwürdigt zu einer abstrakten und äußerlichen Qualität, Sühne zu einer einebnenden Tatvergeltung verfälscht.

Ein Denker humaner Solidarität, der schon vor einem Menschenalter die Strafgewalt des Menschen über Menschen in Frage stellte, als der Gewaltfreiheit frei verpflichteter Sozialpädagoge und Arzt die Einrichtung der Strafe in der Erziehung und im Rechtssystem vehement kritisierte, ist Karl Wilker. Jede humane Schulerneuerung und Strafrechtsreform, erst recht die Überwindung des Strafrechts, bedürfen nach ihm eines neuen und wahren Grundes: Erziehung sei „Erschließung der Bruderseele“, nicht Macht-Exekution wie die Strafe. „Strafe ist etwas Künstliches, eine Leben vergewaltigende statt befreiende Macht, ein pädagogisches Armutszeugnis des Erziehers – im Gegensatz zur Sühne, die ohne äußeren Plan und Vorsatz aus den inneren Lebensgesetzen herauswächst. Sie ist die Anmaßung, dem angeblichen Übeltäter oder Störer der Ordnung die Verantwortung für sein Tun allein aufzubürden; anders gesehen, seine innere Hilflosigkeit innerhalb eines Getriebes, das ihm die Einordnung in das Schaffen der Gemeinschaft nicht ermöglicht, durch ein Mehr an Leiden zu vergrößern. Ein Vergehen sühnen helfen heißt, seine zerstörerischen Folgen zunächst im Gemüt des Täters aufheben und in positive Tatkraft wandeln, und, so weit möglich, den andern damit zugefügten Schaden gutmachen. Das herrschende System aber legt, auch wo es, wenigstens vermeintlich, den Gedanken der Vergeltung aufgegeben hat, das Schwergewicht auf den Schutz der Gesellschaft und die Aufrechterhaltung der Autorität. Die Hilfe für den aus innerer Not zum Schädling Gewordenen ist ihm im besten Falle das Zweite.“⁶⁾ Der Geist der Jugend, „die zum Unbedingten Ja sagt, die aller Schablone reformfreudiger Schulmeister spottet und im ‚Zufälligen‘ das Ewige sucht“⁷⁾, die Sehnsucht der Jugendbewegung nach einer „Menschheitsrenaissance“ (Karl Wilker), die um das „Freiwerden schöpferischer Urkräfte“ ringt, eine Revolution gegen alles Unproduktive und Einengende bildet, durchdringen auch die Erziehung. Sie geht als das „helfende und sich schenkende Wirken“ mit Menschen nicht von der Tat und der äußeren Störung aus, sondern vom gebrechlichen Zustand des Fehlenden. Diese Interiorisierung und Menschwerdung des Menschen durch die „schaffenden und lösenden Liebeskräfte“ hüte sich, Strafe als Erziehung auszugeben. Ohne den Druck der äußeren Not und des entfremdenden Großstadtlebens zu übersehen, arbeiten die Erzieher – Optimisten der Tat, auch wo sie Pessimisten der Erkenntnis sein müssen – an der täglichen Erneuerung des Menschlichen, weder schwärmend noch zweifelnd: sie bringen sich mutig dar mit ihrem ganzen Sein als das, was ein jeder an einer Stelle seines Wesens ist – sehnsuchtsvolle Hungerleider nach dem Unerreichlichen – sie sind Dienende am zeitlos Werdenden, das heut und je in die Wirklichkeit bricht – am neuen Menschen, an der neuen Gemeinschaft, an der neuen Erde.“⁸⁾ In der Nachfolge des Comenius und Pestalozzis die Strafe durch ein Besseres zu überwinden, sucht der am 6. November 1885 geborene Wilker (er ist am 23.5.1980 gestorben) im Zusammenhang mit der Reformpädagogik eine „Lebensschulung unter erschwerenden Bedingungen“.⁹⁾

¹⁾ Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 7-8/1989, S. 311 f. Der Geschichte der Reform des Strafvollzugs und der Kritik der Kriminalstrafen im Sinn des barmherzigen Samariters hat sich in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe zuletzt Albert Krebs zugewandt (Begegnungen mit Harald Poelchau, in: ZfStrVo 1989, S. 67-73).

In seinen *Albert Krebs* gegebenen „Zeitnahen Erinnerungen an ältere Modelle des modernen Strafvollzugs“ erwähnt *Wilker* wie nebenbei, daß Fürsorge- und Zwangserziehungs-Anstalten geradezu zum Verbrecher erziehen. Dagegen richtet er mit *Martin Buber* den Grundgedanken, daß alle wahre Hilfe Erziehung, alle wahre Erziehung Hilfe zur Selbstentdeckung und Selbstentfaltung sei. Für *Wilker* bedeutet das, den Menschenbruder anzusprechen, an das verborgene Gute in ihm zu appellieren, mit ihm zu fragen, was denn der Sinn unseres Lebens sei. Jede Strafreform lehre, uns als Mitschuldige zu fühlen und die Liebe zum obersten Prinzip menschlichen Zueinanders aktiv werden zu lassen.¹⁰⁾ Der der Abstinenzler-Bewegung der Guttempler und dem Wandervogel angehörende Pädagoge und Arzt leitet vom Frühjahr 1917 bis zum Herbst 1920 das Erziehungsheim „Lindenhof“ in Berlin. „Beeinflußt das Jugendbegriff *Wynekens* und mit dem Enthusiasmus der ersten Wandervogelgeneration hat er dort erstmals eine sozialpädagogisch orientierte Gemeinschaftserziehung erprobt, die sich an den Leitbegriffen Kameradschaft, Freundschaft, Liebe und Menschenbruderschaft orientierte und in die Erziehung des ‚neuen Menschen‘ münden sollte.“¹¹⁾ Der Prügel- und Anstaltspädagogik, der Verwahrung und sich aufherrschenden christlichen Rettungspädagogik widerspricht *Wilkers* Kampf für die neue Pädagogik, den Geist der Jugend. Ihr begeistertes Einsteigen für alle verletzten und leidenden Lebewesen läßt *Wilker* schon 1926 einsehen, daß der Mensch der gefährlichste Räuber ist, der sammeln, jagen und töten muß, läßt ihn hinduistische Heiligenlegenden lesen, für *Albert Schweitzer*, *Fritz Wartenweiler*, *Franziskus von Assisi*, *Gustav Landauers* Aufsatz „Von der tierischen Grundlage“ sprechen.¹²⁾

Soziale und ökologische Kriminalpolitik

In *Karl Wilker* sehe ich den Denker und Praktiker einer sozialen und ökologischen Kriminalpolitik. Eine soziale Kriminalpolitik¹³⁾ zweifelt an der Idee des rächenden und strafenden Staates. Angesichts des staatlichen Strafens und seiner Grausamkeit sucht sie nach einer solidarischen Form des Zusammenlebens. Der Streit für die Überwindung der Freiheitsstrafe, die langfristige Einsicht, daß die Strafe nicht helfen kann, verbindet sich mit dem gegenwärtigen Konzept einer sozialen Strafrechtspflege, die der Herrschaftsunterworfenheit und der reprimierenden Hilfe widerspricht, die Reform der ambulanten Straffälligenhilfe fördert, ohne diese zu sozialer Kontrolle zu instrumentalisieren. Sie erweitert nicht das Netz der Verfügung über Randgruppen- und Unterschichtsangehörige, sondern lehnt sich gegen Schädigungen und Stigmatisierungen der Ausgegrenzten auf. Eine soziale Kriminalpolitik¹⁴⁾ und eine neue Sozialpädagogik bedürfen und fördern einander. *Berthold Simonsohn*, der 1975 die Laudatio anlässlich der Ehrenpromotion *Wilkers* an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt hielt, sprach von einer Sozialpädagogik, in der an die Stelle von Zwang, Mißtrauen, Verachtung Selbsterziehung¹⁵⁾, Mitverantwortung, Vertrauen, Zuwendung treten.¹⁶⁾ Bei der Gründung der deutschsprachigen Sektion des „Weltbundes für die Erneuerung der Erziehung“ (mit *Elisabeth Rotten*) bestätigt sich wie später, als er Lehrerbildungsstätten für Bantus in Südafrika gründete, daß *Wilker* am stärksten angesprochen wird von den Mißachteten und schuldig Gesprochenen, daß er die Pädagogik interdisziplinär verbunden sieht mit allen

Wissenschaften vom Menschen. Seine Auseinandersetzung mit der Krüppelfürsorge, der Blinden-, Taubstummen-, Heil-Pädagogik und Schwachsinnigenfürsorge hilft ihm entdecken, daß die Anormalen-Pädagogik¹⁷⁾ der Beziehungen zur Medizin, gerade zur Psychiatrie, zur Psychologie, zur praktischen Seelsorge, zur Rechtswissenschaft und zur National-ökonomie bedarf. Sie birgt auch den ökonomischen Grundgedanken, daß die Menschlichkeit in dem Verletzten und Entstellten in eigener Gestalt erwacht. Der Diffamierung der Außenseiter, der in und an der Gesellschaft Scheitern, stellt *Wilker* so im Rahmen der Fürsorgeerziehung den Abbau der autoritären Heimordnung, die Einführung von Selbstverwaltungsorganen der Jugendlichen, die Beseitigung aller gefängnishaften Einengungen, die Herstellung eines engen Kontakts zwischen Heim und Außenwelt und die Sicherung einer adäquaten Berufsausbildung entgegen. Er gehört zu jenen Reformatoren der Jugendhilfe, „die dissoziales Verhalten als ein soziales Übel verstehen, das mit sozialen Mitteln beseitigt oder gemindert werden kann und die deshalb mit der Behandlung verwahrloster, straffälliger und gestörter Jugend den ersten großen Einbruch in das alte Strafsystem vollziehen wollten...“¹⁸⁾ Später nimmt *Paul Reinwald* in seinen Gedanken zur Zukunft des Strafrechts diesen kritischen Impetus auf und rückt an die Stelle der Aggression im Strafrecht, der ihr entsprechenden autoritären Erziehungsmaßnahmen, der moralisierenden Selbstgerechtigkeit manchen Richters, der Jugendbehörde und der Gesellschaft die Erziehungswege der Non-Violence und der Selbstverwaltung.¹⁹⁾ Als Quäker und werdender Pazifist, als Vorkämpfer gegen Alkohol- und Nikotinkonsum, als Gründer einer Jugend-Heimvolkshochschule, eines Heims für arbeitslose Jugendliche, als Kindertherapeut in Südafrika – durch sein Leben hindurch folgt *Wilker* dem Wort *Bubers*, daß nur noch das Allzumögliche vollbringen könne, wer das Unmögliche nicht zu begehren vermöge. Dieses Wort des jüdischen Denkers, das *Wilkers* Schrift „Fürsorgeerziehung als Lebensschulung“ voranstellt, verbindet sich in seinem Aufruf zu mutiger Tat, zu wahrer Wandlung der Beziehungen zwischen den Menschen und der Gesellschaft mit dem Pathos und der enthusiastischen Sprache des Pädagogen. In einem während der internationalen Sonnenberg-Tagung im Mai 1965 gehaltenen Vortrag bekennt *Wilker*, daß er sich einen weiteren Gedanken *Bubers* aneigne, den die „Drei Reden über das Judentum“ von 1911 enthalten: „Diese Menschen sind Stücke von mir. Ich leide nicht mit ihnen, sondern ich leide das.“²⁰⁾ Der alternde *Wilker* hört noch auf den Grundgedanken, den er in *Pestalozzis* „Ueber Gesetzgebung und Kindermord“, bei *Gustav Landauer*, in *Ernst Tölers* „Gedichte der Gefangenen“, *Victor Hugos* „Der letzte Tag eines Gerichteten“, *Karl Liebknechts* Entwurf „Gegen die Freiheitsstrafe“, *Rosa Luxemburgs* „Briefe aus dem Gefängnis“ findet und den er, damals von dem Würzburger *Leonhard Frank* („Die Ursache“; „Der Mensch ist gut“), später von *Hermann Hesse* angesprochen, in die Fürsorgeanstalt Lichtenberg (von den Jugendlichen „Lindenhof“ genannt) mitbringt: die Menschen zu lieben, gerade auch die Schwachen, die Nicht-Nützlichen, nicht aber über sie zu richten.²¹⁾

Enthusiastische Sozialpädagogik

Karl Wilker hat den Gedanken schon vor mehr als sechzig Jahren aufgegeben, daß das Strafrecht die Aufgabe bewältigen könne, die Kriminalität zu verhindern. In seinem Leben

war der Gedanke kritischer Kriminologen, Strafe sei die „Darstellung von Herrschaft“²²⁾ des starken Staates und nicht einmal eine effiziente Antwort auf Verbrechen, gegenwärtig. Zieht er das Strafrecht als wirksames, generalpräventives Mittel in Frage, so tritt er auch nicht ein für eine aufgedrungene Fürsorge, in der der Strafvollzug sich nicht nur des Körpers des Verurteilten bemächtigt, sondern auch seiner Lebensgeschichte, seiner Motive, seiner Seele.²³⁾ Bestreitet er das Recht des strafenden Staates, Kerkermeister zu sein, so findet sich der Arzt *Wilker* auch nicht damit ab, daß die fürsorgende Staatsgewalt die Würde eines Arztes erobert. Aufgezwungener Fürsorge und Therapie widerspricht er wie auch der staatlichen Strafe, dem – mit *Kant* gesprochen – Recht der Obrigkeit, „gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen“²⁴⁾, der Vergeltung durch Zufügung des Strafübels. Warf *Kant Beccaria* vor, aus „teilnehmender Empfindelheit einer affektierten Humanität (compassibilitas)“ die Behauptung der Unrechtmäßigkeit aller Todesstrafe aufgestellt zu haben, so bordet *Wilker* über vor Empathie, vor Mitleiden mit dem Menschenbruder. Das Gefängnis – „Geburtsstätte zerbrochener Herzen, zerstörten Lebens“ – ist ihm eine Stätte des Leids, eine Schule des Verbrechens mit seiner systematischen Untergrabung aller Selbstachtung. In seiner bedrückenden Schwere und mechanischen Härte sei die Maschinerie des Gefängnisses schuld an der Verelendung der Gefangenen, an der Unterdrückung alles Schöpferischen, aller freien Wahl und Selbstbestimmung durch die militärische Disziplin und den aufgeherrschten Gehorsam. Auch die geistige Quälerei, die an die Stelle der körperlichen trete, könne in ihrer Grausamkeit nicht verbergen, daß die Bekämpfung des Verbrechens durch sozialpolitische Wege, mehr Erziehung und mehr Möglichkeiten des Wiedergutmachens gewagt werden müsse. Der Pädagoge und Arzt geht über eine Reform des Strafvollzugs hinaus, wenn er sagt: „Wenn ein Gefängnis keine Pflegestätte ist, und den Menschen nicht so bessert, daß er es verläßt und die Dinge anders ansieht als zuvor, hat es ebenso wenig Recht zu existieren wie ein Krankenhaus, das seine Patienten lähmen und verkrüppeln und dann als eine größere Last für die Gemeinschaft entlassen würde, als es sie aufnahm. Aber wo sind diese Gefängnisse? Und werden sie je sein? Würden wir sie je nötig haben, wenn wir wären, was wir sein wollen, uns sein zu bemühen: brüderliche Menschen?“²⁵⁾

Die Kunst, das Elend der Jugendlichen mitzerleben, und die Gabe, Menschen menschlich zu sehen, vermißt *Wilker* in jener Fürsorgeerziehung, die die Prügelstrafe wenn auch als äußerstes Erziehungsmittel in Betracht zieht, schwerere Disziplinarstrafen wie Arrest, Kostentziehung, körperliche Züchtigung in das Strafbuch einzutragen anordnet.²⁶⁾ Er dagegen weiß, daß Gewalt Gegengewalt provoziert und aus dieser Verkettung Kampf, Haß, Mord entspringen. Auch in der Absicht, einen Menschen zu verbessern²⁷⁾, bemerkt er noch die Drohung und die überhebliche Gewalt gegenüber dem „Abschaum der Menschheit“. *Wilker* dagegen geht es um den (wenn auch kontrafaktischen) kindhaften und heiteren Glauben an das Gute im Menschen, um den „Dienst an den Verworfenen“. Die Kraft der gewaltfreien Erzieher beruht darauf, daß sie das Gute noch im Mindestbewerteten aufbrechen sehen, an seine Erweckbarkeit glauben.²⁸⁾ Der „Lindenhof“ als „Keim zur Verwirklichung der Menschenbrüderschaft zeigt, daß eine Fürsorgeerziehung möglich ist,

die nicht mehr Strafe, sondern Lebensschule, Lebensentfaltung sein will. Damit ist ein Geist „sozialen Dienens und Helfens“ angesprochen, der körperliche und geistige Arbeit verbindet, in den Mädchen und Jungen den Sinn für alles Schöne begeistert. Die „Wege zu neuem Menschentum“ kollidieren freilich mit jener Fürsorgeerziehung, die ein Kompromiß mit der inneren und äußeren Gewaltpolitik betreibt. *Wilkers* Heim der Zukunft, ein „Kern im neuen Organismus Menschheit“, wird von dem Grundgedanken gehalten, daß die bisher Gezeichneten und Verworfenen zu neuem Leben berufen sind. In naïvem Glauben an den Harmonismus der Menschengemeinschaft und an das Werden eines bruchlosen Organismus wird die Wiedergeburt der verletzten und vernichteten Leben ersehnt: „Wer immer wieder erleben muß, wie die Gesellschaft es ist, die Menschen um Menschen vernichtet, weil sie herzlos Menschenrechte und Menschenwerte mit Füßen trampelt – und da am meisten, wo man am meisten danach schreit –, der kennt die Sehnsucht dieser Entrechteten, eine neue Gesellschaft zu bilden. Und eben weil sie die Abgründigkeiten des Lebens kennen, eben darum steckt in ihnen eine viel stärkere Lebenskraft. Und es bedeutet keine Phantasterei, wenn aus dem Heim der Zukunft die Stadt der Zukunft, die neue Stadt, die Stadt der Jugend wird.“²⁹⁾ Der Gedanke einer Fürsorgesiedlung³⁰⁾, eines gemeinsamen Wohnens in einer Gemeinde wiedersteht dem *circulus vitiosus* der Gewalt und des Hasses; er glaubt an den *circulus probatus* der Liebe: Liebe gebiert Liebe. „Und da wir in der Liebe das Leben sehen, da Leben Lieben heißt und Lieben Leben, so ist uns unser Weg die eigentliche Lebensschule... Alle Erziehung wird zur Fürsorgeerziehung, wird zur Lebensschulung. Sie stellt nicht enge Ziele mehr, sie will weder den klugen noch den geschickten Mann, die fleißige noch die treue Frau, sie will nicht den Staatsbürger, ganz gleich welcher Schattierung. Sie will nur noch den Menschen in seiner vollen Totalität.“³¹⁾ Erziehen wird zum Hören auf den Schrei der Gebrandmarkten, zur Wahrnehmung des Leidens der Gebundenen und Unerlösten. Erziehung protestiert gegen den Gestus der Lebenssattheit, die Absonderung nach moralisierenden Begriffen; sie fordert heraus, allen Menschen zu ihrem Menschsein aufzuhelfen, das Mensch-Sein der Jugendlichen³²⁾ zu sehen, das Strafmaßnahmen verkrüppeln, Gefängnis und Erziehungsanstalten als Hochschulen des Verbrechens verfehlen.

Der die Geschichte zeichnenden „Gewaltspädagogik“ antwortet in emphatischer Sprache *Karl Wilkers* „neue Erziehung des neuen Menschen“ (*Hildegard Feidel-Mertz*), entgegnet das praktische Beispiel des „Lindenhofs“ als eines Orts der Ermöglichung von Lebenssinn, von Mit-Freude, von schöpferischem Gestaltungsdrang, von Einwohnung in die Natur.³³⁾ Die Arbeit in dem Jugend-Erziehungsheim in Berlin-Lichtenberg versteht *Wilker* als Dienst an den Geringsten und Niedersten, als jesuanische Tat, der die Dirne zur Freundin, der Mörder zum Freund wird, die mit dem Dieb die Habe teilt. Es ist ein dem leidenden und fehlenden Mitmenschen zugewandtes elementares Drängen, dessen Enthusiasmus und expressionistischen Aufschrei diese Worte ahnen lassen:

„MENSCH! Und wir werden ihn erlösen, den gebundenen, den gefesselten, den zertretenen, den zerfetzten, den schuldig gemachten, den schuldig gesprochenen, den getö-

teten, den gemordeten Menschenbruder. Wir werden hindurchgehen durch unendlich viel Leid und Not. Mehr als heut ihr noch träumt. Nur der Weg durch dieses Leid und diese Not bricht unser Inneres ganz tief auf für die neue Saat. Der Lindenhof war ein Anfang, war Tasten, war erstes Gestalten- versuchen neuer Menschen. Es lag in unserm Tun vielleicht unerhört viel Wagemut. Den bemerkte man kaum. Man sah anderes, schob es in den Vordergrund. Die Kernpunkte floh man. Sie lauten: Tatchristentum – Menschenbrüderschaft – Gotteigensein.“³⁴)

Mit diesem Enthusiasmus ist *Wilker* auch einer der unvergessenen Anreger einer interkulturellen und ökumenischen Sozialpädagogik, dem nicht allein die Gedanken des jüdischen Religionsphilosophen *Martin Buber*, sondern auch die Gedichte und Schulexperimente des indischen Denkers und Erziehers *Rabindranath Tagore*³⁵) vertraut waren.

Die rebellische Auflehnung der Jugend gegen die gesellschaftliche Ordnung, *Wilkers* Pathos des Aufbruchs einer neuen Zeit³⁶), das jugendliche Erwachen eines dualen Rigorismus (Leben gegen Tod, Organik gegen Mechanik, Schöpferium gegen Erwachsensein) treffen freilich die Arbeit der Aktionsgemeinschaft Sozialisation und ihre Jugendlichen nicht unmittelbar an. Gleichwohl ist er einer jener Pädagogen, die die Ausgelagtheit und Hilflosigkeit des Strafrechts entdeckten und insofern – unkritisch auch nicht gegenüber dem Werk der Erziehung – zur Zukunft der Kriminalpolitik und Kriminalpädagogik immer noch etwas zu sagen haben.

Was ist Richten, was ist Verurteilen, was ist Einsperren mit aller der moralischen Empörung, die dazu gehört und uns erhebt – was ist es für eine leichte, billige Arbeit, verglichen mit der eines wirklichen Erziehers?

(Paul Reiwald, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher)

Anmerkungen

Diese Abhandlung sei Professor *Albert Krebs* und der Professorin *Hildegard Feidel-Mertz* gegeben. Professor *Krebs* empfing mich, selber im *Wilkerschen* Alter, im Frühjahr 1988 zu einem Gespräch und übergab mir dabei bis dahin nur ihm bekannte Schriften *Wilkers*, die ich hier mit Freude und Dankbarkeit zitiere. Professorin *Feidel-Mertz* gab (zusammen mit *Christiane Pape-Balling*) *Wilkers* „Der Lindenhof“ und „Fürsorgeerziehung als Lebensschulung“ neu heraus (Frankfurt 1989). Die „Gemeinsamkeit unserer Interessen“ soll sich an dieser Stelle bewähren und zukünftig an anderen Orten erneuern.

1) In: *Max Busch/Erwin Krämer* (Hrsg.), *Strafvollzug und Schulproblematik*, Pfaffenweiler 1988, S. 51-61.

Zur Ersetzung des Arrests und der Jugendstrafe durch soziale Trainingskurse, Betreuungs- und Arbeitsweisungen, Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs s. *Horst Viehmann*, *Neue Entwicklungen*, in: *Neue Kriminalpolitik*, Heft 1, Februar 1989, S. 12-14.

2) *Hans Jonas*, *Das Prinzip Verantwortung*, Frankfurt 1984, S. 51.

3) *Max Busch*, *Sozialpädagogik und Sicherheit im Strafvollzug*, in: *Kriminalpädagogische Praxis*, Heft 28, November 1988, S. 31.

4) *Gerhard Deimling*, *Gedenket der Gebundenheit als die Mitgebundenen*, Wuppertal 1986.

5) *Hauke Brunkhorst*, *Sozialtherapie – Schuld – Strafe*, in: *Siegfried Müller/Hans-Uwe Otto* (Hrsg.), *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird*, Bielefeld 1986, S. 20 ff.; s. *Michel Foucault*, *Überwachen und Strafen*, Frankfurt 1977.

6) *Elisabeth Rotten* und *Karl Wilker*, *Zum Problem der Strafe*, in: *Das werdende Zeitalter*, 1923, 1. Heft, S. 1.

7) *Max Kuckei*, *Vorwort*, in: ders. (Hrsg.), *Lebensstatten der Jugend*, Kettwig 1923, S. 5. Dieses Lichtkampf-Buch will die Erkenntnis verbreiten, daß Verbesserung und Neuerden nicht bei den Verhältnissen und Dingen beginnen, sondern im Menschen anfangen. Es sammelt Texte *Pestalozzis*.

Rousseaus, *Wilkers*, *Dostojewskis*, *Max Tepps*, *Tolstois*, *Magda Bärs*, *Eduard Weitschs*, *Johannes Reschs*, *Heinrich Vogelers* und anderer, *Gedichte Walt Whitmans*, *Goethes* („Stirb und Werde“).

8) *Elisabeth Rotten* und *Karl Wilker*, *Zum Problem der Strafe*, a.a.O., S. 2. *Wilker* widerstand der nationalsozialistischen Verblendung, jener Diktatur des Gemeinnutzens und der totalen Volksgemeinschaft, die die demokratische Republik bekämpfte. In seiner Wahrhaftigkeit blieb er einer freien sozialistischen Lebensgestaltung verbunden, so daß *Carl Mennicke* den Schlußabschnitt aus dem Buch „Der Lindenhof“ in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Sozialistische Lebensgestaltung“ abdruckte (2. Jg., Februar 1922, Nr. 2, S. 7-8) und *Wilkers* vorbehaltlose Solidarität als „seelische Atmosphäre des Sozialismus“ hervorhob.

9) *Albert Krebs*, „Fürsorgeerziehung als Lebensschulung“. *Karl Wilker* zum 90. Geburtstag, in: *Unsere Jugend* 27, 1975, S. 548.

Freunde des Weltbundes für Erneuerung der Erziehung halfen *Wilker*, im Januar 1933 vor den Nationalsozialisten in die Schweiz zu fliehen. In der unveröffentlichten Teil-Autobiographie „Wie alles kam“ heißt es: Meine Vorlesungen in einer Volkshochschul-Gruppe waren zu einem vorzeitigen Ende gekommen: so oft ich vom „Führer“ gesprochen, hätte ich böse gelächelt – und über Hakenkreuzflaggen tragende Kleinkinder hatte ich schlechte (in Wirklichkeit schmerzliche) Bemerkungen gemacht. Meinen letzten Vortrag hielt ich am letzten April-Sonntag-Nachmittag im Gefängnis zu Preungesheim – unter Braunhemden-Aufsicht und im mit Hakenkreuz-Bannern drapierten Kirchensaal.“ (S. 1).

10) *Karl Wilker*, *Zeitnahe Erinnerungen an ältere Modelle des modernen Strafvollzugs*, in: *Max Busch/Gottfried Edel* (Hrsg.), *Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug*. Festgabe für *Albert Krebs*, Neuwied/Berlin 1969, S. 91 ff.

11) *Peter Dudek*, *Leitbild: Kamerad und Helfer*, Frankfurt 1988, S. 45 f. Zur Kritik des Pathos der Menschenbrüderschaft und des ungebärdigen pädagogischen Optimismus s. *Detlev Peukert*, *Grenzen der Sozialdisziplinierung*. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932, Köln 1986, S. 199 ff.

12) *Karl Wilker*, *Den Tieren*, in: *Junge Menschen* 7, Juli 1926, H. 7, S. 145 ff.; das vorangehende Juni-Heft widmet er den Pflanzen, Blumen und Bäumen. S. *Gustav Landauer*, *Der werdende Mensch*, Telgte-Westbevern 1977, S. 40-49.

13) *Bernd Maelicke*, *Für eine neue und soziale Kriminalpolitik*, in: ders./*Helmut Ortner* (Hrsg.), *Alternative Kriminalpolitik*, Weinheim/Basel 1988, S. 62 ff.

14) *S. Arnold Köpcke-Duttler*, *Gustav Radbruch – ein sozialer Rechtsdenker* (unv. Ms. 1989).

15) *Karl Wilker*, *Selbsterziehung Jugendlicher*, in: *Akademisch-soziale Monatsschrift* 4, 1920, H. 415, S. 76-86; ders., *Für Fürsorgezöglinge draußen*, in: *Gewerkschaftlicher Nachrichtendienst*, Berlin, 1. Jg., Nr. 75 (9.3.1920), S. 1.

16) *Berthold Simonsohn*, *Laudatio für Karl Wilker* (Ms. 1975) S. 3.

17) *Karl Wilker*, *Die Pädagogik des anormalen Menschen*, in: *Archiv für Pädagogik*, II. Teil: *Die pädagogische Forschung*, 3, November 1914, Nr. 1, S. 1-16.

18) *Berthold Simonsohn*, *Aus der Frühzeit der Sozialpädagogik: Karl Wilker: Schicksal und Werk eines Vorkämpfers* (Rundfunkvortrag, Ms. 1975), S. 4; s. ders. (Hrsg.) *Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik*, Frankfurt 1969.

19) *Paul Reiwald*, *Die Gesellschaft und ihre Verbrecher*, Frankfurt 1973 (Zürich 1948), S. 254 ff.

In einem Notizheft, in dem *Wilker* handschriftlich die Gedanken des Vortrags „Frühe pädagogische Versuche mit straffälligen Jugendlichen“ aufzeichnete, heißt es über den Lindenhof: „Und das Revolutionärste war wohl der Versuch, eine Art Selbstverwaltung zu schaffen. Kurz vor dem ersten Krieg hatte ich von self-government in amerikan. Strafanstalten gehört. Warum sollte das nicht auch bei uns gehen? So entstand unser Jungensgericht.“ (S. 23).

20) *Karl Wilker*, *Frühe pädagogische Versuche mit straffälligen Jugendlichen* (Ms. 1965), S. 6.

21) Ebd. S. 9.

22) *Heinz Steinert*, *Zur Geschichte und möglichen Überwindung einiger Irrtümer in der Kriminalpolitik*, in: *Wolfgang Deichsel* u.a. (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft*, Pfaffenweiler 1988, S. 96.

23) *Resozialisierung im Strafvollzug wird als mit Zwang durchgesetzte Fürsorge kritisiert* (s. *Winfried Hassemer*, *Resozialisierung und Rechtsstaat*, in: *Kriminologisches Journal* 14, 1982, S. 163).

24) *Immanuel Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Hamburg 1966, S. 158 (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre).

25) *Karl Wilker*, *Stätten des Leids*, in: *Das Werdende Zeitalter* 2, 1923, 1. Heft, S. 17. – Zur Notwendigkeit befreiender Erziehung s. ders., *Jugenderziehung, Jugendkunde und Universität*, Langensalza 1911.

26) *Karl Wilker*, *Die Krisis der Fürsorge-Erziehung*, in: *Das Werdende Zeitalter* 8, 1929, 1. Heft, S. 36; s.a. ders., *Vom Irrationalen in der Strafanstalt*,

Aktuelle Informationen

in: Das werdende Zeitalter 3, 1924, 4. Heft, S. 122-125.

27) *Arnold Köpcke-Duttler*, Zur Kritik der Menschenverbesserung, in: *Rassegna di Pedagogia/Pädagogische Umschau* 39, 1981, S. 310-339.

28) *Karl Wilker*, Fürsorgeerziehung als Lebensschulung, Berlin 1921, S. 13.

„Glaube ich dieses nicht, daß in jedem Menschen wesenseigene Kraft auf die Erweckung wartet, Kraft jenseits von Böse oder Gut, so dürfte ich niemals Erzieher sein wollen.“ (ebd.).

29) Ebd., S. 29 f.

Zur Auseinandersetzung mit der These, daß der dissoziale Jugendliche der typische Sozialrevolutionär sei, s. *Tilman Moser*, *Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur*, Frankfurt 1970.

30) Zur Settlement-Bewegung s. *Arnold Köpcke-Duttler*, *Gedanken zur Sozialpädagogik Friedrich Siegmund-Schultzes*, in: *Max Busch/Erwin Krämer* (Hrsg.), *Strafvollzug und Schuldproblematik*, a.a.O., S. 109-127.

31) *Karl Wilker*, *Fürsorgeerziehung als Lebensschulung*, a.a.O. S. 31.

32) *John R. Gillis*, *Geschichte der Jugend*, Weinheim/Basel 1984, S. 155 ff.; *Reinhard Lempp* (Hrsg.), *Adoleszenz*, Bern/Stuttgart/Wien 1981; *Erik H. Erikson*, *Jugend und Krise*, Frankfurt/Berlin/Wien 1981.

33) *Hildegard Feidel-Mertz* hebt dazu die ganzheitliche Erziehung (Verbindung von kognitivem, emotionalem und sozialem Lernen), die Wiederherstellung der Verbindung von Geist und Körper durch die verstärkte Einbeziehung musischer und rhythmischer Erziehung, die „Achtung des Gegenüber als vollwertigen Menschen, der in einzelnen Aspekten fehlte, sein Menschsein verfehlte, weil ihm etwas fehlte“, hervor (Einleitung zu der von ihr und *Christian Pape-Balling* besorgten Neuauflage von *Wilkers* „Der Lindenhof – Fürsorgeerziehung als Lebensschulung“, Frankfurt am Main 1989, S. 8).

34) *Karl Wilker*, *Der Lindenhof*, Heilbronn 1921, S. 79 (Lichtkampf-Verlag Hanns Altermann);

s.a. *Arnold Köpcke-Duttler*, *Gefängnis und Integration. Gefängniskritik zur Zeit des jungen Albert Krebs*, in: *Blätter der Wohlfahrtspflege*, Nr. 9/1987, S. 198-200.

35) Ebd., S. 75.

S.a. *Karl Wilker*, *Wir und der Osten*, in: *Das werdende Zeitalter* 2, 1923, Heft 3, S. 114-118; ders., *Rabindranath*, in: *Das werdende Zeitalter* 1, 1922, H. 2, S. 53; ders., *Vorwort zu Tagore*, in: *Internationale Erziehungs-rundschau* 2, 1921, H. 6, S. 46. Zu *Tagore* s. *Arnold Köpcke-Duttler*, *Von der Zerbrechlichkeit der Hoffnung*, Würzburg 1984 und ders., *Wege des Friedens*, Würzburg 1986.

36) *Thomas Koebner* u.a. (Hrsg.), „Mit uns zieht die neue Zeit“. *Der Mythos Jugend*, Frankfurt 1985.

Beschluß der Sondertagung des Strafvollzugsausschusses der Länder am 31. Juli 1990 in Berlin zum Thema „Deutsche Einheit“

Der Strafvollzugsausschuß der Länder spricht sich dafür aus, daß in den künftigen Ländern der heutigen DDR mit der Übernahme des Justizvollzugsrechts zugleich die nachfolgenden bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Justizvollzug in Kraft gesetzt werden:

1. Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO);
2. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG);
3. Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz);
4. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VJug);
5. Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung (RiJAVollzO);
6. Vollzugsgeschäftsordnung (VGO).

Die Meuterei im Strangeways-Gefängnis (Manchester)

Die Meuterei, die sich am 01.04.1990 in Manchester ereignete, war ein in jeder Hinsicht bedeutendes Ereignis. Ein großer Teil der Belegschaft von etwa 1650 Gefangenen – einige von ihnen gehörten zur Hochsicherheits-Kategorie – war beteiligt. Die Verwirrung war gewaltig. In erster Linie galt es, diejenigen Gefangenen zu verlegen, die an den Unruhen nicht teilgenommen oder schnell aufgegeben hatten. Außerdem war sicherzustellen, daß verletzte Gefangene und Sicherheitsrisiken besonders berücksichtigt wurden. Während der schrecklichen Vorgänge ist nicht ein einziger Gefangener aus dem Gewahrsam entkommen.

Zu dem Zeitpunkt, als die wichtige Aufgabe der Eindämmung der Unruhen gelungen und das schwierige logistische Problem, 1500 Gefangene anderswo unterzubringen, gelöst war, hatten die im Strangeways-Gefängnis verbliebenen Gefangenen nicht nur großen Schaden angerichtet, sie hatten die Anstalt auch in einen äußerst gefährlichen Ort verwandelt. Das zeigte sich deutlich, als das Gefängnispersonal unter Anwendung von Gewalt in den frühen Morgenstunden eine Erkundung unternahm. Die Bedingungen waren so gefährlich und die Gefangenen so gut mit Waffen und Kampfgerät ausgerüstet, daß vier Beamte verletzt wurden; zwei von ihnen mußten in ein Krankenhaus gebracht werden. Alsdann mußte ohne Rücksicht auf die allgemeine Frustration entschieden werden, ob es zu rechtfertigen wäre, Gesundheit und sogar das Leben von Gefängnispersonal oder anderen Menschen aufs Spiel zu setzen, um die Dauer eines außergewöhnlichen Ereignisses zu verkürzen, das ohnehin nur ein Ende haben konnte. Zu berücksichtigen war dabei, daß es keinen Grund zu der Annahme gab, irgendjemand würde von den Gefangenen festgehalten oder sei einer besonderen Gefahr ausgesetzt.

Die Möglichkeit zu einem gewaltsamen Einschreiten wurde schnell und erfolgreich in Bristol, Pucklechurch und auch noch anderswo genutzt. In Manchester dagegen wurde auf der Grundlage der Erkundungen an Ort und Stelle und der taktischen Erfahrung ein anderer Entschluß gefaßt: Unter den vorherrschenden Umständen seien die Gefahren für das Personal bei einem gewaltsamen Eingreifen zu groß. Statt dessen wurden eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, die sich als äußerst erfolgreich erwiesen, um nämlich eine große Anzahl der verbliebenen Gefangenen dazu zu bringen, die Meuterei zu beenden. So blieb schließlich nur noch ein kleiner harter Kern übrig. Alsdann wurden Pläne für eine Intervention ausgearbeitet und behutsam umgesetzt, um so den Weg für ein abschließendes Eingreifen zu ebnen. Dieser Einsatz wurde am 25.07.1990 mit dem Ergebnis durchgeführt, daß alle inneren Räumlichkeiten der Gebäude schnell zurückerwonnen werden konnten. Den wenigen noch Widerstand leistenden Gefangenen blieb nur ein Bereich auf dem Dach, der durch das Personal weiter eingeschränkt wurde, bis sie keine andere Wahl hatten, als aufzugeben. Die gesamte äußerst erfolgreiche Unternehmung und die Begrenzung der Schäden auf ein Minimum ist

der hohen Professionalität des Personals bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu danken.

Lord Justice Woolf hat den Auftrag erhalten, die Vorfälle und die Maßnahmen zur Beendigung der Unruhen in vollem Umfang und bis in die Einzelheiten hinein zu untersuchen.

* Übersetzung einer Mitteilung des HM Prison Service Headquarters, London

14. Bundestagung Soziale Arbeit und Strafrecht Herbst 1991

Wir, die Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH), veranstalten im Herbst 1991 die 14. Bundestagung für Soziale Arbeit und Strafrecht. Der Tradition folgend wird der Kongreß Themen behandeln, die das Tagesgeschehen im Arbeitsfeld bestimmen und sich Fragen widmen, die aktuell oder prinzipiell Gegenstand der kriminalpolitischen Diskussion sind.

Die 14. Bundestagung 1991 will aber mehr. Sie will in besonderer Weise auf die Fragen und Anliegen ihrer Teilnehmer eingehen.

Sie sollen hiermit Gelegenheit erhalten, das Programm mitzugestalten. Deshalb: Teilen Sie uns die Fragen mit, die Sie behandelt und beantwortet haben möchten.

Was

- hat Sie schon immer interessiert?
- wollten Sie schon längst mal wissen?
- hat Sie schon immer gestört?
- ist aus Ihrer Sicht derzeit die zentrale Problematik/ Fragestellung im Arbeitsfeld von Sozialer Arbeit und Strafrecht?

Fragen, die dem DBH-Vorstand so interessant erscheinen, daß zu ihnen Arbeitsgruppen eingerichtet werden, sollen prämiert werden. Unter Ausschluß des Rechtsweges werden die Preisträger ausgelost. Sie erhalten eine Ehrenkarte für die 14. Bundestagung Soziale Arbeit und Strafrecht. Wir erwarten Ihre Vorschläge. Berücksichtigt werden Zuschriften, die uns bis zum 25. April 1991 erreichen.

Deutsche Bewährungshilfe e.V., Mirbachstr. 2, Postfach 200 222, 5300 Bonn 2, Tel. 02 28/35 37 26

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 7. Jg., April 1990, Nr. 15, S. 37)

Beiträge zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe

Weigend, Thomas: Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzugs. In: *Bewährungshilfe* 36 (1989), H. 4, S. 289-301

Walter, Michael, A. Pitsela, P. Gosieniecki: Längerfristige stationäre Sanktionen im polnischen und bundesdeutschen Jugendkriminalrecht. In: *Bewährungshilfe* 36 (1989), H. 4, S. 302-329

Mutz, Jürgen: Conférence Permanente Européenne de la Probation (CEP). Zehn Jahre europäische Bewährungs- und Straffälligenhilfe. In: *Bewährungshilfe* 36 (1989), H. 4, S. 331-337

Dijk, Jan J.M. van; Greulich, Anneliese; Kerner, Hans-Jürgen: Strafsanktionen und Zivilisationsprozeß. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 72 (1989), H. 6, S. 437-450

Weber, Hartmut-Michael: Rechtsverweigerung durch Vollzugsbehörden bei „Lebenslänglichen“; gleichzeitig ein Beitrag gegen die lebenslange Freiheitsstrafe. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 23 (1990), H. 2, S. 65-70

Horn, Eckhard: „Bewährungsstrafe“: Bewährung, sonst Strafe. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 23 (1990), H. 3, S. 81-82

Sigel, Walter: AIDS im Strafvollzug. In: *AIDS als Herausforderung an das Recht. Tagungsbericht über die Tagung vom 10.-19. Oktober 1988 in der Deutschen Richterakademie in Trier. Hrsg. vom Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg. Stuttgart 1989, S. 210-244*

Aufbaustudium Kriminologie/Universität Hamburg

Im Sommersemester 1991 beginnt der fünfte Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie. Das Aufbaustudium Kriminologie hat das Ziel, die erforderliche qualifizierte Ausbildung sowohl für die Weiterentwicklung des Forschungsfeldes Kriminologie wie auch für die Anforderungen einer kritisch reflektierten sozialen Praxis zu sichern.

Der Studiengang bietet Absolvent/en/innen sozial- und geisteswissenschaftlicher Studiengänge (Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Pädagogik oder andere der Kriminologie verwandte Fächer wie z.B. Politologie, Geschichte, Medizin) die in der Bundesrepublik Deutschland einmalige Gelegenheit, Kriminologie als eigenständiges Studienfach zu studieren und den Abschluß „Diplom-Kriminolog/e/in“ zu erreichen.

- Der Schwerpunkt des Studiums liegt in Bereichen wie
- soziale Prozesse der Definition und Konstitution von Abweichung
 - Strafrechtssoziologie
 - Analyse von Kriminalpolitik.

Lehre und Forschung sind interdisziplinär angelegt. Das Studienangebot umfaßt die Arbeit in Kleingruppen zu thematisch vorgegebenen Forschungsbereichen, die intensive Betreuung der Abschlußarbeit sowie Seminare und Kolloquien (insgesamt ca. 45 Semesterwochenstunden) und Praktika. Es finden regelmäßig Gastvorträge statt. Geplant ist die Beteiligung von ausländischen Gastprofessor/en/innen an Lehre und Forschung sowie die Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland für die Aufbaustudent/en/innen.

Die Bewerbungsfrist für den fünften Durchgang (Sommersemester 1991 – Wintersemester 1992/93) läuft vom 15.12.1990-15.01.1991 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über Inhalte und Organisation des Aufbaustudiengangs ist erhältlich über:

Prof. Dr. Fritz Sack
Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Jungiusstr. 6
2000 Hamburg 36
Tel. 0 40/41 23-33 29/-23 28

Bundeszentrale Arbeitstagung: Fortbildung im sozialen Bereich

Vom 18. bis 22. März 1991 wird im Hans-Muthesius-Haus, Am Stockborn 13, 6000 Frankfurt am Main 50 – Nordweststadt – eine bundeszentrale Arbeitstagung – Fortbildung im sozialen Bereich – stattfinden.

Fortbildung im sozialen Bereich wird auf institutionsinterner, regionaler, überregionaler und bundeszentraler Ebene angeboten. Die Abteilung Fort- und Weiterbildung des Deutschen Vereins möchte den auf diesen verschiedenen Ebenen tätigen Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit geben, im kollegialen Erfahrungsaustausch in Ruhe miteinander nachzudenken und zu sprechen: Über Menschenbilder und Wertgrundlagen, über didaktisch-methodische Aspekte von Fortbildung im sozialen Bereich, über Möglichkeiten der Koordination und Kooperation zwischen den verschiedenen Fortbildungsebenen und... und...

Ein ausführliches Programm ist ab Herbst 1990 bei uns erhältlich. Wir bitten alle interessierten Kolleginnen und Kollegen im Hinblick auf ihre langfristige Jahresplanung für 1991 bereits jetzt diesen Termin vorzumerken.

Für inhaltliche Anregungen für unsere weiteren Planungen sind wir offen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Abteilung Fort- und Weiterbildung
Am Stockborn 1-3, 6000 Frankfurt am Main 50
Tel.: 0 69/58 03-2 55(6)

Wechsel im Amt des Ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg und des Leiters der Sozialtherapeutischen - Anstalt Baden-Württemberg

Das Vollzugskrankenhaus Hohenasperg leistet einen entscheidenden Beitrag für die medizinische Versorgung der Gefangenen in Baden-Württemberg und ist deshalb nicht mehr wegzudenken.

Dies betonte Staatssekretär Gustav Wabro in einer Feierstunde im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg (5.1.1990) anlässlich der Verabschiedung des früheren Ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses und Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg, Rudolf Engell (65) und der Amtseinführung seiner Nachfolger Dr. Dieter Frießem (52) als Ärztlicher Direktor des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg und Rainer Goderbauer (39) als Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg.

Im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg finde – so Wabro – eine intensive und umfassende Gesundheitsfürsorge statt. Das 200-Betten-Haus umfasse eine internistische, eine chirurgische und zwei psychiatrische Abteilungen sowie eine Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Vollzugskrankenhauses sei im letzten Jahr von einer externen Expertenkommission bescheinigt worden. Im Bereich der Psychiatrie werde man in der baulichen und räumlichen Situation sowie im Fachpersonalbestand sehr bald Verbesserungen erreichen. Die notwendigen Maßnahmen seien bereits getroffen bzw. eingeleitet. Insgesamt sei gewährleistet, daß das Vollzugskrankenhaus auch im voraussichtlich letzten Jahrzehnt seines Verbleibens auf dem Hohenasperg bis zu seiner Verlegung nach Schwäbisch Hall in vollem Umfang seinen Beitrag zur Gesundheitsfürsorge im baden-württembergischen Justizvollzug erbringen könne.

Staatssekretär Wabro überreichte dem früheren Ärztlichen Direktor des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg, Rudolf Engell, das vom Bundespräsidenten verliehene Bundesverdienstkreuz I. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Wabro hob die außerordentlichen Verdienste Engells um den Aufbau der Sozialtherapeutischen Anstalt hervor. Zusätzlich habe er sechs Jahre lang das Vollzugskrankenhaus Hohenasperg mit sicherer Hand und der ihm eigenen persönlichen Autorität geführt und genieße darüber hinaus als forschender Gutachter bei der gesamten Justiz einen ausgezeichneten Ruf.

Rudolf Engell trat 1958 als Assistenzarzt in die Psychiatrische Abteilung des damaligen „Krankenhauses für den baden-württembergischen Strafvollzug bei der Landesstrafanstalt Hohenasperg“ in den Justizvollzugsdienst ein. 1962 wurde er zum Regierungsmedizinalrat, 1965 zum Regierungsobermedizinalrat und zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Anschließend wurde er zur Weiterbildung zum Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten bei der Universität Tübingen beurlaubt und 1967 als Akademischer Oberrat an die Universitätsklinik Tübingen versetzt. 1969 kam Engell als Leiter der dortigen Sozialtherapeutischen Abteilung an das Vollzugskrankenhaus Hohenasperg zurück. Im selben Jahr wurde er zum Regierungsmedizinaldirektor ernannt. 1975 übernahm er die Leitung der neu errichteten Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg und wurde zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor befördert. Zusätzlich wurde Engell 1983 die Position des Ärztlichen Direktors des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg übertragen. Beide Funktionen übte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand aus.

Dem neuen Ärztlichen Direktor des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg, Dr. Frießem, wünschte Staatssekretär Wabro Glück und Erfolg bei seiner neuen Aufgabe.

Dr. Frießem wurde 1965 als Arzt bestellt und war danach fünf Jahre als wissenschaftlicher Assistent an der Universitäts-Nervenklinik Marburg tätig. 1970 wurde er Oberarzt an der Psychiatrischen Klinik des Bürgerhospitals der Stadt Stuttgart, zu dessen stellvertretendem Leiter er 1984 bestellt wurde. Anfang dieses Jahres trat Dr. Frießem das Amt des Ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg an.

Dem neuen Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg, Rainer Goderbauer, wünschte Staatssekretär Wabro viel Erfolg und Freude bei seiner Arbeit. Rainer Goderbauer trat 1977 als Vollzugspsychologe bei der Justizvollzugsanstalt Rottenburg in den Justizvollzugsdienst ein. 1980 wurde er stellvertretender Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt. 1987 übernahm er die therapeutische Leitung der Außenstelle Crailsheim. Im September 1989 wurde Goderbauer zum Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg bestellt.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 5. Februar 1990)

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

Die Bundesregierung hat am 8.9.1989 den 1. JGGÄndG-Entwurf vorgelegt (Bundesrats-Drucksache 464/89). Zur Zielsetzung dieses Entwurfs und seinen Lösungen heißt es einleitend:

„Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, daß Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.

Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer formellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, daß informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.

Es hat sich weiterhin gezeigt, daß die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne daß sich damit die Rückfallgefahr erhöht.

Schließlich ist seit langem bekannt, daß die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.

Um den Ereignissen der kriminologischen Forschung Rechnung zu tragen, sieht der Gesetzentwurf im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter
- Erweiterung der erzieherisch wirksamen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters
- Beschränkung des Freizeitarrests auf zwei statt der bisher vier Freizeiten
- behutsame Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen
- Verbesserung der Funktion der Jugendgerichtshilfe
- Erleichterung der Unterbringung in einem Erziehungsheim, auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft
- Einschränkung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche, insbesondere gegen 14- und 15jährige
- Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf Fälle, in denen Untersuchungshaft gegen Jugendliche vollstreckt wird.“

Dementsprechend sieht der Entwurf des 1. JGGÄndG eine Reihe von Änderungen des JGG vor, die nicht zuletzt freiheitsentziehende Sanktionen betreffen. So sollen namentlich einschlägige Vorschriften wie folgt neu gefaßt werden¹⁾:

§ 16 Jugendarrest

„(2) Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.“

1) Von einer vollständigen Wiedergabe der Entwurfsregelungen wird aus Raumgründen abgesehen.

§ 19 Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

Die Vorschrift soll gestrichen und damit die Jugendstrafe unbestimmter Dauer abgeschafft werden.

§ 21 Strafaussetzung

„(2) Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.“

§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

„(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Erziehungsheim geltenden Regelungen.“

§ 72 Untersuchungshaft

Absatz 1, der die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft nur zuläßt, „wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann“, soll durch folgende Sätze ergänzt werden:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.“

Nach Absatz 1 soll folgender Absatz eingefügt werden:

„(2) Solange der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er

1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.“

§ 85 Abgabe und Übergang der Vollstreckung

Absatz 2 soll durch folgende Absätze ersetzt werden:

„(2) Ist Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt liegt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts übergeht, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes, so können die beteiligten Länder vereinbaren, daß der Jugendrichter eines Amtsgerichts des Landes, das die Jugendstrafanstalt unterhält, zuständig sein soll. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so geht die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die für die Jugendstrafanstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Regierung des Landes, das die Jugendstrafanstalt unterhält, wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts zuständig wird, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend bei der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches.“

Der bisherige Absatz 3 soll Absatz 5 werden. Nach Absatz 5 soll folgender Absatz eingefügt werden:

„(6) Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann der nach den Absätzen 2 bis 4 zuständige Vollstreckungsleiter die Vollstreckung einer nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogenen Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde abgeben, wenn der Straf- oder Maßregelvollzug voraussichtlich noch länger dauern wird und die besonderen Grundgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten für die weiteren Entscheidungen nicht mehr maßgebend sind; die Abgabe ist bindend. Mit der Abgabe sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Strafvollstreckung anzuwenden.“

§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes

Absatz 3 soll wie folgt geändert werden. Satz 1 soll durch folgende Sätze ersetzt werden:

Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.“

§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe²⁾

Nach Absatz 2 soll folgender Absatz eingefügt werden:

„(3) Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig treffen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn aufgrund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 sollen Absätze 4 bis 6 werden. Absatz 6 soll folgende Fassung erhalten:

„Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und die §§ 23 bis 26 a sinngemäß. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.“

§ 89 Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

Die Vorschrift soll wegen des Wegfalls der unbestimmten Jugendstrafe aufgehoben werden. Nach § 89 soll folgende Vorschrift eingefügt werden:

§ 89 a Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe

„(1) Ist gegen den zu Jugendstrafe verurteilten auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird die Jugendstrafe zuerst vollstreckt. Der Vollstreckungsleiter unterbricht die Vollstreckung der Jugendstrafe, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Jugendstrafe verbüßt sind. Er kann die Vollstreckung zu einem früheren Zeitpunkt unterbrechen, wenn die Aussetzung des Strafrestes in Betracht kommt. Ein Strafrest, der auf Grund des Widerrufs seiner Aussetzung vollstreckt wird, kann unterbrochen werden, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, des Strafrestes verbüßt sind und eine erneute Aussetzung in Betracht kommt. § 454 Abs. 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“

(2) Ist gegen einen Verurteilten außer lebenslanger Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe zu vollstrecken, so wird, wenn die letzte Verurteilung eine Straftat betrifft, die der Verurteilte vor der früheren Verurteilung begangen hat, nur die lebenslange Freiheits-

2) Die Überschrift trägt dem geplanten Wegfall der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Rechnung.

strafe vollstreckt; als Verurteilung gilt das Urteil in dem Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 85 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Jugendstrafe abgeben kann, wenn der Verurteilte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.“

§ 90 Jugendarrest

Die Vorschrift soll wie folgt geändert werden: Dem Absatz 1 sollen folgende Sätze angefügt werden:

„Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“

Absatz 2 Satz 3 – der Fürsorgezöglinge betrifft – soll gestrichen werden.

§ 110 Vollstreckung und Vollzug

Absatz 2 soll wie folgt gefaßt werden:

„(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der zur Tatzeit Heranwachsende das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und er sich für den Jugendstrafvollzug eignet.“

In der *Begründung* heißt es u.a. zu Anlaß und Ziel des 1. JGGÄndG-Entwurfs:

„Der vorliegende Entwurf übernimmt Teile des Inhalts des RefE 1983, greift allerdings einige kostenintensive Vorschläge nicht mehr auf und fügt eine Reihe von – auch durch die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren Beteiligten veranlaßten – Änderungsvorschlägen hinzu.

Da sich das Jugendgerichtsgesetz von 1953 in über 30jähriger Praxis bewährt hat und sich im internationalen Vergleich sehen lassen kann, hält der Entwurf an dessen Grundstruktur fest und beschränkt sich im wesentlichen auf solche Änderungen und Ergänzungen, die das Rechtsfolgensystem des geltenden Rechts und den dort im Vordergrund stehenden Erziehungsgedanken besser zum Tragen bringen. Damit entspricht der Entwurf einer durch zahlreiche kriminologische Forschungen bestätigten Tendenz im Jugendstrafrecht, freiheitsentziehende Sanktionen nach Möglichkeit zu vermeiden und durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen. Er trägt ferner der Erkenntnis Rechnung, daß informelle Erledigungen als kostengünstigere, schnellere und humanere Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz und kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung wirksamer sind.“

Stellungnahmen zum 1. JGGÄndG-Entwurf

Zum 1. JGGÄndG haben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die daran beteiligten Gremien und Organe Stellung genommen.

1. Der federführende *Rechtsausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Bundesrates* haben am 9.10.1989 (Bundesrats-Drucksache 464/1/89) u.a. vorgeschlagen, den für die Verhängung einer Jugendstrafe bedeutsamen Begriff „schädliche Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind“ in § 17 Abs. 2 JGG (vgl. auch § 27 und § 30 Abs. 1 Satz 1 JGG) durch eine andere, weniger stigmatisierende Beschreibung der Anordnungsvoraussetzungen zu ersetzen. Für die Neuregelung sollen danach folgende Kriterien maßgebend sein:

- Ausschluß von Bagatelldelikten selbst bei häufiger Begehung und von mittlerer Kriminalität bei gelegentlicher Begehung.
- Erhebliche Erziehungsbedürftigkeit muß nicht nur durch die Taten signalisiert werden, sondern auch noch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung positiv festzustellen sein.
- Abwägung im Bereich der konkreten Sanktionsprognose zwischen den Auswirkungen ambulanter Maßnahmen und der Jugendstrafe unter Berücksichtigung und der möglichen negativen Folgen des späteren Vollzugs einer Jugendstrafe.“

Ferner soll danach die allgemeine Strafaussetzungsregelung des § 21 Absatz 1 JGG auf Jugendstrafen bis zu zwei Jahren ausgedehnt werden. Auch bei der Gruppe der zu Jugendstrafe von ein bis zwei Jahren Dauer Verurteilten sei heute eine günstige Sozialprognose „einziges Kriterium für eine Strafaussetzung. In Anbetracht des Erziehungsgedankens, der dem gesamten Jugendstrafrecht zugrunde liegt, dürfte dem Kriterium des Entwurfs,

wonach es darauf ankommen soll, daß die Vollstreckung nicht ‚im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist‘, keine eigenständige Bedeutung zukommen.“

In den §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Satz 2 JGG soll entsprechend der heutigen Praxis der Unterbringung und dem gewandelten Verständnis solcher Einrichtungen das Wort „Erziehungsheim“ durch die Worte „Heim der Jugendhilfe“ ersetzt werden.

Zur Neufassung des § 90 (Jugendarrest) schlagen die Ausschüsse folgende Änderung vor:

„Der Vollzug des Jugendarrestes ist erzieherisch zu gestalten. Er hat dem Jugendlichen Rat und Hilfe zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, anzubieten oder zu vermitteln.“

Dies wird wie folgt begründet:

„Aus den Erfahrungen, die die Mehrzahl der Jugendämter in den letzten Jahrzehnten bezüglich des Arrestvollzugs gemacht haben, ist eine nicht unbeträchtliche Skepsis dahin erwachsen, ob eine erzieherische Gestaltung des Arrestvollzugs überhaupt realisiert werden kann. Dem in dieser Skepsis zu Tage tretenden Bedürfnis nach einer zwingenden und klaren gesetzlichen Grundlage ist Rechnung zu tragen.

Das Wort ‚Rat‘ berücksichtigt die Gegebenheiten, daß es vor allem beim Freizeitarrest nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, bereits im Arrestvollzug wirksame Hilfe zur Bewältigung der Schwierigkeiten, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, anzubieten. Aber ein *Rat* kann durchaus schon während des Arrestes positive Impulse beim Jugendlichen hervorrufen.“

In § 110 Abs. 2 (Vollstreckung und Vollzug) soll – aus Gründen der Beibehaltung des geltenden Rechts für die bis zu 21jährigen und der Öffnung des § 93 für die Heranwachsenden, die im Zeitpunkt der Unterbringung in der Untersuchungshaft zwischen 21 und 24 Jahre alt sind – folgender Satz angefügt werden:

„Bei älteren Heranwachsenden kann die Untersuchungshaft nach den Vorschriften des § 93 vollzogen werden, solange sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. Das *Land Berlin* hat am 18.10.1989 (Bundesrats-Drucksache 464/4/89) beantragt, den Jugendarrest abzuschaffen und entsprechende Änderungen des JGG vorgeschlagen. In der Begründung dieses Antrags heißt es u.a.: „Die Chancen für die von dem Entwurf angestrebte erzieherisch wirksame Ausgestaltung des Jugendarrestes werden überwiegend skeptisch beurteilt, weil dafür keine überzeugenden Konzepte vorliegen und der Arrest keine Abhilfe der durchgängig anzutreffenden strukturell bedingten sozialen Mängel der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden bietet. Außerdem lassen sich angesichts der Haushaltslage kostenintensive Maßnahmen zur pädagogischen Ausgestaltung des Arrestes nicht verwirklichen.

Untersuchungen, nach denen die Rückfallquote bei Arrestanten zwischen 75 und 90 % liegt, belegen die Unwirksamkeit des mit dem Jugendarrest angestrebten ‚kurzen scharfen Schocks‘ oder ‚Denkzettels‘. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Arrestanten handelt es sich um sozial benachteiligte Jugendliche und Heranwachsende. Ihre Lage ist durch schulische Mißerfolgsereignisse und ein unzureichendes schulisches und berufliches Qualifikationsniveau, durch Ausbildungsabbruch und Arbeitslosigkeit und damit verbunden durch gravierende Leistungsschwächen und Motivationsprobleme, durch einen häufig anzutreffenden unzulänglichen familiären Hintergrund, Heimerfahrung und dadurch bedingte labile soziale Bindungen sowie oft durch erhebliche Schulden- und Suchtprobleme gekennzeichnet. Das Durchschnittsalter der zu Arrest verurteilten jungen Menschen liegt erheblich über dem eines Jugendlichen.“

3. Das *Land Nordrhein-Westfalen* hat am 19.10.1989 (Bundesrats-Drucksache 464/4/89) beantragt, die Obergrenze für die Zulässigkeit der Strafaussetzung zur Bewährung „in Anlehnung an Regelungen in Nachbarstaaten“ sowie im Hinblick auf die „bisherigen positiven Erfahrungen“ mit diesem Rechtsinstitut auf drei Jahre anzuheben (vgl. § 21 Abs. 2 JGG). Begründet wird dies des weiteren wie folgt: „Dadurch kann auch solchen Fällen Rechnung getragen werden, in denen trotz nicht unerheblicher Verfehlungen des Jugendlichen seine Entwicklung eine Vollstreckung der Strafe nicht erforderlich macht.“

4. Die Länder Hamburg und Rheinland-Pfalz haben am 19. und 20.10.1989 (Bundesratsdrucksachen 464/5/89 und 464/7/89) beantragt, Jugendarrest nur mehr in Form des Dauerarrestes vorzusehen. Danach soll § 16 Abs. 1 wie folgt lauten:

„(1) Der Jugendarrest ist Dauerarrest. Er beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen gemessen.“

In der Begründung der beiden Anträge heißt es u.a.:

„Eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen ist praktisch weder im Rahmen von Kurzarrest noch im Rahmen von Freizeitarrrest möglich. Der Freizeitarrrest wird in der Praxis in aller Regel an den Wochenenden vollzogen, an denen nur wenige Mitarbeiter in den Arrestanstalten tätig sind. Für eine sinnvolle Aufarbeitung bestehender Probleme reicht der bei beiden Arrestformen zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen nicht aus. Dementsprechend wird bereits seit Jahren sowohl vom Deutschen Jugendgerichtstag als auch von den Arrestvollzugsleitern die ersatzlose Streichung sowohl des Kurzarrestes als auch des Freizeitarrrestes gefordert. Unabhängig davon, daß die Gesamtsituation des Jugendarrestes und seiner Struktur einer Lösung bedarf, erscheint es schon jetzt sachgerecht und geboten, auf die Formen des Kurzarrestes und des Freizeitarrrestes häufig ganz zu verzichten. Damit wird eine effektivere Nutzung der Institution Jugendarrest ermöglicht. Die in Wissenschaft und Praxis bemängelten negativen Auswirkungen werden erheblich gemildert.“

5. Der Bundesrat hat am 20.10.1989 (Bundesrats-Drucksache 464/89) zum 1. JGGÄndG-Entwurf u.a. wie folgt Stellung genommen: Jugendarrest soll lediglich in Form von Freizeitarrrest oder Dauerarrest verhängt werden können (vgl. § 16 Abs. 1 JGG). Begründet wird dies damit, daß „eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen im Rahmen von Kurzarrest praktisch nicht möglich“ sei. Im übrigen lehnt sich die Begründung weitgehend an die Ausführungen der Länder Hamburg und Rheinland-Pfalz an.

Ebenso gibt der Bundesrat in Anlehnung an die Empfehlungen seiner Ausschüsse (vgl. 1.) zu bedenken, ob der Begriff „schädliche Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind“, nicht besser durch eine andere Umschreibung der Anordnungsvoraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe ersetzt werden solle. „Der Begriff hat einen hohen Stigmatisierungseffekt. Er unterstellt eine biologische Zuneigung von Jugendlichen zu Verbrechen. Von den Betroffenen wird das Zuschreiben ‚schädlicher Neigungen‘ als zusätzliche Belastung empfunden. Die von der Rechtsprechung bisher angebotene Konkretisierung des Begriffes ist nicht geeignet, eine gefestigte praxisgerechte Eingrenzung vorzunehmen.“ „Eine Neuformulierung der Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe ist auch geboten unter der Zielsetzung des Entwurfs, die Verhängung von Jugendstrafe wegen erkannter schädlicher Folgen zurückdrängen auf Fälle, in denen andere, erzieherisch zumindest gleich wirksame Maßnahmen ohne dies negativen Nebeneffekte nicht mehr in Betracht kommen können. Auszählungen aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters haben ergeben, daß mehr als 80 v.H. der aus der Jugendstrafe Entlassenen innerhalb von fünf Jahren erneut rückfällig wurden.“

Ferner tritt der Bundesrat in Übereinstimmung mit den Empfehlungen seiner Ausschüsse dafür ein, in den §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Satz 2 JGG das Wort „Erziehungsheim“ durch die Worte „Heim der Jugendhilfe“ zu ersetzen. Er übernimmt gleichfalls den Vorschlag, den Haftbefehl im Falle der Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe durch einen Unterbringungsbefehl zu ersetzen. Dementsprechend soll dem § 72 Absatz 4 (Untersuchungshaft) folgender Satz angefügt werden:

„Ist ein Haftbefehl bereits erlassen und erweist sich nachträglich, daß sein Zweck auch durch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe erreicht werden kann, so ist der Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl zu ersetzen.“

Auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen des § 90 (Jugendarrest) und des § 110 Abs. 2 JGG (Vollstreckung und Vollzug) übernimmt der Bundesrat die Empfehlungen seiner Ausschüsse.

Hessische Statistik über Urlaubsmissbrauch zu Weihnachten und zum Jahreswechsel 1989/90

Der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, hat am 28. Februar 1990 in Wiesbaden die nunmehr vorliegende Statistik der Anzahl der den Gefangenen gewährten Urlaube über Weihnachten und zum Jahreswechsel 1989/90 sowie der dabei aufgetretenen Urlaubsmissbräuche bekannt gegeben. Danach wurden in diesem Zeitraum von 1229 gewährten Urlaubsmaßnahmen insgesamt 36 (= 2,9 %) Urlaube missbraucht. Justizminister Koch betonte, daß dieses Ergebnis, gemessen an den Vorjahren, bei dem die Quote zum Jahreswechsel 1988/89 bei 1,7 % und zum Jahreswechsel 1987/88 bei 3,2 % lag, vertretbar sei. Dies vor allem deshalb, weil sich bei Abzug der Gefangenen, die verspätet, aber freiwillig in den Justizvollzug zurückgekehrt seien, die Anzahl der Mißbräuche auf 23 (= 1,9 %) vermindere.

Erfreulich sei wieder – so Justizminister Koch – der sehr geringe Mißbrauch der Urlaube im offenen Vollzug gewesen, bei dem von insgesamt 666 beurlaubten Gefangenen nur 5 nicht freiwillig in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrten. Diese Zahl entspreche mit 0,8 % der Mißbrauchsquote des Vorjahres.

Justizminister Koch betonte abschließend, daß auch in Zukunft eine sorgfältige Vorbereitung der betreffenden Strafgefangenen auf ihren Urlaub notwendig sei, um die Zahl der Mißbräuche so gering als möglich zu halten. Die im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Möglichkeit des Urlaubs aus der Haft habe sich bislang – trotz der vorliegenden Mißbräuche – insgesamt bewährt, da sie im Rahmen der Resozialisierung einen wichtigen Beitrag darstelle.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 28. Februar 1990)

Jahreshauptversammlung der hessischen Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“

Der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz, Volker Bouffier, hat am 2. März 1990 in Frankfurt am Main anlässlich der Jahreshauptversammlung der Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ auf den hohen Stellenwert hingewiesen, den die Hessische Landesregierung der Stiftungsarbeit beimesse. Im laufenden Haushalt habe die Landesregierung 100.000 DM als Zuwendung für die Stiftung ausgewiesen und damit die Gesamtsumme der Zuwendungen seit Gründung der Stiftung im Jahre 1979 auf die Summe von 2,1 Millionen DM ausgeweitet. Damit werde, so Staatssekretär Bouffier, der ursprünglich festgelegte Rahmen des Stiftungskapitals deutlich überschritten und die materielle Basis für die weitere Stiftungsarbeit gesichert.

Nach den Worten von Staatssekretär Bouffier habe die Stiftung nach ihrer Gründung in nahezu 500 Einzelfällen Sanierungshilfe geleistet und hierdurch Schulden in Höhe von nahezu 10 Millionen DM tilgen können. Staatssekretär Bouffier: „Erfreulich ist, daß die Zahlungsmoral der von der Stiftung Entschuldeten hoch ist und somit die Verluste der Stiftung in den letzten drei Jahren aus den Zinseinnahmen des Stiftungsvermögens abgedeckt werden konnten.“

Staatssekretär Bouffier führte weiter aus, es sei das Bestreben des Hessischen Ministeriums der Justiz, daß die Schuldnerberatung zum frühest möglichen Zeitpunkt im Strafvollzug beginne und eine Entschuldung überall sei, auch durchgeföhrt werde.

Abschließend dankte der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz dem Vorstand der Stiftung und ihrem Vorsitzenden, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Dr. Klaus Schmalz, für ihren hervorragenden Einsatz und ermunterte alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, in ihrem erfolgreichen Wirken fortzufahren.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. März 1990)

Frankreichs Gefängnisbeamte streiken: Anarchie im Knast

Die französische Regierung stand in einer neuen Kraftprobe mit dem öffentlichen Dienst. Die Gefängnisbeamten waren kürzlich im Streik, obwohl sie, wie Polizisten, Gendarmen und Soldaten, eigentlich nicht streiken dürfen. „Das Streikrecht ist unumgänglich, selbst wenn es verboten ist“, sagt Marc Blondel, der Vorsitzende der Gewerkschaft Force Ouvrière, der die meisten Beamten angehören. In den betroffenen Haftanstalten sorgen Sicherheitskräfte der Polizei für die Abwicklung von Einlieferungen und Entlassungen, Soldaten für die Beköstigung der Gefangenen. Aber die Aufsicht wird unter diesen Verhältnissen zum Problem.

Das Fernsehen zeigt in einer Reportage, wie ein hilfloser Gefangener beim Rundgang auf dem Gefängnishof von mehreren Mitgefangenen brutal geschlagen und getreten wurde, ohne daß jemand eingriff. Das kleine Gefängnis von La-Roche-Sur-Yon wurde von den Insassen verwüstet, weil wegen des Streiks die Besuchsstunden gestrichen worden waren. Vor einigen Haftanstalten standen sich streikende Beamte und kasernierte Polizei kampfbereit gegenüber. Die Gewerkschaften beschlossen die Fortsetzung des Streiks und riefen das nichtuniformierte Gefängnispersonal zur Beteiligung auf.

Nach Angaben des Justizministeriums waren an einem Sonntag mehr als 350 Gefängnisbeamte nicht zum Dienst erschienen. Am Vortag waren es etwa 500 gewesen. Insgesamt gibt es mehr als 15 000 Beamte. Das Justizministerium führt die nachlassende Streikbereitschaft auf die etwa 180 Entlassungen zurück, die bisher ausgesprochen wurden. Zum letztenmal hatte der Staat bei einem Streik im Jahre 1957 solche Sanktionen angewandt. Vom Streik betroffen waren nach Angaben des Ministeriums noch elf Haftanstalten, davon vier große in der Pariser Region. Die Gewerkschaften sprechen dagegen von drei Dutzend betroffener Haftanstalten, „davon zehn, die vor einer Explosion stehen“.

Der Konflikt – Gewerkschaften und Zeitungen sprechen über-treibend von einem „Krieg“ – ist die dritte Revolte der Gefängnisbeamten innerhalb eines Jahres. Die erste hatte im September vergangenen Jahres stattgefunden. Die Regierung hatte daraufhin einen Bericht über die Situation der Gefängnisbeamten angefordert, der jedoch nicht die Zustimmung der Betroffenen fand. Dahinter stehen unterschiedliche Interessen angesichts der von der Regierung betriebenen Liberalisierung des Strafvollzugs. Viele Beamte meinen, die Regierung kümmere sich mehr um die Gefangenen als um sie. Im Februar kam es abermals zu Unruhen unter dem Gefängnispersonal.

Durch die Gehaltserhöhungen, mit denen die Regierung die Unzufriedenheit zu beschwichtigen versuchte, ist ein Gefängnisbeamter jetzt kaum schlechter gestellt als ein Grundschullehrer: 7000 Franc monatlich (2330 Mark) am Anfang, 10 300 Franc (3400 Mark) am Ende der Laufbahn. Trotzdem fordern die Gewerkschaften abermals 400 bis 600 Franc Zulage, um die Beamten den Polizisten und Gendarmen gleichzustellen. Premierminister Rocard, dem es darum geht, die Inflation zu bremsen, wirft den Gewerkschaften Wortbruch vor. Der Staat könne in den Gefängnissen keine Anarchie einreißen lassen.

(Aus: Der Strafvollzugsbeamte. Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugs-Bediensteten, 36. Jg. 1990, Nr. 1 vom 1. März, S. 5 f.)

Strafvollzug in der Festschrift für Göppinger

Die Festschrift für Prof. Dr. med. Dr. jur. hc. Hans Göppinger enthält folgende Beiträge, die – ganz oder teilweise – den Strafvollzug betreffen:

- Müller-Dietz, Heinz: Täterliteratur
- Rössner, Dieter: Jugendstrafvollzug bei 14- bis 18jährigen – Problemanzeige und Perspektiven
- Böhm, Alexander: Bemerkungen zur Bestrafung des Einbruchdiebstahls, zum Vollzug der Strafe und ihrer Wirksamkeit

Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten: Hans-Jürgen Kerner, Günther Kaiser (Hrsg.): Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York/London/Paris/Tokyo/Hong Kong 1990. XX, 674 S.

AIDS als Herausforderung an das Recht

Diesen Titel trägt eine 303 Seiten umfassende Dokumentation, die im November 1989 vom Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg herausgegeben worden ist. Sie faßt die Referate zusammen, die im Rahmen der Tagung „AIDS als Herausforderung an das Recht“ vom 10. bis 15. Oktober 1988 an der Deutschen Richterakademie in Trier gehalten worden sind. Die Broschüre hat zum Ziel, über die rechtlichen wie auch die medizinischen, psychologischen und soziologischen Aspekte des Themas AIDS zu informieren.

Im einzelnen enthält sie neben dem Grußwort von Minister Dr. Heinz Eyrich folgende Beiträge:

- Meinrad Koch: HIV-Epidemie, jetziger Wissensstand
- Meinrad Koch: Erfassung der AIDS-Fälle und der HIV-Infektionen in der Bundesrepublik Deutschland
- Hans Jäger: AIDS und Patientenmanagement
- Falk Oesterheld: Welche Probleme wirft AIDS für das Gemeinwesen auf?
- Wolfram H. Eberbach: Seuchenrechtliche Maßnahmen gegen AIDS
- Bernd Schünemann: Strafrechtliche Probleme im Zusammenhang mit AIDS
- Walter Sigel: AIDS im Strafvollzug
- Franz Lux: AIDS – Drogenkonsum – Suchtkrankenhilfe
- Adolf Laufs: Zivilrechtliche Fragen im Zusammenhang mit AIDS, insbesondere ärztliche Untersuchungs-, Offenbarungs- und Behandlungspflichten, Berufshaftung

Die Broschüre kann beim Justizministerium, Pressestelle, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1, angefordert werden.

Der Vollzug als Entlassungsvorbereitung

Unter diesem Rahmenthema standen die Vorträge und Erörterungen der 24. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs, die vom 22. bis 25. September 1987 am Semmering stattfand. Die im November 1988 erschienene 94seitige Publikation des Bundesministeriums für Justiz dokumentiert die seinerzeit gehaltenen Referate, die vor allem über praktische Erfahrungen mit Entlassungsvorbereitungen im österreichischen Strafvollzug berichten, zum Teil auch mit einschlägigem statistischem Material aufwarten. Die Schrift wird durch ein Vorwort vom Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger eingeleitet. Freilich reichen manche Beiträge über das Rahmenthema hinaus. So nimmt der einleitende Vortrag des ersten Generalanwalts Dr. Herbert Koczian gleichsam eine Standortbestimmung des österreichischen Strafvollzugs vor, die das Sanktionensystem, die Untersuchungshaft und den Maßnahmenvollzug einbezieht (Zukunftsprobleme des österreichischen Strafvollzugs).

Mit der öffentlichen Problemsicht Haftentlassener beschäftigt sich der Beitrag Dr. Arno Pilgrams, nicht zuletzt unter Berücksichtigung statistischer Daten der Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe. In einem kurzen Bericht setzt Dr. Werner Homrighausen die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt zur beruflichen Rehabilitation und Vermittlung Haftentlassener in Beziehung.

Die anschließenden Beiträge informieren über die Beratungsergebnisse der einzelnen Arbeitskreise. Der Arbeitskreis I hat sich mit Problemen des Entlassungsvollzugs und den verschiedenen, gesetzlich vorgesehenen Entlassungshilfen (z.B. Fortbildung und Unterricht, erzieherische und soziale Betreuung, Formen des Übergangsvollzugs) auseinandergesetzt; hierüber berichtet Gerhard Grassler. Arbeitskreis II hat das Thema „Freigang als soziale Rehabilitation“ im Blickwinkel der gerichtlichen Gefangenenhäuser und Strafvollzugsanstalten in den Mittelpunkt seiner

Beratungen gerückt; darüber informiert H. Doleschell. Der Arbeitskreis III hat jenes Thema aus der Sicht der Sonderanstalten aufgegriffen; Berichterstatte ist Dr. W. Werdenich; sein Bericht schließt mit einem bezeichnenden Ausblick: „Das Geld ist uns offenbar ausgegangen. Macht im Sinne von politischer Macht hat der Strafvollzug eigentlich nie gehabt, also bleibt uns die Solidarität. Die Solidarität untereinander, die Solidarität mit dem Personal der Anstalten und letzten Endes auch die Solidarität mit den Insassen“ (S. 82). Mit den gesundheitlichen Aspekten des Entlassungsvollzugs hat sich der Arbeitskreis IV beschäftigt; hierüber informiert Dr. Peter Petzer. Die zusammenfassenden Schlußüberlegungen der Schrift geben Reformvorschläge und statistisches Material wieder. So wird z.B. dafür plädiert, für den Freigang insgesamt besondere Abteilungen vorzusehen, in denen sich die Gefangenen selbst versorgen und Privatkleidung tragen. Außenwelt- und Betreuungskontakte sollen außerhalb der Anstalt stattfinden; dies soll auch für die Freizeitgestaltung gelten. Ferner soll danach der Arbeitslohn – nach Abzug des Kostenersatzes – den Gefangenen verbleiben.

Die bibliographischen Angaben der recht informativen Schrift lauten wie folgt: Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs: Der Vollzug als Entlassungsvorbereitung. Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse des Arbeitskreises der 24. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 22. bis 25. September 1987 am Semmering (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr. 40). Wien 1988.

Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen

Unter diesem Titel steht die Dokumentation der Anhörung, die die SPD-Bundestagsfraktion am 30. Januar 1990 in Bonn, Bundeshaus, zum Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) veranstaltet hat. Die im April 1990 erstellte Dokumentation ist vom Arbeitskreis Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion, Bundeshaus, 5300 Bonn 1 unter der Leitung von Dr. Herta Däubler-Gmelin, stellvertretender Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, herausgegeben worden. Für die Redaktion zeichnet Werner Ballhausen verantwortlich.

Die recht umfangreiche Dokumentation enthält im einzelnen die im Rahmen der Anhörung vom 30.1.1990 abgegebenen Stellungnahmen der Sachverständigen und Organisationsvertreter, die schriftlichen Vorlagen der Referentinnen und Referenten sowie der Verbände sowie den Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes. Sie ist vom Arbeitskreis Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion (unter der angegebenen Adresse) zu beziehen.

Kunst und Kultur im Strafvollzug

Diesen Titel (Abkürzung: KKS) trägt die Nullnummer eines Rundbriefes, den die Evangelische Akademie Iserlohn, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, 1990 herausgebracht hat. Bestellungen können bei der Evangelischen Akademie Iserlohn aufgegeben werden. Der Rundbrief erscheint halbjährlich. Die Redaktion besteht aus Annette Voigt-Rubio und Holger Runge; Roger Schmalberg arbeitet am Rundbrief mit.

Dem Editorial zufolge soll der Rundbrief eine kontinuierliche und überregionale Unterrichtung aller an Kunst und Kultur (wie z.B. Musik, Theater, Literatur, bildende Kunst) im Strafvollzug Interessierten gewährleisten. Seine Entstehung geht auf Aktivitäten und Initiativen der Interessengemeinschaft „Kunst und Kultur im Strafvollzug“ (KKS) zurück. Derzeit konzentriert sich die Tätigkeit der Interessengemeinschaft im wesentlichen auf drei Aufgabenbereiche:

1. die Weitergabe von Informationen und die Vermittlung von Kontakten aufgrund schriftlicher und telefonischer Anfragen,
2. die Vorbereitung und Durchführung von jährlichen Tagungen und
3. die Unterrichtung aller Interessierten in Form des Rundbriefes.

Der Rundbrief ist in verschiedene Rubriken aufgegliedert, die auch künftig beibehalten werden sollen: Theoretische Ansätze, Projekte, Veröffentlichungen, Terminankündigungen und Begegnungswünsche. Die Redaktion bittet alle Interessierten um inhaltliche Mitarbeit und finanzielle Unterstützung. Die zehn Seiten umfassende Nullnummer enthält neben einer Reihe von Informationen den Beitrag:

Holländische Gefängnisse und Erziehung durch Kunst, ein neuer Weg (Theo van der Hoeven, Nationales Institut für Erziehung und Kunst, Utrecht)

Informiert wird z.B. über eine Ausstellung künstlerisch tätiger Gefangener, die vom Arbeitskreis Gefangenenhilfe Bochum e.V. im Museum der Stadt Bochum ab 22. August 1990 veranstaltet wird, über die Resonanz, die das Projekt „Über Mauern hinweg“ von Insassen der JVA Geldern und der Jugendabteilung eines Reitervereins aus Neustadt/Wied gefunden hat, sowie über eine zweitägige, mit Unterstützung des Leiters der JVA Werl, Dr. Klaus Koespel, durchgeführte Konferenz von Redakteuren der Gefangenenzeitenungen am 21./22. Juni 1989.

Methadonprogramm in Gefängnissen?

Macht es Sinn, an drogensüchtige Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge den Heroinersatz Methadon abzugeben? Oder werden die Haftinsassen mit dem Methadon vielmehr unkontrollierbaren Gefahren ausgesetzt? In Baden-Württemberg erübrigt sich die Diskussion – innerhalb wie außerhalb der Haftanstalten ist der Ersatzstoff verpönt. In Basel indessen entzweit die Diskussion derzeit Politiker und Behörden.

Seit rund zehn Jahren wird am Rheinknie an Drogenabhängige Methadon abgegeben. Nach anfänglich eher zurückhaltender Abgabe ist mittlerweile eine liberale Praxis Usus: Ende vergangenen Jahres zählte die Psychiatrische Universitätsklinik, verantwortlich für die Organisation der Abgabe, rund 280 Süchtige in ihrem Methadonprogramm.

Nicht zur Diskussion stand bisher, den Ersatzstoff auch an drogenabhängige Häftlinge in den beiden Strafanstalten der Stadt abzugeben. Was in anderen Schweizer Kantonen wie Luzern, Bern oder Solothurn schon länger tägliche Praxis ist, stieß in Basel stets auf heftige Opposition der Gefängnisleitung, die vor allem vor der Gefahr der Politoxikomanie (Mehrfachvergiftung) warnte.

Die Basler Regierung indessen möchte diese Bedenken nun nicht länger teilen. Auf Anraten der kantonalen Alkohol- und Drogenkommission – ein Fachgremium, dem auch der Sanitäts- und Justizdirektor angehören – hat sie nun beschlossen, Methadon einem kleinen Kreis von Häftlingen zukommen zu lassen. Allerdings ist der Rahmen eng gesteckt: Die Abgabe – ein Versuch – wird vorläufig auf ein Jahr begrenzt, von einer wissenschaftlichen Studie begleitet und bleibt jenen Häftlingen vorbehalten, die unmittelbar vor Strafantritt an einer Methadonbehandlung teilhatten.

Einbezogen werden sollen allerdings auch jene Untersuchungshäftlinge, die nicht länger als drei Monate in Haft sind; dauert der Freiheitsentzug länger, soll die Ersatzdroge wieder abgesetzt werden.

Heftige Kritik beschwor der Beschluß unterdessen bei Gefängnisleitung und Polizei herauf: „Ich bin absolut sicher, daß es deswegen zu Todesfällen kommt“, prophezeite sogleich der stellvertretende Gerichtsarzt Otmar Jakob. „Wir haben den Regierungsrat gewarnt – auch die Regierung muß also mit Todesfällen rechnen.“ Gefahr sieht der Mediziner vornehmlich in Form bedrohlicher Mischvergiftungen heraufziehen.

Jakob verwies auf Untersuchungen vermeintlich Herointoter, die in ihrem Blut häufig Methadonspuren in therapieähnlicher Dosis aufwiesen: für den Arzt der Beweis, daß diese eigentlich einer Politoxikomanie zum Opfer gefallen sind. Und der Mediziner befürchtet weitere Opfer hinter Gittern – im Wissen um den Drogenkonsum in Haftanstalten.

Düstere Ahnungen plagten bereits auch den Leiter der administrativen Dienste der Basler Polizei, René Flubacher: „Es wird

einen Streitfall geben beim ersten Todesfall. Die Institution Gefängnis“ jedenfalls, so stellte er klar, trage in einem solchen Fall keine Verantwortung. Die Polizeispitze hatte vorgeschlagen, die Methadonabgabe hinter Gittern auf Strafen bis zu 30 Tagen zu beschränken und Untersuchungshäftlinge generell auszuschließen.

Ein Vorschlag, dem sich die Basler Regierung nicht anschließen mag. Sie verweist auf Erfahrungen in anderen Kantonen, wo sich die Methadonabgabe in Gefängnissen als „im wesentlichen problemlos“ erwiesen habe. Schützenhilfe erhielt die Exekutive von Dieter Ladewig, Leiter der Psychiatrischen Universitätsklinik und damit zuständig für die Methadonprogramme in Basel. Auch Ladewig bestreitet die Gefahr von Todesfällen hinter Gittern nicht. Aber, so gibt er zu bedenken: „Die Gefahr besteht ja heute schon – in jedem Gefängnis gibt es heute schon Drogen, genauso wie es sie außerhalb gibt.“

Noch sind die Modalitäten im Detail nicht geklärt, weshalb der Zeitpunkt des Versuchsbeginns auch noch nicht feststeht. 30 Basler Drogenabhängige profitieren davon auf ihre Weise: Ihr Strafantritt wurde aufgeschoben, bis die Methadonfrage endgültig geklärt ist.

(Horand Knap: Drogenszene Basel. Methadonprogramm in Gefängnissen? Heftige Diskussionen um Pläne der Regierung – Gefängnisleitung warnt vor Todesfällen. In: Badische Zeitung Nr. 135 vom 15. Juni 1990, S. 15)

Kinder und Jugendliche in den Gefängnissen von Südafrika

Über dieses Thema hat 1989 eine deutsch-schweizerische Arbeitsgruppe einen knapp 100seitigen Bericht nebst Anhang vorgelegt. Der Bericht ist in englischer Sprache abgefaßt. Er stützt sich auf eine Studienreise der Mitglieder dieser Arbeitsgruppe, der folgende Fachleute angehörten:

- Prof. Dr. Helmut Arndt, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Prof. Dr. Dieter Bürgin, Direktor der Psychiatrischen Poliklinik für Kinder und Jugendliche, Universität Basel
- Kurt Gutknecht, Direktor des Jugendheims des Kantons Bern, Prêles/Schweiz
- Dr. Walter Haesler, Psychologe und Psychotherapeut, Brugg/Schweiz
- Herbert Kronzucker, Direktor des Jugendgefängnisses in Ebrach
- Susanna Schmid, Jugendrichterin im Jugendgericht in Aarau/Schweiz

Im Vorwort des Berichts wird mitgeteilt, daß der Wunsch nach einer „unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung (des Problemkreises) durch eine Gruppe von Sachverständigen“ von den südafrikanischen Behörden akzeptiert wurde. Der Bericht ist in eine Einführung, eine Beschreibung der Erhebungsmethoden, die Wiedergabe der Ergebnisse, deren Analyse sowie Empfehlungen für die künftige Ausgestaltung gegliedert. Im Anhang sind statistische Daten sowie weitere Materialien abgedruckt. Die bibliographischen Angaben des Berichts, der über Prof. Dr. Helmut Arndt, Pädagogische Hochschule, Keplerstr. 87, 6900 Heidelberg, zu beziehen ist, lauten wie folgt:

Children and Juveniles in the Prisons of South Africa (Detainees, awaiting-trial and sentenced Prisoners). Report by an Interdisciplinary Group from Switzerland and Germany (January-February 1989). Printed 1989 by Druckerei Gebhard, Heidelberg, West Germany.

Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe in Österreich – ein Blick über den Zaun

In Österreich war die Bewährungshilfe ursprünglich nur für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege vorgesehen gewesen, wurde dann aber nach und nach auch für den Bereich der allgemeinen Strafrechtspflege eingeführt. Mit der Novelle des Bewährungshilfegesetzes 1980, die am 1. Januar 1981 in Kraft trat, wurde erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungs-

hilfe in Fällen der unbedingten Entlassung, also nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe, ermöglicht. Ursprünglich war das Ausmaß einer solchen *freiwilligen Betreuung* auf ein Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde das Ausmaß auf drei Jahre erweitert. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat nunmehr fernerhin nicht nur für Jugendliche, sondern auch für Erwachsene ermöglicht, daß den Beschuldigten im Strafverfahren mit seiner Zustimmung bereits in einem frühen Stadium ein Bewährungshelfer bestellt werden kann. Diese *vorläufige Bewährungshilfe* bietet den Vorteil, daß die Betreuung möglichst frühzeitig beginnen kann, ferner gelingt es, in Grenzfällen und Zweifelsfällen auf die Verhängung von Untersuchungshaft leichter zu verzichten. Die freiwillige Betreuung nach der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe ist institutionell von der Entlassenenhilfe abgelöst und im Bewährungshilfegesetz selbst verankert worden. Die mit Hilfe des Bundesministeriums für Justiz ins Leben gerufenen „Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe“ hat man in Österreich, ganz abweichend von der Situation in der Bundesrepublik Deutschland, als weitere zentrale Aufgabe dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit zugewiesen. Die derzeit sechs Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei Berufswahl, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche. Die Zahl der Klienten und die Menge der Vorsprachen wegen spezifischer Probleme steigt von Jahr zu Jahr. Im letzten Erhebungsjahr 1987 wurden 3.708 betreute Haftentlassene und 22.921 Vorsprachen gezählt.

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 6. Jg., Dez. 1989, Nr. 14)

Eyrich: Baden-Württemberg verstärkt Arbeit mit drogenabhängigen Gefangenen

Vor dem Hintergrund der ansteigenden Drogenkriminalität, die in ihren Auswirkungen auch vor den Strafvollzugsanstalten nicht halt macht, unterstrich der baden-württembergische Justizminister Dr. Heinz Eyrich, das 1989 vom Landtag beschlossene Drogenberatungsprogramm eröffne dem Strafvollzug personell und sachlich neue Möglichkeiten. Die beiden Säulen der Drogenbekämpfung im Strafvollzug seien Gewährleistung von *Drogensicherheit durch Kontrolle* und gleichrangig *Beratung und Betreuung drogenabhängiger und -gefährdeter Gefangener* im Interesse ihrer Wiedereingliederung und des Schutzes der Allgemeinheit.

Bei der Darstellung einzelner Punkte des neuen Drogenberatungsprogramms betonte Eyrich, mit Hilfe von 50 zusätzlich bewilligten Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst sollten beispielsweise vermehrt Besuchs- und Paketkontrollen sowie intensivere Kontrollen der Hafträume und des Anstaltsgeländes erfolgen. Ein Teil des Personalzugangs solle dazu verwendet werden, in einigen Anstalten modellhaft sogenannte „drogenfreie Zonen“ als Voraussetzung für eine erfolgreiche Betreuung drogengefährdeter Gefangener zu schaffen.

Die dem Strafvollzug für 1990 bereitgestellten Mittel in Höhe von 1,1 Mio. DM sollen, fuhr Eyrich fort, vor allem für die externe Drogenberatung verwendet werden. Externe Drogenberater aus den ambulanten psychosozialen Beratungs- und Behandlungseinheiten haben schon bisher drogenabhängige Gefangene betreut.

Der Justizminister wies auf gute Erfahrungen mit diesem Modell der Zusammenarbeit hin. Die externen Drogenberater sollen nun in den Anstalten Arbeitsbedingungen wie die Sozialarbeit im Vollzug bekommen und noch intensiver beraten können. Darüber hinaus sei man dabei, so der Minister, externe Erzieher am Arbeitsplatz und Sportlehrer zu gewinnen, damit drogenabhängige und gefährdete Gefangene in der Beratungsphase arbeitstherapeutisch und sportpädagogisch angeleitet werden; das werde ihren Willen zur Annahme spezieller Beratungsangebote stärken.

Eyrich wies abschließend darauf hin, daß der baden-württembergische Strafvollzug bereits über zwei bewährte Sondereinrichtungen zur Betreuung drogenabhängiger Gefangener verfüge: Die Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg mit 30 Plätzen für er-

wachsene Drogenabhängige und die Außenstelle Crailsheim der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg für drogenabhängige Jugendstrafgefangene mit 25 Haftplätzen. Beiden Einrichtungen sei eine Nachsorgewohngemeinschaft in Ludwigsburg-Neckarweihingen angeschlossen, die vom Caritasverband Württemberg betreut und vom Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern sowie der freien Straffälligen- und Bewährungshilfe finanziert werde. Das neue Drogenberatungsprogramm ergänze diese vollzugsinternen Hilfen um wichtige Bestandteile einer umfassenden Drogenbekämpfung im Vollzug.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 16. Jan. 1990)

Justizminister Koch übergibt drei neue Unterkunftshäuser in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden ihrer Bestimmung

Der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, hat am 15. Februar 1990 in Wiesbaden drei neue Unterkunftshäuser in der dortigen Justizvollzugsanstalt offiziell ihrer Bestimmung übergeben. Justizminister Koch wörtlich: „Der nunmehr mögliche Wohngruppenvollzug ist ein wichtiger Schritt in der Fortentwicklung des hessischen Jugendstrafvollzuges.“

Nach den Worten von Hessens Justizminister sind in jeder Etage der dreigeschossigen Unterkunftshäuser zwei Wohngruppen mit jeweils zehn Haftplätzen untergebracht, so daß insgesamt 180 Haftplätze zur Verfügung stehen. Die freigewordenen Unterkunftshäuser der Jugendhaftanstalt aus dem Jahr 1963 werden nach Angaben des Hessischen Justizministers zum Teil als Schulungszentrum umgebaut sowie teilweise mit jungen Untersuchungsgefangenen belegt. Justizminister Koch betonte, daß es hierdurch zukünftig möglich sein werde, das umfangreiche Bildungsangebot der Anstalt auch für junge Untersuchungsgefangene zu nutzen.

Hessens Justizminister wies darauf hin, daß neben der Errichtung der neuen Unterkunftshäuser die Anstalt auch einen Sportplatz erhalten habe und damit neben der Sporthalle nunmehr auch ein Freispielfeld zur Verfügung stehe.

Unter Bezugnahme auf die Einführung des Wohngruppenvollzuges in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden führte der Hessische Justizminister aus, daß man in dieser Vollzugsform die Kontakte zwischen dem Personal der Justizvollzugsanstalt und den Gefangenen intensivieren könne. Damit werde die Möglichkeit eröffnet, subkulturellen Entwicklungen vorzubeugen und zusätzliche Motivation für schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen wecken zu können.

Anschließend dankte der Hessische Minister der Justiz dem Staatsbauamt Wiesbaden für Entwurf und Ausführung der Bauten, dem Sportförderverein für junge Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden e.V. für dessen großzügige Spende, die es ermöglicht habe, den Sportplatz nach den Wünschen der Anstalt auszugestalten und wünschte allen Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden weiterhin viel Erfolg bei ihrer wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 15. Februar 1990)

Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen im baden-württembergischen Justizvollzug

Der Ministerrat hat auf seiner letzten Sitzung (19.2.1990) auf Vorschlag des Justizministeriums weitere bauliche Verbesserungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes beschlossen.

Der Minister für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten, Dr. Heinz Eyrich, unterstrich in einer Mitteilung seines Hauses, die teilweise bereits eingeleiteten Baumaßnahmen dienten dem Ziel, den Sicherheitsstandard der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten weiter zu verbessern. Eine Fortschreibung

der Sicherheitskonzeption im Strafvollzug sei nicht zuletzt im Hinblick auf die in jüngster Zeit zu beobachtenden Aktivitäten im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität, die bis in die Strafvollzugsanstalten hinein wirke, notwendig, fuhr der Justizminister fort.

Nach den Ausführungen Eyrichs sollen die vorgesehenen Baumaßnahmen im Rahmen eines Stufenplanes verwirklicht werden.

Dabei haben notwendige Ergänzungen und Verbesserungen in den Anstalten mit höchster Sicherheitsstufe Priorität vor entsprechenden Maßnahmen in den übrigen Justizvollzugsanstalten des Langstrafen- und des Untersuchungshaftvollzugs.

Die Verbesserungen sollen sich nach Darstellung des Justizministers im wesentlichen beziehen

- auf die Höhe und Beschaffenheit der Umfassungsmauern;
- auf die Widerstandsfähigkeit der Außenwände und Fenstersicherungen in den Haft- und sonstigen der Unterbringung bzw. dem Aufenthalt von Gefangenen dienenden Gebäuden;
- auf Schließanlagen sowie Alarm-, Melde- und sonstige Überwachungsanlagen, sowie
- auf die Verhältnisse in den Werkstätten und Arbeitsräumen wie beispielsweise die Verbesserung von Fenstersicherungen und der Übersichtlichkeit innerhalb der Betriebe.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 21. Februar 1990)

Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender Jahresbilanz 1989

„Im Jahr 1989 hat die Stiftung ‚Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender‘ 126 (Vorjahr 139) Darlehen in Höhe von ca. 1,6 Millionen DM (Vorjahr 1,8 Millionen DM) bewilligt.“

Dies teilte der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich MdL in einer Mitteilung seines Hauses mit.

Die Stiftung will Straffälligen aus Baden-Württemberg einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen. Sie gewährt daher Straffälligen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet sind, zinslose Darlehen zur Abwicklung vorhandener – häufig aus einer Straftat herrührender – Schulden und ermöglicht daher eine rasche, jedenfalls teilweise Schadensregulierung. Der Resozialisierungsfonds stellt nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und damit ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Straffälligen leisten.

Zum 31.12.1989 hatte die Stiftung insgesamt 189 Darlehen in Höhe von über 12 Millionen DM bewilligt. Mit Hilfe dieser Stiftungsdarlehen konnten bisher Schulden in Höhe von ca. 43 Millionen DM bei über 6.200 Gläubigern abgelöst werden. Die Gläubiger erhielten somit ca. 28,5 % ihrer Ausgangsforderungen zurück.

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer des Resozialisierungsfonds könne – wie in den vergangenen Jahren auch – im ganzen als zufriedenstellend bezeichnet werden, erklärte Eyrich. Insgesamt 339 Darlehen seien bereits vollständig zurückgezahlt worden. Einer Reihe von Schuldnern seien Zahlungserleichterungen eingeräumt worden. Meist handle es sich dabei um Personen, deren Einkommen beispielsweise infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit gesunken sei.

Die überwiegende Mehrzahl der von der Stiftung unterstützten Straffälligen habe die ihnen gebotene Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen genutzt, stellte Eyrich fest. Die Hilfen der Stiftung kämen aber nicht nur den Straffälligen zugute. Ohne das Eintreten der Stiftung würde die Befriedigung der Gläubiger vielfach sogar gänzlich scheitern. Da die Gläubiger häufig zugleich auch die Opfer begangener Straftaten seien, trägt nach den Worten Eyrichs die Arbeit der Stiftung auch dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 5. März 1990)

Aus der Rechtsprechung

Rauschgift im Gefängnis – Hamburger Erfahrungen und Maßnahmen

Nach Untersuchungen in Hamburger Justizvollzugsanstalten hatten mehr als die Hälfte der Gefangenen entweder als Konsumenten, als Händler oder in einer Mischform mit Rauschgift zu tun. In der Vollzugsanstalt Suhrenkamp wurden bei 118 neu aufgenommenen Gefangenen 31 als rauschgiftsüchtig und 214 Gefangene als gefährdet eingestuft. Eine andere Untersuchung ergab, daß 241 Gefangene in Hamburg rauschgiftsüchtig waren. Diese Zahlen ergeben sich aus einer Untersuchung der Justizpressestelle.

In Hamburg wird jeder Gefangene bei der Aufnahme untersucht. Abgestellt auf das Untersuchungsergebnis, kommt es zu einer intensiven Beratung mit dem Ziel, die zur Therapie entschlossenen Gefangenen zu unterstützen und ihnen Hilfestellung zu leisten. Für diese Aufgabe stehen insgesamt 16 wissenschaftlich ausgebildete Kräfte und 35 Sozialpädagogen zur Verfügung. Gleichwohl gelingt es nicht immer, die Strafanstalten rauschgiftfrei zu halten.

Während in den Untersuchungsanstalten die Kontrollen noch recht gut funktionieren, würden im Vollzug, der die Häftlinge ja auch an die Verhältnisse „draußen“ heranführen will, immer wieder kleinere Mengen Rauschgift konsumiert, heißt es bei der Justizbehörde. Angesichts dieses als unvermeidlich angesehenen Tatbestandes prüft der Senat gegenwärtig, ob in den Vollzugsanstalten Desinfektionsmittel bereitgehalten werden sollen, um die Übertragung von Aids-Viren bei der illegalen – und offenbar nicht zu unterbindenden – Benutzung von Spritzbestecken zu vermindern. Dies dürfe aber nicht zu der Vermutung führen, als ob der Rauschgiftmißbrauch in den Haftanstalten geduldet werde, heißt es bei der Justizbehörde.

Justizsenator Curilla will die Inhaftierung süchtiger Straftäter nach Möglichkeit durch Therapiemaßnahmen ersetzen, weil eine erfolgreiche Behandlung unter den Bedingungen des Strafvollzuges und angesichts der Sicherheitsbelange einer Strafanstalt oft nicht fruchte. Für therapiewillige Gefangene soll jetzt eine „Wohngruppe“ in der Anstalt Fuhsbüttel eingerichtet werden.

Auch die Ausgabe der „Ersatzdroge“ Methadon wird als Möglichkeit angesehen. Bisher wurde dieses Mittel aber nur in zwei Fällen eingesetzt. Voraussetzung ist eine ärztliche Entscheidung. Zwar seien, heißt es, die Umstände für einen Entzug günstiger als außerhalb, so daß in der Regel Substitutionsangebote entbehrlich seien, doch könne im Einzelfall die Substitution angezeigt sein, wenn etwa die Süchtigen schon vor ihrer Inhaftierung „Substitutionspatienten“ gewesen seien oder wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Substitution begonnen werden müsse.

(Aus: Der Strafvollzugsbeamte. Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugs-Bediensteten, 36. Jg. 1990, Nr. 1 vom 1. März, S. 5)

Weitere Haftplätze für den offenen Vollzug in Berlin

Die Justizverwaltung hat 87 neue Haftplätze für den offenen Vollzug geschaffen und damit die Gesamtzahl der Haftplätze im offenen Männervollzug von 562 auf 649 Haftplätze erhöht. Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 steht das Haus 1 der Justizvollzugsanstalt Plötzensee, das bisher zum geschlossenen Vollzug gehörte, für den offenen Männervollzug zur Verfügung. Nach der Wiedereröffnung des Hauses in der Söthstraße in Lichtenfelde im Juli letzten Jahres mit 68 Haftplätzen ist damit ein weiterer Schritt zur Ausweitung des offenen Vollzuges in Berlin getan.

Zur Zeit (Juli 1990) befinden sich 2.032 Strafgefangene im geschlossenen, 464 Gefangene im offenen Männervollzug.

(Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz – Presseferat – Berlin vom 30. Juli 1990)

§§ 11, 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, § 121 Abs. 2 GVG (Maßgebender Zeitpunkt für Beurteilung der Voraussetzungen für Ausgänge, Voraussetzungen für Vorlagen beim BGH)

1. Die Verpflichtungsklage eines Gefangenen, mit der er die Gewährung von Ausgang erstrebt, ist in der Hauptsache erledigt, wenn die Vollzugsbehörde nach Klageerhebung Ausgang gewährt. Es ist dann nur noch über die Verfahrenskosten zu entscheiden.
- 2.a) Für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgängen kommt es nur auf die Tatsachengrundlage an, die zur Zeit der tatsächlich angestellten Prognose vorgelegen hat. Dies ist der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (gegen OLG Frankfurt NStZ 1986, 240)
 - b) Bei der gerichtlichen Entscheidung über die Verpflichtungsklage ist zwar dann der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgebend, wenn dem Verpflichtungsbegehren ein Anspruch zugrundeliegt. Dies gilt aber nicht, wenn die Vollzugsbehörde auf der Tatsachenseite der Norm einen Beurteilungsspielraum hat. Entsprechendes gilt für die Ausübung des der Behörde eingeräumten Ermessens.
3. Die Abweichung von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichtes ermöglicht keine Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG an den Bundesgerichtshof, wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Oktober 1989 – 1 Ws 303/89 (StrVollz) –

§ 13 GVG, §§ 677, 683 BGB (Klage auf Kostenerstattung bei Selbstmordversuch eines Untersuchungsgefangenen vor Zivilgerichten, Fehlen einer Anspruchsgrundlage)

- a) Für die Klage des Trägers einer Justizvollzugsanstalt auf Ersatz seiner Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Untersuchungsgefangenen, der einen Selbstmordversuch begangen hat, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.
- b) Für einen solchen Anspruch besteht jedoch keine zivilrechtliche Grundlage.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12. Dezember 1989 – XI ZR 117/89 –

Anmerkung der Schriftleitung

Mit diesem Urteil hat der BGH das Urteil des OLG Koblenz vom 3.2.1989 – 10 U 332/88 – aufgehoben. Das OLG hatte eine Haftung des Untersuchungsgefangenen für die Behandlungskosten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag und für die Aufwendungen auf Grund der Sachbeschädigung nach § 823 BGB bejaht.

§§ 17 Abs. 1 und 3, 88 Abs. 1 und 2 Nr. 3 StVollzG (Zellenarbeit bei besonderer Fluchtgefahr)

1. Der Ausschluß eines Gefangenen von der Arbeit in Gemeinschaft unter gleichzeitiger Zuweisung von Zellenarbeit ohne gefährliche Werkzeuge ist bei besonderer Fluchtgefahr (hier: zweimalige Flucht bei Ausführungen und Begehung erheblicher Straftaten während der Flucht unter Einsatz von Schußwaffen) zulässig.
2. Die Justizvollzugsanstalt ist nicht verpflichtet, dem Gefangenen durch besondere organisatorische Maßnahmen die Teilnahme an der allgemeinen Werkstattarbeit zu ermöglichen.

Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 18. Januar 1990 – StVK 412/89 –

§§ 19, 70 StVollzG (Aushändigung einer elektrischen Kaffeemaschine: Ausstattung des Haftraums)

- a) Eine elektrische Kaffeemaschine ist kein Gegenstand der Freizeitbeschäftigung, sondern der privaten Ausstattung des Haftraums zuzurechnen.
- b) Für die Frage der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ist nicht allein auf Versteckmöglichkeiten in dem Gerät und den zum zweckentsprechenden Betrieb gehörenden Verbrauchsmaterialien abzustellen, sondern es sind alle im Einzelfall konkret in Betracht kommenden Mißbrauchsmöglichkeiten und sicherheitsrelevante Folgen wie etwa eine drohende Überlastung des Stromnetzes für den Fall der Gleichbehandlung anderer Gefangener mit zu berücksichtigen.

Beschluß des OLG Hamm vom 7. Nov. 1989 – 1 Vollz (Ws) 173/89 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit eine wegen Hehlerei gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe, deren Ende auf den 27. September 1990 berechnet ist. Bei seiner Verlegung von der Justizvollzugsanstalt W. in die Justizvollzugsanstalt G. zur Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme brachte er eine elektrische Kaffeemaschine mit, die er in der Justizvollzugsanstalt W. durch deren Vermittlung vom Hausgeld erworben und dort nach einer „Verplombung“ zum Gebrauch ausgehändigt erhalten hatte. Seinen Antrag, ihm die Kaffeemaschine auch in der Justizvollzugsanstalt G. auszuhändigen, hat deren Leiter am 6. Januar 1989 mit der Begründung abgelehnt, der Antrag könne nicht genehmigt werden, da Kaffeemaschinen in der dortigen Anstalt nicht zugelassen seien. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Betroffenen vom 8. Januar 1989 hat der Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland durch Bescheid vom 14. März 1989 mit der Begründung zurückgewiesen, die Maschine weise eine Fülle von nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand kontrollierbaren Versteckmöglichkeiten auf, derartige Gegenstände könnten in einer Anstalt mit hohem Sicherheitsgrad wie die Justizvollzugsanstalt G. aus Sicherheitsgründen generell nicht zugelassen werden. Der Betroffene habe auch nicht auf die weitere Aushändigung der Maschine vertrauen können, da er den Hinweis erhalten habe, daß die Maschine nur für die Justizvollzugsanstalt W. zugelassen sei.

Hiergegen hat der Betroffene in zulässiger Weise unter dem 16. April 1989 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und diesen im wesentlichen damit begründet, daß ihm aus Gründen des Bestandsschutzes und der Gleichbehandlung die Aushändigung der Maschine nicht habe versagt werden dürfen, zumal aufgrund ihrer weitgehend durchsichtigen bzw. transparenten Bauweise und der Verplombung des Bodenraumes eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu besorgen und auch ein erhöhter Kontrollaufwand nicht gegeben sei.

Die Strafvollstreckungskammer hat nach Inaugenscheinnahme des Geräts durch Beschluß vom 31. August 1989 die angefochtene Entscheidung vom 6. Januar 1989 aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt G. verpflichtet, dem Betroffenen die Kaffeemaschine „Kaffee-Automat K 1098“ auszuhändigen. Zur Begründung hat sie im wesentlichen folgendes ausgeführt: Die ablehnende Entscheidung des Antragsgegners halte sie nicht für rechtmäßig. Zwar habe der Betroffene nicht ein Recht auf Bestandsschutz in dem Sinne, daß der Antragsgegner automatisch verpflichtet wäre, ihm die in der Justizvollzugsanstalt W. genehmigten Gegenstände wie die Kaffeemaschine gleichfalls zu genehmigen. Zu Recht habe der Anstaltsleiter die Frage einer evtl. Aushändigung daran gemessen, ob dadurch eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eintreten würde. Diese Frage habe er aber nicht in zutreffender und ermessensfehlerfreier Weise entschieden. Vielmehr habe er dem Betroffenen die Kaffeemaschine genehmigen müssen. Wie die Inaugenscheinnahme des Geräts ergeben habe, bestehe dieses aus fünf Teilen. Davon kämen der Filter (gemeint ist anscheinend das Filtergehäuse), der Filterdeckel und der Deckel des Wasserbehälters für Versteckmöglichkeiten überhaupt nicht in Frage. Auch der leicht einsehbare Glaskrug scheide dafür aus. Am Gehäuse sei die Wasserkammer ebenfalls einsehbar und eine Kontrolle insoweit nicht unzumutbar. Nicht einsehbar sei zwar der Bodenteil der Maschine; dieser Hohlraum, der nach oben durch die Warmhalteplatte abgeschlossen wird, sei aber bereits in der Justizvollzugsanstalt W. „an zwei Stellen durch eine gelbe Masse verplombt“ worden. Danach sei es als äußerst unwahrscheinlich anzusehen, daß das Gehäuseteil der Maschine als Versteckmöglichkeit für kleine Gegenstände wie beispielsweise Betäubungsmittel verwendet werde. Jedenfalls sei das wohl auch in der vom Sicherheitsgrad vergleichbaren Justizvollzugsanstalt W. so gesehen worden. Da irgendwelche andere Gesichtspunkte, die für eine Nichtgenehmigung der Kaffeemaschine sprechen könnten, der Kammer nicht ersichtlich seien, habe eine Verurteilung zur Aushändigung und Benutzungsgestattung der Maschine erfolgen können.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt G., mit der er gleichzeitig beantragt hat, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel auszusetzen. Zur Begründung der Rechtsbeschwerde rügt er die Verletzung des rechtlichen Gehörs hinsichtlich der Ergebnisse der richterlichen Augenscheinnahme sowie ferner mit näheren Ausführungen dem Sinne nach die Verletzung materiellen Rechts:

Die Strafkammer habe – anscheinend ausgehend von § 70 Abs. 2 StVollzG – zu Unrecht lediglich die Frage einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt geprüft und auch insoweit sich nicht damit auseinandergesetzt, daß die Steigleitung innerhalb der Kaffeemaschine nicht einsehbar und der Gehäusboden nicht durch Draht- oder Siegelplomben gegen Mißbrauch zu sichern sei. Eine „gelbe Masse“ könne auch von Gefangenen beschafft und angebracht werden. Abgesehen davon sei die Rechtslage richtigerweise nach § 19 StVollzG, also unter Berücksichtigung auch der Frage der Übersichtlichkeit des Haftraums, zu beurteilen. Insoweit stehe dem Anstaltsleiter ein Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen unter Berücksichtigung des erhöhten Sicherheitsrisikos der Justizvollzugsanstalt G., in der aufgrund der Grenznahe ein erhöhtes Rauschgiftproblem bestehe, die Aushändigung der Maschine zu Recht abgelehnt worden sei. Wegen dieser Ermessenskomponente der vom Betroffenen erstrebten Entscheidung habe die Strafvollstreckungskammer auch nicht auf eine Verpflichtung des Anstaltsleiters zur Aushändigung der Maschine, sondern allenfalls auf eine Verpflichtung zur Neubescheidung des Betroffenen erkennen dürfen.

Der Betroffene ist der Rechtsbeschwerde mit näheren Ausführungen zur Frage des Bestandsschutzes sowie zu den nach seiner Auffassung nicht gegebenen Versagungsgründen entgegengetreten. Er hält das Rechtsmittel für unbegründet und beantragt, es zurückzuweisen. Ferner hat der Betroffene mit Schreiben vom 23. September 1989 beantragt, den Anstaltsleiter im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG zu verpflichten, ihm gemäß dem Beschluß des Landgerichts Kleve vom 31. August 1989 seine Kaffeemaschine auszuhändigen.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 116, 118 StVollzG zulässig. Es ist insbesondere auch geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Das Rechtsmittel führt auf die Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Vollzugsbehörde zur erneuten Bescheidung des Betroffenen.

Der angefochtene Beschluß begegnet durchgreifenden sachlich-rechtlichen Bedenken. Er läßt nicht erkennen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Strafvollstreckungskammer den Verpflichtungsantrag des Betroffenen beurteilt hat. Die Begründung für den Verpflichtungsausspruch stellt ohne Hinweis auf eine bestimmte Rechtsnorm lediglich darauf ab, daß nach der Beschaffenheit der Maschine deren Mißbrauch als Versteck für kleine Gegenstände äußerst unwahrscheinlich, deswegen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt für den Fall der Aushändigung an den Betroffenen zu verneinen sei und sonstige Gesichtspunkte, die für eine Nichtgenehmigung des Geräts sprechen könnten, nicht ersichtlich seien. Diese Erwägungen erfassen jedoch zum einen in unzulässiger Weise nur einen Teilaspekt der Frage der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (nämlich den von Versteckmöglichkeiten in dem Gerät) und sind damit selbst insoweit nicht hinreichend vollständig. Zum anderen lassen sie auch die notwendigen Feststellungen zur Anwendung der übrigen hier in Betracht kommenden unbestimmten Rechtsbegriffe vermissen. Auf diesem Hintergrund ist nicht hinreichend auszuschließen, daß die Strafvollstreckungskammer die für die Entscheidung richtigerweise anzuwendende Rechtsnorm sowie die Notwendigkeit einer eigenverantwortlichen und vollständigen tatsächlichen Ausfüllung der dabei bedeutsamen Rechtsbegriffe verkannt hat.

Die Frage, ob dem Betroffenen die Kaffeefiltermaschine zum Besitz in seinem Haftraum auszuhändigen ist, ist nach § 19 StVollzG zu beurteilen. Bei einem derartigen Gerät handelt es sich nicht um einen Gegenstand zur Freizeitbeschäftigung (§ 70 StVollzG), sondern um eine Sache, die als Gegenstand zur Verwirklichung eines gewissen allgemeinen Lebensführungskomforts der privaten Ausstattung des Haftraumes zuzurechnen ist. Nach § 19 Abs. 1 StVollzG darf ein Strafgefangener seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Allerdings können nach § 19 Abs. 2 StVollzG Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, ausgeschlossen werden. Der „angemessene Umfang“, die „Übersichtlichkeit des Haftraums“, die „Sicherheit der Anstalt“ und die „Ordnung der Anstalt“ sind sämtlich unbestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich voll überprüfbar sind, und die nicht nur die Vollzugsbehörde, sondern auch die Strafvollstreckungskammer bei der konkretisierenden Anwendung in tatsächlicher Hinsicht hinreichend vollständig auszufüllen haben (vgl. z.B. Calliess/Müller-Dietz, Anm. z. StVollzG, 4. Aufl., Rdn. 3 u. 5 zu § 19; OLG Celle, NSTZ 1983, 190; OLG Stuttgart, NSTZ 1988, 574). Das läßt der angefochtene Beschluß jedoch weitgehend vermissen. Er enthält z.B. keine Feststellungen über Größe und bisherige Ausstattung des Haftraums des Betroffenen sowie darüber, ob er den Haftraum etwa mit weiteren Gefangenen teilt und in welchem Umfang (auch) denen eigene Sachen überlassen sind. Zur Frage der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann es auch nicht allein auf die Frage von Versteckmöglichkeiten in dem Gerät, sondern wesentlich z.B. auch darauf ankommen, ob in den zum zweckentsprechenden Betrieb gehörenden Verbrauchsmaterialien (etwa Filtertüten, Kaffeemehl, Abfall) Versteckmöglichkeiten gegeben sind, die nicht oder nur mit einem unzumutbaren Kontrollaufwand überwacht werden könnten. Des weiteren ist für die Frage der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt

nicht allein auf Versteckmöglichkeiten abzustellen, sondern es sind alle im Einzelfall konkret in Betracht kommenden Mißbrauchsmöglichkeiten – auch unter Umständen solche durch Mitgefangene – und auch sonstige sicherheitsrelevante Folgen wie etwa eine – ggf. allerdings wiederum mit konkreten Tatsachen zu belegende – drohende Überlastung des Stromnetzes für den Fall der Gleichbehandlung anderer Gefangener (vgl. z.B. für die Untersuchungshaft OLG Düsseldorf NSTZ 1986, 93) mit zu berücksichtigen und bei gegebenen Anhaltspunkten zu erörtern. Diesen Erfordernissen wird der angefochtene Beschluß nicht in dem hier notwendigen Maße gerecht. Der bloße Hinweis darauf, daß neben den – verneinten – Versteckmöglichkeiten in der Maschine andere Gesichtspunkte, die für eine Nichtgenehmigung der Kaffeemaschine sprechen könnten, der Kammer nicht ersichtlich seien, genügt angesichts der nach der Lebenserfahrung hier nicht nur entfernt in Betracht kommenden Gefährdungsmomente nicht, um eine rechtsfehlerfreie Anwendung von § 19 StVollzG zu belegen und den Verpflichtungsausspruch zu tragen. Demgemäß war der angefochtene Beschluß insoweit aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

In Anwendung von § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG waren darüber hinaus weiterhin der Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt G. vom 6. Januar 1989 sowie der Widerspruchsbescheid des Justizvollzugsamtes vom 14. März 1989 aufzuheben, da die Sache insoweit spruchreif ist. Die für diese Bescheide gegebenen Begründungen tragen die Ablehnung des Antrags des Betroffenen vom 5. Januar 1989 nicht. Sie erschöpfen sich in den lediglich allgemeinen Hinweisen darauf, daß Kaffeemaschinen in der Justizvollzugsanstalt G. nicht zugelassen seien bzw. daß derartige Gegenstände wegen ihrer nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu kontrollierenden Versteckmöglichkeiten in einer Vollzugsanstalt mit hohem Sicherheitsgrad generell nicht zugelassen werden könnten. Solche allgemeine Erwägungen reichen jedoch nicht aus, um das Vorliegen einer der Ausschließungsmöglichkeiten des § 19 StVollzG im einzelnen Fall zu begründen. Hierzu hätte es vielmehr der Anführung konkreter Tatsachen bedurft, aus denen sich auch unter Berücksichtigung der Person und des Behandlungsstandes des Betroffenen tragfähig das Vorliegen des von der Vollzugsbehörde als gegeben erachteten Ausschlußgrundes ergibt. Daran fehlt es jedoch.

Bei der erneuten Behandlung der Sache steht der Vollzugsbehörde für den Fall, daß sie aufgrund entsprechender, konkret festzustellender Tatsachen einen der gesetzlichen Ausschlußgründe des § 19 StVollzG für vorliegend erachtet, ein – nur beschränkt nachprüfbares (§ 115 Abs. 5 StVollzG) – Handlungsermessen zu (vgl. z.B. OLG Celle a.a.O. und OLG Stuttgart a.a.O.). Bei dessen Ausübung wird die Behörde allerdings mit zu erwägen haben, ob Gründe des Bestandsschutzes die Aushändigung der Maschine an den Betroffenen gleichwohl erforderlich machen können. Hierzu dürfte die Feststellung geboten sein, ob dem Betroffenen die Maschine in der Justizvollzugsanstalt W. einschränkungslos oder etwa ausdrücklich nur für die Dauer seiner Inhaftierung in jener Anstalt zur Benutzung im Haftraum überlassen worden war.

Der Antrag des Leiters der Justizvollzugsanstalt G. auf Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Beschlusses ist nach der nunmehr erfolgten Aufhebung jener Entscheidung gegenstandslos.

Der Antrag des Betroffenen vom 23. September 1989, den Anstaltsleiter im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 114 Abs. 2 StVollzG zur Aushändigung der Kaffeemaschine an ihn zu verpflichten, ist nicht begründet. Hierüber hat aufgrund der gegenwärtigen Befassung mit der Hauptsache der Senat zu entscheiden. Die vom Betroffenen erstrebte vorläufige Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses erscheint im vorliegenden Fall nicht nötig. Nach derzeitigem Sachstand ist es offen, ob dem Betroffenen demnächst das Gerät nach § 119 StVollzG auszuhändigen sein wird oder nicht. Immerhin bestehen aufgrund der Bauart und der nicht von der Hand zu weisenden Mißbrauchsmöglichkeiten des Gerätes nicht unerhebliche Anhaltspunkte zum Beispiel dafür, daß dessen Aushändigung an ihn eine nicht hinnehmbare Gefährdung der Anstaltsicherheit oder -ordnung bewirken könnte. Andererseits ist der Nachteil, der dem Betroffenen im Fall eines für ihn günstigen Ausgangs des Verfahrens durch die bis dahin entfallende Möglichkeit zur beliebigen Zubereitung frischen Fil-

terkaffees droht, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Verfahrensdauer nicht von einem solchen Gewicht, daß ihm der Fortbestand des derzeitigen Zustandes bis zur endgültigen Entscheidung der Sache nicht mehr zugemutet werden könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO. Sie trägt dem nur teilweisen Erfolg der Rechtsbeschwerde in angemessenem Maße Rechnung.

Art. 19 Abs. 4 GG, § 115 StVollzG (Zulässigkeit eines Feststellungsantrags nach Erledigung des Verpflichtungs- begehrens)

1. Eine Feststellungsklage ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG – im Einklang mit der zu § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO allgemein vertretenen Rechtsauffassung – auch bei erledigtem Verpflichtungsbegehren grundsätzlich statthaft.
2. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen Erledigung erst nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung eingetreten ist (sog. Fortsetzungsfeststellungsklage), als auch für diejenigen Fälle, in denen sich das Begehren des Antragstellers bereits früher erledigt hatte.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Juli 1989 – 1 Ws 197/89 (StrVollz) –

§ 25 Nr. 2 StVollzG (Schädlicher Einfluß eines Besuchers auf den Gefangenen)

- a) Für die Beurteilung, ob ein schädlicher Einfluß auf den Gefangenen zu befürchten ist, kommt es nicht nur auf die Person des Besuchers, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften des Gefangenen an; dabei spielt auch der Besuchszweck eine Rolle.
- b) Wird einem sog. Überzeugungstäter Gelegenheit gegeben, sich einem Besucher gegenüber zu äußern und damit durch eine von diesem geplante Veröffentlichung an die Öffentlichkeit zu treten, kann er dadurch in seiner Anschauung und Überzeugung von deren Richtigkeit bestätigt werden; dies kann seine Eingliederung behindern.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Oktober 1989 – 1 Ws 294/89 (StrVollz) –

§ 56 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 2 StVollzG; § 618 Abs. 1 BGB; § 15 ArbeitsstättenVO (Unterhaltungsmusik während der Arbeit)

1. Weder das Arbeitsschutzrecht noch die allgemeine Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörde verbietet das Abspielen von Unterhaltungsmusik in normaler Lautstärke in einem Arbeitsbetrieb in der Anstalt.
2. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, ob sie es zuläßt, daß die Arbeit der Gefangenen von Unterhaltungsmusik begleitet wird.

Beschluß des OLG Nürnberg vom 26. Mai 1989 – Ws 515/89 –

Gründe:

Am 19. Oktober 1988 beschwerte sich A., der in der JVA B. eine Freiheitsstrafe von neun Jahren wegen Raubes verbüßt, gegenüber dem Anstaltsleiter über die von ihm als enorme Belästigung empfundene „Musiküberflutung während der Zwangsarbeit“ in der Schneiderei. Mit dem am 11. November 1988 mündlich eröffneten Bescheid wies der Anstaltsleiter die Beschwerde mit der Begründung zurück, daß die Übertragung von Unterhaltungsmusik dem Wunsch der in der Schneiderei Beschäftigten entspreche und das angebotene Musikprogramm unter Abwägung der verschiedenen Interessen nicht zu beanstanden sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Gefangene mit Schreiben vom 5. Dezember 1988 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Durch Beschluß vom 20. März 1989 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts B. den Antrag zurückgewiesen.

Gegen diese am 23. März 1989 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 20. April 1989 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts B. eingelegte und gleichzeitig begründete Rechtsbeschwerde des Gefangenen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt (§§ 118, 116 Abs. 4 StVollzG, § 299 StPO). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Der angefochtene Beschluß gibt Veranlassung zur Auseinandersetzung mit der – soweit ersichtlich – in der obergerichtlichen Rechtsprechung bisher nicht entschiedenen Rechtsfrage, ob ein Gefangener die Ausstrahlung von Rundfunk-Unterhaltungsmusik während der Arbeit hinnehmen muß.

In der Sache hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg.

1. Die Betriebe der Justizvollzugsanstalten sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Insbesondere sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten (§ 149 Abs. 2 StVollzG).

Das Arbeitsschutzrecht gewährt den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch nicht.

§ 618 Abs. 1 BGB verpflichtet den Arbeitgeber, die Arbeitsräume so einzurichten und zu unterhalten, daß der dort Beschäftigte gegen Gefahr für Leib und Leben soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Diese generelle Schutzvorschrift hat, was den Lärm am Arbeitsplatz betrifft, in § 15 ArbeitsstättenVO eine nähere Ausgestaltung erfahren. Nach Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 dieser Bestimmung ist in Arbeitsräumen der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche in einem Betrieb wie dem, in dem der Antragsteller beschäftigt ist, höchstens 85 dB (A) betragen. Dieser Grenzwert wird durch das Abspielen von Rundfunk-Unterhaltungsmusik in normaler Lautstärke auch nicht annähernd erreicht. Eine spezielle Vorschrift, die Musiksendungen während der Arbeit verbietet, findet sich im geltenden Arbeitsschutzrecht nicht.

2. Auch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörde kann der Antragsteller das von ihm geltend gemachte Recht nicht herleiten.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StVollzG hat die Vollzugsbehörde für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Würde der Antragsteller durch die von ihm beanstandeten Rundfunksendungen in seiner Gesundheit beeinträchtigt, so wäre die Justizvollzugsanstalt zur Abhilfe verpflichtet. Darüber hinaus begründet die Fürsorgepflicht auch einen Anspruch auf Schutz vor nicht sicheren, aber ernstlich möglichen Beeinträchtigungen der Gesundheit am Arbeitsplatz (vgl. hierzu BVerwG DB 84, 2308).

Daß es beim Antragsteller bereits zu Gesundheitsschäden gekommen ist, behauptet er selbst nicht. Entgegen seinem Vorbringen ist dies auch nicht zu befürchten.

Es ist zuzugeben, daß das Erönen von Schlagermusik während der gesamten Arbeitszeit eine erhebliche Belästigung darstellen kann. Schlagermelodien sind im allgemeinen von geringem musikalischen Wert. Noch ungeistiger als die Musik sind die

Schlagertexte, die sich vorzugsweise mit den Themenbereichen Liebe, Sehnsucht, Abenteuer und Heimweh befassen. Da im Schlager häufig eine Scheinwelt als Alternative zur real erlebten Welt angeboten wird, kann er vor allem bei Jugendlichen als scheinbare Orientierungshilfe dienen und in Ausnahmefällen charakterliche Fehlhaltungen hervorrufen (Meyers Enzyklopädisches Lexikon, 9. Aufl., Stichwort „Schlager“). Diese Gefahr besteht jedoch nicht beim Antragsteller, der der leichten Unterhaltungsmusik mit kritischer Distanz gegenübersteht, wie das vorliegende Verfahren zeigt.

Nach alledem liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, ob sie es zuläßt, daß die Arbeit in der Schneiderei von Unterhaltungsmusik begleitet wird. Vom ihr eingeräumten Ermessen hat sie im Hinblick darauf, daß die Mehrheit ein Musikprogramm wünscht, keinen fehlerhaften Gebrauch gemacht. Dem Rechtsbeschwerdeführer sind die für ihn mit der derzeitigen Regelung verbundenen Belästigungen zuzumuten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO, die Festsetzung des Beschwerdewerts auf §§ 48 a, 13 GKG.

§ 69 Abs. 2 StVollzG (Begründeter Ausnahmefall der Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes)

- a) Der Begriff des „begründeten Ausnahmefalls“ in § 69 Abs. 2 StVollzG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in vollem Umfange der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.
- b) Die Maßstäbe, nach denen in anderen, vergleichbaren Fällen in derselben Vollzugsanstalt Fernsehgenehmigungen rechtens erteilt werden, sind auch in jedem weiteren Einzelfall bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ausnahmefall vorliegt, heranzuziehen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Okt. 1989 – 1 Ws 297/89 (StrVollz) –

§ 69 Abs. 1 StVollzG (Beschränkungen beim Erwerb von Radiorecordern aus Sicherheitsgründen)

Es ist nicht zu beanstanden, wenn in einer geschlossenen Anstalt aus Sicherheitsgründen Hörfunkgeräte bzw. Radiorecorder nicht von privater Seite in die Anstalt eingebracht, sondern nur beim Anstaltskaufmann oder über den Versandhandel erworben werden dürfen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 28.11.1985 – Vollz Ws 15/85 –

§§ 109 ff. StVollzG, § 44 Satz 2 StPO (Versäumung einer Rechtsmittelfrist)

Im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gilt die Rechtsvermutung des § 44 Satz 2 StPO über die unverschuldete Versäumung einer Rechtsmittelfrist bei unterbliebener Belehrung nicht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. Januar 1990 – 1 Vollz (Ws) 10/89 –

Gründe:

Es entspricht einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum, daß im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG die Rechts-

vermutung des § 44 Satz 2 StPO nicht gilt (vgl. BGH NJW 1974, 1335 zum vergleichbaren Fall des § 26 EGGVG; OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1978, 44; OLG Koblenz vom 07.11.1978 – 2 Vollz (Ws) 26/78; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl. § 112 Rdn. 3; Grunau/Tiesler, StVollzG 2. Aufl. § 112 Rdn. 2; Volckart/Schmidt in AK, StVollzG 2. Aufl. § 112 Rdn. 11; Schwind/Böhm, StVollzG § 112 Rdn. 9).

§ 109 StVollzG (Anfechtbarkeit von Allgemeinverfügungen)

1. Eine gerichtliche Entscheidung kann nur gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten beantragt werden (§ 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Hierzu gehören Allgemeinverfügungen, Hausverfügungen oder Hausordnungen dann, wenn ihre Regelungen unmittelbar in den Rechtskreis des Gefangenen eingreifen und unmittelbare Rechtswirkungen entfalten.
2. Demgegenüber greifen allgemeine Regelungen, die lediglich Richtlinien-Charakter haben, in den Rechtskreis derer, auf die sie angewendet werden sollen, noch nicht im Sinne einer Regelung eines Einzelfalles ein.
3. Daß sich ein Gefangener durch die Regelung von Grenzwerten für den Einkauf von Frischfleisch (unmittelbar) beschwert fühlt, eröffnet den Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG nicht. Die bloße Aussicht, irgendwann einmal mit dem Wunsch, mehr als eine bestimmte Menge Frischfleisch im Monat zu beziehen, abgewiesen zu werden, stellt noch keine Regelung eines Einzelfalles mit unmittelbarer Rechtswirkung dar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Okt. 1989 – 1 Ws 295/89 (StrVollz) –

§§ 109 ff. StVollzG (Keine Verweisung bei Verlegung in andere JVA)

Wird ein Gefangener in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so ist es der bisher zuständigen Strafvollstreckungskammer nicht gestattet, das anhängige Antragsverfahren an diejenige Strafvollstreckungskammer zu verweisen, in deren Bezirk die Aufnahmeanstalt ihren Sitz hat.

Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 23. Januar 1990 – 1 StVK 489/89 –

Anmerkung der Schriftleitung

Der Beschluß, der sich auf die Gesetzesmaterialien stützt, weicht von der Rechtsprechung des BGH (NStZ 1989, 1986 f.) ab, die im Wege einer lückenausfüllenden Rechtsfindung eine Verweisungsmöglichkeit annimmt. Dem Beschluß zufolge hat der Gesetzgeber das Fehlen einer Verweisungsmöglichkeit bewußt in Kauf genommen. Das LG sieht auch unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Rechtsschutzes eine Verweisungsmöglichkeit nicht als erforderlich an. Demgegenüber will das OLG Stuttgart (Die Justiz 1990, 61) die für Verpflichtungsanträge entwickelte Rechtsprechung des BGH auch auf Anfechtungsanträge angewendet wissen.

§§ 109 ff., 115 III StVollzG (Beweisregeln im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer, rechtliches Gehör, Vorverfahren bei Übergang vom Anfechtungs- zum Fortsetzungsantrag)

1. Die Strafvollstreckungskammer kann über die Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme bereits vor Abschluß eines in derselben Angelegenheit anhängigen Strafverfahrens entscheiden.
2. Im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gelten nicht die strengen Beweisregeln einer strafprozessualen Hauptverhandlung.
3. Sofern dem Antragsteller die Anwesenheit bei einer Zeugenvernehmung nicht gestattet wird, muß die Strafvollstreckungskammer, um dem Anspruch auf rechtliches Gehör Rechnung zu tragen, vor ihrer Entscheidung den Antragsteller vom Inhalt der Zeugenaussage informieren und ihm Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern. Die Anwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten entbindet die Strafvollstreckungskammer von dieser Verpflichtung nicht.
4. Beim Übergang vom Anfechtungs- zum Fortsetzungsfeststellungsantrag ist letzterer nur zulässig, wenn auch für den Anfechtungsantrag alle Zulässigkeitsvoraussetzungen, regelmäßig also auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, vorgelegen haben.

Beschluß des OLG Hamm vom 13. Juni 1989 – 1 Vollz (Ws) 376/88 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt A. eine Freiheitsstrafe. Der Leiter dieser Justizvollzugsanstalt verhängte gegen ihn am 3. Juni 1988 mehrere Disziplinarmaßnahmen, weil er zu der Überzeugung gelangt war, daß der Betroffene am 25. Mai 1988 ohne Erlaubnis 17,2 g Haschisch in Besitz hatte. Die Disziplinarmaßnahmen sind bis auf drei Tage restlichen Arrestes, deren Vollstreckung am 17. Juni 1988 zur Bewährung ausgesetzt worden und bezüglich derer die Bewährungszeit abgelaufen ist, inzwischen vollzogen. Wegen des Tatvorwurfs ist gegen den Betroffenen ein Strafverfahren anhängig.

Der Betroffene bestreitet auch in dem vorliegenden Verfahren den ihm zur Last gelegten Rauschgiftbesitz. Gestützt auf diese Einlassung hat er Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit dem er die Feststellung begehrt, daß die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen gegen ihn rechtswidrig gewesen sei.

Die Strafvollstreckungskammer hat über den gegen den Betroffenen gerichteten Vorwurf Beweis erhoben durch uneidliche zeugenschaftliche Vernehmung des Justizvollzugsbediensteten B. und C. sowie des seinerzeitigen Mitgefangenen D. Für die Vernehmung des letztgenannten Zeugen hatte der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 1. November 1988 angeordnet, daß von diesem Teil der Beweisaufnahme der Antragsteller, nicht auch dessen Verfahrensbevollmächtigter, gemäß §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 247 StPO ausgeschlossen werde. Dementsprechend ist die Vernehmung des Zeugen D. am 11. November 1988 in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt worden. Dessen Verfahrensbevollmächtigter, Rechtsanwalt E., war bei der Vernehmung anwesend und hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben.

Durch Beschluß vom 14. November 1988 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt,

der Antrag sei als Fortsetzungsfeststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig, in der Sache aber nicht begründet. Der Betroffene sei des ihm zur Last gelegten Besitzes von Haschisch am 25. Mai 1988 aufgrund des Ergebnisses der Beweiserhebung überführt. Dementsprechend seien die Disziplinarmaßnahmen vom 3. Juni 1988 gemäß § 102 StVollzG zu Recht gegen ihn ergangen und angesichts des Gewichtes seines Fehlverhaltens auch der Art und Höhe nach rechtlich nicht zu beanstanden.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die von dem Betroffenen rechtzeitig und formgerecht zu Protokoll des Rechtspflegers eingelegte und mit einer Begründung versehene Rechtsbeschwerde, mit der er unter näheren Ausführungen die Verletzung sowohl formellen als auch materiellen Rechts rügt.

Das Rechtsmittel ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG auch im übrigen zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Sie führt schon auf die Verfahrensrüge hin zur Aufhebung der Hauptentscheidung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Zwar ist es entgegen der Auffassung des Betroffenen rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidung nicht bis zum Abschluß des Strafverfahrens, das wegen derselben Angelegenheit anhängig ist, ausgesetzt hat. Nach § 102 Abs. 3 StVollzG ist eine Disziplinarmaßnahme selbst dann zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Das macht eine selbständige rechtliche Überprüfung der Disziplinarmaßnahme im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG erforderlich und auch statthaft. Das Gesetz bestimmt einen Vorrang des Strafverfahrens nicht. Auch aus sonstigen Erwägungen ist eine rechtliche Verpflichtung der Strafvollstreckungskammer, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten, nicht abzuleiten. Über die Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme kann vielmehr auch in Fällen der vorliegenden Art aufgrund der Amtsermittlungspflicht der Strafvollstreckungskammer und der ihr gegebenen Möglichkeiten der Beweiserhebung eine sachgerechte und auch in ihren tatsächlichen Grundlagen hinreichend gesicherte Entscheidung ohne weiteres herbeigeführt werden. Insoweit besteht eine verfahrensimmanente Überlegenheit der Erkenntnismöglichkeiten des Strafverfahrens, wie sie der Betroffene anscheinend geltend machen will, gegenüber denjenigen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG nicht.

Der Ausschluß des Betroffenen von der Anwesenheit bei der Vernehmung des Zeugen D. begegnet gleichfalls keinen rechtlichen Bedenken. Die Art und Weise der Beweiserhebung im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist nicht vorgeschrieben. Insbesondere gelten hier nicht die strengen Beweisregeln, die für eine strafprozessuale Hauptverhandlung normiert sind. Das gerichtliche Verfahren ist vielmehr von Gesetzes wegen als Beschlußverfahren ohne förmliche mündliche Verhandlung ausgestaltet (§ 115 Abs. 1 StVollzG), für das die Regeln des Freibeweises gelten (vgl. z.B. Calliess/Müller-Dietz, Komm. zum Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., Rdn. 3 u. 4 zu § 115 m.w.N.). Wenn die Strafvollstreckungskammer wegen der nach der Sachlage naheliegenden Besorgnis, der Zeuge D. werde im Beisein des Betroffenen nicht die Wahrheit bekunden, den Betroffenen von der Anwesenheit bei diesem Teil der Beweiserhebung ausgeschlossen hat, so geschah das erklärtermaßen in Anwendung des Rechtsgedankens aus § 247 Satz 1 StPO, der eine solche Maßnahme selbst für die förmliche Beweiserhebung im Rahmen einer Hauptverhandlung gestattet. Für das vorliegende Verfahren ist das um so weniger zu beanstanden, als für diese Verfahrensart ein generelles Anwesenheitsrecht des Betroffenen bei einer Beweiserhebung nicht besteht. Auf diesem Hintergrund bedurfte es auch einer weiteren, eingehenderen Begründung für den Ausschluß des Betroffenen nicht. Dem Interesse des Betroffenen an einer justizförmigen Durchführung der Vernehmung des Zeugen D. war im übrigen dadurch Genüge getan, daß der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer die förmliche richterliche Vernehmung dieses Zeugen beschlossen hatte und dem Verfahrensbevoll-

mächtigten des Betroffenen die Anwesenheit bei der Vernehmung ausdrücklich gestattet worden war.

Zu Recht beanstandet der Betroffene jedoch mit der auch insoweit hinreichend ausgeführten Verfahrensrüge, daß ihm der Inhalt der Aussage des Zeugen D. nicht bekanntgemacht worden ist und er keine Gelegenheit hatte, sich hierzu zu äußern. Zwar war das entgegen der Auffassung des Betroffenen nicht als Verletzung von § 247 Satz 4 StPO verfahrensfehlerhaft; denn diese, dem Strengbeweisverfahren zugeordnete strafprozessuale Vorschrift für eine Hauptverhandlung gilt für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG vor der Strafvollstreckungskammer nicht. Deshalb war der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer auch nicht etwa hiernach verpflichtet, den Betroffenen über den wesentlichen Inhalt der Aussage des Zeugen D. in dessen Anwesenheit zu unterrichten und ihn mündlich dazu zu hören. Das bedeutet jedoch nicht, daß jegliche Information des Betroffenen über den Inhalt dieser Zeugenaussage und seine Anhörung unterbleiben durfte. Ebenso wie in anderen gerichtlichen Verfahren besteht vielmehr auch im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG der mit Verfassungsrang ausgestattete (Art. 103 Abs. 1 GG) Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör. Daraus folgt, daß die gerichtliche Entscheidung nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gegründet werden darf, zu denen die Verfahrensbeteiligten Stellung nehmen konnten. Deshalb hätte die Strafvollstreckungskammer bereits aus dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs vor ihrer Entscheidung den Betroffenen von Inhalt der Aussage des Zeugen D. informieren und ihm angemessene Gelegenheit geben müssen, sich dazu jedenfalls schriftlich zu äußern. Das ist – wie der Betroffene zutreffend rügt – jedoch nicht geschehen. Eine entsprechende mündliche Information des Betroffenen durch den Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer ist ersichtlich nicht erfolgt. Auch die Übersendung einer Abschrift des Vernehmungsprotokolls an den Betroffenen ist unterblieben. Sein Verfahrensbevollmächtigter hat eine Protokollabschrift erst gleichzeitig mit der Zustellung des angefochtenen Beschlusses erhalten. Damit hat der Betroffene vor der Beschlußfassung der Strafvollstreckungskammer keine Kenntnis von dem entsprechenden Beweisergebnis und auch keine Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äußern. Die bloße Anwesenheit seines Verfahrensbevollmächtigten bei der Vernehmung des Zeugen genügt hierfür nicht. Der Rechtsanwalt war, da er an dem zugrundeliegenden Vorfall in der Justizvollzugsanstalt nicht selbst beteiligt war, für eine sachgerechte Vertretung seines Mandanten auf dessen Information angewiesen, die dieser ihm in der gebotenen Vollständigkeit und Sachbezogenheit erst nach der Kenntnis von der tatsächlichen Aussage des Zeugen D. geben konnte. Angesichts des Umfanges dieser Aussage kann der Betroffene auch nicht etwa darauf verwiesen werden, er habe sich die von ihm gewünschten Informationen über den Inhalt der Aussage von seinem Verfahrensbevollmächtigten mündlich geben lassen und dazu ohne Kenntnis des Vernehmungsprotokolls Stellung nehmen können. Der erörterte Verstoß gegen den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, da nicht auszuschließen ist, daß die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer und damit auch die angefochtene Entscheidung darauf beruhen. Es ist nicht auszuschließen, daß der Betroffene im Falle ordnungsgemäßer Anhörung zu dem Beweisergebnis zur Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen D. oder zur Glaubhaftigkeit seiner Aussage ergänzende Verteidigungsausführungen gemacht haben würde, die Anlaß zu einer anderen Würdigung der Aussage gegeben haben würden. Der Umstand, daß der Betroffene insoweit im Rechtsbeschwerdeverfahren Gelegenheit zu entsprechendem Vorbringen hatte, ist nicht geeignet, den Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens und der hiernach ergangenen Entscheidung nachträglich zu heilen.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß bereits auf die Verfahrensrüge hin in der Hauptentscheidung aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin: Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist revisionsähnlich ausgestaltet. Die Rechtsbeschwerde führt wie die Revision gegen das Strafurteil zur Nach-

prüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufgrund der von dieser festgestellten Tatsachen. Demgemäß müssen in dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer nach § 115 StVollzG die tatsächlichen Feststellungen, vergleichbar wie bei einem Strafurteil, vollständig und erschöpfend niedergelegt werden, da sonst eine rechtliche Überprüfung anhand der tatrichterlichen Feststellungen dem Senat nicht möglich ist (vgl. z.B. OLG Hamm, ZfStrVo S.H. 1979, 114; OLG Stuttgart NStZ 1984, 528 sowie OLG Stuttgart, ZfStrVo 1987, 253). Dieses Gebot vollständiger Feststellungen erstreckt sich auch auf die Verfahrensvoraussetzungen. Die Strafvollstreckungskammer hat auch darzulegen, ob der Betroffene, soweit dieses erforderlich ist, das Widerspruchsverfahren nach dem Vorschaltverfahrensgesetz NW vom 20. Februar 1979 ordnungsgemäß durchgeführt hat. Beim Übergang von einem Anfechtungsantrag auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag entfällt das Erfordernis der Durchführung des Widerspruchsverfahrens nicht generell. Nur wenn eine Maßnahme sich bereits vor Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung erledigt, ist ein Verwaltungsvorverfahren nicht erforderlich. Wird zunächst ein Anfechtungsantrag gestellt, alsdann jedoch nach Erledigung zum Fortsetzungsfeststellungsantrag übergegangen, so ist letzterer nur zulässig, wenn auch für den Anfechtungsantrag alle Zulässigkeitsvoraussetzungen, beispielsweise die Einleitung und regelmäßig auch die Durchführung des Widerspruchsverfahrens, vorgelegen haben.

Bei der weiteren Behandlung der Sache wird auch eine hinreichend tragfähige Abklärung der Frage erforderlich sein, ob es sich bei dem sichergestellten Stoff – was der Betroffene in Abrede stellt – um Haschisch gehandelt hat.

Der Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren war abzulehnen, weil er unbegründet ist. Der Betroffene hat insoweit kostenvorschubfreien Zugang zum Rechtsmittelverfahren durch die Möglichkeit, die Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts einzulegen, in dessen Bezirk er Strafe verbüßt. Von dieser Möglichkeit hat der Betroffene auch Gebrauch gemacht und das Rechtsmittel mit einer zulässigen Begründung versehen. Für eine weitergehende anwaltliche Tätigkeit im Hinblick auf das Rechtsmittel besteht weder ein Anlaß noch eine rechtliche Möglichkeit. Da mithin für eine Bewilligung von Prozeßkostenhilfe kein Raum ist, kam auch eine Beordnung eines Rechtsanwalts für das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht in Betracht.

§ 119 Abs. 3 StPO (Keine Aushändigung des „Ratgebers für Gefangene“ an Untersuchungsgefängene)

Die Überlassung und der Besitz des „Ratgebers für Gefangene“ würde die Ordnung in der Vollzugsanstalt (§ 119 Abs. 3 StPO) stören, weil das Druckwerk geeignet ist, bei Gefangenen eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Anstalt hervorzurufen oder zu verstärken und Spannungen und Mißtrauen zwischen den Untersuchungsgefängenen untereinander zu erzeugen.

Beschluß des OLG Frankfurt am Main vom 22. Juni 1989 – 3 Ws 215/89 –

Aus den Gründen:

Mit der angefochtenen Verfügung hat der Vorsitzende der 14. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main die von der Justizvollzugsanstalt versagte Aushändigung der Loseblattsammlung „Ratgeber für Gefangene“ aus dem Verlag Schwarze Seele, Berlin, 3. Auflage Juli 1987, an den Untersuchungsgefängenen H. angeordnet. Der gegen diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde hat die Strafkammer nicht abgeholfen.

Die gemäß § 304 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde ist begründet.

Der „Ratgeber für Gefangene“ ist von der Aushändigung an den Untersuchungsgefangenen auszuschließen. Überlassung und Besitz dieses Druckwerks wären geeignet, die Ordnung in der Vollzugsanstalt zu stören (§ 119 Abs. 3 StPO).

Das Druckerzeugnis „Ratgeber für Gefangene“ erscheint als etwa 600 Blatt umfassende Loseblattsammlung im Verlag „Schwarze Seele“ in Berlin in der 3. Auflage vom Juli 1987. Es enthält Beschreibungen, Hinweise und Informationen über die Abläufe im Leben eines straffällig Gewordenen von seiner Festnahme an über die Einlieferung in die Haftanstalt, sein Leben dort, bis zur Entlassung sowie über Krankheiten, medizinische Versorgung, Medikamente, Rechtsbehelfe und in einem Anhang Kontaktadressen und eine Buchliste.

Das Druckwerk ist in 26 Hauptabschnitte mit bis zu 13 Unterabschnitten gegliedert. Jeder Hauptabschnitt enthält eine durchgehende Seitenzählung, die jeweils mit einem neuen Hauptabschnitt von vorne beginnt. Die Abschnitte sind in zum Teil in Größe und Typ wechselndem Schriftbild überwiegend in kleiner Schrift gedruckt.

Die Druckschrift weist eine nach Inhalt und Zielsetzung negative, die Ordnung in der Vollzugsanstalt gefährdende Tendenz aus. Sie ist geeignet, bei Gefangenen eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Anstalt hervorzurufen oder zu verstärken und Spannungen und Mißtrauen zwischen den Untersuchungsgefangenen untereinander zu erzeugen. Der „Ratgeber für Gefangene“ enthält zahlreiche Beiträge und Textstellen, in denen diese Tendenz zum Ausdruck kommt. Schon der Vorbemerkung ist zu entnehmen, daß er als Anleitung zur Opposition und zum Widerstand zu verstehen ist (Seite 2 und 3 der Vorbemerkung). Nahezu auf alle Abschnitte des „Ratgebers für Gefangene“ verteilt, findet sich eine Vielzahl von Textstellen, die eine verzerrte Darstellung von den Verhältnissen in bundesdeutschen Haftanstalten geben. Dem Leser wird suggeriert, Übergriffe auf Körper und Psyche des Gefangenen seien hier an der Tagesordnung, Untersuchungshaft und Strafvollzug hätten nur das Ziel, die Persönlichkeit des Gefangenen zu zerstören. Damit verbunden wird die Aufforderung an den Gefangenen, gegen Vernichtung von Persönlichkeit und Körper, Gefügigmachen und ständige Willkür Widerstand mit allen Mitteln zu leisten. Es wird der Eindruck erweckt, der Gefangene habe es in der Regel mit rücksichtslosen, unterdrückenden Beamten zu tun, deren Hauptziel es ist, den Willen des Gefangenen zu brechen und ihn zum bloßen Objekt staatlicher Willkür zu erniedrigen.

Der Inhalt der beanstandeten Stellen war nicht wörtlich wiedergegeben. Der Zweck der Vorenthaltung des Buches liegt nämlich gerade darin, daß dem Untersuchungsgefangenen dessen Inhalt nicht bekannt gemacht wird. Deshalb war es geboten, die beanstandeten Passagen lediglich nach ihren Fundstellen, wie folgt, aufzuführen:...

Kämen diese Textstellen in die Hand des Untersuchungsgefangenen, müßte besorgt werden, daß er und andere Gefangene, denen sie zur Kenntnis gelangen, zu aggressivem und ordnungswidrigem Verhalten gegenüber den Anstaltsbediensteten veranlaßt würden. Die beanstandeten Stellen sind um so mehr geeignet, diese Folgen hervorzurufen, weil sie sich an Menschen wenden, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation in der Haft ohnehin nur bedingt differenzierungsfähig sind und erfahrungsgemäß der Beeinflussung zu einer halbvollen Oppositionshaltung nur wenig kritische Überlegungen und Widerstand entgegensetzen können. Dadurch wären Störungen der Ordnung in der Vollzugsanstalt zu befürchten. Nicht nur die Sicherheit des Anstaltspersonals, sondern auch das Funktionieren des Ablaufs des Lebens in der Anstalt wären durch Disziplinlosigkeiten der Insassen oder verstärkte Spannungen zwischen Gefangenen und Personal in Frage gestellt.

Zwar enthält der „Ratgeber für Gefangene“ auch verschiedene unverfängliche und nicht zu beanstandende Passagen. Gleichwohl ist das gesamte Druckerzeugnis von der Aushändigung an den Untersuchungsgefangenen auszuschließen. Die in dem Druckwerk bis zu Passagen im Anhang immer wieder hervortretende agitatorische, aggressive und zersetzende Tendenz läßt weniger einschneidende Maßnahmen, wie das Herausnehmen

einzelner Blätter oder Abschnitte aus der Loseblattsammlung nicht zu. Wegen der Gefahr, daß sich auch in auf den ersten Blick unverfänglichen Kapiteln nicht mehr hinnehmbare Passagen befinden, würde ein Ausscheiden unverfänglicher Blätter und Abschnitte eine intensive Durchsicht jedes Kapitels und jeder einzelnen Seite voraussetzen. Angesichts des Umfangs des Druckwerkes, der Art der Untergliederung in Abschnitte und Unterabschnitte und des wechselnden Schriftbildes wäre diese Durchsicht mit einem Arbeitsaufwand verbunden, der die Grenzen der Zumutbarkeit weit überschreitet.

Der mit der Vorenthaltung des gesamten Druckwerks verbundene Eingriff in das Grundrecht des Untersuchungsgefangenen auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) wird durch das in § 119 Abs. 3 StPO geschützte öffentliche Interesse an einer wirksamen Strafrechtspflege gerechtfertigt (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 34, 369 ff., 35, 311 ff.). Die Maßnahme verletzt insbesondere nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der den Vollzug der Untersuchungshaft beherrscht und der bei allen Untersuchungsgefangenen beschränkenden Maßnahmen beachtet werden muß (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 19, 342-347, 34, 369-380). Angesichts der allenfalls durch eine äußerst zeitraubende Kontrolle möglichen Trennung der zu beanstandenden und der nicht zu beanstandenden Blätter und Abschnitte des „Ratgeber für Gefangene“ ist es bei der gebotenen Abwägung der gegenüberstehenden Interessen gerechtfertigt, das gesamte Druckwerk vorzuenthalten.

Der Untersuchungsgefangene kann das Ziel, sich möglichst umfassend über seine Situation und die ihm zustehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zu informieren, ganz oder weitgehend durch andere Erkenntnisquellen erreichen...

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft war die angefochtene Verfügung aufzuheben und der Untersuchungsgefangene von der Aushändigung des „Ratgeber für Gefangene“ auszuschließen.

§§ 109 Abs. 2, 119 Abs. 2 StVollzG (Anforderungen an die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung)

- 1. Das Rechtsbeschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Anforderungen des § 109 Abs. 2 StVollzG erfüllt.**
- 2. Die Begründung des Antrags muß erkennen lassen, welche Maßnahme der Vollzugsbehörde der Antragsteller beanstandet oder beantragt und inwiefern er sich in seinen Rechten verletzt fühlt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 6. März 1989
– 1 Ws 34/89 StrVollz –

Gründe:

Die Antragstellerin verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt H. Sie beantragte die Erlaubnis für einen Besuch der I., der abgelehnt wurde. Ihr Widerspruch wurde zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Verteidiger am 24.8.1988 zugestellt. Am 30.8.1988 ging ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein mit folgendem Wortlaut:

„In der Justizvollzugsache der M., zur Zeit JVA H. wird gegen den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Celle vom 22.8.1988, Geschäftsnummer 4514 E/a – 1228/88, mit dem der Widerspruch des Gefangenen gegen die Ablehnung eines Besuches von Frau I. durch den Leiter der JVA H. zurückgewiesen wurde, die gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG beantragt.“

Die Antragstellerin ist durch die ablehnende Entscheidung in ihren Rechten aus §§ 23 ff. StVollzG verletzt.

Zur näheren Begründung wird zunächst um Akteneinsicht gebeten."

Durch Verfügung vom 12.9.1988 gewährte die Strafvollstreckungskammer Akteneinsicht; am 10.10.1988 ging eine Antragsbegründung beim Landgericht ein. Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluß die Bescheide des Präsidenten des Justizvollzugsamts und des Leiters der JVA H. aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, die Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Präsidenten des Justizvollzugsamts mit der Rüge von Verletzungen des formellen und materiellen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und darüber hinaus zur Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig im Sinne des § 118 Abs. 1 und 2 StVollzG. Eine Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen ergibt die (verfahrensrechtliche) Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Beschlusses. Zu den Verfahrensvoraussetzungen gehört, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung formal in Ordnung ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hat das Rechtsbeschwerdegericht vor der Prüfung der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG und der Sachprüfung zu untersuchen. Der hiesige 3. Strafsenat hat zwar früher entschieden, daß – wenn die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt und das rechtliche Begehren des Antragstellers den beigezogenen Verwaltungsvorgängen entnommen und zur Sache entschieden hat – das Rechtsbeschwerdegericht daran gebunden sei und den Antrag nicht mehr als unzulässig verwerfen könne, da die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 109 Abs. 2 StVollzG nicht als Prozeßvoraussetzung einzustufen sei (Beschl. v. 22.7.1977 – ZfStVo SH 1977, 9). Später ist der 3. Senat aber von dieser Auffassung abgewichen und hat die Ordnungsmäßigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Hinblick auf § 109 Abs. 2 StVollzG als Verfahrensvoraussetzung behandelt (Beschl. v. 28.1.1981 – 3 Ws 506/80 StrVollz); dem schließt sich der Senat an. Dieser Rechtsauffassung steht der Beschluß des OLG Hamm vom 12.2.1981 (NStZ 1981, 368) nicht entgegen; ihn kennzeichnet eine besondere verfahrensrechtliche Fallgestaltung: Die Strafvollstreckungskammer hatte auf einen (unzureichenden) Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine Stellungnahme der Antragsgegnerin eingeholt und aufgrund deren Sachvortrags eine Sachentscheidung getroffen. Im Rechtsbeschwerdeverfahren hatte der zunächst befaßte Senat die Mangelhaftigkeit des Antrags nicht beanstandet, sondern wegen Rechtsfehlers in der Sache aufgehoben und zurückverwiesen. Erst dann hatte die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Das OLG Hamm ging in der zitierten Entscheidung davon aus, der Antragsteller habe die ursprünglichen Mängel des Antrages dadurch behoben, daß er sich einen von einem anderen Verfahrensbeteiligten eingebrachten Sachvortrag zu eigen gemacht habe. – Da der vom Antragsteller übernommene Sachvortrag des Antragsgegners nicht innerhalb der Frist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG erfolgt sein dürfte, ist dem Antragsteller angesichts der vorangegangenen Sachentscheidung in zwei Instanzen wohl eher eine Art Vertrauensschutz eingeräumt worden. Ob in dem der Entscheidung des OLG Hamm zugrundeliegenden Fall die Strafvollstreckungskammer aufgrund ihrer Fürsorgepflicht auf eine Mangelhaftigkeit des Antrags nicht etwa hätte hinweisen müssen und es fristgerecht noch hätte können, läßt sich der mitgeteilten Entscheidung nicht entnehmen. Der Senat ist deshalb auch in Anbetracht der Vorschrift des § 121 Abs. 2 GVG nicht gehindert, die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Abs. 2 StVollzG von Amts wegen zu prüfen.

Der oben zitierte Antrag genügt den Anforderungen des § 109 Abs. 2 StVollzG nicht. Die Begründung des Antrags muß eine aus sich heraus verständliche Darstellung dessen enthalten, welche Maßnahme der Vollzugsbehörde der Antragsteller beanstandet oder begehrt; diese Darstellung muß erkennen lassen, inwiefern sich der Antragsteller durch die gerügte Maßnahme oder die Ablehnung oder Unterlassung ihrer Vornahme in seinen Rechten verletzt fühlt (vgl. Senatsbeschl. v. 4.5.1988 – 1 Ws 124/88 StrVollz; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 112 Rn. 2; Schwind/

Böhm-Schuler, StVollzG, § 109 Rn. 31; Volckart/Schmidt, AK-StVollzG, 2. Aufl. § 109 Rn. 23). Zwar sollen die Anforderungen an die Form und Begründung des Antrags nicht so hoch gestellt werden, daß dadurch ein effektiver Rechtsschutz verkürzt, wenn nicht gar vereitelt würde; die besonderen Verhältnisse des Strafvollzugs sind zu berücksichtigen (Calliess/Müller-Dietz a.a.O.; Volckart/Schmidt a.a.O. Rn. 25). Der Sachvortrag muß jedoch hinreichend substantiiert sein, um den Sachverhalt ohne Zuhilfenahme weiterer Erklärungen und Unterlagen erkennen zu können; eine schlüssige Darstellung, d.h. eine solche, die – ihre Richtigkeit unterstellt – die Rechtsverletzung belegt, ist indessen nicht erforderlich.

Den genannten Anforderungen genügt der vorliegende Antrag nicht; er nennt lediglich den Streitgegenstand – Ablehnung eines Besuches von I.J. durch den Leiter der JVA H. – und begnügt sich hinsichtlich der Rechtsverletzung mit der Wiedergabe des Wortlauts des § 109 Abs. 2 StVollzG. Das reicht nicht aus, und zwar um so weniger, als die Antragstellerin von einer – wie dem Senat bekannt ist – in Strafvollzugssachen erfahrenen Anwaltssozietät vertreten ist.

Einen Rechtsmangel stellt es nicht dar, daß der Verteidiger auf seine Bitte um Akteneinsicht diese erst nach Ablauf der Antragsfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG erhielt. Auf die Akteneinsicht kam es für die formgerechte Abfassung des Antrags nicht an; der Widerspruchsbescheid, welcher der Antragstellerin vorlag, hätte als Grundlage für eine ordnungsgemäße Antragsbegründung dienen können. Ein *ergänzender* Sachvortrag wäre dann zulässig gewesen. Die Antragstellerin war deshalb auch nicht ohne Verschulden verhindert, die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung einzuhalten (§ 112 Abs. 2 StVollzG). Mit Anwaltsverschulden kann sich die Antragstellerin nicht entlasten; die zu § 44 StPO entwickelten Grundsätze gelten im Strafvollzugsrecht nicht (h.M. und st.Rspr. des Sen.; vgl. auch die Hinweise bei Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 112 Rn. 3).

Die Rechtsbeschwerde hatte danach im Ergebnis Erfolg, so daß die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (§ 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 48 a, 13 GKG.

Disziplinarordnung NW (Voraussetzungen eines Dienstvergehens im Strafvollzug)

- a) **Eine fehlerhafte Diensthandlung ist nicht schon deshalb als Dienstvergehen zu qualifizieren, weil sie fahrlässig begangen wurde. Namentlich bei schnell und ohne Überlegenszeit zu treffenden Entscheidungen besteht die Gefahr einer falschen Entschliebung. Nur bei einem offensichtlichen Mißgriff oder bei erkennbarer Widersetzlichkeit oder Gleichgültigkeit des Beamten kann von einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung disziplinarrechtlicher Relevanz gesprochen werden.**
- b) **Wendet ein Beamter unmittelbaren Zwang an, obgleich die ursprünglich gegebene Notwehrlage für ihn erkennbar nicht mehr fortbesteht, begeht er schuldhaft ein Dienstvergehen.**

Beschluß des 3. Disziplinarsenates des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1990 – 3 Ws 36/89 –

Gründe:

I.

Der am 5. November 1949 geborene Beamte C. steht im mittleren Justizvollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, und zwar seit dem 4. November 1982 als Justizvollzugsassistent.

Gegen den Beamten, der 1978 mit ausreichend und 1980, 1981, 1982 und 1984 mit befriedigend beurteilt worden ist, ist eine Disziplinarverfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt D. vom 12. Juni 1984 ergangen. Darin wird ihm vorgeworfen, im Juni 1983 entgegen den Dienstvorschriften seine Dienstwaffe ungeladen bei sich getragen zu haben und am 9. September 1983 fahrlässig einen Gefangenen geschlagen zu haben. Gegen ihn ist eine Geldbuße in Höhe von 50,- DM verhängt worden.

Der angefochtenen Disziplinarverfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt D. vom 23. Mai 1986 und der Beschwerdeentscheidung des Präsidenten des Justizvollzugsamtes K. vom 8. September 1986 liegen folgende Vorfälle zugrunde:

Am 13. September 1985 weigerte sich der Untersuchungsgefangene E. gegenüber dem Antragsteller, Anstaltskleidung anzulegen, obwohl er seit Beginn der Haft am 2. September 1985 seine private Kleidung getragen hatte und weder über private Wäsche zum Wechseln noch über Geld verfügte, um die Kleidung waschen und reinigen zu lassen. Mehrfache Vorhaltungen hatten nicht gefruchtet. Mitgefangene hatten sich bereits beschwert. Der Beamte C. zog nunmehr den Justizvollzugsbediensteten N. zu. Dieser machte den Untersuchungsgefangenen auf die Folgen seiner Weigerung aufmerksam und stellte die Anwendung unmittelbaren Zwanges in Aussicht. Der Gefangene gab sich daraufhin zunächst einsichtig, griff dann jedoch den Beamten an. Dieser nahm den Gefangenen daraufhin in den Transportgriff (Armhebelgriff) und brachte ihn gemeinsam mit dem Bediensteten N. zur Kleiderkammer. Dort zog sich der Gefangene freiwillig um.

Am 4. Dezember 1985 versuchte der Beamte C., als sich der Untersuchungsgefangene A. weigerte, die entgegen der Hausordnung entzündete Zigarette auszumachen, diese Zigarette ihm aus der Hand zu nehmen, wobei sie zerbrach. Andere Gefangene waren der Aufforderung des Beamten zuvor nachgekommen, der als gewalttätig bekannte Untersuchungsgefangene A. dagegen widersetzte sich der Anordnung offen und provozierend.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt D. hat wegen der genannten Geschehnisse gegen den Antragsteller eine Geldbuße in Höhe von 100,- DM festgesetzt. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegenüber dem Gefangenen sei nicht erforderlich gewesen. Zunächst hätten weitere Gespräche gesucht werden müssen, die Angelegenheit sei auch nicht derart eilig gewesen, daß ein weiteres Zuwarten nicht möglich gewesen sei.

Die Durchsetzung des Rauchverbotes gegenüber dem Gefangenen A. sei unverhältnismäßig gewesen, der Beamte habe dabei eine Auseinandersetzung riskiert. Nach Nr. 7 Satz 1 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften sei es dagegen seine Pflicht gewesen, Widersetzlichkeiten der Gefangenen mit Besonnenheit entgegenzutreten. Die Besonnenheit habe der Beamte aber vermissen lassen.

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Beamten hat der Präsident des Justizvollzugsamtes K. mit Beschwerdeentscheidung vom 8. September 1986 zurückgewiesen.

Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hin hat die Disziplinarkammer die angefochtene Disziplinarverfügung in der Form der Beschwerdeentscheidung aufgehoben und dazu im wesentlichen ausgeführt, eine Dienstpflichtverletzung des Beamten könne nicht festgestellt werden. Der Beamte habe am 13. September 1985 gegenüber dem Untersuchungsgefangenen E. zwar möglicherweise rechtswidrig gehandelt, jedenfalls aber nicht schuldhaft. Daß er sich nicht lediglich auf die Abwehr des Angriffs des Gefangenen beschränkt habe, sondern unter dem Eindruck der hartnäckigen Weigerung, den Anordnungen zu folgen, die Gelegenheit benutzt habe, ihn zwangsweise zur Kleiderkammer zu führen, sei dem Beamten nicht vorzuwerfen.

Auch das Verhalten am 4. Dezember 1985 sei keine Dienstpflichtverletzung. Das Eingreifen eines Beamten in Fällen, wo ohne Überlegungsfrist rasch gehandelt werden müsse, sei nur dann eine schuldhaftige Dienstpflichtverletzung, wenn das Verhalten sich als grober Mißgriff darstelle. Hier habe der Beamte aber abwägen müssen, ob er vor dem provozierenden Verhalten des Gefangenen A. zurückweichen oder aber zur Durchsetzung der

Anstaltsordnung habe einschreiten sollen. Wenn auch bei nachträglicher Beobachtungsweise seine tatsächliche Entscheidung sich möglicherweise als falsch erweise, so sei sie doch nicht völlig unvertretbar gewesen. Die Maßnahme, nämlich das Wegnehmen der Zigarette, sei auch nicht unverhältnismäßig gewesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des höheren Dienstvorgesetzten. Er führt zur Begründung im wesentlichen aus, die Entscheidung der Disziplinarkammer verkenne die Belange des Justizvollzuges. Bei dem Vorfall am 13. September 1985 habe keine Notwehrlage bestanden, der Verteidigungswille sei völlig nebensächlicher Beweggrund gewesen. Es entspreche der gängigen Praxis, bei derartigen Schwierigkeiten zunächst noch Vorgesetzte zu beteiligen, was erfahrungsgemäß grundsätzlich zu einer Verhaltensänderung von Gefangenen führe.

Hinsichtlich des Eingreifens gegenüber dem Gefangenen A. sei nicht zu beanstanden, daß der Beamte eine feste Haltung eingenommen habe. Jedoch habe angesichts der Anwesenheit einer Gruppe von Gefangenen, die offen Solidarität mit dem gemäßregelten A. bekundet haben, die Gefahr von Tätlichkeiten bestanden. Derartige Gefahrensituationen seien Gegenstand schon der Ausbildung von Vollzugsbediensteten und von Dienstbesprechungen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nur zum Teil begründet.

Zunächst ist festzustellen, daß für die Beurteilung des im Kern von dem Beamten eingeräumten Sachverhalts allein die Darstellung des Beamten zugrundegelegt werden kann, weil das Ermittlungsverfahren keinerlei sonstige gerichtsverwertbare Erkenntnisse hervorgebracht hat. Keiner der Zeugen ist unter Anfertigung einer Niederschrift vernommen worden. Die Angaben der vom Anstaltsleiter gehörten anderen Bediensteten, die sie lediglich in schriftlichen dienstlichen Äußerungen gemacht haben, können demnach nicht verwertet werden,

vgl. Schütz, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, Teil D, Rdnr. 4 und 5 zu § 21 DO NW.

Aufgrund der eigenen Angaben des Beamten ergibt sich danach insbesondere hinsichtlich des Vorfalles vom 4. Dezember 1985 jedenfalls nicht der Sachverhalt, welcher der angefochtenen Disziplinarverfügung und der Beschwerdeentscheidung zugrundeliegt. Unklar ist danach geblieben, ob der Gefangene A. bereits vor der Wegnahme der Zigarette durch den Beamten diesem Tätlichkeiten angedroht hatte, wovon die Disziplinarverfügung ausgeht. Zwar hat der Beamte durch seine Verteidigerin in der Antragsschrift vom 9. Oktober 1986 vortragen lassen, A. habe ihm „nicht nur körperliche Gewalt“ angedroht, sondern ihn beschimpft und einzuschüchtern versucht. Dagegen hat der Beamte in seiner Stellungnahme vom 23. Dezember 1985 ausgeführt, ihm sei „in der Folgezeit“ körperliche Gewalt angedroht worden.

Daß eine Schlägerei nur dadurch verhindert werden konnte, daß A. zusammen mit anderen Gefangenen umgeschlossen wurde, wie die Beschwerdeentscheidung des Präsidenten des Justizvollzugsamtes K. vom 8. September 1986 ausführt, kann nicht festgestellt werden.

Zu Recht hat die Disziplinarkammer in dem Vorfall vom 4. Dezember 1985 kein schuldhaftes Dienstvergehen gesehen. Der Dienstvorgesetzte wirft dem Beamten insoweit einen Verstoß gegen Nr. 7 Satz 1 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften vor und legt dabei besonderen Wert darauf, daß der Beamte es an Besonnenheit habe fehlen lassen. Dabei wird jedoch übersehen, daß diese Vorschrift die Bediensteten verpflichtet, Widersetzlichkeiten von Gefangenen *entgegenzutreten*, wenn erforderlich unter Einsatz der eigenen Person, allerdings mit Besonnenheit. Hier ist also eine Abwägung im Einzelfall erforderlich, worauf der Beamte mit Recht hingewiesen hat. Bei einer nachträglich zu treffenden objektiven Abwägung mag dabei angesichts der Gegenwart von mehreren anderen Gefangenen eine Mäßigung angezeigt gewesen sein. Auf der anderen Seite waren die anderen Gefangenen der Anordnung, das Rauchverbot einzuhalten, nachgekommen. Wenn der Beamte gegenüber dem provozierenden Verhalten des Gefangenen A. jetzt zurückwich, so bestand allgemein Gefahr für die Disziplin, was bei der Abwägung auch objektiv berücksichtigt werden muß.

Selbst wenn man aber die objektive Abwägung im Interesse der Sicherheit für die Anstalt dahingehend vornehmen will, daß das Einschreiten des Beamten hier unangemessen war, so handelte der Beamte doch lediglich fahrlässig, und zwar in einer sich unvorhersehbar und schnell ergebenden Situation. Nicht jede fehlerhafte Dienstausbübung ist aber auch stets ein Dienstvergehen, selbst wenn sie fahrlässig, also schuldhaft vorgenommen wurde. Insbesondere bei schnell und ohne Überlegungszeit zu treffenden Entscheidungen besteht die Gefahr einer falschen Entscheidung. Nicht jede fahrlässig falsche Diensthandlung ist deswegen als Dienstvergehen zu qualifizieren. Nur bei einem offensichtlichen Mißgriff oder bei erkennbarer Widersetzlichkeit oder Gleichgültigkeit des Beamten kann von einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung disziplinarrechtlicher Relevanz gesprochen werden,

vgl. OVG NW, Beschluß vom 13. Februar 1984 in DÖD 1984, 173.

Die Fehlentscheidung des Beamten stellt sich hier weder als offensichtlicher Mißgriff dar, wie die Disziplinarkammer zu Recht ausgeführt hat, noch beruht sie angesichts der besonderen Situation etwa auf Widersetzlichkeit oder Gleichgültigkeit des Beamten, was keiner weiteren Darlegung bedarf.

Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann dem Beamten nicht als Dienstvergehen vorgeworfen werden. Zwar kann argumentiert werden, die Wegnahme der Zigarette durch den Beamten sei als unmittelbarer Zwang deshalb nicht gerechtfertigt gewesen, weil die Durchsetzung des Rauchverbots auch durch andere Mittel, z.B. Einschaltung weiterer Bediensteter, möglich war. Auch hier handelt es sich jedoch wiederum für den Beamten um eine schnell zu treffende Entscheidung angesichts dessen, daß er anderen Gefangenen gegenüber auf dem Rauchverbot bestanden hatte und deshalb glaubte, gegenüber dem provozierenden Verhalten des Gefangenen A. nicht zurückweichen zu dürfen. Wenn er in dieser Situation dem Gefangenen die Zigarette nach Androhung überraschend zu entwinden versuchte, so war dies keine unvertretbare Entscheidung.

Der Beamte hat sich dagegen bei dem Vorfall vom 13. September 1985 eines schuldhaften Dienstvergehens schuldig gemacht.

Wenn der Beamte hier in einer unvorhergesehenen Situation, als er von dem Gefangenen unvermittelt angegriffen wurde, diesen in den Transportgriff nahm, so war das durch die Notwehr-Gesichtspunkte noch gerechtfertigt. Auch ein Festhalten des Beamten in dieser Form über einen gewissen Zeitraum könnte dem Beamten nicht als schuldhaftes Vorgehen vorgeworfen werden, selbst wenn es über das zur Abwehr des Angriffs Gebotene hinausginge. Hier aber hat der Beamte aus der Abwehrsituation heraus den Untersuchungshäftling E. im Transportgriff zur Kleiderkammer geführt und damit gegen den Gefangenen weiter unmittelbaren Zwang angewandt, der mit der Notwehrsituation in keinerlei Zusammenhang mehr stand. Dies war auch für den ausgebildeten Beamten ohne weiteres erkennbar. Der Senat vermag der Ansicht der Disziplinarkammer auch nicht zu folgen, daß es insoweit jedenfalls an einem Verschulden des Beamten fehle. Daß unmittelbarer Zwang unter körperlicher Einwirkung nur als letzte Möglichkeit angewandt werden darf, sofern sie nicht zur Abwehr von Angriffen erforderlich ist, mußte dem Beamten durchaus auch in dieser Situation gegenwärtig sein.

Allerdings erscheint die Pflichtverletzung sowohl von der Art der körperlichen Beeinträchtigung des Gefangenen als auch von der Schuld des Beamten her als lediglich geringfügig. Bei einem unbescholtenen Beamten könnte ohne weiteres überlegt werden, ob sie überhaupt eine disziplinarische Maßnahme erfordern oder ob noch eine formlose Ermahnung ausreichen würde. Da der Beamte jedoch disziplinarisch bereits in Erscheinung getreten ist, ist die Entscheidung des Dienstvorgesetzten, eine Disziplinarmaßnahme festzusetzen, nicht zu beanstanden. Als ausreichende und zugleich erforderliche Maßnahme kommt jedoch nach Ansicht des Senats hier nur eine Warnung gemäß § 6 Abs. 1 DO NW in Betracht. Entsprechend war die Disziplinarverfügung zu ändern (vgl. § 31 Abs. 4 Satz 3 DO NW).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 114 Abs. 2 und Abs. 3 sowie 115 Abs. 5 und Abs. 9 DO NW.

§§ 462 a Abs. 1, 463 StPO, § 13 Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei Entziehungsanstalt)

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bestimmt sich auch dann nach der in ihrem Sprengel liegenden Entziehungsanstalt, wenn diese nicht in den sog. Organisationsplan aufgenommen ist.

Beschluß des OLG Hamm vom 1. Sept. 1989 – 4 Ws 311/89 –

Aus den Gründen:

In dem zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren ist gegen den Verurteilten eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt und seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden. Die Maßregel wird in der Westfälischen Klinik für Psychiatrie in L. vollzogen. Nach Anhörung dieses, in der Trägerschaft des Landesverbandes Westfalen-Lippe stehenden Landeskrankenhauses hat die örtliche Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungsbehörde beantragt, die Fortdauer der Unterbringung gemäß § 67 e Abs. 2 StGB zu überprüfen und anzuordnen. Die angerufene Vollstreckungskammer des Landgerichts P., in deren Bezirk die Westfälische Klinik für Psychiatrie liegt, hat mit dem angefochtenen Beschluß ihre sachliche Zuständigkeit verneint. Sie ist der Ansicht, das Landeskrankenhaus, in dem der Verurteilte untergebracht ist, sei keine Maßregelvollzugsanstalt im Sinne von §§ 462 a Abs. 1, 463 StPO und könne deshalb die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht begründen. Die Westfälische Klinik für Psychiatrie L. sei weder im „Vollstreckungsplan“ aufgeführt, noch werde diese zu einer Maßregelvollzugsanstalt, weil ein zu einer Maßregel Verurteilter im Einzelfall nach Absprache zwischen verschiedenen Behörden darin eingewiesen werde. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit einer Vollzugsanstalt werde durch die auf gesetzlicher Grundlage (§ 152 StVollzG) beruhenden Vollstreckungspläne der Länder bestimmt.

Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der örtlichen Staatsanwaltschaft.

Über den Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 67 e Abs. 1 und Abs. 2 StGB sachlich zu entscheiden, ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts P. legitimiert. Die im Bezirk der Strafvollstreckungskammer gelegene Klinik ist als „Einrichtung“ des Maßregelvollzugs anzusehen. Das ergibt sich zwar nicht aus dem von der Strafvollstreckungskammer zugrundegelegten Maßregelvollzugsgesetz, aber aus dem hier anzuwendenden Maßregelvollzugsgesetz NW i. d. F. vom 18.12.1984 (GV NW 1985 S. 14). Ähnlich dem Vollstreckungsplan im Strafvollzug bestimmt der gemäß § 13 Abs. 1 MRVG NW vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes NRW und nach Anhörung der Landschaftsverbände aufzustellende Organisationsplan die zuständige „Einrichtung“ (§§ 1, 2 MRVG NW) für die Regeleinweisung, somit letztlich infolge der örtlichen Bindung durch §§ 462 a, 463 StPO auch die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer. Dieser Organisationsplan hat allerdings weniger auf regionale und quantitative Belange Bedacht zu nehmen (vgl. Begründung – Landtags-Drucks. 9/2640 S. 27) als vielmehr auf die differenzierten Aufgabenstellungen, wie sie in § 1 MRVG NW umschrieben sind. Diese wollen unter Ausschließung bloßer Verwahrung und „in notwendiger Distanz zum Strafvollzug“ (Begründung ebenda, S. 14) in erster Linie der Rehabilitation und Resozialisierung durch Behandlung und Betreuung der Patienten in eigens dafür ausgestalteten Einrichtungen (§ 2 MRVG NW) dienen. Das aber gestattet angesichts der vielfältigen und unterschiedlichen Unterbringungsanlässe schematische Regeleinweisungen nur in Fällen, in denen sie möglich sind, und erfordert schon deshalb eine größere Beteiligung der Vollstreckungsbehörden als auch der beteiligten Einrichtungen bzw. ihrer Träger. Aus diesen Gründen überträgt § 13 Abs. 2 MRVG NW, § 12 DV – MRVG den Vollstreckungsbehörden die

rechtliche Möglichkeit, in Einzelfällen und im Einvernehmen mit den beteiligten Einrichtungen Patienten des Maßregelvollzuges in andere als im Organisationsplan vorgesehene Landeskrankenhäuser einzuweisen, erscheint dies aus therapeutischen oder pädagogischen oder aus sonstigen wichtigen Gründen des Vollzuges erforderlich (Begründung a.a.O. S. 27) und eine Regeleinweisung deshalb untunlich. Mindert sich in solcher Weise die Bedeutung des schematisierenden Organisationsplanes, so kommt – entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer – der Einweisung selbst im gegebenen Zusammenhang entscheidende Bedeutung zu. Hierdurch bestimmt sich der Status einer Maßregelvollzugsanstalt i.S. §§ 462 a Abs. 1, 463 StPO. Dabei handelt es sich nach alledem keineswegs nur – wie offenbar die Strafvollstreckungskammer meint – um das Ergebnis einer mehr „unverbindlichen“ Absprache zwischen irgendwelchen Landesbehörden. Vielmehr sind hier die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, die zur Aufnahme einer Einrichtung in den Organisationsplan führen. Im vorliegenden Fall ist der Verurteilte in Anwendung des § 13 Abs. 2 MRVG NW (§ 12 DV – MRVG) und im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Einrichtungen in die Westfälische Klinik für Psychiatrie L. eingewiesen worden. Ob diese als eine solche Einrichtung i.S. § 2 MRVG NW zum Vollzug der Maßregel geeignet ist, entzieht sich der Nachprüfung im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren.

Für Sie gelesen

Metin Gür: Warum sind sie kriminell geworden? Türkische Jugendliche in deutschen Gefängnissen. Deutsche Übersetzung: Hartwig Mau. Essen: Verlag Neuer Weg 1990. 243 S. DM 19,80

Im Bereich der Gefangenenliteratur weist ein Bereich eine auffällige Lücke auf: Texte von Ausländern und Ausländerinnen.

Keine Autobiographie, die den Lebensweg der „kriminellen Karriere“ schildert, kein Tagebuch, das zeigt, wie es dieser Gruppe im bundesdeutschen Knast geht, ist auf dem Buchmarkt zu finden. Allenfalls sind Gedichte in Knastzeitungen erschienen oder zusammengestellt worden, wie 1984 in einem Band von Ulla v. Gemmingen, oder hat sich, wie Saliha Scheinhardt in *Frauen, die sterben, ohne daß sie gelebt hätten*, eine Schriftstellerin eines authentischen Falles angenommen.

Daß dies ein Defizit für den wissenschaftlichen Bereich ist, darauf haben Karl F. Schumann und seine Mitautoren in einer 1987 veröffentlichten Untersuchung über Jugendkriminalität hingewiesen. Sie stellten fest, daß es lediglich das Vorurteil der explosionsartig anwachsenden Kriminalität von Ausländern gebe, bislang aber Selbstberichte fehlten.

Doch auch für den pädagogischen Bereich fehlte Literatur dieser Art. Dabei eignen sich authentische Berichte, nach unserer Erfahrung in Seminaren ausgezeichnet, für Probleme wie Kriminalität und Strafvollzug zu sensibilisieren.

Die Lücke hat nun Metin Gür mit seiner Veröffentlichung *Warum sind sie kriminell geworden?* ein wenig geschlossen. Für sie hat der türkische Schriftsteller, der 1984 als Stadtschreiber der Stadt Bergkamen *Meine fremde Heirat*, ein Bericht über türkische Frauen in der Bundesrepublik, als sein erstes breiter bekanntgewordenes Buch herausgab, Gespräche mit 70 türkischen Jugendlichen in verschiedenen bundesdeutschen Haftanstalten geführt.

Warum sind sie kriminell geworden?

Bezeichnend ist für den Lebensweg der Jungen – es sind ausschließlich männliche Jugendliche, die Gür befragt hat – ein ständiger Wechsel zwischen Bundesrepublik und Türkei in den ersten Lebensjahren. Nizamettin beispielsweise, 1967 in der Türkei geboren, bleibt bei seiner Großmutter, als die Eltern als Gastarbeiter nach Frankfurt gehen. Als er vier Jahre alt ist, hält die Mutter die Trennung nicht mehr aus und holt Nizamettin nach einem Urlaub in der Heimat mit nach Frankfurt. Ein Jahr bleibt er dort, dann wird er in die Türkei zurückgeschickt, weil die Großmutter drängt. 1978 schließlich kommt er wieder nach Frankfurt. Er besucht dort die Schule, hat aber massive Schwierigkeiten, sich zu integrieren, er wird zum Außenseiter. Nach dem Abschluß der 9. Klasse findet er weder Ausbildungsplatz noch Arbeitsstelle. Zu Hause gilt er als „Schmarotzer“ und „Faulenzer“.

Fast alle Jungen haben ein ähnliches Schicksal. Es ist die Generation der Eltern, die in den sechziger Jahren im Zuge der großen Anwerbeaktion als Gastarbeiter nach Westdeutschland kam. Zerrissene Familien waren die Folge.

Die schulischen Anforderungen wurden nicht bewältigt, die Eltern standen in der Regel den Eingliederungsproblemen ihrer Kinder ratlos gegenüber. Viele der befragten Jungen sind von zuhause weggelaufen und versuchten, sich durchzuschlagen: mit Diebstahl und Raub, mit Zuhälterei, als bezahlte Bodyguards und mit Dealerei.

Mit Haschisch sind die meisten in Berührung gekommen, wenn nicht schon vor der Verurteilung, dann spätestens im Knast. „Hasch ist der Sprit des Knastis“, sagt Ali. Das gilt ebenso wie für deutsche Inhaftierte.

Spezifische Probleme erschweren ihnen zusätzlich den Gefängnisaufenthalt. Besuch bekommen nur wenige von den ausländischen Jugendlichen, die Eltern haben entweder den Kontakt abgebrochen oder leben wieder in der Heimat. Ein Vater, der aus der Türkei zum Besuch angereist war, mußte den Besuch beenden, nachdem Vater und Sohn sich – entgegen den Anweisungen – auf türkisch zu verständigen suchten. Hafturlaub oder Ausgang wird ihnen nicht genehmigt, wenn sie in Abschiebehaft sitzen. Auch werden sie dann nicht in den offenen Vollzug verlegt, obwohl sie auch im Fall der Auslieferung in die Türkei sich an die Freiheit gewöhnen müßten. Die drohende Ausweisung ist ein ungeheurer Druck: „Wenn meine Strafe zu Ende ist, wollen sie mich aus Deutschland rausschmeißen. Meine ganze Familie ist doch

hier, was soll ich denn in Istanbul?“

Der Rückfall ist vorprogrammiert: „An dem Tag, wo ich entlassen werde, holen mich die Bullen direkt am Tor ab, setzen mich in ein Flugzeug, und in Istanbul am Flughafen nimmt mich gleich die türkische Polizei in Empfang... So bin ich da drüben auch gleich einer von denen, die als Vorbestrafte durch die Gegend laufen müssen.“

Die drohende Ausweisung hat auch zur Folge, daß den Jugendlichen kaum Bildungsmöglichkeiten angeboten werden.

Gewünscht hätte ich mir, noch mehr Informationen zu diesen spezifischen Problemen im Knastalltag zu bekommen: zur Ausstattung der Gefängnisbüchereien mit Büchern in türkischer Sprache, zum Verhalten der Mitinhaftierten oder zu Problemen im Zusammenhang mit einer anderen Religionszugehörigkeit.

Metin Gür hat für diese Sozialreportage mit „Wallraff“-Methoden gearbeitet. In die Gefängnisse kam er mit Hilfe von Schriftstellerkollegen und -kolleginnen. Er hätte über den „offiziellen“ Weg wohl wenig Erfolg gehabt. Als er im Nachhinein 40 Anstaltsleitungen schriftlich um Beantwortung einiger Fragen zur Situation ausländischer Inhaftierter bat, erhielt er nach monatelangem Warten Antwort von lediglich der Hälfte. Unter ihnen nur drei, die auf die Fragen eingingen. Ein ausführliches Gespräch, zu dem sich der Leiter der Münchner JVA bereiterklärt hatte, findet sich abgedruckt im Buch. Im Anhang des Buches sind ebenfalls Antwortschreiben von Vollzugsämtern, Anstaltsärzten u.a. dokumentiert – sie zeigen recht deutlich, wie schwer sich der bundesdeutsche Strafvollzug mit dem Bedürfnis einer öffentlichen Kontrolle tut.

Das Spannungsfeld zwischen Kultur und Justiz mag verdeutlichen, daß dieses Buch den Förderpreis des Kultusministeriums von NRW erhielt.

Uta Klein

Frank Stein (Hrsg.): Brennpunkte der Polizeipsychologie. Grundlagen, Fallbeispiele, Handlungshinweise. Mit einem Vorwort von Manfred Schreiber. Verlag für Angewandte Psychologie, Verlagsgruppe Hogrefe, Stuttgart 1990. 132 S. DM 24,-

Ebenso wie die Kriminalpsychologie hat die Polizeipsychologie in der letzten Zeit an praktischer Bedeutung gewonnen. Die Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Handlungskonzepte in den vielfältigen polizeilichen Tätigkeitsbereichen ist zwar kein ganz neues Thema mehr. Das zeigt etwa – um nur ein Beispiel herauszugreifen – die Geschichte der Vernehmungspsychologie. Doch sind im sog. Massenzeitalter der Polizei neue Arbeitsfelder und Fragestellungen erwachsen. So stellen sich ihr besondere Ordnungs- und Sicherungsaufgaben im Hinblick auf Menschenansammlungen im Rahmen von Demonstrationen und in Fußballstadien. Spektakuläre Kriminalitätsformen wie z.B. Geiselnahmen verlangen nach besonnenen, situationsangemessenen polizeilichen Reaktionen. Aber auch im Alltag polizeilicher Tätigkeit sind psychologische Erfahrungen gefragt; ein markantes Beispiel dafür bilden Regelung und Kontrolle des Straßenverkehrs.

Über die einzelnen Anwendungsbereiche und -möglichkeiten sowie die verschiedenen Handlungsansätze der Polizeipsychologie informieren die zwölf Beiträge des vorliegenden Sammelbandes. Die Autoren sind Fachleute – in der Hauptsache Psychologen –, die nicht nur das einschlägige theoretische Rüstzeug beherrschen (und etwa im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung an Polizeischulen weitergeben), sondern auch vielfach über praktische Erfahrung verfügen. Hieraus erklären sich die Situationsanalysen und die jeweils darauf bezogenen Empfehlungen, die dem Leser gerade im Hinblick auf – nicht nur atmosphärisch – schwierige Sachlagen, nicht zuletzt solche, in denen Aggressionen und Gewalttätigkeiten drohen, sinnvolle Verhaltensstrategien vermitteln wollen. Insofern steht der Praxisbezug des Bandes eindeutig im Vordergrund. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß neben deutschen Experten auch österreichische und schweizerische zu Wort kommen.

Der Textteil des Bandes ist in sechs Abschnitte gegliedert. Im ersten wird ein Überblick über die Aufgaben, Probleme und Perspektiven der Polizeipsychologie in den einzelnen, im Band vertretenen Ländern gegeben. Darüber hinaus werden die psychologischen Aspekte der polizeilichen Tätigkeit unter geschichtlichem und gesellschaftlichem Vorzeichen dargestellt. Der zweite Abschnitt ist der Beschreibung neuer psychologischer Ansätze auf dem Gebiet der Tötungsdelikte gewidmet. Im dritten Abschnitt werden Vernehmungstechniken sowie die Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen behandelt. Der vierte Abschnitt befaßt sich mit dem Polizeieinsatz in Fußballstadien und bei Demonstrationen. Der fünfte Abschnitt hat typische Situationen des unmittelbaren Kontakts von Polizeibeamten mit dem Bürger zum Gegenstand: Verkehrskontrollen, Familienstreitigkeiten und Umgang mit psychisch gestörten Personen. Der Band schließt mit einem Literaturverzeichnis, einem Personen- und Sachregister sowie einem Verzeichnis der Autoren ab. Wenn er auch in erster Linie auf polizeiliches Handeln zugeschnitten ist, so lassen sich ihm doch manche Hinweise auf die Bewältigung von Krisensituationen und Konflikten entnehmen, wie sie im Strafvollzug auftreten können. Die sprachlich einfache Fassung der Beiträge und die zahlreichen Fallbeispiele ermöglichen es auch und gerade dem Laien, aus der Lektüre praktische Nutzen zu ziehen.

Heinz Müller-Dietz

Karl Ludwig Kunz (Hrsg.): Die Zukunft der Freiheitsstrafe. Kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven (Schweizerische kriminologische Untersuchungen Bd. 2). Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart 1989. III und 145 S., Kartoniert, DM 32,-

Der nicht zuletzt auf sanktionsrechtlichem und pönologischem Gebiet tätige Herausgeber ist in der letzten Zeit namentlich durch weiterführende Untersuchungen zur kurzen Freiheitsstrafe und zur Ausgestaltung des Strafvollzugs hervorgetreten. Diese Fragestellungen thematisiert auch der vorliegende Sammelband vor allem, wenngleich keineswegs allein vor dem Hintergrund schweizerischer Erfahrungen und Reformpolitik. Er vereint fünf Studien zur Freiheitsstrafe, die von den viel diskutierten Alternativen über die kurze Freiheitsstrafe bis hin zur schwierigen Rückfallproblematik reichen. Außerer Anlaß für die Entstehung dieser Arbeiten ist die seit der 1987 erfolgten Vorlage des Vorentwurfes zur Revision des Allgemeinen Teils (und damit zur Änderung des Sanktionssystems) von Hans Schultz in der Schweiz verstärkte in Gang gekommene kriminalpolitische Reformdiskussion. In diesem Kontext nehmen die Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, ihre – allmähliche – Ersetzung durch andere Reaktionsformen und der Stellenwert des Strafvollzugs einen breiten Raum ein. Dabei ist nicht zuletzt der Umstand von Bedeutung, daß die unbedingte, also vollstreckte Freiheitsstrafe mit einem Anteil von 21 % an allen Verurteilungen (1987) in der Schweiz immer noch eine ungleich gewichtigere Rolle als etwa in der Bundesrepublik spielt. Wenngleich die einzelnen Beiträge thematisch relativ breit streuen und in der Sache durchaus differenzierte Ansichten erkennen lassen, überwiegen doch im großen und ganzen die skizzierten reformpolitischen Tendenzen.

Erfreulich an dem Band ist, daß er nicht beim Austausch und bei der Wiederholung bekannter kriminalpolitischer Argumente zur „Zukunft der Freiheitsstrafe“ stehenbleibt, sondern ihnen auch in mehrfacher Hinsicht durch Heranziehung kriminologischer Untersuchungen einen empirischen Unterbau zu geben sucht. Dem kommen natürlich die leichter überschaubaren Verhältnisse in der Schweiz entgegen. Ungeachtet der spezifischen rechtlichen und praktischen Ausgangsbasis sind die Überlegungen und Schlußfolgerungen der Beiträge auch für deutsche Leser von Interesse. Das gilt vor allem für die Arbeiten, die sich mit den Alternativen zum Freiheitsentzug und der kurzen Freiheitsstrafe befassen. Denn hier werden bekanntlich allgemeine kriminalpolitische Fragestellungen sichtbar, die über nationale und regionale Besonderheiten hinausweisen.

Der einleitende Beitrag von Rossela Brughelli setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, die – relativ – neuen Reaktions-

formen der gemeinnützigen Arbeit und der Wiedergutmachung an die Stelle der Freiheitsstrafe treten zu lassen. Der Sache nach haben wir es mit einer ebenso übersichtlichen wie konzentrierten Studie zu tun, die die verschiedenen theoretischen und praktischen Aspekte in einem grundsätzlich reformpolitischen Sinne zusammenfaßt. Die beiden folgenden Arbeiten haben die Probleme der Beibehaltung, Modifizierung oder Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe zum Gegenstand. Mark Knüsel kommt in seiner Analyse einschlägiger Sanktionsmodelle (wie sie etwa in Österreich seit 1987 existieren) zum Ergebnis, daß das Institut der teilbedingten Strafe sich mit dem Ziel, die kurze Freiheitsstrafe abzuschaffen, schlecht verträgt. Jürg Sollberger breitet die Befunde einer Befragung von Richtern und Staatsanwälten im Kanton Bern zur Beibehaltung der kurzen Freiheitsstrafe aus. Danach schätzt die Praxis die Möglichkeiten einer Ersetzung durch alternative Reaktionen recht skeptisch ein und tritt deshalb überwiegend dem Wegfall der kurzen Freiheitsstrafe entgegen.

Auch auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts wurden in der Schweiz einschlägige Reformfragen erörtert; das zeigt etwa der 1986 vorgelegte Vorentwurf Stettler. In diese Diskussion geraten ist namentlich die in Art. 95 des schweizerischen StGB vorgesehene Einschließungsstrafe für Jugendliche. Die Überprüfung der entsprechenden Sanktions- und Vollzugspraxis im Kanton Solothurn durch Christiane Barbisch mündet in ein Plädoyer zugunsten eines eigenständigen Jugendrechts, das vorrangig helfenden Charakter trägt und vom Erziehungs- und Fürsorgegedanken geprägt ist. Vor allem die Grenzen strafrechtlicher Sozialkontrolle – und in diesem Rahmen (der Beurteilung) der Präventivwirkung der Freiheitsstrafe – veranschaulicht Claudio Besozzi Rückfallstudie. Sie fußt auf dem günstigen Umstand, daß in der Schweiz seit 1982 eine kriminalstatistische Datenbank existiert, die für solche quantitativen Analysen genutzt werden kann. Untersucht wurde der Personenkreis der 1982 aus dem schweizerischen Straf- und Maßnahmenvollzug entlassenen 7.800 Straftäter. Von ihnen wurden innerhalb von fünf Jahren rund 3.900 (= 49 %) rückfällig. Über die bekannte Erfahrung hinaus, daß der Rückfall bei einem erheblichen Anteil ziemlich rasch nach der Entlassung erfolgt, registriert der Verfasser Zusammenhänge zwischen Straftatengruppen und Rückfälligkeit. Die Studie verweist einmal mehr auf die Problematik einer sinnvollen Interpretation solcher Daten vor dem Hintergrund der Wechselwirkungen zwischen Rückfälligkeit und Gesellschaftsstruktur.

Das mit einem Literatur- und einem Sachverzeichnis ausgestattete Werk hält nicht nur ein beachtliches empirisches Material bereit, sondern wartet auch mit bedenkenswerten Erwägungen auf, die in der weiteren kriminal- und vollzugspolitischen Diskussion nicht übergangen werden sollten.

Heinz Müller-Dietz

Den Faden wieder aufnehmen. Arbeit an der eigenen Biographie – Beispiele aus dem Strafvollzug. Hrsg. von **Horst Heuwood**. Verlag Freies Geistesleben, Stuttgart 1989. 160 S. Kart. DM 20,-

Nicht Arbeit an sich, wohl aber Arbeit an sich selbst ist das Schwerste im Leben. Ihr geht man darum gerne und leicht aus dem Wege. Auseinandersetzung mit sich selbst bedeutet ja nicht zuletzt, daß man sich eigenen Problemen, Fehlern und Mängeln, also dem stellen muß, was man lieber verdrängt. Darunter könnte das Bild, das man von sich hat, leiden (und das nicht selten besser ist, als das Fremdbild, das andere von einem haben). Lebt es sich nicht leichter und angenehmer, wenn man einfach auf das verzichtet, was die einen (recht anspruchsvoll) Gewissenserforschung, die anderen Selbstanalyse nennen?

Aber es gibt Lebenssituationen und -schicksale, in denen Vergangenes und Verdrängtes derart elementar aufbrechen, nach außen drängen, daß man sich ihm nicht (mehr) entziehen kann. Daß Straffälligkeit – namentlich wenn sie und ihre Folgen wie etwa Strafverbüßungen die Reifeentwicklung beeinträchtigen und damit lebensgeschichtliche Bedeutung gewinnen – Konflikte solcher Art heraufbeschwören kann, ist eine Binsenweisheit. Aber schon keine Alltagserfahrung ist es mehr, daß Straftäter sich

um die Aufarbeitung ihrer Vergangenheit bemühen. Haben sie doch – auf Grund ihrer Entwicklung, erst recht aber der bedrängenden Umstände, in denen sie sich vielfach befinden – meist noch größere Schwierigkeiten als andere, sich mit den belastenden Erfahrungen ihrer Lebensgeschichte auseinanderzusetzen.

Daß es gleichwohl Beispiele für eine fruchtbare und Zukunftsperspektiven eröffnende Beschäftigung mit sich selbst (die nicht in narzißtisches Kreisen um das eigene Ich oder gar in selbstzerstörerisches Grübeln mündet) gibt, will das vorliegende Buch zeigen, das Texte und Selbstdarstellungen von Straftätern dokumentiert. Herausgeber ist ein in der Arbeit mit Gefangenen stehender und erfahrener Sozialtherapeut, dessen Tätigkeit anthroposophischen Grundsätzen und Vorstellungen verpflichtet ist. Er geht einleitend und zum Schluß auf diese Bemühungen um Selbsterkenntnis und (Wieder-)Gewinnung innerer Freiheit ein, beschreibt aber auch die äußeren Lebensbedingungen in der Vollzugsanstalt, in der solche Arbeit – etwa in Form von Kursen und Seminaren – geleistet wird. Im Mittelpunkt seines Buches steht freilich die durch eine ganze Reihe von Texten belegte „Arbeit an der eigenen Biographie“. Das sind – kurz gefaßte – Lebensläufe, Erlebnis- und Erfahrungsberichte, Gedichte, die nicht nur von äußeren Ereignissen, sondern auch und gerade von persönlichen Empfindungen und inneren Entwicklungsprozessen handeln. Das geschieht meist, wie man sich denken kann, in einer anspruchslosen, einfachen Sprache.

Mag in diesen Texten auch die individuelle Lebensgeschichte im Vordergrund stehen, so tritt doch unübersehbar immer wieder die jetzige Situation in Haft ins Blickfeld. Da fehlt es ebensowenig an kritischen Stellungnahmen wie an klaren Vorstellungen darüber, wie der Strafvollzug eigentlich beschaffen sein sollte: „Der Sinn von Strafe sollte darin bestehen, beim Bestraften eine Bewußtseinsentwicklung zu bewirken, um ein zukünftiges straffreies Leben zu ermöglichen. Nicht Furcht vor Strafe, sondern nur Achtung vor dem Menschen hält vom Unrecht ab. Der Strafvollzug ist derart zu gestalten, daß er die günstigste Rahmenbedingung für einen solchen Prozeß gibt. Dieses ist gleichsam die Forderung der Zeit: von der Passivität des Verwahrvollzugs der Vergangenheit zum aktiven Entwicklungsvollzug der Zukunft.“ (S. 45)

Heinz Müller-Dietz

Hartmut Litwinski/Werner Bublies: Strafverteidigung im Strafvollzug. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1989. XXII, 202 S. Kart. DM 32,-

Lange Zeit sind Rechtsberatung und Interessenvertretung in Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen von der Anwaltschaft eher stiefmütterlich behandelt worden. Dies hat sich auch in der wissenschaftlichen und rechtspraktischen Auseinandersetzung mit dem Thema „Strafverteidigung im Strafvollzug“ niedergeschlagen. Erst allmählich ist auf diesem Gebiet ein Wandel eingetreten. Nicht zuletzt auf Anwaltstagen hat sich zunehmend ein Bewußtsein dafür entwickelt und artikuliert, welche praktischen Bedürfnisse nach einem stärkeren Engagement von Rechtsanwälten in Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsangelegenheiten verlangen. Frucht dieser Entwicklung ist auch eine wachsende Beschäftigung mit jenem Problembereich im Schrifttum.

Vor diesem Hintergrund ist auch das vorliegende Werk zu sehen, das einen systematischen Aufriß aller Fragen darstellt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Rechten Strafgefangener durch Rechtsanwälte auftreten (können). Das sorgfältig durchgegliederte Buch bildet trotz umfassender Verarbeitung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung weniger eine wissenschaftliche Studie als vielmehr eine auf die Bedürfnisse der Praxis, namentlich von Rechtsanwälten zugeschnittene Abhandlung, die auch die meist weniger erörterte und geläufige Problematik der Verfahrenskosten berücksichtigt. Der Darstellung ist nicht zuletzt der Umstand zugute gekommen, daß einer der beiden Mitverfasser (Litwinski) 1987 eine Dissertation zum Thema „Strafverteidigung im Strafvollzug“ vorgelegt hat, in die die Ergebnisse einer – freilich nicht repräsentativen – Befragung von Strafgefangenen zu eben diesem Problembereich eingearbeitet sind.

Das Werk ist in fünf Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel wird der Aufgabenbereich der Strafverteidigung im Strafvollzug umrissen. Im Mittelpunkt stehen hier zwei Aspekte: Zum einen wird die Notwendigkeit der Verteidigung im Strafvollzug unter Hinweis auf den bei vielen Gefangenen anzutreffenden Mangel an Rechts- und sozialer Handlungskompetenz reklamiert. Zum anderen werden die bei Rechtsanwälten und Insassen häufig zu findenden Hemmnisse, die der Übernahme solcher Mandate entgegenstehen, diskutiert.

Einen ersten Schwerpunkt setzt das zweite Kapitel mit einem Überblick über die Rechte, die den Strafgefangenen in Strafvollstreckung und Strafvollzug zustehen. In diesem Rahmen werden zunächst die den Freiheitsentzug betreffenden Materien des Strafvollstreckungsrechts abgehandelt: Verlauf des Vollstreckungsverfahrens, Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen. Ausgeklammert bleibt der Maßregelvollzug, auch soweit er – wie die Sicherungsverwahrung – in Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird. Den größeren Teil des Kapitels macht die Darstellung der Rechte des Strafgefangenen aus. Sie schließt alle wesentlichen Fragen der Behandlung des Gefangenen – im umfassenden Sinne genommen – ein und liefert auf diese Weise eine gedrängte Übersicht über die verschiedenen Maßnahmen- und Lebensbereiche in der Anstalt (Planung des Vollzuges, Vollzugslockerungen, Unterbringung und Ernährung, Außenweltkontakte, Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung, Verwendung der Einkünfte, medizinische Versorgung, Sicherheit und Ordnung). Die Verfasser gehen hier auch auf aktuelle Fragestellungen – wie die AIDS-Problematik und den Datenschutz – ein. Zu Recht heben sie die Notwendigkeit bereichsspezifischer Datenschutzregelungen hervor. Bemerkenswerterweise nehmen sie hinsichtlich der Berücksichtigung der Schuldschwere bei sog. Lebenslänglichen eine kritische Position ein (S. 57 f.).

Im dritten Kapitel werden die dem Strafgefangenen zustehenden Rechtsbehelfe skizziert. Im Zentrum der Darstellung steht natürlich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG. Für die Anwaltstätigkeit besonders bedeutsam erscheinen das vierte und das fünfte Kapitel. Gegenstand des vierten Kapitels sind die dem Strafverteidiger im Strafvollzug zustehenden Rechte auf Kontakt mit dem Gefangenen (Besuchs- und Schriftverkehr) sowie auf Akteneinsicht. Doch werden die rechtpraktischen Schwierigkeiten, Akteneinsicht im außergerichtlichen Verfahren zu erhalten, keineswegs verschwiegen. Im fünften, vergleichsweise umfangreich geratenen Kapitel thematisieren die Verfasser die Finanzierung der Strafverteidigung im Strafvollzug. Zunächst werden die Kosten der Rechtsbehelfe in den verschiedenen Verfahrensarten (Verfahren nach §§ 449 ff. StPO, §§ 23 ff. EGGVG, §§ 109 ff. StVollzG, Verfassungsbeschwerde-, Menschenrechtsbeschwerdeverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerde, Petition) erörtert. Dann behandeln die Verfasser das heikle und schwierige Thema der Durchsetzbarkeit der Gebührenansprüche des Verteidigers gegenüber Strafgefangenen. Hier stehen vor allem die – meist ungünstige – soziale Lage der Insassen sowie die Vollstreckungsmöglichkeiten zur Diskussion. Insoweit befindet sich die Darstellung nicht durchweg auf dem neuesten Stand. Zur wirtschaftlichen Situation Inhaftierter liegt inzwischen neueres Datenmaterial vor. Daß das Arbeitsentgelt den Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO unterliegt, wird zwar überwiegend vertreten; unangefochten ist diese Auffassung jedoch keineswegs. Besonders breiten Raum nehmen die nach den einzelnen Verfahrensarten gegliederten Ausführungen zur staatlichen Kostenerstattung ein. Gerade dieser Teil des Werkes dürfte einem erheblichen Informationsbedürfnis der Anwaltschaft Rechnung tragen. Zu begrüßen ist das grundsätzliche Eintreten für eine analoge Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO im Strafvollstreckungsverfahren (Pflichtverteidigung). Überaus sorgfältig setzen sich die Verfasser mit der umstrittenen Frage auseinander, ob für das Institut der notwendigen Verteidigung im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG Raum ist. Mit der überwiegenden Meinung kommen sie zu einem negativen Ergebnis. Darüber ist sicher noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Im Anhang sind die Europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen in der Fassung von 1987 abgedruckt. Das Werk schließt mit einem Stichwortverzeichnis. Insgesamt ist den Verfassern eine informative und übersichtliche Dar-

stellung gelungen, die ihren rechtspraktischen Zweck erfüllen dürfte. Daß man nicht nur hinsichtlich der Gewichtung, sondern auch der Lösung einzelner Probleme unterschiedlicher Meinung sein kann, versteht sich von selbst.

Heinz Müller-Dietz

Brennpunkt Strafvollzug. Erweiterte Dokumentation der „Häfen-Film-Reihe“ (Schriftenreihe Bd. 3 der Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen (GkPP). Herausgeber/Herausgeberinnen: **Margit Gangelberger, Andrea Gültekin, Hannes Guschelbauer, Christine Kübler, Claudia Parrar**). Wien 1989 (Kontaktadresse: GkPP, A-1070 Wien, Postfach 422). 168 S. öS 130,–

Der Sammelband thematisiert Grundfragen des Strafvollzugs aus der Sicht kritischer Psychologen und Psychologinnen. Besondere Aufmerksamkeit beanspruchen zum einen die Tätigkeit von Psychologen in Strafanstalten, zum anderen die Situation Inhaftierter namentlich im Rahmen besonderer Vollzugsformen wie des Frauen- und des Jugendstrafvollzuges. Ein abolitionistischer Grundzug, der die Zurückdrängung des Strafvollzugs zugunsten anderer, „ambulanter“ Formen der Konfliktlösung anvisiert, ist unverkennbar. Das zeigen namentlich sozialgeschichtliche Überlegungen, die im Anschluß an Foucault zur realen Entwicklung und Bedeutung des Strafvollzugs angestellt werden. Freilich gibt der Band nicht nur theoretische Erörterungen zur gesellschaftlichen Relevanz des Strafvollzugs wieder, sondern informiert – in Teilen jedenfalls – über die Vollzugswirklichkeit in österreichischen Strafanstalten. Eine repräsentative Gesamtdarstellung liefert er indessen nicht.

Anlaß und Ausgangspunkt für die Publikation war eine Lehrveranstaltung, die 1986 vom Leiter der Sonderanstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher Wien-Favoriten, Dr. Wolfgang Werdenich, unter dem Titel „Psychologie im Strafvollzug“ an der Universität Wien durchgeführt wurde. Im Wege von Diskussionen und der Vorführung von Filmen wurden theoretische Analysen und Bestandsaufnahmen angestrebt. Daraus erklärt sich auch die Zweiteilung des Bandes in Kurzberichte über die Filme und die anschließenden Diskussionen einerseits und in Einzelbeiträge andererseits. Das Ganze wird dann noch durch eine Besprechung des Heftes 58/59 der Kriminalsoziologischen Bibliografie, das sich mit dem bekannten Konfliktregelungsmodell der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit befaßt (vgl. ZfStrVo 1989, 191 f.), und Informationen über die Autorinnen und Autoren abgerundet.

Die elf gezeigten und diskutierten Filme haben vorwiegend Vollzugssituationen und -probleme sowie die Lage sog. sozial randständiger Gruppen zum Gegenstand: Attica (Gefängnis im Bundesstaat New York), Gefangenen-Stimmen aus dem Strafvollzug (in Österreich), Das Stanford Experiment (Auswirkungen des Gefängnislebens auf Insassen in den USA), Aus Angst straf-frei (Dokumentation über ein Experiment zur Resozialisierung jugendlicher Straftäter in den USA), Die Einsamkeit des Langstreckenläufers (Lebenssituation Jugendlicher in englischem Erziehungsheim), Therapie – Chance oder Alibi? (Sonderanstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher Favoriten), Strafvollzug und Sucht (Favoriten), Warum nicht ... Homosexualität in Österreich (Dokumentation der Situation Homosexueller), Vergewaltigung (Dokumentation der Lage vergewaltigter Frauen in Österreich), Die Mauer (Alltag Jugendlicher in einem türkischen Gefängnis), Die Augen der Vögel (Situation der Gefangenen des Militärgefängnisses „Libertad“ in Uruguay). Die Diskussionen, die im Anschluß an die Vorführung dieser Filme stattfanden, gingen zum Teil weit über die Probleme des Strafvollzugs hinaus, so indem sie sich etwa kritisch mit den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen in manchen Ländern auseinandersetzten.

Ähnlich weitreichenden und unterschiedlichen Zuschnitt weisen die Einzelbeiträge des Bandes auf. Irmgard Eisenbach-Stangl setzt sich in einer (bereits 1978 anderwärts veröffentlichten) Studie mit Begriff, Inhalt und Geschichte der totalen Institution auseinander. Claudia Parrar skizziert in einem überaus knappen Beitrag

die historische Entwicklung des Gefängnisses. Wolfgang Werde-
nich problematisiert die Tätigkeit von Psychologen im Strafvoll-
zug, indem er charakteristische Schwierigkeiten der helfenden
Berufe in Strafanstalten herausarbeitet. Sabine Stadler veran-
schaulicht am österreichischen Konfliktregelungsmodell den krimi-
nalpolitischen Paradigmawechsel von „Hilfe statt Strafe“ zur
„Versöhnung statt Strafe“. Christine Kübler zieht „die besondere
gesellschaftliche Lage der Frau als Erklärung für ihre besondere
Kriminalität“ heran. Gertrud Baumgartner und Angela H. Mayer
stellen den gegenwärtigen österreichischen Frauenstrafvollzug
dar. Sonja Pospisil beschreibt die Lebens- und Arbeitssituation
haftentlassener Frauen in Österreich. Dorit Warta berichtet über
ihre praktischen (therapeutischen) Erfahrungen in der Sonderan-
stalt Favoriten; im Mittelpunkt ihres Beitrags steht das Zeitpro-
blem. Christian Nowak setzt sich an Hand des österreichischen
Maßnahmenvollzugs mit der Psychiatrie „als Komplizin der Jus-
tiz“ auseinander. Aus dem thematischen Rahmen des Bandes
fallen Walter Gradischniks „Gedanken zur Kriegsdienstverweige-
rung“ heraus. Zwei Beiträge zu den Foltermethoden in türkischen
Gefängnissen (von Amnesty International) und zur Geschichte
der Republik Türkei (von Andrea Gültekin-Mastallit) beschließen
den Band.

Der Band enthält wertvolle Detailinformationen. Von seiner Ge-
samtlage her ruft seine Lektüre jedoch einige Irritationen hervor.
Zu viel wird diesen kaum 170 Seiten aufgebürdet. Geschichte,
Theorie, aktuelle Situation des Vollzugs und heterogener Voll-
zugsarten in ganz unterschiedlichen Ländern, gesellschaftliche
Lage verschiedenartiger sozialer Randgruppen, von Tätern und
Opfern. Ganz abgesehen davon lassen sich die Inhalte etlicher
Filme und die darüber (zum Teil auch kontrovers) geführten Dis-
kussionen schwerlich auf wenigen Seiten angemessen wieder-
geben. Insofern wäre eine Schwerpunktsetzung der Sache för-
derlich, (thematisch) weniger (inhaltlich) mehr gewesen.

Heinz Müller-Dietz

**Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene (Hg.):
Risse im Fegefeuer.** Reiner Padligur Verlag, Hagen 1989.
Broschur. 144 S. DM 16,80

Die Berliner Schriftstellerin Ingeborg Drewitz hat immer wieder
Kontakte zu Gefangenen gesucht und gefunden. Namentlich hat
sie sich um schreibende Insassen bemüht. Eine ganze Reihe von
Werken zeugt von diesen Aktivitäten. Zum erstenmal wurde für
1989/90 der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene ver-
geben. Die vorliegende Anthologie versammelt die Texte, die von
einer aus namhaften Schriftstellern, Journalisten und Wissen-
schaftlern bestehenden Jury ausgewählt wurden (Margit Czenki,
Helmut H. Koch, Peggy Parnass, Josef Reding, Ralf Sonntag,
Johann P. Tammen). Unter den Preisträgern befinden sich ihrer-
seits Autoren, die – sei es durch ihre literarischen Arbeiten, sei es
durch ihre Lebensumstände – einer breiteren Öffentlichkeit be-
kannt geworden sind.

Die Anthologie umfaßt Gedichte und Prosatexte, die fast
durchweg Hafterlebnisse widerspiegeln. Für sie ist es charakteri-
stisch, was Peter-Jürgen Boock – der ja seinerseits über ein ge-
rüttelt Maß an Hafterfahrung verfügt – einmal mit dem Wort auf
den Begriff zu bringen suchte: „Schreiben im Knast – mit der Fla-
schenpost gegen einen Ozean.“ Da nimmt der Alltag hinter Mau-
ern einen breiten Raum ein (wie eng dieser selbst für Gefangene
immer sein mag). Da spielen Kontakte nach draußen eine unüber-
sehbare Rolle. Da werden besondere Anlässe (wie z.B. Weih-
nachten im Gefängnis) oder Ereignisse thematisiert. Durchgängi-
ges Leitmotiv bilden jedoch Mauern und Gitter, deren reale wie
symbolische Bedeutung immer wieder beschworen wird. Die rea-
listische Darstellungsform dominiert; doch fehlen auch satiri-
sche und ironische Töne nicht. Manche Autoren sind mit mehre-
ren Texten vertreten.

Die Anthologie wird eingeleitet durch ein Vorwort von Josef
Reding, das nicht zuletzt die Arbeitsweise und Auswahlkriterien
der Jury zum Gegenstand hat. Wie Reding anmerkt, fällt hinsicht-
lich der Texte zweierlei auf: Frauen sind unter den Autoren deut-
lich unterrepräsentiert. Das Thema Sexualität wird weitgehend

ausgespart. Auf die Wiedergabe der Texte folgt eine Ingeborg
Drewitz gewidmete Betrachtung, die vor allem die Verdienste der
Schriftstellerin um die Gefangenen in Erinnerung ruft und sich mit
den (wirklichen oder möglichen) Funktionen des Schreibens im
Gefängnis auseinandersetzt: „Schreiben kann Ventil sein, Mut-
probe, Aufschrei, Stabilisierungsmoment, Hinweis auf die Exi-
stenz, Notruf, Appell, Warnung, Kontaktfaden, Überlebenstrai-
ning.“ Bio-bibliographische Angaben über die Autoren und die
Jurymitglieder sowie eine Liste aller Teilnehmer, die sich am
Schreibwettbewerb beteiligt haben, beschließen den Sammel-
band, der – ungeachtet der Frage der literarischen Qualität – ge-
wiß eine größere Öffentlichkeit verdient hat.

Heinz Müller-Dietz

**Kurt Biener und Mitarbeiter: Die Gesundheitsproblema-
tik im Strafvollzug** (Reihe Kriminologie Bd. 6 – Schweizeri-
sche Arbeitsgruppe für Kriminologie – Herausgeber: **Jörg
Schuh**). Verlag Rüegger, Grösch 1989. 121 S. sFr. 38,-

Das Thema der medizinischen Versorgung Gefangener ist in
der letzten Zeit zwar immer mal im Hinblick auf bestimmte Einzel-
fragen (wie z.B. Suizidprophylaxe, AIDS) erörtert worden. Es fällt
jedoch auf, daß es an Gesamtdarstellungen weitgehend fehlt.
Deshalb dürfte die vorliegende Studie – ungeachtet des Umstan-
des, daß sie von den Verhältnissen im schweizerischen Strafvoll-
zug ausgeht – auf breiteres Interesse stoßen.

Die Vorzüge dieser Arbeit sind mehrfacher Natur: Zum einen
liegen sie darin, daß sie einen zwar knapp gefaßten, aber gut
durchgegliederten Überblick über die Arbeitsfelder und Themen-
bereiche gibt, die unmittelbar die medizinische Versorgung be-
treffen oder mit Fragen der Gesundheit Inhaftierter in Zusammen-
hang stehen. Des weiteren stammt sie aus der Feder versierter
Fachleute (von Prof. Biener und seinen Mitarbeitern). Das mag
einerseits in der Sache zu gelegentlichen Ausblicken auf auslän-
dische Verhältnisse (z.B. USA, Bundesrepublik Deutschland),
andererseits in der Form zu einem nüchtern-sachlichen Stil bei-
getragen haben. Schließlich warten die Verfasser mit einem de-
taillierten Datenmaterial auf, das auf Befragung von Insassen
sowie auf sonstigen (statistischen) Erhebungen im schweizeri-
schen Strafvollzug beruht. Insofern erscheint das Werk recht gut
geeignet, über gesundheitliche Probleme innerhalb der Haftan-
stalten sachkundig und vorurteilsfrei zu informieren und damit
der Entstehung oder Verbreitung verfehlter Vorstellungen entge-
genzuwirken.

Ein gewisses Manko stellt demgegenüber der Umstand dar,
daß sich die Verfasser einer überaus knappen Darstellungsweise
befleißigen, die einer Vertiefung kaum Raum läßt. So ist es gewiß
nicht unproblematisch, wenn sie der Behandlung Alkohol- und
Drogenabhängiger und sexuellen Kontakten Gefangener mit Per-
sonen außerhalb der Anstalt lediglich recht kurze Abschnitte wid-
men – auch wenn man mit den Autoren darin einig gehen mag,
daß der Strafvollzug auf diesen Feldern nur begrenzte Lösungs-
möglichkeiten zur Verfügung hat. Erst recht muß man den Mangel
literarischer Belege und Nachweise bedauern. Er läßt sich wohl
schwerlich schon damit rechtfertigen, daß die Studie für ein brei-
teres Publikum (also keineswegs nur für medizinische Fachleute)
bestimmt ist.

Im einzelnen kommen in dem Buch praktisch sämtliche ge-
sundheitsrelevanten Fragen des Strafvollzugs zur Sprache. Das
zeigen die acht Kapitel, die auf die Einleitung folgen. Vorange-
stellt ist dem Ganzen ein einfühlsames und kundiges Vorwort von
Jörg Schuh, das die Grundprobleme der medizinischen Versor-
gung vor dem Hintergrund der Gesamtsituation des Strafvoll-
zugs analysiert. Im 1. Kap. geben die Verfasser einen Überblick
über die insgesamt in den Vollzugsanstalten auftretenden gesund-
heitlichen Fragen. Er schließt die verschiedensten Aspekte bis
hin zum Tablettenkonsum, zu Operations- und Unfallanamnesen,
zum Sportverhalten, zu Genußmittel-, Drogen- und Selbstmord-
problemen ein. Im 2. Kap. stellen die Verfasser die Detailfragen
der medizinischen Versorgung dar. Hier wird von der Ausgestaltung
und Ausstattung des Ärztlichen Dienstes bis zum Arztgeheimnis
alles erörtert, was in diesem Tätigkeitsbereich von Bedeutung ist.

Neu auf dem Büchermarkt

Bemerkenswert erscheint, daß ein Modell für eine optimale Versorgung entwickelt wird. Das 3. Kap. befaßt sich mit zahnmedizinischen Problemen Strafgefangener. Das 4. Kap. ist dem für den Vollzug so zentralen Themenbereich des Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsums gewidmet. Selbstmordprobleme stehen im Mittelpunkt des 5. Kapitels. Die so gerne und so oft tabuierten Sexualprobleme werden im 6. Kapitel thematisiert. Dabei wird namentlich statistisches Material hinsichtlich subjektiver Einschätzungen und Wünsche von Insassen präsentiert. Überhaupt zeichnet sich die Studie dadurch aus, daß sie über objektive Daten zur Diagnostik, Therapie und Prävention hinaus die Perspektive der Gefangenen selbst in die Betrachtung einbezieht. Das gilt nicht minder für die beiden letzten Kap., die das Sportverhalten und die Sportinteressen der Insassen sowie den Sport in den Strafanstalten zum Gegenstand haben. Auf diese Weise wird das Bild, das die Verfasser von der Gesundheitsproblematik im schweizerischen Strafvollzug entwerfen, abgerundet. Es läßt ziemlich deutlich erkennen, wo es sich um behebbare Defizite und wo es sich um grundsätzliche Schwierigkeiten handelt, die mit der Struktur des Strafvollzugs im ganzen zusammenhängen.

Heinz Müller-Dietz

„Strafe: Tor zur Versöhnung?“ Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, hrsg. vom Kirchenamt im Auftrag des Rates der Evang. Kirche in Deutschland, Gütersloher Verlagshaus Mohn, Gütersloh 1990, 133 S., kart. 5,80 DM

Arno Pilgram: ... endet mit dem Tode. Die lebenslange Strafe in Österreich. Mit Texten von **Jack Unterweger** und **Paul Yron** (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik Bd. 44). Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1989. 204 S. DM 29,-

Brigitte Rehling (Hrsg.): **Jugendkriminalität und Freiheitsentzug.** Beiträge zur Diversion-Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege. Frankfurt a.M. 1989. 164 S. DM 10,- (zu beziehen durch Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a.M. 50)

Philipp Walkenhorst: Soziale Trainingskurse. Ein themenorientiertes Förderungsangebot (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 3). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler. Ca. 310 S. Brosch. DM 38,-

Claus Bertram u.a.: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Reihe Alternativkommentare. Hrsg. von **Rudolf Wassermann**. 3. Aufl. Verlagsgruppe Luchterhand, Neuwied 1990. Ca. 800 S. Ca. DM 120,-

Hubert Kolling: Ein „Reform-Versuch“ des Strafvollzugs nach 1945. Das Gefangenenhospital – Sondervollzugsanstalt Marburg (Lahn) 1947-1952 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 78). Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen, Darmstadt und Marburg 1990. 182 S. DM 20,-

Thomas Spörer: Die Abschaffung der Jugendgefängnisse oder Illusion einer Reform? Ansätze einer alternativen Betreuungsform jugendlicher Delinquenten in USA, dargestellt am Beispiel Massachussetts. Fehrlen, Leinfelden 1987. 196 S. DM 16,-

Holger Hoffmann: Isolation im Normalvollzug. Normative Entwicklung und Rechtswirklichkeit besonders angeordneter Einzelunterbringung im Strafvollzug (Forschungen zur Kriminalpolitik 4). Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1990. 204 S. DM 19,-

Grundrechte und Untersuchungshaft. **Karl Korinek, Irmgard Kain** (Gesamtredaktion). (Schriften zum Strafrecht 7), Orac, Wien 1988. 96 S. öS 240,-

Friedrich-W. Meyer: Zwangsgetrennt. Frauen inhaftierter Männer. Zur Lage „vergessener“ Mitbetroffener (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung 4). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1990. 400 S. Ca. DM 48,-

Leser schreiben uns

Stellungnahme zum Kurzbericht über die Begegnung mit Verantwortlichen für den Strafvollzug der DDR usw.

von Harald Preusker, *ZfStrVo 2/90, S. 109*

Das unter Punkt V des Kurzberichts dargestellte „Ergebnis“ fordert meinen Widerspruch heraus. In erster Linie hatte ich mich anfänglich an der Kombination der Begriffe „moralischer Zeigefinger“ und „vorbehaltlos“ gestoßen.

Die biblische Argumentationsfigur vom Werfen des ersten Steines, an die sich Herr Preusker anlehnt, wird hier mißbraucht, um zu unkritischer Kollaboration mit Funktionsträgern des bisherigen DDR-Gefängniswesens aufzurufen. Anders kann ich den Appell um „vorbehaltlose“ Unterstützung nicht verstehen.

Es geht mir aber nicht um die Zurückweisung dieser Zumutung, sondern ausschließlich darum, die insgesamt falsche Beurteilung der Reformaufgaben durch Herrn Preusker aufzuzeigen.

Die sozialpolitische Aufgabe, in der DDR ein demokratisches Strafvollzugssystem einzurichten und eine harmonische Integration mit dem unsrigen zu ermöglichen, ist in keiner Weise Problem der persönlichen Integrität einzelner. Wo bei einzelnen strafrechtlich sanktionierte Schuld besteht, ist lediglich der Staatsanwalt zum Handeln aufgerufen. Platz für einen „moralischen Zeigefinger“ gibt es spätestens seit Montesquieu im Zusammenhang mit der Erledigung staatlicher Aufgaben nicht mehr. Es denkt doch wohl heute niemand mehr ernstlich an eine Wiederauflage der unseligen Entnazifizierungspraxis mit diesmal umgekehrten (?) Vorzeichen. Die von Herrn Preusker verwandten Begriffe „Entmilitarisierung“ und „Entideologisierung“ sollten daher schnellstens vergessen werden; sie weisen in eine falsche Richtung.

Um es noch einmal mit größtmöglicher Deutlichkeit zu sagen: das mehr oder weniger „reine Gewissen“ der Funktionsträger im DDR-Gefängniswesen ist vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aufgabenstellung bedeutungslos.

Von hoher Relevanz und Priorität sind aber Fragen ihrer beruflichen Eignung, ihrer fachlichen Qualifikation. Das Berufsbild des „Staatswissenschaftlers“ wird ebensowenig fortbestehen können wie das des „Obersten der Volkspolizei“, der einer Anstalt mit Gefangenen vorsteht. Ich möchte hier nicht auf Mißhandlungen von Gefangenen in DDR-Gefängnissen abstellen. Auch hier gab es die Affären „Klingelpütz“ und „Glocke“, um nur zwei herausragende Rechtsverletzungen im Strafvollzug zu nennen. Von amnesty international ist aber auf die Fülle von Gefangenen hingewiesen worden, die wegen politisch gewaltloser Taten unter Verletzung elementarer Menschenrechte festgenommen, verurteilt und inhaftiert worden sind („Deutsche Demokratische Republik – Rechtsprechung hinter verschlossenen Türen“ ai publication 1989). Die von Herrn Preusker über die Belegungssituation der Gefängnisse berichteten Zahlen sind in diesem Zusammenhang nicht mehr aufschlußreich zu nennen, sondern müssen als entlarvend verstanden werden. Niemand, der an verantwortlicher Stelle in der Haftanstalt eines x-beliebigen Staates arbeitet, kann von sich glaubhaft behaupten, über das jeweilige Rechts- oder Unrechtssystem

nicht genauestens informiert zu sein. Ausschluß von Öffentlichkeit, Abschottung vor demokratischer Kontrolle waren maßgeblich handlungsleitende Prinzipien im DDR-Gefängniswesen. In der Bundesrepublik Deutschland bemühen wir uns im Gegensatz dazu um juristische und verwaltungsorganisatorische Transparenz. „Informierte Öffentlichkeit“ ist z.B. durch die Institution der Beiräte (§§ 162-164 StVollzG) gewährleistet. Entsprechend dieser Vorgaben zu handeln, fällt uns schon nicht selten schwer genug. Wie soll aber jemand angemessen mit ihnen umgehen, der in seinem gesamten bisherigen Berufsleben vollständig entgegengesetzten Maximen verpflichtet war?

Auf der institutionellen Ebene stellt sich das gleiche, an den Zielen des bundesrepublikanischen Strafvollzuges festzumachende Eignungsproblem. Ich unterstelle Konsens zwischen Herrn Preusker und mir darüber, daß der Strafvollzug in der DDR künftig in ein weitgehend neugestaltetes Justizsystem integriert sein wird.

Ein solches Reform- und Integrationsvorhaben erfordert äußerste Sorgfalt und ruft uns zu allen erdenklichen Vorbehalten auf. Mit Sicherheit werden wir in diesem gesellschaftspolitischen Prozeß in eine Fülle von Wechselwirkungen einbezogen, deren Ausmaß und Folgen wir noch nicht überblicken können. Wir müssen daher jedem „faulen Kompromiß“ entgegenstehen und mit allen Mitteln versuchen, unseren Strafvollzug unbeschadet und vor allem entwicklungsfähig zu erhalten. Wir dürfen vor den anstehenden Aufgaben keinen Augenblick den Schutz des eigenen Systems außer acht lassen. Ich widerspreche deshalb Herrn Preusker ganz entschieden. Nicht Eile, sondern Geduld, Denken in längerfristigen Zeiträumen sind geboten. Wir sollten uns nicht von der scheinbaren „Macht des Faktischen“ überrollen lassen. Bei ausschließlich vollzugspragmatischer Betrachtungsweise zeigen doch auch die Belegungszahlen sowie die augenscheinlich veränderte Gefangenenpopulation in den Gefängnissen der DDR an, daß die notwendigen tiefgreifenden Neustrukturierungen in relativer Ruhe ausgehandelt werden können.

Jörg Rathert